
3 2044 103 203 618





JACOB GRIMM

UND

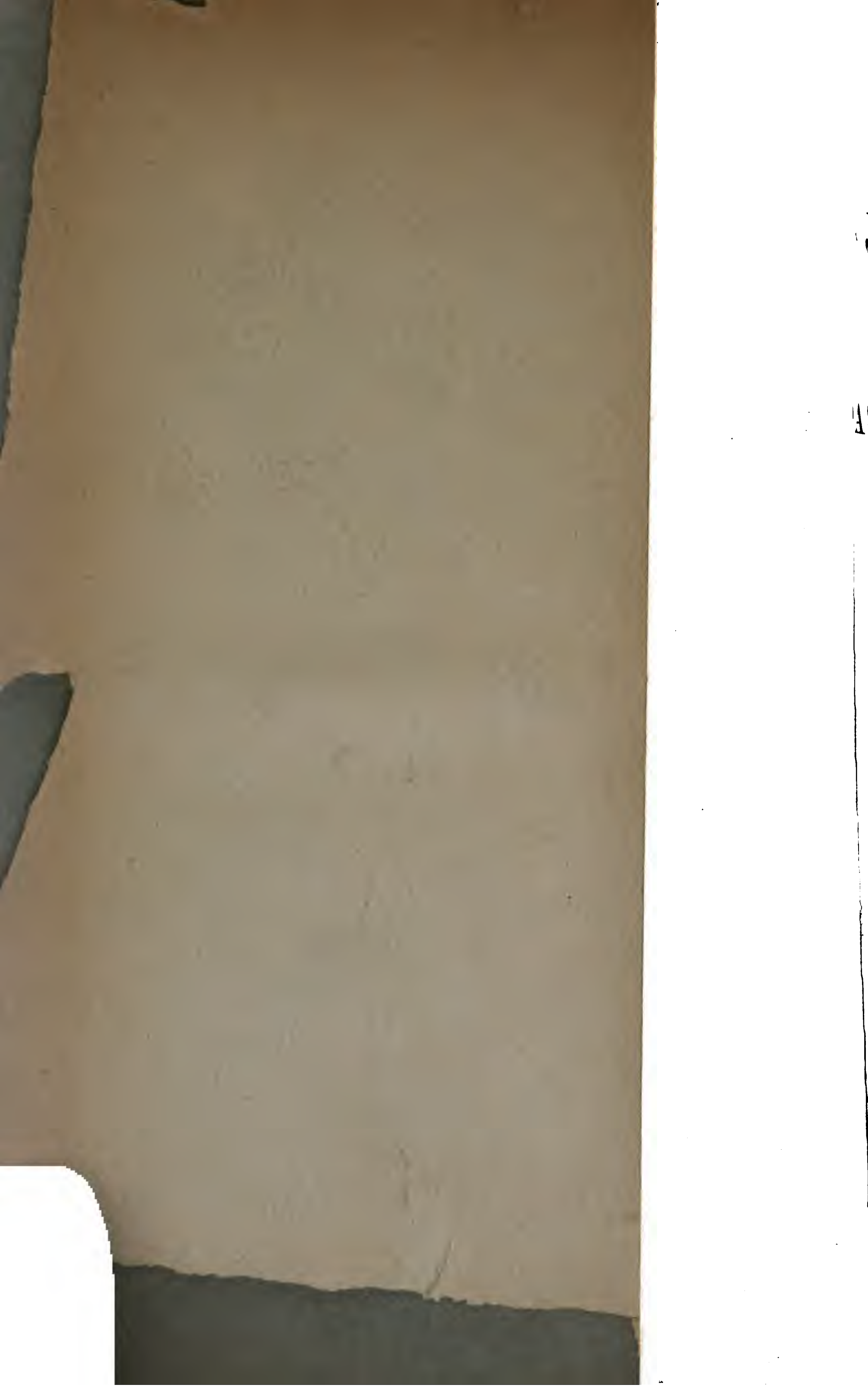
DAS DEUTSCHE RECHT

VON

DR. RUDOLF HÜBNER
PRIVATDOCENTEN DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN

MIT EINEM ANHANG
UNGEDRUCKTER BRIEFE AN JACOB GRIMM

GÖTTINGEN
DIETERICH'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
[illegible]



JACOB GRIMM

UND

DAS DEUTSCHE RECHT

VON

DR. RUDOLF HÜBNER
PRIVATDOCENTEN DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN

MIT EINEM ANHANG

UNGEDRUCKTER BRIEFE AN JACOB GRIMM

GÖTTINGEN
DIETERICH'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
1895

Druck von Paul Schettler's Erben in Cöthen.

DEN FREUNDEN

ANDREAS HEUSLER IN BERLIN

HANS SCHREUER IN PRAG

ULRICH STUTZ IN BASEL

VORWORT

Die nachfolgende kleine Schrift verdankt ihre Entstehung der eingehenden Beschäftigung mit Jacob Grimms deutschen Rechtsalterthümern, zu der die von meinem Freunde, Professor Andreas Heusler in Berlin, und mir gemeinschaftlich übernommene Neuherausgabe jenes Werkes den Anlass gab. Während diesem Unternehmen das Ziel gesetzt bleiben muss. die zahlreichen handschriftlichen Nachträge des Verfassers in den Text einzufügen, hielt ich es für geboten, auch Grimms übrige Leistungen auf dem Gebiete des deutschen Rechts allseitig heran zu ziehen, um ein möglichst vollständiges Bild seiner Bedeutung für die Rechtswissenschaft zu gewinnen. So dient dieser Versuch gleichsam als erweiterte Vorrede zu der neuen Ausgabe der Rechtsalterthümer. Wenn er getrennt erscheint, so geschieht es in dem Wunsche, zu einem weiteren Kreise sprechen zu können, Freilich, einem genauen Kenner der Schriften und der veröffentlichten Briefwechsel Jacob Grimms wird nicht viel Neues gesagt werden können; bisher unbekannt sind nur einige im Text abgedruckte und die im Anhang veröffentlichten Briefe, die im Grimmschranke auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin liegen. Die Freundlichkeit des Herrn Geheimen Raths Professor Herman Grimm stellte mir die Benutzung der dort aufbewahrten Papiere frei; ich denke, dass die ausgewählten Stücke, unter denen sich Briefe des Freiherrn vom Stein, des Ritters von Lang, des Freiherrn von Lassberg, Eichhorns, Gaupps, Klenzes und Anderer befinden, ein allgemeineres Interesse erwecken werden. Mittheilungen aus den Briefen Savignys unterblieben vorläufig, um einer hoffentlich später erfolgenden Veröffentlichung des gesammten Briefwechsels zwischen ihm und den Brüdern

nicht vorzugreifen. Aber auch das Bekannte zusammenzufassen und zu einem geschlossenen Bilde zu vereinigen, schien mir der Mühe werth. Es giebt noch keine erschöpfende Biographie Jacob Grimms; als ein einzelnes Kapitel einer umfassenden wissenschaftlichen Würdigung des unvergleichlichen Mannes möchte mein Versuch erscheinen. Wilhelm Scherers schönes Buch, das ein anderes Ziel verfolgt, liess mir genügenden Raum. Zumal unter den Juristen mag es wenige geben, die eine genaue Vorstellung davon haben, was Grimm der deutschen Rechtswissenschaft gewesen ist. Überhaupt sind in der Jurisprudenz, wenn man sie mit den anderen Wissenschaften vergleicht, Rückblicke auf den Gang der wissenschaftlichen Bewegung selten und wenig beliebt. Und es wäre thöricht, ihr daraus einen allgemeinen Vorwurf zu machen; denn wer wollte leugnen, dass sie vorwiegend praktische Aufgaben zu lösen hat. Aber die Beschäftigung mit der Litteraturgeschichte der Rechtswissenschaft dürfte für jeden Juristen von Bedeutung und nicht ohne Reiz sein; sie ist vor allem für die cupida legum iuventus von hohem pädagogischen Werth, denn sie stellt uns, was sonst der strenge Ernst der Themis verschmäht, Persönlichkeiten, Menschen vor Augen, an denen sich Begeisterung entflammen kann.

Den folgenden, in solchem Gedanken geschriebenen Blättern mögen daher die edlen Worte Savignys zum Geleit und zur Rechtfertigung dienen, die er in der „von dem Werth der Gelehrtengeschichte“ handelnden Einleitung zum vierten Band seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter geschrieben hat: „Nicht selten wird es schon der Einzelne erfahren haben, wie er in entscheidenden Epochen seiner wissenschaftlichen Ausbildung durch die Berührung mit einem trefflichen Lehrer oder Schriftsteller bedeutend gefördert worden ist, indem die fremde litterarische Persönlichkeit verwandte in ihm schlummernde Kräfte angeregt und frei gemacht hat“.

Loschwitz, 26. September 1894.

INHALT

Die im Text benutzten Briefe Jacob Grimms sind, abgesehen von den in den angegebenen Zeitschriften veröffentlichten, in folgenden Werken gedruckt:

Baudry Les frères Grimm, leur vie et leurs travaux. Paris 1864 (Extrait de la revue germanique et française 1864.)

Briefwechsel des Freiherrn Carl Hartwig Gregor von Meusebach mit Jacob und Wilhelm Grimm herausgegeben von Wendeler. Heilbronn 1880.

Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm aus der Jugendzeit herausgegeben von Herman Grimm und Hinrichs. Weimar 1881.

Briefe von Jacob Grimm an Hendrik Willem Tydemann herausgegeben von Reifferscheid. Heilbronn 1883.

Reyscher Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1802—1880). Freiburg und Tübingen 1884.

Briefwechsel der Gebrüder Grimm mit nordischen Gelehrten herausgegeben von Ernst Schmidt. Berlin 1885.

Briefwechsel zwischen Jacob und Wilhelm Grimm, Dahlmann und Gervinus herausgegeben von Ippel. Zwei Bände. Berlin 1885. 1886.

Stengel Private und amtliche Beziehungen der Brüder Grimm zu Hessen. Zwei Bände. Marburg 1886 (soeben, 1895, ist eine neue Ausgabe erschienen).

ERSTER ABSCHNITT

RECHTSSTUDIUM UND STAATSDIENST

Jacob Grimm entstammt einem Geschlecht, dessen Glieder seit langen Zeiten als Geistliche oder Beamte der hessischen Heimat gedient haben. Sein Vater war erst Advokat, dann hochfürstlich hessen-hanauischer Stadt- und Landschreiber zu Hanau, wo Jacob und Wilhelm geboren wurden; später wurde er zum Amtmann nach Steinau an der Strasse, seinem Geburtsort, ernannt[1]). Er starb früh; aber er hatte es von jeher für ausgemacht angesehen, dass seine beiden ältesten Söhne wie er selbst Juristen und Beamte werden würden. Er hatte, wie Jacob Grimm erzählt, selbst auch gewissermassen vorgearbeitet und ihm noch vor dem zehnten Jahr allerhand Definitionen und Regeln aus dem Corpus Juris eingeprägt; er hatte auch wohl zum dereinstigen Gebrauch seiner Kinder aus seiner Praxis merkwürdige Fälle mit sauberer Hand aufgeschrieben. Es liegt, fügt Jacob hinzu, in diesem Haften bei dem Stande des Vaters an sich etwas natürliches, unschädliches und sogar rathsames. Und so wandte sich denn Jacob Grimm, als er im Jahre 1802 die Universität Marburg bezog, ohne viel an eine Wahl zu denken, dem juristischen Studium zu, „weil der sel. Vater ein Jurist gewesen war und es die Mutter so am liebsten hatte"; er hoffte, ihr auf dieser Laufbahn am schnellsten eine Stütze werden zu können.

---

[1]) Es liegen meist Grimms eigene Worte in seiner Selbstbiographie zu Grunde; Kleine Schriften I S. 1 ff.

Drei Jahre hat er, bald mit Wilhelm wieder vereint, dort in Marburg als Student der Rechte gelebt. Er hat sich später gern dieser Zeit erinnert; er rühmt den frischen, unbefangenen Geist, der damals unter den Marburger Studierenden waltete; sie benutzten die ihnen gewährte weite Freiheit zu einer allgemeinen, nicht auf das Brotstudium beschränkten Ausbildung Die beiden Brüder, schon früh von einem grossen Wissensdrang erfüllt, der die verschiedenartigsten wissenschaftlichen und ästhetischen Interessen umfasste, mögen keinem ihrer Altersgenossen an Eifer nach gestanden haben; wie wurden die Messkataloge nach den neuesten litterarischen Erscheinungen durchsucht, welch Ereigniss, wenn ein neues Werk von Goethe herauskam; schon damals begannen sie mit den bescheidensten Mitteln, aber mit dem Talente geborener Bibliothekare den Grund zu ihrer reichen Büchersammlung zu legen. Aber auch gewiss hat keiner ihrer juristischen Kommilitonen das Fachstudium ernster und gewissenhafter betrieben als sie. Jacob hörte Vorlesungen über Logik und Naturrecht; über Institutionen, Pandekten, Kirchenrecht; über Reichsgeschichte, Staatsrecht, Lehnrecht, deutsches Privatrecht und Strafrecht; dazu kamen verschiedene Practica und ein lateinisches Examinatorium. Die Namen der Lehrer sind heut so gut wie verschollen, einige von ihnen befolgten nach Grimms Worten eine schon damals veraltende Manier. Sie mögen wenig beigetragen haben, in ihrem Schüler eine wirkliche Neigung für die Jurisprudenz zu erwecken; ja, hätte es bei der durch die Vorlesung vermittelten Berührung mit dem deutschen Recht sein Bewenden gehabt, so würde sich dieses sicher niemals seiner haben rühmen können. Er äussert später einmal in einem Briefe[1]), dass ihm das Germanicum bei Bauer ein wahrer Ekel gewesen sei, und das einzige Buch, auf das er verwiesen wurde, Hufelands Einleitung in die Wissenschaft des heutigen deutschen Privatrechts, wollte ihm, was nicht wunderbar ist, nicht behagen; und seinem Bruder gesteht er gelegentlich[2]), zu solchen

[1]) Brief an Pfarrer Lang, Kassel 19. Januar 1829. Stengel I S. 109.

[2]) Brief an Wilhelm aus Paris, 12. Juli 1805. Jugendbriefe S. 58.

Sachen, wie Staats-, Privatrecht u. s. w., müsse ihm das Wasser bis an den Hals gehen, ehe er sie angreife.

Aber einen Lehrer hat er in Marburg gehabt, der die Mittelmässigkeit aller übrigen aufwog: es war Savigny. Savigny, nur sechs Jahre älter als Jacob Grimm[1]), hielt seit anderthalb Jahren als Privatdocent Vorlesungen über römisches Recht. Er stand damals, dreiundzwanzigjährig, in der frischesten Blüthe seines Wesens. Er ergriff fest und zielbewusst die Herrschaft über das Feld der Studien, deren Meister er wurde. Er gab damals, während die Grimms seine Schüler waren, 1803, sein berühmtes Werk über das Recht des Besitzes heraus, das ihn sogleich in die Reihe der hervorragendsten Gelehrten stellte. Vornehmer Herkunft, reichen Vermögens, an den feinsten Ton der Geselligkeit gewöhnt, als Freund Clemens Brentanos in naher Beziehung zu den Mittelpunkten der Poesie und Litteratur, zunächst noch unvermählt, seit 1803 mit Kunigunde Brentano, einer Schwester von Clemens, verbunden, entfaltete er den ganzen bestrickenden Zauber seiner Persönlichkeit.

Jacob Grimm hat sich sein Leben lang dankbar als Schüler Savignys bekannt; er ist nicht müde geworden, bei jeder Gelegenheit den Einfluss seiner Person und Lehre in ergreifenden, rührenden Worten hervorzuheben.

Als er im Jahre 1819 den ersten Band seiner Deutschen Grammatik erscheinen liess, eine That, die jene durch das Recht des Besitzes geschehene noch weit übertraf, da widmete er ihn dem Lehrer[2]); denn sein Herz habe sich danach gesehnt, was er einmal Gutes und Taugliches hervorzubringen im Stande sein würde, ihm und keinem andern öffentlich zuzuschreiben. Als er, sich selbst überlassen, in manchem verabsäumt, doch voll guten Willens redlich das vorgesetzte Studium zu betreiben, nach Marburg gekommen sei, da habe es sich gefügt, dass er Savignys Schüler wurde und in seiner Lehre ahnen und begreifen lernte, was es heisse, etwas studieren zu wollen, sei es die Rechtswissenschaft oder eine

[1]) Savigny * 21. Febr. 1779, Grimm * 4. Jan. 1785.

[2]) Widmung des ersten Bandes der Deutschen Grammatik. Auch in den Kl. Schr. VIII S. 25 ff.

andere. Auf diese Erweckung (ein inhaltreiches Wort!) sei bald nähere Bekanntschaft gefolgt, deren liebreichen Anfang er niemals vergässe und woran sich mehr und mehr Fäden knüpften, die von dieser Zeit an bis jetzo auf seine Gesinnung, Belehrung und Arbeitsamkeit unveränderlichen Einfluss behauptet hätten. Ohne Savigny hätten sie den Achim von Arnim nicht kennen gelernt. Er sieht in Savignys Freundschaft einen Ersatz für das ihm und seinen Geschwistern so früh geschlossene Elternhaus: „so hat uns der Himmel, nachdem wir verwaist und allein gestanden, mit andern Menschen berathen wollen und Zuneigungen zuwege gebracht, an die unsere Eltern nicht einmal einen Gedanken haben konnten". „Behalten Sie lieb ihren getreuen Jacob Grimm", so schliesst er.

In der 1831 geschriebenen Selbstbiographie bricht er in die Worte aus: „was kann ich aber von Savignys Vorlesungen anders sagen, als dass sie mich aufs gewaltigste ergriffen und auf mein ganzes Leben und Studieren entschiedensten Einfluss erlangten [1])"?

Das schönste Denkmal hat er ihrer Freundschaft bei Gelegenheit von Savignys funfzigjährigem Doktorjubiläum im Jahre 1850 gesetzt. Anspielend auf den Titel von Savignys berühmtestem Werke widmete er ihm eine Festschrift „über das Wort des Besitzes [2])". Er schickt der gelehrten linguistischen Abhandlung einige Seiten voraus, auf denen er den Gefeierten persönlich anredet. Er erzählt ihm, dass er zu seiner Überraschung einmal Geschäftsbriefe von Savignys Vater an den seinen gefunden habe, die als Vorbedeutung ihres innigeren Verhältnisses angesehen werden könnten; aber das weist er zurück: die Eltern haben keinen Grund zu ihrer Freundschaft gelegt; sie von freien Stücken und mit eignen Händen haben sie erbaut; „wie froh machte mich immer Stein auf Stein an diese Mauer zu tragen". Er schildert den Ursprung ihrer Bekanntschaft: er sei nach Marburg gekommen, ohne von einem Unterschied der Lehrer etwas zu wissen, vielmehr in dem Glauben, alle seien gleich gut; da habe er unvermerkt erfahren, dass seine Vorlesungen

[1]) Kl. Schr. I S. 6.

[2]) Abgedruckt in den Kl. Schr. I S. 113 ff.

ihm die liebsten wurden, alle andern nicht halb so lieb blieben; er habe nicht nur bei ihm gehört, sondern sich seine Mienen und Gebärden eingeprägt. Auch als sie dann später getrennt gewesen seien, habe er seine Augen unverwandt auf ihn als das ihm vorleuchtende Muster gerichtet gehabt.

Aber auch in den folgenden langen Jahren hätten Briefe den gewohnten Verkehr nicht abkommen lassen, hätten Besuche, Zueignungen, wissenschaftliche Berührungen ihn immer von frischem angefacht, bis sie nun wieder (in Berlin) räumlich vereinigt seien: „nun wird, denn nur fünf Jahre Alters unterscheiden uns, einer von uns den andern traurig zu Grabe geleiten". Fast genau zwei Jahre hat der Schüler den Meister überlebt[1]). „Schüler", so nennt er sich ausdrücklich an dieser Stelle, freilich einen Schüler, der seinem Lehrer ungleich geblieben, fast in allem unähnlich geworden sei. Savigny aber sei trotzdem sein Meister, „denn", so spricht er zu ihm, „durch das Wehen Ihrer milden Lehre weckten Sie meinen Geist, dass er wissenschaftliche Stimmung annahm, und da alle Wissenschaften im Grund eine einzige sind und die vier Fakultäten zusammenfallen in eine grosse, so hat auch Ihr Einfluss auf mich fortgewährt, Ihr Beispiel mich noch da getrieben, wo meine Lernbegierde sich an Stellen niederliess, die Ihr eigener Fuss nie betrat". Reizend, die lebendigste, unmittelbarste Anschauung gewährend und dabei jene warme, heimliche Poesie ausstrahlend, die er durch die Gewalt seiner Sprache der schlichtesten Erzählung zu verleihen weiss, ist das Bild, das er von ihrem Marburger Verkehr entwirft, um dann nachher die Würde und Gemessenheit des Ministers dagegen zu halten, die andere, weniger zwanglose Formen nöthig mache. Alle Farben und Töne, in denen dem rückwärts Schauenden das Glück der entflohenen Jugendzeit strahlt, schimmern aus diesen Worten[2]); wie mögen sie den Angeredeten ergriffen haben. „Aus einem kleinen Hause der Barfüsser Strasse führte mich durch ein

---

[1]) Savigny † 25. Okt. 1861, Grimm † 20. Sept. 1863.

[2]) Ich kann Landsberg nicht Recht geben, der in seinem Artikel über Savigny in der Allgemeinen Deutschen Biographie (Separatabdruck S. 5)

schmales Gässchen und den Wendelstieg eines alten Thurms der tägliche Weg auf den Kirchhof, von dem sichs über die Dächer und Blüthenbäume sehnsüchtig in die Weite schaut; da war gut auf und ab wandeln, dann stieg man an der Mauerwand wieder in eine höher liegende Gasse vorwärts zum Forsthof, wo Professor Weis (der Pandektist, Savignys und auch Grimms Lehrer) noch weiter hinauf wohnte. Zwischen dessen Bereich und dem Hofthor unten, mitten an der Treppe, klebte wie ein Nest ein Nebenhaus, in dem Sie Ihr heiteres, sorgenfreies und der Wissenschaft geweihtes Leben lebten. Ein Diener, Namens Bake, öfnete und man trat in ein nicht grosses Zimmer, von dem eine Thür in ein noch kleineres Gemach mit Sopha führte. Hell und sonnig waren die Räume, weiss getüncht die Wände, tännen die Dielen, die Fenster gaben ins Giesser Thal, auf Wiesen, Lahn und Gebirg duftige Aussicht, die sich zauberhafter Wirkung näherte, in den Fensterecken hingen eingerahmt Kupferstiche von J. G. Wille und Bause, an denen ich mich nicht satt sehen konnte, so freute mich deren scharfe und zarte Sauberkeit. Doch noch viel grösseren Reiz für mich hatten die im Zimmer aufstrebenden Schränke und in ihnen aufgestellten Bücher, deren ich bisher ausser Schulbüchern und des Vaters Hinterlassenschaft nur wenige kannte“. Grimm schildert, wie er dort Bodmers Sammlung der Minnelieder entdeckt habe; „wer hätte mir damals gesagt, ich würde dies Buch vielleicht zwanzigmal von hinten bis vorne durchlesen, und nimmer entbehren“. „Was rede ich aber“, so fährt er dann fort, „von den Büchern, nicht von dem Mann, dem sie gehörten, dessen Worte mich noch mehr ermahnten und heimlich ermunterten, als was ich lesen konnte? Gross war er gewachsen, damals noch schlank, trug grauen Oberrock, braune, blaustreifige Seidenweste, sein dunkles Haar hing ihm schlicht hernieder. . . . Dieses lehrenden

---

sagt, Bettinas Schilderung (im Frühlingskranz) von Savignys Marburger Wohnort überträfe an poesievoller Anschaulichkeit den regelmässig angeführten Bericht Jacob Grimms ebenso, wie sie ihn an Genauigkeit unerreicht lasse. Mich sollte wundern, wenn man in den Worten Grimms nicht eine Poesie fände, die sich getrost mit der Bettinas messen kann.

Mannes freundliche Zurede, handbietende Hülfe, seinen Anstand, heiteren Scherz, freie ungehinderte Persönlichkeit kann ich nie vergessen; wie stand er vor uns auf dem Katheder, wie hiengen wir an seinen Worten. Meine erste eingelieferte schriftliche Arbeit hatte einen Fall der Collation bei der Intestaterbfolge zu behandeln; wollen Sie wissen, wie die Worte lauteten, mit welchen Sie mich beurtheilten? Ich kann sie immer noch auswendig: ‚nicht nur vollkommen richtig entschieden, sondern auch sehr gut dargestellt'. So günstig hat mich nachher kein anderer Recensent loben mögen. Wenn ich frischen Athem bei Ihnen geschöpft hatte, und mich, ich wusste kaum wie, aus den Schranken gehoben fühlte, in denen meine ganze Art vorhin befangen war, schritt ich frohgemuth, über Stock und Stein springend, die Stufen hinab nach Haus in mein kleines Stübchen. Damals lag meine Seele offen vor Ihnen, ich hätte Ihnen alles vertrauen können".

Wen bewegten nicht diese Worte, deren Abdruck man nicht verüble; man liest sie immer von neuem gern. Sie sind Zeugnisse eines Verhältnisses, das man fast mit stillem Neid betrachtet; denn wie selten führt uns das Schicksal einem Meister oder erfahrenen älteren Freunde zu, dem wir lebenslang mit ganzer Seele anhangen, verbindet sich mit der Bewunderung vor überlegener geistiger Kraft ein Gefühl menschlicher Zusammengehörigkeit, wie hier zwischen dem Achtzehn- und dem Dreiundzwanzigjährigen; fast unbegreiflich mag der Einfluss eines so jugendlichen, wenn auch noch so hervorragenden Lehrers unserer Zeit erscheinen, die in immer steigendem Maasse den frischesten Jahren des Lebens nur die Bestimmung endloser Vorbereitung und geduldigen Wartens zu geben weiss.

Grimm hörte bei Savigny im Winter 1802 bis 1803 juristische Methodologie, sowie Intestaterbfolge; das im Sommer 1802 gelesene testamentarische Erbrecht wurde aus Heften anderer Studenten abgeschrieben und nachgeholt; Sommer 1803 römische Rechtsgeschichte, Winter 1803 bis 1804 Institutionen und Obligationenrecht. Begierig wurde das im Sommer 1803 erschienene Buch über den Besitz

gelesen und studiert. Dass Grimm sich an den schriftlichen Interpretationsübungen, die Savigny abhielt, mit Erfolg betheiligte, hörten wir bereits von ihm selbst.

Die Bekanntschaft mit Savigny wurde bald der Anlass zu einem für Grimm höchst wichtigen Ereigniss. Savigny hatte im Sommer 1804 Marburg verlassen, um eine litterarische Reise, zunächst nach Paris, anzutreten; sie galt den umfassenden Vorarbeiten zu seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. In Paris nun beschloss er, Jacob Grimm nachkommen zu lassen, damit er, dessen Eifer und Geschick erprobt war, ihm bei seinen Nachforschungen auf der Bibliothek helfe. Der Entschluss mag nicht wenig durch den bekannten Umstand begünstigt worden sein, dass ihm bei seiner Einfahrt in Paris ein Koffer hinten vom Wagen abgeschnitten worden war, in dem sich unentbehrliche Vorarbeiten für die Bibliotheksbenutzung befanden, die es nun zu ersetzen galt. Jacob Grimm, der ruhig in Marburg weiter studierte, erreichte das unerwartete Anerbieten durch die Vermittlung von Weis im Januar 1805. Obwohl er bald von der Universität abzugehen und sich der Prüfung pro advocatura zu unterziehen gedachte, so war doch die Aussicht einer näheren Verbindung mit Savigny und die Reise nach Frankreich, wie er selbst sagt, reizend genug, dass er sich gleich entschied, Mutter und Tante um ihre Einwilligung bat und dann wenige Wochen darauf über Mainz, Metz und Châlons im Postwagen nach Paris fuhr. Freilich: einen grossen Schmerz brachte die Reise mit sich, den der Trennung vom Bruder. Man muss die Briefe lesen, die sie sich nun schrieben, um zu begreifen, was es für sie hiess, so weit von einander entfernt zu sein; wie Wilhelm alles, auch das Unbedeutendste meldet, was in Marburg oder Kassel sich ereignet, wie Jacob ausführlich seine Erlebnisse schildert. Vorwiegend sind es aber doch litterarische Dinge, die zwischen ihnen verhandelt werden, und wir sehen, wie die Jurisprudenz fleissig im Auge behalten wird. Jacob erzählt dem Bruder von seiner Thätigkeit auf der Bibliothek[1]: „hier habe

---

[1]) Brief an Wilhelm, Paris 1. März 1805. Jugendbriefe S. 16.

ich Manuscripte, besonders das Digestum, Codex, Inst. Volumen, Codex Theodosianus, Decretum etc. zu vergleichen (also die Quellenschriften des römischen und kanonischen Rechts), welches eine recht interessante Arbeit ist, indem sie auf Varianten von der Florentina (der wichtigsten Pandektenhandschrift) führt; sodann excerpire ich Schriften und Handschriften der Glossatoren". Savigny hat später (1815) in der Vorrede des ersten Bandes seiner Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter dankbar die treue Hülfe erwähnt, die ihm sein Freund Jacob Grimm auf mehreren Bibliotheken, besonders in Paris, geleistet habe: „die Genauigkeit und Sorgfalt, die sich seitdem in den eigenen Arbeiten dieses trefflichen Mannes bewährt hat, und die nur aus einem treuen und liebevollen Antheil an dem Gegenstand einer Arbeit hervorgehen kann, ist damals dem fremden Zweck zu Gute gekommen". Durch diese öffentliche Anerkennung hat Savigny Jacob Grimm, wie er selbst sagt, die grösste Freude bereitet, wenngleich er bescheiden meint, dass das, was er von Savigny empfing, bei weitem die Dienste überwogen habe, die er ihm habe leisten können. Jedenfalls war diese Pariser Zeit dem an die engen Verhältnisse der Heimath Gewöhnten von unberechenbarem Nutzen; wir sehen aus den Briefen an den Bruder, wie er alle Sinne öffnete, um Bildung und Wissen einzuheimsen; wir glauben ihm gern, wenn er sagt, dass er das Frühjahr und den Sommer auf die angenehmste und lehrreichste Weise verlebte.

Ende September 1805 traf er wieder in Kassel ein, und nun, bezeichnend für die idyllischen Zustände der damaligen Zeit, bewarb er sich sogleich im Winter 1805 um eine Anstellung im Staatsdienst, ohne sich einer Prüfung zu unterziehen; Wilhelm legte im Frühjahr 1806 ein juristisches Examen ab. Jacob wünschte auf Grund seines Studiums der Rechte Assessor oder Sekretär bei der Regierung zu werden; aber alles war versperrt und mit genauer Noth erlangte er endlich den Access beim Sekretariat des Kriegs-Kollegiums mit 100 Thalern Gehalt. Es gelingt schwer, sich Jacob Grimm als Regierungsreferendar, wie wir doch wohl sagen müssten, vorzustellen; er klagt auch

selbst, dass ihm die viele und geistlose Arbeit wenig schmecken wollte, wenn er sie mit der verglich, die er kurz vorher in Paris verrichtete. Sie fand ein plötzliches Ende mit der Okkupation des Landes durch die Franzosen. Das Departement des Kriegskollegiums wurde in eine fürs ganze Land errichtete Truppenverpflegungskommission verwandelt, und da Grimm besser als die übrigen französisch verstand, so fiel ein grosser Theil der lästigen Geschäfte auf seine Schultern, so dass er ein halbes Jahr weder Tag noch Abend Ruhe hatte. Dieses Treibens überdrüssig nahm er, so hart es für den gänzlich Unbemittelten gewesen sein mag, seine Entlassung. Eine Anstellung bei der Bibliothek zu erhalten, schlug fehl. Zu diesem Missgeschick und dem Kummer über die Lage des Vaterlandes kam der schwerste Schlag, der ihn, wie er in der Selbstbiographie sagt, in seinem ganzen Leben betroffen hat: der Tod der besten Mutter. „Hätte sie“, fügt er rührend hinzu, „nur noch wenige Monate gelebt, wie innig würde sie sich meiner verbesserten Lage gefreut haben“. Denn im Juli 1808 wurde er, durch Johannes von Müller dem Kabinetssekretär des Königs Jerôme empfohlen, zum Bibliothekar der in Wilhelmshöhe aufgestellten königlichen Privatbibliothek ernannt, mit einem von 2000 bald auf 3000 Franken erhöhten Gehalt und äusserst geringer Geschäftslast; denn wie er erzählt, seine ganze Instruktion bestand in den Worten: vous ferez mettre en grands caractères sur la porte: Bibliothèque particulière du Roi. Und wenig Wochen darauf ernannte ihn der König, wie er ihm selbst ankündigte, zum Auditeur au Conseil d'Etat, wodurch seine Besoldung um 1000 Franken gemehrt wurde. Auch dies Amt machte ihm wenig zu schaffen; er musste in gestickter Prachtuniform den Sitzungen des Staatsraths beiwohnen, aber auch das war eigentlich nur dann unbedingt erforderlich, wenn der König selbst den Vorsitz führte. In diesen officiellen Stellungen verlebte er die Zeit der Fremdherrschaft.

Als der Kurfürst zurückgekehrt und die alte Ordnung der Dinge wiederhergestellt worden war, wurde er unterm 23. December 1813 zum Legationssekretär ernannt,

um den hessischen Gesandten zu begleiten, der ins grosse Hauptquartier der verbündeten Heere abgeschickt werden sollte. Aus einem Verwaltungsbeamten verwandelte er sich in einen Diplomaten. Mit seinem Gesandten kam er im April 1814 zum zweiten Mal nach Paris. Hier war seine amtliche Thätigkeit besonders auf die Zurückforderung und Wiedererlangung der aus Hessen weggeschleppten Kunstwerke und Bücher gerichtet; daneben freilich wurde, wie schon in den vorher berührten Städten, jeder freie Augenblick zu handschriftlichen Arbeiten benutzt. Nach der Rückkehr nach Kassel verwendete man ihn noch zweimal zu diplomatischen Sendungen; vom Oktober 1814 bis Juni 1815 hielt er sich in Wien auf, der hessischen Gesandtschaft am Kongress beigegeben; und endlich wurde er zum zweiten Mal in das eroberte Paris berufen, diesmal auf Requisition der preussischen Behörden: er sollte die aus einigen Gegenden Preussens geraubten Handschriften ermitteln und zurückverlangen, nebenbei auch einige Geschäfte des Kurfürsten besorgen. Bis zum December 1815 hielt er sich dort auf, wieder so viel als möglich wissenschaftlich thätig; doch gerieth er diesmal durch jenen preussischen Auftrag in ein unangenehmes Verhältniss zu den Pariser Bibliothekaren und musste deshalb seine private Arbeit auf der Bibliothek einstellen. Auch von Wien und Paris aus stand er wie vor zehn Jahren in unausgesetztem Verkehr mit dem heimgebliebenen Bruder; wie damals werden eifrig die Anschaffungen für die eigne Büchersammlung verhandelt; er giebt Wilhelm gelegentlich den Auftrag, den eben erschienenen zweiten Theil von Eichhorns Deutscher Rechtsgeschichte zu kaufen, und Wilhelm antwortet ihm dann, er sei bestellt, und später, er sei gebunden aufgestellt[1]. Es war im ganzen eine sehr mühevolle und aufreibende Zeit, die er in Paris zubrachte; seine nach Kassel gerichteten umfangreichen Berichte, die jetzt veröffentlicht vorliegen[2], geben davon Kunde: höchst weitläufige unerquickliche Verhandlungen über die zurück-

[1] Brief Jacobs an Wilhelm, Wien 4. Jan. 1815, Wilhelms an Jacob, Kassel 18. Jan. 1815, 14. Febr. 1815. Jugendbriefe S. 406. 417. 430.

[2] Stengel II S. 13—99.

zuliefernden aus Kassel geraubten Bilder beschäftigen ihn unausgesetzt, insbesondere die leidige Angelegenheit der im Schlosse der Kaiserin Josephine zu Malmaison aufgestellten, die von der Familie Beauharnais an den Kaiser Alexander verkauft wurden und damit für Hessen verloren waren; Grimm entschloss sich auf eigne Veranlassung ein ausführliches Schreiben direkt an den Kaiser zu richten[1]. So sehnte er sich denn dringend aus diesem ihm wenig zusagenden diplomatischem Getriebe in die stille Studierstube zurück[2]; an den Bruder schrieb er[3], dass die Freunde, die ihn, da er kaum los geworden war, wieder nach Paris jagten, ihm einen ungebetenen Dienst erwiesen hätten. Savigny be sonders hatte ihn empfohlen. Es findet sich nicht, dass er für seine eifrige Thätigkeit von seinem kurfürstlichen Herrn irgendwelche Anerkennung erhielt; seine Bemühungen wurden, ohne ihn zu nennen, seinem bereits im September 1815 nach Kassel zurückgekehrten Vorgesetzten, dem Kammerpräsidenten von Karlshausen, angerechnet. Für die Preussen geleisteten Dienste empfing er ein Schreiben des Fürsten Hardenberg (am 31. August 1816), das ihm Zufriedenheit mit seiner Verrichtung bezeugte. Als ihm die Absicht des Kurfürsten bekannt wurde, ihn von neuem in der Eigenschaft eines Legationssekretärs diesmal zu der Frankfurter Bundesversammlung abzuordnen, erneuerte er in einer Eingabe an seinen Herrn (Paris 28. Okt. 1815)[4] die bereits aus Wien ergangene und später in Kassel wiederholte Vorstellung um Entlassung aus der diplomatischen Laufbahn. „Nicht nur", so heisst es hier, „meine schwächliche Gesundheit und die Überzeugung, dass ich meine etwaigen Kenntnisse in eine solche Richtung bringen muss, worin sie nützlich werden können, bewegt mich zu diesem Schritt, sondern auch die Erwägung, dass ich durch nunmehr zehnjährigen Dienst in öffentlichen Ämtern einen andern Posten verdient zu haben glaube, als einen solchen, der mich zu einer unordentlichen,

---

1) Stengel II S. 27.

2) Vgl. die Worte in dem Bericht vom 28. Okt. 1815. Stengel II S. 72.

3) Brief an Wilhelm, Paris 21. Okt. 1815. Jugendbriefe S. 479.

4) Stengel I S. 6.

unbequemen Lebensart verbindet, meine Besoldung völlig verzehrt und mir im Grunde die Arbeit eines blossen Cancellisten auflegt". Er wiederholt die Bitte um die Stelle eines Hofarchivars. Zwar nicht diese, aber die Stelle als zweiter Bibliothekar wurde ihm am 16. April 1816 übertragen; ein überaus bescheidener Posten, ihm aber lieb, als seinen Wünschen und Arbeitsplänen günstig.

Damit schliesst die Zeit seiner praktischen juristisch-diplomatischen Laufbahn, in der er die auf der Universität erworbene rechtsgelehrte Bildung im Dienste des Staates verwendete.

Doch nicht um dieser Studien und dieser Beamtenthätigkeit willen gehört Jacob Grimm der deutschen Rechtswissenschaft an, die ja auch Goethe nicht zu den ihren rechnen darf, wie die Medicin nicht Schiller.

ZWEITER ABSCHNITT

DIE ERSTEN DEUTSCHRECHTLICHEN ARBEITEN

Jacob Grimm hat am Ende seiner Universitätszeit wohl den Gedanken gehabt, sich einem gelehrten Betrieb des römischen Rechts zu widmen[1]). Es war das Vorbild des geliebten Lehrers, das ihm auch den von jenem gepflegten Gegenstand anziehend erscheinen liess. Aber, so sagt er selbst[2]), eine innere Stimme und der Drang äusserer Ereignisse lenkten ihn vom römischen Recht, von der Rechtswissenschaft überhaupt ab. Den Berliner Studenten hat er in seiner Antrittsvorlesung im Jahre 1841 das also erläutert[3]):

1) Rede auf Wilhelm Grimm. Kl. Schr. I S. 167.

2) Wort des Besitzes. Kl. Schr. I S. 114.

3) Über die Alterthümer des deutschen Rechts. Antrittsvorlesung, gehalten in Berlin am 30. April 1841. Kl. Schr. VIII S. 545.

er habe, so sprach er zu ihnen, die Rechte studiert zu einer Zeit, wo das eintönige Grau der Schmach und Erniedrigung schwer über Deutschlands Himmel hing. Da habe das römische Recht mit aller seiner anziehenden Fülle in seinem Sinnen und Trachten eine empfindliche Leere gelassen, und das einheimische sei (wie wir schon vorhin sahen) nicht so gelehrt worden, dass es ihn hätte anziehen können; die Kräfte, die es verschloss, seien nicht so aufgeweckt und angezogen worden, dass sie hätten lehren können. Er wollte sich dem Dienst der Wissenschaft, dazu trieb ihn seine Natur, mit allen Kräften weihen; aber dafür sollte sie ihm nicht nur Beschäftigung des Verstandes gewähren, auch Herz und Gemüth wollte er mit ihr erfüllen, aufrichten wollte er sich an ihr, sie sollte ihm Trost gewähren im gegenwärtigen Unglück des Vaterlandes. Dieser Trost aber schien ihm nur aus der Beschäftigung mit vaterländischen Dingen erwachsen zu können. Dass er nun nicht etwa vom römischen zum einheimischen Recht sich wandte, das lag zunächst, wie wir aus seinen eigenen Worten vernommen haben, an dem „Drang der äusseren Ereignisse"[1]): Hessen wurde dem Königreich Westphalen einverleibt; damit wurde alles römische und deutsche Recht mit einem Streich aufgehoben und der Code Napoléon als Gesetz eingeführt; die Erlernung aber des französischen Rechts, in die sich damit die Jurisprudenz für Hessen zu verwandeln drohte[2]), war ihm ganz verhasst, und so wurde ihm das Rechtsstudium überhaupt verleidet, alle Freude an der Wissenschaft des Rechts ihm benommen[3]).

Darum sagte denn er ebenso wie sein Bruder der Jurisprudenz Lebewohl, dieser für immer: der Gewinn des mühsam Erlernten schien hingeschwunden. Jacob hat einmal in einem kurzen Lebensabriss ausgesprochen[4]), dass er die vom Vater selbst noch augegangene Vorausbestimmung zur Rechtswissenschaft desshalb aber als für sein Leben und seine

---

[1]) Wort des Besitzes a. a. O.

[2]) Selbstbiographie. Kl. Schr. I S. 9.

[3]) Wort des Besitzes a. a. O. S. 114. Rede auf Wilhelm a. a. O. S. 167.

[4]) Kl. Sch. VIII S. 459 ff.

Wirksamkeit entscheidend betrachte, weil sie ihn abgehalten habe, sich der klassischen Philologie, wozu wohl Trieb und Anlage in ihm gewesen wäre, enger anzuschliessen, an deren Platz nunmehr unvermerkt die Neigung habe festwurzeln können, vaterländischen Forschungen alle Kraft zu widmen.

Aber mag ihn die Jurisprudenz von der klassischen Philologie, der mangelhafte Unterricht vom deutschen, die Fremdherrschaft vom römischen Recht ferngehalten und entfernt haben, das Entscheidende doch war jener innere Trieb: er, den die Natur zu einem der grössten Sprachforscher aller Zeiten ausgerüstet hatte, musste früher oder später seine Bestimmung erkennen. Und auch dass er diese Bestimmung nicht auf dem Felde der Alterthumswissenschaft bewährte, sondern dem eignen Volke widmete, lag tief in seinem Wesen begründet: es hat in Denken und Fühlen keinen deutscheren Mann gegeben als ihn. Und darum auch hat ihn und seinen Bruder die romantische Strömung der Zeit auf das mächtigste ergriffen; durch Savigny waren sie mit den Häuptern der neuen Dichterschule bekannt geworden; Achim von Arnim und Clemens Brentano wurden ihre vertrauten Freunde.

So also kam alles zusammen, um die beiden Juristenbrüder, die schon immer für Poesie und Litteratur und deutsche Vergangenheit geglüht hatten, in strenge Philologen zu verwandeln. In der Geschichte der deutschen Litteratur und Sprache fand Jacob, wie er später aussprach[1]), Trost und Labung; es war eine unsichtbare schirmende Waffe gegen den feindlichen Übermut. Wunderbar, wie die Brüder, Jacob vor allem, in raschester Zeit aus der Mitte der Gleichstrebenden sich emporschwingen; berühmte Männer, wie A. W. Schlegel, müssen ihre Gleichberechtigung, ja Überlegenheit anerkennen. Ein rastloser Fleiss schmiedet ihnen Waffen für alle ihre späteren Thaten. Neben allen Verdriesslichkeiten des diplomatischen Dienstes, von denen wir sprachen, findet Jacob Zeit, die Mehrzahl der europäischen Sprachen sich zu eigen zu machen. Während er auf dem Wiener Kongress seinem Gesandten Schreiberdienste leisten muss, verfasst er

---

[1]) Antrittsvorlesung a. a. O. S. 546.

eine spanische Vorrede zu einer kleinen Görres gewidmeten Sammlung altspanischer Romanzen, lernt er bei seinem Freunde Vuk Stephanowitsch Serbisch und liefert er für Goethe Übersetzungen serbischer Volkslieder, die in der Zeitschrift für Kunst und Alterthum veröffentlicht werden.

Wir haben diesen glänzenden Aufstieg hier nicht zu verfolgen; als im Jahre 1819 die Deutsche Grammatik erscheint, tritt Jacob Grimm damit als Meister an die Spitze der durch sie gegründeten Wissenschaft der deutschen Philologie, die seitdem neben ihrer älteren Schwester, der klassischen, ebenbürtigen Rang behauptet.

Aus dem Alterthum der Sprache und Dichtkunst fand Jacob Grimm Seitenpfade, die in das altheimische Recht einschlugen[1]). Er ist ihnen früh schon nachgegangen. Das zeigt ein Brief, den er am 23. November 1814 seinem Bruder aus Wien schrieb[2]). Er spricht von Savignys Plan eine neue Zeitschrift zu gründen (die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft); er fügt hinzu: „es gehört zu unsern Zufällen, dass ich seit einem Jahr, ohne alle Gedanken hierauf, fürs alte Recht gesammelt habe; doch weiss ich noch nicht, ob ich hier zu einer Ausarbeitung kommen kann“. Also vom Jahre 1813 datiert seine Beschäftigung mit dem deutschen Recht. Wenn es in jenem Briefe unmittelbar vorher heisst: „vermuthlich wirst du nun Buch und Plan selbst erhalten haben“, so ist mit dem Plan offenbar der Plan der Zeitschrift, mit dem Buch aber Savignys berühmte, im Jahr 1814 erschienene Flugschrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ gemeint. Jener Plan, die dem ersten Bande der Zeitschrift vorangeschickten Worte über ihre Ziele und ihre Richtung (es sind Worte von unübertrefflicher Schönheit und Klarheit), und diese Schrift enthalten, wie man weiss, das Programm der „historischen Schule“, als deren Begründer Savignys Lehrer Hugo gilt, deren Führer er selbst war. Auch diese Gründung der historischen Schule ist eine That der Romantik. Sie war

---

[1]) Wort des Besitzes a. a. O. S. 114.
[2]) Jugendbriefe S. 390.

eine nothwendige Reaktion gegen die geschichtswidrigen Ansichten des naturrechtlichen Zeitalters. Sie war der erste programmmässige Ausdruck einer Auffassung der Entwicklung der Menschheit, die heute alles Studium der Geschichte durchdringt, ohne die die hohe Blüthe der deutschen Historik des neunzehnten Jahrhunderts undenkbar wäre. Die historische Schule herrscht auch noch heute und ihre Lehren können im Grunde überhaupt nicht wieder bei Seite gelegt werden, wenn auch gewisse theoretische Einseitigkeiten berichtigt, gewisse praktische Folgerungen einiger ihrer späteren Vertreter zurückgewiesen werden mussten.

Es kann nun kein Zweifel sein, dass die Gedanken, die Savigny bei der Gründung seiner Zeitschrift leiteten, Jacob Grimm bekannt waren, dass er ganz im Sinne seines Lehrers, ganz im Sinne der historischen Schule an eine Verwerthung seiner Sammlungen ging[1]). In jenem Vorwort zur Zeitschrift führte Savigny aus, dass, wie jedes Ding zugleich als ein Glied des höheren Ganzen angesehen werden müsse, aus welchem hervor es sich entwickle und dessen Verständniss zum Verständniss der Einzelheit wesentlich sei, so auch der Stoff des Rechts durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben sei, doch nicht durch Willkür, sodass es

[1]) Scherer führt in seinem Jacob Grimm [2] S. 255 die auch von mir erwähnten Savignyschen Worte aus der Schrift vom Beruf an, meint aber dann, wir wüssten nicht, ob diese Ansichten Savignys schon zu der Zeit feststanden, als Jacob Grimm in Marburg sein Zuhörer war, auch nicht, ob Jacob Grimm durch den Gang seiner sonstigen Arbeiten dem altdeutschen Recht bisher ferngeblieben; und wenn er schon sonst darüber geforscht hatte, ob der Gesichtspunkt, unter dem er es betrachtete, von dem Savignyschen wesentlich verschieden war. Ich glaube, die erste dieser Fragen ist zu verneinen, im übrigen aber mit unbedingter Sicherheit anzunehmen, dass Grimm die Savignyschen Ansichten, als er eine litterarische Bearbeitung deutschrechtlicher Aufgaben begann, kannte und als leitende befolgte. Das im Text Gesagte giebt den Beweis. Scherer selbst sagt, Jacobs Schrift von der Poesie im Recht erscheine ganz und gar wie ein Versuch, Savignys allgemeine Sätze an dem altdeutschen Recht zu exemplificieren. Über die Schrift vom Beruf äusserte sich Wilhelm ausführlich in einem Artikel des Rheinischen Merkurs vom 30. Mai 1815 (Wilhelm Grimms Kl. Schr. I S. 549 ff.); man sieht daraus, wie vertraut den Brüdern ihre Gedanken waren.

zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen. In der Schrift vom Beruf entwickelte er ausführlicher seine Ansichten von der Entstehung des positiven Rechts. Bürgerliches Recht, Verfassung, Sitte, Sprache eines Volkes hätten kein abgesondertes Dasein, es seien nur einzelne Kräfte und Thätigkeiten des einen Volkes, in der Natur untrennbar verbunden und nur dieser Betrachtung als besondere Eigenschaften erscheinend. Was sie zu einem Ganzen verknüpfe, sei die gemeinsame Überzeugung des Volkes, das gleiche Gefühl innerer Nothwendigkeit, welches alle Gedanken an zufällige und willkürliche Entstehung ausschliesse. Die Jugendzeit der Völker, in der das Recht wie die Sprache in ihrem Bewusstsein lebe, sei arm an Begriffen, aber sie geniesse ein klares Bewusstsein ihrer Zustände und Verhältnisse, sie fühle und durchlebe diese ganz und vollständig, während wir, in unserem künstlich verwickelten Dasein, von unserem eigenen Reichthum überwältigt seien, anstatt ihn zu geniessen und zu beherrschen. Jener klare, naturgemässe Zustand bewähre sich vorzüglich auch im bürgerlichen Rechte, und so wie für jeden einzelnen Menschen seine Familienverhältnisse und sein Grundbesitz durch eigene Würdigung bedeutender würden, so sei aus gleichem Grunde möglich, dass die Regeln des Privatrechts selbst zu den Gegenständen des Volksglaubens gehörten. Allein jene geistigen Funktionen bedürften eines körperlichen Daseins, um festgehalten zu werden. Ein solcher Körper sei für die Sprache ihre stete ununterbrochene Übung, für die Verfassung seien es die sichtbaren öffentlichen Gewalten, für das bürgerliche Recht aber seien es in jener jugendlichen Zeit symbolische Handlungen, die überall einträten, wo Rechtsverhältnisse entstehen oder untergehen sollten. Die sinnliche Anschaulichkeit dieser Handlungen sei es, was äusserlich das Recht in bestimmter Gestalt festhalte, und ihr Ernst und ihre Würde entspräche der Bedeutsamkeit der Rechtsverhältnisse selbst. Savigny nennt diese förmlichen Handlungen die eigentliche Grammatik des Rechts in dieser Periode; das Hauptgeschäft der älteren römischen Juristen

habe in ihrer genauen Erhaltung und Anwendung bestanden, und wenn man sie in neueren Zeiten häufig als Barbarei und Aberglauben verachtet habe, so habe man vergessen, dass auch wir überall mit juristischen Formen versorgt seien, denen nur gerade die Hauptvortheile der alten Formen abgingen, die Anschaulichkeit nämlich und der allgemeine Volksglaube. Auch im Fortgang der Zeiten bewähre sich dieser organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter des Volkes. Wie für die Sprache, so gäbe es auch für das Recht keinen Augenblick eines absoluten Stillstandes, es sei derselben Bewegung und Entwicklung unterworfen, wie jede andere Richtung des Volkes, und auch diese Entwicklung stände unter demselben Gesetz innerer Nothwendigkeit, wie jene früheste Erscheinung. Das Recht wachse also mit dem Volke fort, bilde sich aus mit diesem und stürbe endlich ab, so wie das Volk seine Eigenthümlichkeit verliere. Allerdings sondere sich nun bei steigender Kultur ein besonderer Stand ab für die Ausbildung des Rechts, der der Juristen; ihrem Bewusstsein falle es jetzt anheim, wie es vorher im Bewusstsein des ganzen Volkes lebte, und damit werde sein Dasein künstlicher und verwickelter. Aber auch innerhalb dieses beschränkten Kreises bleibe es seinem Wesen nach dasselbe. Daher denn als Summa dieser Ansicht ausgesprochen werden kann, dass alles Recht erst durch Sitte und Volksglaube, dann durch Jurisprudenz erzeugt wird, überall also durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers.

So sprach Savigny 1814; und in der That, diese Worte, in denen das, was erlauchte Namen zum anscheinend für alle Zeiten gültigen Gemeingut erhoben hatten, ruhig bei Seite geschoben, und das, was in den Köpfen der romantischen Dichter und Gelehrten noch ungeklärt gährte, mit einer Sicherheit und Bestimmtheit wissenschaftlich formuliert und verkündigt wurde, als sei daran kein Zweifel je möglich gewesen, sie zeigen uns, warum Jacob Grimm sich als Schüler dieses Mannes bekennen konnte. Er war mit seinem Bruder seit vielen Jahren dem Walten des Volksgeistes in Sprache und Dichtkunst und Mythologie

nachgegangen; in diesem Sinne hatten sie, wie ihre Freunde in des Knaben Wunderhorn die Volkslieder, nur wissenschaftlicher die Märchen und Sagen zu sammeln begonnen; die Frage nach der Entstehung des Volksepos beschäftigte damals vorwiegend auch Jacobs Gedanken. Bei der emsigen Durchforschung aller erreichbaren Denkmäler der germanischen Vergangenheit mussten ihm auch manche rechtliche Gebräuche als Äusserungen der Volkssitte bemerkenswerth erscheinen; es liegen unter seinen Papieren noch Auszüge derartiger Dinge, die nach der Handschrift offenbar in diese frühen Zeiten fallen. Das mögen zum Theil die Kollektaneen sein, von denen er seinem Bruder spricht. Wenn er nun vernahm, wie sein Meister die Gedanken, die ihn selbst auf seinen eigenen Gebieten leiteten, als die auch für die Entstehung des Rechts maassgebenden aussprach, so mag er gern zu einer wissenschaftlichen Benutzung jener zunächst ohne bestimmten Zweck veranstalteten Sammlungen geschritten sein, mit denen er der Aufforderung entsprechen konnte, sich an der neuen juristischen Zeitschrift zu betheiligen.

So also trat er durch Savignys Vermittelung zum ersten Mal vor dem juristischen Publikum in die Öffentlichkeit. „Die Poesie hat mich wieder aufs altdeutsche Recht geführt" schrieb er später einmal[1]"; „von der Poesie im Recht" war der Aufsatz überschrieben, der im ersten Heft des zweiten Bandes der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft im Jahre 1815 erschien[2]). Zwar hat Grimm bereits im ersten, gleichfalls 1815 erschienenen Bande einen kleineren Artikel veröffentlicht; jener Aufsatz aber ist von geradezu vorbildlicher Bedeutung für seine Behandlung des alten Rechts. Desshalb mag er zuerst genannt und geschildert werden; offenbar ist er auch gleichzeitig mit jenem etwas früher gedruckten abgefasst worden, während des Wiener Kongresses, denn Jacob schreibt seinem Bruder aus Wien

---

[1]) An Pfarrer Bang, 19. Jan. 1829. Stengel I S. 109.

[2]) Zeitschrift für Geschichtliche Rechtswissenschaft Band 2 Heft 1. 1815. S. 25—99. Kl. Schr. VI S. 152—191.

am 27. Januar 1815[1]): „ich denke, an Savigny bald einige versprochene Artikel, z. B. über die Poesie im Recht, für seine Zeitschrift zu senden, weil es mir doch zu lange dauert, bis ich heim komme, um eins und das Andere aus unsern Excerpten zu nutzen, zu vergleichen und einzuschalten“. Und einige Monate später, aber gleichfalls noch von Wien aus, am 5. Mai 1815, giebt er seinem holländischen Freunde H. W. Tydemann, Professor der Rechts- und Staatswissenschaften zu Leyden, von seinen juristischen Arbeiten Nachricht: in Savignys vorhabende und bereits angefangene Zeitschrift für Rechtswissenschaft habe er zwei Aufsätze geliefert; „beide sind aus dem deutschen Recht, das ich mit Lust und Eifer fortgesetzt denke zu bearbeiten[2])“.

In vierzehn Paragraphen wird von der Poesie im Recht gehandelt. Mit einer Rechtfertigung gewissermaassen, das Recht unter den Gesichtspunkt der Poesie zu fassen und das deutsche Alterthum zum Gegenstand einer solchen Betrachtung zu wählen, wird begonnen (§ 1): aber „noch heut zu Tag haben sich Sitte, Spruch und Gewohnheit der Landeseinwohner nicht so ganz weder von der alten Sage, noch von der frischen Natur des alten Gesetzes (d. h. Rechts) entfernen können“; und ferner: „nach der alten Wahrheit stärkt die mütterliche Erde zu allen Dingen; eine lange thörichte Zeit hatte uns geübt und beinahe gewöhnt, dasjenige zu verwahrlosen, was mitten bei und neben uns geblieben war, woraus die treuen Augen unserer guten ehrlichen Vorfahren hervorzublicken und die Frage an uns zu thun scheinen: ob wir sie endlich auch wieder grüssen wollen“?

Dann wird der gemeinsame Ursprung von Recht und Poesie erörtert (§ 2). Sie seien miteinander aus einem Bette aufgestanden; in keinem sei blosse Satzung noch eitle Erfindung zu Haus; ihr beider Ursprung beruhe auf dem Wunderbaren und Glaubreichen. Man dürfe, so wird das ausgeführt, mit vollem Fug das Herkommen oder die Gewohnheit des Gesetzes (wieder so viel als: Rechts) wie des

---

1) Jugendbriefe S. 421.

2) Briefe von Jacob Grimm an G. W. Tydemann herausgegeben von Reifferscheid. S. 55.

Epos in eine unausscheidliche Mischung himmlischer und irdischer Stoffe stellen: dunkel müsse uns ihr Anheben sein; allein weil sie längst bei unserm Geschlechte gewohnt haben und mit ihm hergekommen sind, so wissen wir auch gewiss und klar, warum wir es mit ihnen halten und ihnen zugewandt bleiben. „Keinem Dichter gehörte das Lied; wer es sang, wusste es bloss fertiger und treuer zu singen; ebensowenig ging das Ansehen des Gesetzes aus von dem Richter, der kein neues finden durfte; sondern die Sänger verwalteten das Gut der Lieder, die Urtheiler verwahrten Amt und Dienst der Rechte". Daher also müssten unbedenklich die Poesie und das Recht der alten Zeit als für einander beweisend und gültig angenommen werden und beide als mit Sitten und Festen des Volkes eng zusammenhängend.

Das sind die Gedanken, die als Richtschnur dienen. Unschwer erkennt man in ihnen den Widerhall der Savignyschen Worte; aber auch, dass dieser Widerhall kein blosses Echo war, sondern in ihm eigene, gleichgestimmte Töne erklangen. So sucht denn Grimm, und das ist sein eigenstes, sogleich die Verwandtschaft von Recht und Poesie sprachlich zu beweisen (§ 3): Richter und Dichter führen die gleichen Namen Finder (trobadores), Schöffen, Schaffer (*ποιηταί*) u. s. w.; besonders wichtig erscheint ihm der Umstand, dass aus Stäben die Schrift der Runen bestand, dass Könige, Richter und Sänger Stäbe führten, dass Stäbe und Zweige einen besonderen juristischen Behuf (bei Landübereignungen) hatten.

Nach diesen einleitenden Abschnitten beginnt er die poetischen Elemente der alten Rechtsquellen, über die er einen kurzen Überblick giebt (§ 4), nach mehreren grossen Gruppen geordnet zusammenzustellen.

Er sieht die Poesie in der äusseren Form der Gesetze (§ 5): er rechnet dazu die tautologischen zwei- und dreigliedrigen Formeln (kund und zu wissen; verpfänden, versetzen und verschreiben) und solche, in denen ein positiv Ausgesprochenes noch einmal negativ wiederholt wird (von den füszen nit von den schuhen), alles Wendungen, die der poetischen epischen Sprache geläufig sind dann aber vor

allem in den allitterierenden und den selteneren reimenden Tautologien der alten Rechtssprache, in denen er manchmal, besonders in nordischen Quellen, ganze metrische Reihen erblickt.

Er sieht Poesie in einzelnen poetischen Rechtswörtern (§ 6): Beispiele entnimmt er der Bezeichnung der männlichen und weiblichen Verwandten als Schwert- und Spindelmagen, der im nordischen Recht gebräuchlichen Benennung der legitimierten Kinder als Schoosssitzkinder (Kinder, die vor der Hochzeit geboren, während dem Kirchensegen der Mutter im Schooss sitzen und dadurch ächt gemacht werden); auch der nordische Ausdruck Waldgang für Verbannung, der deutsche vogelfrei für einen Geächteten, Worte wie Morgengabe, Einkindschaft, Lacherben und eine Reihe anderer werden angeführt, die sämmtlich etwas poetisches, frisches an sich hätten und der Sitte und Sache durchaus angemessen gebildet seien.

Er sieht Poesie ferner in ganzen poetischen Rechtsphrasen (§ 7), vor allen in den zahlreichen Rechtssprichwörtern, an denen die germanischen Rechte einen grossen Reichthum besitzen (z. B. der Letzte schliesst die Thüre zu; was die Fackel zehrt ist Fahrniss). Dann aber liegt Poesie auch darin, wenn z. B. in einer friesischen Rechtsquelle, um eine Vorschrift für die Zeit der Hungersnoth und des Winters zu geben, die Einleitung gebraucht wird: wann der heisse Hunger durch das Land fähret und der düstre Nebel und der kalte Winter naht; wenn von dem, der böslich ins Wasser geworfen wurde, so gesprochen wird: in tiefes, unlandes Wasser geworfen, dass er mit den Füssen Grund keinen spürt, mit den Augen Himmel keinen sieht, mit den Ohren keinen Ruf mehr hört. Auch der Sachsenspiegel enthält noch solche Stellen; vor allem sind die meisten Bannformeln höchst poetisch; längere Auszüge aus nordischen Quellen mitzutheilen unterlässt Grimm wegen Raummangels.

Dann aber, nachdem so die äussere Form des alten Rechts als vielfach poetisch nachgewiesen worden ist, wird dazu übergegangen, die Wirkung der Poesie auch auf den Inhalt zu zeigen, woraus sich denn ergäbe, dass die vorwaltende Sinnlichkeit sich auf den inneren Geist zurück-

beziehe, von dem sie ausging, dass das frische Aussehen keine Tünche, das Gleichniss kein hohles war.

Zunächst (§ 8) führt Grimm die Bestimmungen an, die sich auf Raum und Zeit beziehen: die alten Gesetze sagen häufig, es solle etwas gelten so weit als der Hahn schreitet, fliegt, die Katze springt; als ein Stein, ein Hammer geworfen wird; Wendungen, zu denen er Parallelen aus dem klassischen Alterthum, aus Indien, aus Nordamerika vorlegt. Ein Recht soll dauern, so lange der Wind aus den Wolken weht und die Welt steht, so lang der Main fliesst in den Rhein u. dgl. Soll die Kürze einer Frist bezeichnet werden, so enthalten Sagen wohl die Bestimmung, ein Grundstück könne erworben werden während des Schlafs des Königs, während des Mittagsschlafs des Kaisers; oder so viel Land wird erworben, als in einer bestimmten Frist zu Pferd oder Esel umritten, mit einem Pflug umackert, mit Thierhäuten Erde bedeckt wird. Besonders reiche Ausbeute bieten Formeln, in denen die Grösse, Stärke, Menge von Abgaben poetisch umschrieben wird.

Er setzt die Sammlung solcher Eigenthümlichkeiten fort (§ 9): er erwähnt, wie das Recht in poetischer Weise die Rechts- und Handlungsfähigkeit an bestimmte körperliche Merkmale knüpfte: das neugeborene Kind muss die vier Wände angeblickt und beschrieen haben, um erben zu können; um rechtsgültige letztwillige Verfügungen zu treffen, muss man im Stande sein, mit Schwert und Schild angethan von einem eine Daumelle hohen Stein oder Stock ohne Manneshülfe zu Ross zu steigen; nur das Ross und der Steigbügel dürfen gehalten werden (Sachsenspiegel), und ähnliches mehr. Viel Beispiele liefern besonders die Strafen; so die verbreiteten Bestimmungen über die Voraussetzungen der Busse für Verwundungen; sollte eine Knochenbusse gefordert werden können, so mussten drei Splitter aus dem Bein gesprengt, der Knochen aber so gross sein, dass man ihn 24 Fuss weit davon klingen hörte, wenn er in ein hohles Kupferbecken geworfen ward.

Die Poesie des Rechts äussert sich ferner deutlich in den Rechtssymbolen (§ 10). Jedem Symbol schreibt Grimm seine dunkle, heilige und historische Bedeutung zu; nicht

in todten Büchern und Formeln habe ihre Kraft gelegen, sondern in Mund und Herzen seien sie gewaltig gewesen. Man vergleiche, fügt er hinzu, den alten Gebrauch bei Übergabe des Eigenthums an Grund und Boden, wo beide Theile hin zur Stelle giengen und die Weise des ehrwürdigen Brauchs vollbrachten, mit einem jetzigen Notariatsinstrument; „dazumal scheinen die Menschen ordentlich die Sachen lieber gehabt zu haben, sie galten ihnen nicht für todt und fühllos, sondern als solche, die ihren Abschied und Empfang haben mussten". Nach diesem sehnsüchtigen Blick in die Vergangenheit zählt er die einzelnen Symbole auf: Erde, Kraut, Gras, übergehend in Halm, Stroh, Zweig, Ast, Ruthe, Stock und Stab (eine umständliche Erörterung dieses tiefgreifenden Symbols behält er sich vor); Geräthe der Männer und Weiber (wie Schwert und Spindel); Schild, Kleid, Mantel, Decke, Hut; der Ring; der Schlüssel; Sprengen und Vergiessen von Wasser, Wein und Blut; die symbolische Verwendung gewisser Hausthiere; endlich Bräuche, wie das Legen eines blossen Schwertes zwischen Braut und Freiwerber, das Ohrenziehen der Zeugen.

Das Poetische wird weiterhin, wie Grimm sich ausdrückt, aus der Frömmigkeit des alten Rechts bewiesen (§ 11): er rechne seine innere Tugendhaftigkeit mit Fug zu einem seiner hauptsächlichsten poetischen Bestandtheile; die Poesie sei rein und fromm, nicht anders das einfache Recht des Alterthums; allerwärts sehen sie den Finger des Allmächtigen. Er beruft sich auf die unzähligen Vorbedeutungen, Loosungen und Rathschläge, ob etwas zu thun oder zu lassen sei, auf die Gottesurtheile (über die er eine eigne Abhandlung in Aussicht stellt); auf die Art, wie man durch Thiere sich bei Ortsgründungen leiten liefs, wie man die Grenze z. B. durch den Lauf eines Krebses bestimmte. Ja selbst in der Grausamkeit des alten Rechts erkennt Grimm Poesie (§ 12), denn wie in der alten Dichtung, so sei die Strenge der alten Gesetze unmittelbar aus ihrer reinen Ehrlichkeit geflossen: „die spätere, immer mehr abgeflachte Zeit hat statt solcher frischen Grausamkeit desto mehr Gleichgültigkeit aufzuweisen, der Mord ist seltener, das Falsum häufiger geworden". Auch folgenden Satz noch sei wörtlich anzuführen gestattet: „liegt

nicht in unserm heutigen Leben häufig eine solche Herzenshärtigkeit, schwankend zwischen der Rohheit und Güte unserer Vorfahren? Denke ich mir den heimkehrenden Zug, der das bleiche Gebein der Todten sorgsam mit sich trägt, um es Kindern oder Eltern mitzubringen, ins Vaterland zurück, so finde ich unsere Soldaten viel grausamer, die an Schlachtfeldern, wo Freund und Feind beisammen liegen, vorüberziehen und keinen begraben. Unser altdeutsches Gedicht von der Klage ist des bewegendsten, herzschneidensten Jammers voll, in den Nibelungen wird das blutige Geräth vor dem Gesicht der Weiber versteckt, damit sie nicht darüber weinen sollen". So müsse man auch das Herbe der alten Gesetze, die unerbarmenden Strafen mit dem ihnen zur Seite stehenden durchaus ehrenfesten, auf sich selbst haltenden Sinn vergleichen, komme es doch noch heute zuweilen vor, dass auch einem guten und edelmüthigen Volk Grausamkeiten unvermeidlich würden, wie denn im letzten Kriege das spanische Volk in seiner rechten Erbitterung gegen die Franzosen die grausamsten Dinge gethan, z. B. lebende Leiber wie Stücke Holz in Scheiter gesägt habe (er führt dies Beispiel in einer Anmerkung an). Er erörtert in diesem Sinn das schon in den zwölf Tafeln angeordnete Zerschneiden der bösen Schuldner, dem sich in den germanischen Rechten der zumal aus dem Kaufmann von Venedig bekannte Brauch zur Seite stellt, einen Vertrag dahin einzugehen, dass, wenn der Schuldner zur gesetzten Zeit verfiele, der Gläubiger ihm so und so viel Fleisches aus der Brust schneiden dürfte.

Die Ehrlichkeit des alten Rechts wird noch durch weitere Beispiele ins Licht gestellt (§ 13): die Heilighaltung des Hausfriedens, die strengen Strafen ehrenrühriger Reden, die Gebräuche bei der Haussuchung, die Behandlung der unehrlichen Leute, wie der Spielleute, Pfaffenkinder, Unehelichen, liefern den Stoff.

Endlich wird zum Beweise der im alten Recht liegenden Poesie seine Vergnügtheit genannt (§ 14), d. h. „die Neigung, den Leuten nicht geradezu alles und jegliches fest vorzustecken und auszumessen, so dass sie alles gerade so wie es sich ereignet, von weitem kommen sehen". Das

äussert sich in den eigenthümlichen Freiheiten, Dienstbarkeiten, Zinsen und Abgaben, der genauen Erwähnung leiblicher Notdurft, Essens und Trinkens bei gesetzlichen Bestimmungen, in der Regelung des Altentheils, der Gütergemeinschaft der Ehegenossen, des Witthums. So wenn es z. B. heisst: wenn ein neuer Abt zu Rebdorf wird, so soll der Marschall von jedem haben ein Pfund Heller und seine Frau ein Fingerlein oder Ringlein nach ihren Ehren; oder wenn ein Kaiser in einen Hof des Dreieicher Wildbanns (zwischen Frankfurt, Hanau und Darmstadt) kommt, so soll man ihm geben einen Wisch Stroh, und wenn er dannen fährt, so soll er dem Hubner also viel lassen an Kosten, dass er und sein Gesind acht Tage wohlfahren. „In solchen gemüthlichen, bedächtigen und invergnügten Bestimmungen lässt sich auch allerwärts die alte Volkspoesie aus und ihrem Leben widersteht jede bald dürre, bald motivierende Ausführung".

Das ist die Abhandlung, mit der Grimm, wie Uhland später einmal gesagt hat[1]), den Goldfaden der Poesie selbst in derjenigen Wissenschaft, die man sonst als eine trockene zu betrachten pflegt, im deutschen Recht, gesponnen hat. Sie ist, wenn wir sie als Stufe in dem wissenschaftlichen Entwicklungsgange Grimms betrachten, darum so merkwürdig, weil er in ihr, weit entfernt davon in einem neuen Gebiet nach Anfängerart tastend sich zu bewegen, mit vollster Sicherheit und Bestimmtheit das Muster einer von ihm völlig neu geschaffenen und ihm durchaus eigenthümlichen Art aufgestellt hat, das alte Recht zu behandeln. Er ist dieser Art stets treu geblieben, ja, wir werden sehen, dass sein grosses, dem deutschen Recht gewidmetes Werk in vielen wesentlichen Punkten nur eine erweiternde Ausführung der in dieser Erstlingsschrift enthaltenen Dinge ist. Sieht man doch in ihr aus seinen eigenen Worten, wie die Fülle des Materials, das ihm bekannt ist, sich nur schwer in die wenigen Paragraphen drängen lassen will, wie er überall nur einige Beispiele aus seinen Sammlungen

---

[1]) Auf der Germanistenversammlung zu Frankfurt am Main am 24. September 1845. Vgl. Grimms Kl. Schr. VII S. 556.

herausgreift, von denen wir wiederum in der kurzen Übersicht nur einen kleinen Theil anführen konnten, um wenigstens einigermassen den Inhalt zu charakterisieren. Die Abhandlung ist aber überhaupt, wie mir scheint, eine der für die ganze Art Jacob Grimms, zumal in seiner jugendlichen Periode, bezeichnendsten; er war dreissig Jahre, als er sie schrieb. Eine erstaunliche Belesenheit und ein bewunderungswürdiger Kombinationsgeist bereiten den Stoff; ein gänzlich unpedantischer, mehr nachfühlender, als begrifflich sondernder Sinn für den Geist des Überlieferten, mag es auch noch so geringfügig sein, leitet die Anordnung; eine tiefe und ernste Auffassung der Geschichte, die mit Ehrfurcht die Überreste einer nicht ohne Sehnsucht gegrüssten Vorzeit betrachtet, giebt den Hintergrund, und der Reiz einer von dichterischer Phantasie geschmückten Sprache verleiht den Zauber eines inneren, eigenartigen Lebens. Diesen Zauber übt die schöne Schrift auch heute noch, und was man an ihr tadeln kann, manche Unrichtigkeiten im Einzelnen, ein allzu kühnes Verbinden fremder Dinge, ein allzu loses Gefüge, oder die doch auch in ihr mehr als einmal hervorbrechende schwärmerische Romantik jener Tage, verblassen dagegen [1]).

Wie bemerkt wurde, kam noch vor der Abhandlung über die Poesie im Recht bereits im ersten Bande der Savignyschen Zeitschrift ein kleiner Aufsatz zur Veröffentlichung. Er gehört ganz in den Zusammenhang der grösseren Arbeit, ist gleichsam ein etwas ausgeführterer Abschnitt aus ihr; auch er betrifft die Poesie im Recht. Er handelt „über eine eigene altgermanische Weise der Mordsühne" [2]). In alter Zeit hatten die Verwandten eines Gemordeten die Befugnis der Blutrache; heut spricht man richtiger von der ihnen obliegenden Rachepflicht; auf dies Recht konnten sie verzichten und statt dessen die Zahlung einer Busse, eines Lösegeldes in Empfang nehmen. Dass nun diese

---

[1]) Auf diesen Aufsatz bezieht sich der im Anhang unter Nr. 3 abgedruckte Brief Karl Friedrich Eichhorns vom 13. September 1815.

[2]) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band 1 S. 323 — 337. Kl. Schr. VI S. 144—152.

Vergeltung gern auf das bildlichste genommen wurde, dafür biete die Poesie Belege, „die uns oft auf alte untergegangene Rechtsbräuche wieder führen kann". Es ist vor allem eine Erzählung der alten Edda, die in diesem Zusammenhang juristisches Interesse gewinnt, nämlich die Sage von dem in eine Otter verwandelten Otr, den Loki erschlägt und dessen Balg nun die Götter zur Sühne des Mordes den Verwandten des Getödteten inwendig mit rothem Gold ausfüllen und auswendig wieder mit Gold zuhüllen müssen. Diese Erzählung erhält ihre rechte Bedeutung erst durch übereinstimmende spätere Nachrichten. In der Glosse zum Sachsenspiegel nämlich findet sich die Bestimmung, dass wer eines andern Hund tödte ihn mit so viel Weizen gelten solle, dass man den in der Länge aufgehangenen Hund damit beschütten kann; und in einem Artikel des Rechtsbuches selbst wird für den geringen Stand der Tagwerken (Handlöhner) spottweise ein Wergeld in Gestalt eines ungeheuer grossen Weizenberges festgesetzt. Der Erwägung derartiger Rechtssätze, denen sich das Zeugnis einer im Bremischen geübten Praxis, sowie die Nachricht neuerer Reisender über Gebräuche der Araber anreihen, entnimmt Grimm die Befugniss, in jener Eddastelle einen Rechtsgebrauch zu erkennen, der ein uraltes germanisches Herkommen verrathe, das der Einfachheit und dem treuherzigen Sinn früherer Zeiten ungemein angemessen sei. Man sieht also, die ganze Ausführung würde in der Abhandlung von der Poesie im Recht im § 13 haben Platz finden können, der von der Ehrlichkeit des alten Rechts spricht.

Die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft brachte in ihrem dritten Bande (1817) noch einen weiteren in gleichem Sinne gehaltenen Beitrag zur Lehre von der Poesie im Recht. Grimm gab dort einige kurze Ausführungen „über den Überfall der Früchte und das Verhauen überragender Äste"[1]. Er ging von den Vorschriften sächsischer Rechtsquellen aus, in

---

[1]) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band 3 S. 349 – 357. Kl. Schr. VI S. 272 – 276.

denen zwar im allgemeinen dem Eigenthümer des Grundstücks gestattet wird, die in sein Grundstück fallenden und die geschüttelten Früchte eines auf dem Nachbargrundstück stehenden Baumes zu behalten und die überhängenden Äste zu verhauen, hin und wieder aber (im Sachsenspiegel beim Hopfen) ein Schwanken zwischen der Begünstigung des Grundstück- und des Baumeigenthümers hervortritt.

Gerade dieses Schwanken nun erscheint ihm als der natürlichsten Ansicht der ältesten Gesetzgebungen angemessen. Denn es entspricht ihr, den sonst nicht zu lösenden Streit zwischen den auf beiden Seiten geschehenen Eingriffen in das Eigenthum durch einen Zufall zu entscheiden, ihn vom Schicksal abhängig zu machen und so z. B. dem Grundeigenthümer zu gestatten, die von ihm ergriffenen und seiner Hand „gefolgigen“ Hopfenranken wieder herüberzuziehen, während er die drüben fest sitzen bleibenden verliert. Hier, so drückt Grimm es aus, trifft das Gesetz eine poetische Bestimmung. In späterer Zeit sei dann eine positive Entscheidung getroffen worden und zwar bei uns in Deutschland zu Gunsten des Grundstückeigenthümers. Grimm fügt noch einige andere merkwürdige Bestimmungen hinzu, wie die einer nordfranzösischen Coutume, nach der die abgefallenen Früchte zwischen beiden Eigenthümern getheilt werden, die eines spanischen Gesetzbuches, das vorschreibt, derjenige, der Äste schneiden wolle, solle ein gesatteltes Maulthier nehmen, darauf mit gebogenen Knieen stehen, eine Axt nehmen, zwischen den beiden Grundstücken anhalten und so viel niederhauen, als er mit der Axt erreichen möge; u. a. m.

Grimm verwies gelegentlich auch auf das römische Recht. Auch in den Worten tertio quoque die des prätorischen Edikts werde dem Zufall sein Recht gelassen (l. un. § 1 Dig. 43, 28 de glande legenda: Ait Praetor: glandem, quae ex illius agro in tuum cadat, quo minus illi tertio quoque die legere auferre liceat, vim fieri veto), denn wenn der Baumherr nur jeden dritten Tag in den fremden Garten gehen und das herübergefallene Obst lesen darf, so konnte an diesem Tag wenig, an den beiden andern aber viel gefallen sein, und letzteres gehörte vermuthlich dem Gartenherrn.

Diese kurzen Worte veranlassten eine kleine litterarische Fehde. Denn sie betrafen eine ehemals besonders lebhaft geführte Pandektenkontroverse, die aber auch heut noch nicht gänzlich erloschen ist. Grimms Erklärung des tertio quoque die rief eine Erwiderung Gaupps, Professors der Rechte in Breslau, hervor[1]). Gaupp vertrat die heut zur Herrschaft gelangte Ansicht, jene Wendung bedeute nicht an jedem dritten, sondern an jedem zweiten Tag. Dagegen wiederum veröffentlichte Grimm eine Gegenbemerkung „gegen Gaupp"[2]); er sucht besonders aus sprachlichen Gründen seine Erklärung zu vertheidigen. Seine (übrigens offenbar falsche) Behauptung, der Garteneigenthümer habe für sich behalten dürfen, was an den beiden dem Baumeigenthümer verbotenen Tagen abfiel, giebt er nunmehr selbst auf; ebenso erklärt er, dass er es Niemandem verdenken wolle, der seine Deutung der deutschrechtlichen Bestimmungen aus dem Zufall seltsam finde, nur wendet er sich seinerseits mit leisem Spott gegen Gaupps Herleitung aus der „Were", d. h. dem gerade damals durch Albrechts berühmte Schrift gleichsam zu einem Allheilmittel erhobenen Besitzbegriff des deutschen Rechts. Auch Puchta, der berühmte Romanist, äusserte sich über Grimms Erklärungsversuch der Pandektenstelle, auch er wies ihn zurück[3]). Gaupps nochmalige Entgegnung[4]) in Bezug auf die deutschrechtliche Streitfrage führte zu keinem Siege; man hat heute den von ihm und anderen gemachten Versuch, das deutsche Überhangsrecht aus höheren Rechtsgrundsätzen herzuleiten, aufgegeben und schreibt die Entscheidungen der Quellen Billigkeitserwägungen zu. Von diesem Gesichtspunkt aus müssen Grimms Ausführungen auch heut Beachtung verdienen, die sich ja überhaupt auch hier wieder mehr eine Zusammenstellung einzelner Thatsachen, als das

---

1) In der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Band 3. 1827 S. 254 ff.

2) In derselben Zeitschrift Band 4. 1828 S. 171—174. Kl. Schr. VI S. 389—392.

3) In den Erlanger Jahrbüchern der juristischen Litteratur Band 9 S. 21—25.

4) In der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft Band 4 S. 496—503.

Anffinden eines beherrschenden Princips zum Ziel nehmen[1]). Dass übrigens der Streit zwischen Grimm und Gaupp von jeder persönlichen Spitze weit entfernt war, zeigen ausser den Streitschriften selbst die im Anhang mitgetheilten schönen Briefe Gaupps, aus denen seine hohe Verehrung Grimms spricht[2]).

Ganz anderer Art war der vierte Beitrag, den Grimm Savigny in seine Zeitschrift gab. Er veröffentlichte im dritten Band (1816), um anderen das Studium des alten Rechts zu erleichtern, auf Grund seiner umfassenden Quellenkenntniss eine kurze, für die damalige Zeit ausgezeichnete Übersicht über „die Litteratur der altnordischen Gesetze"[3]), d. h. die schwedischen, dänischen, norwegischen und isländischen Rechtsquellen. Er zählt sie zunächst im einzelnen auf, unter Erörterungen über die Entstehungszeiten, Angaben der Handschriften, der ersten und neuesten Drucke. Dann in zusammenfassenden Schlussbemerkungen bespricht er vergleichend die Publikationsthätigkeit in den einzelnen skandinavischen Reichen auf diesem Gebiet; er erörtert den Werth dieser Denkmale, der unabhängig von ihrer verhältnissmässig späten Aufzeichnung ein hoher sei, wennschon mit Unrecht deutsche, wie der Sachsenspiegel, ihnen von nordischen Gelehrten nachgestellt worden seien; den höchsten Werth spricht er den schwedischen Gesetzen zu. An diesem Urtheil, dem heut Niemand mehr beistimmen wird, sowie an vielen einzelnen Mängeln ist der meist sehr niedrige Stand der damals vorliegenden Ausgaben schuld, die übrigens Grimm selbst am Schluss des Aufsatzes sehnlichst verbessert und vermehrt wünscht; insbesondere war ihm das grosse isländische Gesetzbuch, die Grágás (Graugans), nur erst aus einzelnen veröffentlichten Stücken bekannt. Gleichwohl war es von grösstem Werthe, dass Grimm durch seinen Aufsatz

---

[1]) Man vergleiche die Schrift von A. B. Schmidt Über das Recht des Überhanges und Überfalls. Breslau 1886.

[2]) Nr. 7 bis 15.

[3]) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft Band 3 Heft 1. 1816 S. 73—128. Kl. Schr. VI S. 243—272.

ein der deutschen Litteratur noch so gut wie unbekanntes Gebiet erschloss; er selbst trug in der Folgezeit hervorragend dazu bei, den Gesichtspunkt der Betrachtung zu erweitern. Der Kieler Jurist Falck bezeugte ihm sein Verdienst in einem Brief vom 24. April 1819[1]), später hob es Wilda, der selbst als erster nach jenem Aufsatz von 1816 in seinem 1842 erschienenen Strafrecht eine eingehende Charakteristik der skandinavischen Rechtsquellen gegeben hat, mit schönen Worten hervor[2]), und auch heut gilt Grimms Übersicht mit Recht für noch immer beachtenswerth[3]).

DRITTER ABSCHNITT

DIE DEUTSCHEN RECHTSALTERTHÜMER

Die vier in den drei ersten Bänden der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft veröffentlichten Aufsätze Grimms sind die Ergebnisse der ersten Periode seiner Beschäftigung mit dem deutschen Recht. Nun muss es zehn Jahre lang gänzlich den grammatischen Studien nachstehen. Zu Beginn des Jahres 1827 bricht aber die alte Neigung zu ihm wieder hervor. Und wunderbar rasch, um, wie er selbst sagt, von der langen grammatischen Arbeit sich an einer andern, sie nicht bloss obenher abschüttelnden zu erholen, entsteht nun das juristische Hauptwerk Grimms, eins seiner drei grossen Meisterstücke; die beiden andern, die deutsche Grammatik und die deutsche Mythologie, denen sich erst in einem gewissen Abstand die Geschichte der deutschen Sprache

1) Anhang Nr. 5.

2) Das Strafrecht der Germanen. Halle 1842 S. 12.

3) Urtheil Konrad Maurers in Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 5. Aufl. 1890 S. 360.

und als für sich stehend das deutsche Wörterbuch anschliessen. Es sind die deutschen Rechtsalterthümer.

Schritt vor Schritt lässt sich verfolgen, wie sie begonnen werden, wie sie wachsen, wie sie zum Abschluss kommen. Man glaubt ihn tief in die Fortsetzung der Grammatik versenkt (1826 war ihr zweiter Band erschienen); um so überraschter sind die Freunde, als sie zunächst nur unsichere Kunde von seinem neuen Vorhaben vernehmen. Lachmann, der berühmte Philolog und Kritiker, fragt am 7. März 1827 bei Wilhelm an: „Was ist denn daran, dass Jacob „Deutsche Alterthümer" schreibt? So lautet hier die Nachricht, die ich gern besser hätte. Es geht mir dabei wie bei der künftigen Syntax (dem erwarteten nächsten Bande der Grammatik); ich habe im Voraus keinen Begriff davon"[1]). Am 15. März 1827 giebt Jacob dem auch mit Lachmann in naher Verbindung stehenden Freunde, dem Freiherrn von Meusebach, Auskunft. Meusebach war Rath am Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinz und als solcher Kollege Savignys, ausserdem aber einer der originellsten Menschen und leidenschaftlichsten Bücherfreunde; sein Sammeleifer betraf vor allem die Litteratur des 16. und 17. Jahrhunderts, die er wie kein zweiter kannte; zumal Fischart war sein Vertrauter. Jacob Grimm also schreibt ihm: „Ich habe fortgearbeitet in allen freien Stunden, bin aber auf etwas neues gerathen. Die Grammatik soll dies Jahr ruhen. Zwar fürchte ich mich nicht vor dem, was zurück ist, auch nicht vor der Syntax, von der Lachmann gar keine Vorstellung hat, wie sie geschrieben werden könne. Meine hübschen und reichlichen Kollektaneen über das deutsche Recht kamen mir um Neujahr in die Hände und ich hatte das Gefühl, werden sie jetzt nicht vorgenommen, so bleiben sie immer liegen, werden sie aber einmal auseinandergezettelt und geordnet, so kann daraus ein mich und andere anregendes gutes Buch entspringen. Demnach bin ich entschlossen. Es mag einen dicken Band geben, Alterthümer des deutschen Rechts oder deutsche Rechtsalterthümer (dies gefällt mir besser).

---

[1]) Briefwechsel Meusebachs S. 335.

Bescheiden Sie hiernach den neugierigen Lachmann. Geschrieben ist zur Stunde noch kein Buchstab, ich fange nicht eher an, als bis der Druck angeht; aber ich lese unablässig. Wenn die Arbeit fertig ist, will ich unverzüglich an die Imperativkomposition (ein Lieblingsthema Meusebachs) und dann aus allen Kräften zurück an die Grammatik"[1]). Er fügt die Frage hinzu, ob Meusebach ihm, einem wieder angehenden Juristen, mit ungedruckten Weisthümern, auch aus seltenen juristischen Deduktionen unter die Arme greifen könne. Denn von Anfang ist sein Augenmerk ganz besonders auf diese Gruppe von Rechtsquellen gerichtet; es sind Aufzeichnungen bäuerlichen Rechts aus dem 14. bis 17. Jahrhundert, die vielfach in der Form abstrakter Urtheile das in den Landgemeinden geltende Herkommen weisen. Meusebach sendet ihm in Erfüllung dieser Bitte am 26. April ein Paket handschriftlicher Rechtsbücher, die er für ihn von Sethe, dem Chefpräsidenten des Kassationshofs, entliehen hat, mit dem Wunsche, er möge darin ihm dienliches finden. Im Herbst schickt sie Grimm mit Dank zurück[2]). Schon am 5. Januar hatte er sich an seinen Freund Hanstein in Fulda gewendet, der ihm dann am 27. Januar Auskunft über Manuscripte auf der Fuldaer Bibliothek giebt[3]); im Februar erhält er von Dekarli in Hanau auf seine Anfrage Nachricht über Weisthümer im Wiesbadener Regierungsarchiv und in der Hanauer Stadtregistratur[4]). Am 7. Februar wandte er sich in Sachen seines neuen Unternehmens an seinen auf Eppishausen bei Konstanz angesessenen Freund, den Freiherrn Joseph von Lassberg, den edlen Gönner und Förderer der mittelalterlichen Studien, bekannt als Besitzer einer berühmten Nibelungen- und einer Schwabenspiegelhandschrift: „Sollten etwan ungedruckte schwäbische Dorfweisthümer oder wichtige juristische Urkunden in Ihrer Gewalt sein, so würden Sie mich durch deren Mittheilung in Abschrift oder Auszug sehr erfreuen"[5]). Worauf dann Lassberg auch sogleich Ludwig

[1]) Briefwechsel Meusebachs S. 66. 67.
[2]) Briefwechsel Meusebachs S. 70. 75.
[3]) In einem ungedruckten Brief. [4]) In einem ungedruckten Brief.
[5]) Germania XIII (1868) S. 248.

Uhland auf die Wünsche Grimms aufmerksam macht; in Süddeutschland und in der Schweiz müsste es noch viel dergleichen Schätze geben, „aber Struthan von Winkelried hat nicht alle Drachen jener Gegend getödtet, sie hüten diese alten Schäze noch ser scharf“[1]). Herr von Lang schickt ihm am 8. März auf seine Anfragen genaue Notizen über Stellen, wo gedruckte Weisthümer zu finden seien[2]); am 15. April giebt er neue Nachweisungen und sendet eigene Kollektaneen; ganz verwundert, wie er schreibt, „Sie auf einmal aus Ihrem Kriegsschiff heraussteigen und auf einem Fischerbot herumschwimmen zu sehen, um juristische Alterthümer zu fischen“[3]).

Während des Jahres 1827 setzt Grimm seine eifrigen Nachforschungen fort; Lang zum Beispiel giebt ihm noch zu wiederholten Malen Auskunft (am 20. Juli und 9. September 1827)[4]); ebenso Dekarli (am 1. Sept. 1827, am 17. Jan. und 18. Juli 1828)[5]); auch an einen Marburger Bekannten, den Theologen, späteren Professor Hupfeld, wendet er sich, um ihm einige Bücher juristischen Inhalts von der dortigen Bibliothek zu entleihen und zu schicken; in Göttingen habe er sie vergeblich gesucht[6]).

Seiner kühnen Gewohnheit gemäss, ein Werk erst niederzuschreiben, wenn der Setzer bereits am Kasten stand, begann die Ausarbeitung und der Druck fast gleichzeitig. Benecke, der Göttinger Germanist, der spezielle Fachgenosse und hochverehrte ältere Freund der Brüder Grimm, der eine Korrektur zu lesen übernahm, meldet am 1. Juni 1827 erfreut, dass er mit vielem Vergnügen den ersten Bogen der

---

1) Briefwechsel zwischen Joseph Freiherrn von Lassberg und Ludwig Uhland, herausgegeben von Franz Pfeiffer. Wien 1870 S. 91.

2) Anhang Nr. 20. 3) Anhang Nr. 21. 4) Anhang Nr. 22. 23.

5) Ungedruckte Briefe.

6) Stengel II S. 233. Es sind folgende Schriften: Abhandlung von Gerechtsamen eines Obermärkers in Anwendung auf die Mark bei Miltenburg. 1757. Fol. (auctore Ohlnhausen). Deduktion von Wülften. Wien 1766. 1768 (auctore v. Traube). Vorstellung die Redintegration der Grafschaft Schleiden betr. Reichsfreiheit der Gemeinden Sulzbach und Soden (auctore Fr. C. v. Moser) 1753.

Rechtsalterthümer gelesen habe[1]). Schon am 23. Juli 1827 kann Grimm an Tydemann nach Holland die fünf ersten Aushängebogen senden; er fügt hinzu, das Buch würde 500 bis 600 Seiten stark werden und hoffentlich auch in Holland einige Theilnahme finden; leider habe er aus Mangel an Zeit und Büchern die niederländischen Urkundensammlungen nicht gehörig dabei nutzen können. „Hinten werde ich ein Verzeichniss von 300 und mehr Dorfweisthümern anhängen, die ich mit Gewinn gebraucht habe; ohne Zweifel giebt es bei Ihnen noch manches, was dahin einschlägt. Jetzt ist es aber zu spät für dieses Buch. Theilen Sie mir freimüthig mit, was Sie an der Probe zu tadeln oder zu loben finden, wichtige Sachzusätze kann ich nachträglich anbringen“[2]).

Am 20. September schreibt er, schon ungeduldig das Ende ersehnend, an Meusebach: „Der Druck von meinen Rechtsalterthümern schleppt sich, es sind kaum über 200 Seiten gesetzt und unter 800 Seiten mindestens kann ich Verwöhnter kein Buch zu Stande bringen. Gut für Sie, dass es so lange dauert, so brauchen Sie unterdessen nichts nachzusammeln, denn in vielen Dingen bin ich hier noch mehr Neuling als in dem Kompositions-S und in den Imperativen“ (Meusebachs Steckenpferde)[3]).

Auch als er an Tydemann wieder Nachricht giebt, am 26. Januar 1828, merkt man seinen Worten die Unzufriedenheit darüber an, dass es nicht rascher von der Stelle rückt (woran auch Krankheit Schuld war): „Gegenwärtig sind bei langsam vorschreitendem Druck 500 Seiten fertig. Wie oft hätte ich unter der Ausarbeitung Ihres Raths über viele Materien des holländischen und friesischen Privatrechts bedurft! Hugo Grotius und Groenewegen sind mir lange nicht speziell genug. Namentlich war ich dieser Tage zweifelhaft, ob in allen niederländischen Provinzen das Hergewede und die Gerade gegolten hat. Welches Buch hält man jetzt für das beste über den Zustand des altholländischen Privatrechts? oder giebt es keinen allgemeinen Führer“ [4])?

---

[1]) Ungedruckter Brief.
[2]) Briefe an Tydemann S. 80.
[3]) Briefwechsel Meusebachs S. 75. [4]) Briefe an Tydemann S. 81.

Am 22. März 1828 lässt Grimm Meusebach zum ersten Mal etwas von seiner Absicht merken, ihm das Werk zu widmen; er spricht ihm von der p. 595 eines Buchs, das Ihnen dediciert werden soll[1]).

Inzwischen war aber die Erwartung des Publikums hoch gestiegen. Lachmann schreibt am 7. Juli 1828 an Wilhelm: „Alle Augenblicke fragt Jemand, was es mit Jacobs Buch auf sich habe. Ich sage dann, was ich so von Leuten gehört habe, die es in Göttingen gesehn haben (dort in der Dieterich'schen Buchhandlung wurde es gedruckt). Dass es Meusebach dediciert werden soll, hatte ich nicht ohne meinen grossen Spass vor ihm geheim gehalten; nun hat es Jacob selbst verrathen, aber Meusebach wird sich doch darüber freuen"[2]).

Endlich im August 1828 war es fertig. Es bestand aus 972 sehr eng gedruckten Seiten, denen eine XX Seiten umfassende Vorrede voranging; wenn auch die Seiten durchgezählt wurden, erschien es doch, wenigstens in vielen Exemplaren, in zwei Bände getheilt, deren zweiter einen besonderen Titel hatte (er begann mit Seite 491). Auf dem Titelblatt trug es die Abbildung einer mittelalterlichen Gerichtsscene, die Wiedergabe eines der in der Heidelberger Handschrift des Rolandsliedes vom Pfaffen Konrad enthaltenen Bilder, das später von Wilhelm Grimm herausgegeben wurde; auf der folgenden Seite standen die Worte: Carl Gregor Hartwig Freiherrn von Meusebach.

Am 24. August ging es an den Bewidmeten mit folgendem Briefe ab:

„Lieber Herr von Meusebach, die Zueignung enthält einen grossen Fehler, den ich zu spät merkte. Sie schreiben sich Carl Hartwig Gregor und gedruckt steht Carl Gregor Hartwig. Warum sah ich aber nicht nach einem Ihrer Briefe, sondern nach Wackernagels und Hoffmanns (von Fallersleben) Dedikationen? denen Sie freilich noch nicht öffentlich widersprochen haben. Jetzt können Sie dreien auf einmal

---

[1]) Briefwechsel Meusebachs S. 89.
[2]) Briefwechsel Meusebaehs S. 344.

Das Velinexemplar ist für Sie, ungebunden, damit Sie es gehörig binden lassen können, zwei ordinäre bitte ich an Savigny und Lachmann gleichfalls ungebunden mit beiliegenden Briefen zu besorgen, das dritte ordinäre aber in zwei Bände für einliegende vier Ggr. heften zu lassen und an Minister W. von Humboldt in meinem Namen abzugeben, wenn er nämlich von seiner Reise zurück ist. Sonst heben Sie's bis dahin auf. Ganz unrecht wird Ihnen das Buch nicht sein, und seine schwache Seite selbst ein Reiz, es zu lesen und zu korrigieren. In den alten Gesetzen traue ich Ihnen weniger zu, allein Sie können sich da schnell hineinwerfen, wenn Lust dazu erwacht. Noch leichter wird Ihre Belesenheit in Büchern des 15., 16., 17. Jahrhunderts mich aus Weisthümern und Formeln, die mir entgangen sind, berichtigen. Von hundert Lesern zunächst werden Sie merken, welchen Dingen ich nachgehe und warum ich sie aus der Vergessenheit zu ziehen trachte. Dieses Buch und hoffentlich alle meine andern zeigen, dass ich am Vaterland hänge und dass es mir näher liegt, als alles übrige erlernbare; darum schadet's auch nicht, dass ich hin und wieder zu weit gehe, denn jeder der springt, muss sich weiten Ansatz nehmen. Von pag. 480 ohngefähr an, d. h. seit December v. J., wurde ich krank und bin jetzt noch nicht völlig genesen, heute ist wieder eine Schachtel mit Pulver angelangt. Sie können also, in der zweiten Hälfte wenigstens, misfälliges durch aegri somnia erklären"[1]).

In lustiger Weise dankt Meusebach am 8. September; er hätte nicht geglaubt, dass Jacob ihm das schöne dicke Buch doch noch dedicieren würde; aber nun es geschehen sei, vermisse er (oder vielmehr thäte das seine Schwägerin, die diesen Brief nach Kassel mitnähme) bei der Dedikation weiter nichts, als einige Schock warmer Liebesworte dazu gedruckt. Sein Zweifel übrigens, ob er wirklich vor das Buch kommen würde, hätte sich auf eine Äusserung des Herrn Wilhelm Grimm gegründet, der ihm am 5. Juli 1825 geschrieben habe, sobald er ein ordentliches mittelhoch-

[1]) Briefwechsel Meusebachs S. 90.

deutsches Werk zu Stande bringe, würde er sich erlauben, es ihm zuzueignen, damit ihm die reine Freude an der Dedikation nicht durch nachheriges Lesen der Schrift selbst gestört würde. ‚War denn der Graf Rudolf nichts'? habe er da fragen müssen. Die vier Ggr. habe er empfangen, die Beilagen an Savigny, Lachmann und Humboldt würden besorgt[1]).

Hierauf Grimm am 23. September: „Es thut mir leid, dass die Zueignung, ausser dem gleich angezeigten Fehler, auch durch ihre Kürze und Einfachheit verunglückt ist. Ich wollte den geschmacklosen preussischen Titeln von wirklichem, geheimem, oberm Rath, die ich nie behalten kann, gerne ausweichen und die gewöhnlichen Dedikationswörter von Verehrung, Dankbarkeit, Hochachtung, Ergebenheit, Treue und Liebe schienen mir zu verbraucht. Übrigens halte ich auf Zueignungen meiner Bücher (nicht nur auf officielle an Minister, wie sie in Preussen üblich sind); ich wollte aber, ich hätte Ihnen statt eines juristischen, das Sie zu leicht juristisch ansehen, lieber ein theologisches zugeeignet; aber erst in einigen Jahren denke ich über Bertholds Predigten vielleicht ein eignes Buch auszuarbeiten"[2]).

Wie die Widmung, so gab auch der Einband den Anlass zu einigen scherzhaften Auseinandersetzungen. Da Meusebach auf gleichmässigen Einband seiner Bücher hielt, hatte ihm Grimm ein ungebundenes Exemplar geschickt. Nun schreibt Meusebaeh am 19. Oktober 1828, die Rechtsalterthümer seien eben mit dem schönsten Goldschnitt zurückgekommen, so dass alle Welt glauben werde, Grimm hätte sie so binden lassen; die Welt wüsste aber nicht, dass er für die Broschüre des Humboldtschen Exemplares Grimm noch einen Silbergroschen herauszugeben habe, den er mitschicken würde, müsste er nicht dessen Rücksendung befahren, wie neulich die eines preussischen Thalers in Kassenanweisung von Schweinsberg aus, weil die Hessen nicht begreifen könnten, was ein Silbergroschen sei und was eine Kassenanweisung[3]).

---

1) Briefwechsel Meusebachs S. 93.
2) Briefwechsel Meusebachs S. 98. 99.
3) Briefwechsel Meusebachs S. 102.

Grimm entgegnet auf diesen zarten Wink am 14. December: „Das Buch hätte ich freilich selbst einbinden lassen und dann erst Ihnen überreichen sollen, allein ich fürchtete wider die strenge Etiquette Ihrer Bände anzustossen, sonst hätte es ein Kleid von rothem Sammet mit Goldschnitt bekommen gleich den Dedikationsexemplaren der Grammatik für Savigny; andere Bände führen die hiesigen Buchbinder nicht sauber aus. Schreiben Sie mir doch, ob Sie es in einen Band oder in zwei gebracht haben“[1])? Diese Frage beantwortet Meusebach dahin, dass er es natürlich in zwei Bände habe fassen lassen, ebenso natürlich ganz englisch mit Goldschnitt[2]). Auch sein eigenes Handexemplar liess Grimm in zwei einfache aber gute Bände aus Leder binden mit Goldschnitt und einigen von dem rothbraunen Leder sich schön abhebenden Goldstreifen.

Wie Meusebach, so erhielt auch Lassberg ein Exemplar; Grimm schickte es ihm am 15. Oktober 1828 mit den Worten: „Sie erhalten hierbei ein Buch, womit ich das letzte Jahr meine grammatischen Studien unterbrochen habe. Sind Sie nicht auch ein studierter Jurist? Dann wird es vielleicht die lang ‚zugetrochene‘ Neigung wieder anfachen. Aber auch sonst kann es Ihnen hin und wieder Vergnügen machen oder brauchbar scheinen“[3]).

Lassberg erwiderte am 1. Wintermonats: „Saperment! Herr Gevatter! das war wieder einmal ein gut Stück Arbeit, das Ir da gemacht habt mit den teutschen R.Altertümern! und alt und jung werden ire Freude dran haben, sowie ich auch; denn ich habe mich schon über 150 Seiten hereingelesen in das Buch; nun aber fällt es mir doch ein, dafs ich mich bei euch auch bedanken soll, mein lieber Meister Jakob! einmal für das schöne und gute Buch, und dann für das Andenken, das Ir noch an mich habet, obschon wir schon so lange und so weit auseinander sind. Dafür nemmt nun meinen besten Dank hin; er kömmt aus einem reinen swäbischen Herzen“[4])!

---

1) Briefwechsel Meusebachs S. 106. 107.
2) Briefwechsel Meusebachs S. 109.
3) Germania XIII S. 248. 4) Anhang Nr. 32.

Wilhelm von Humboldt schrieb am 12. November an Grimm: „E. Wohlgeboren Rechtsalterthümer habe ich empfangen, und bin Ihnen sehr dankbar dafür. Ich habe mit grossem Interesse schon vieles daraus gelernt. Doch habe ich das Buch bis jetzt nur durchblättern, nicht eigentlich studieren können, da ich nach sechsmonatlicher Abwesenheit Arbeit aller Art hier vorgefunden habe"; er unterschrieb „mit der herzlichsten Anhänglichkeit und der ausgezeichnetsten Hochachtung"[1]).

Schmeller, der hochverdiente Sprachforscher in München, dem Grimm gleichfalls ein Exemplar übersandte, erwiderte am 8. Oktober 1828: „Für die Rechtsalterthümer herzlichen Dank. Maurer, von dem ich Sie zu grüssen habe, Ringseis, der mir dasselbe aufgetragen hat, und Görres, der nicht begreifen kann, wie Sie die Dorfrechte so weit über die Stadtrechte stellen mögen, hatten mir schon viel von dem Werk gesagt, als ich es selbst, meines saumseligen Buchbinders wegen, noch nicht geniefsen konnte. Jetzt bin ich daran, es in kleinen Portionen einzunehmen, nicht ohne Verwunderung über die ungeheure Arbeit. Was mich vorläufig am meisten freut, ist, dafs nun auch die blossen Juristen einigen Respekt bekommen werden für deutsche Sprachforschung und ihre schlagenden Resultate"[2]).

Ebenso bedankte sich Mafsmann (am 9. December 1828) und Dekarli (am 8. Novmber 1828) für das Geschenk[3]); besonders erfreut war George Phillips, damals ausserordentlicher Professor der Rechte in Berlin, für die unerwartete Aufmerksamkeit Grimms, der ihm sein Werk übersandte[4]).

Auch der Pfarrer Bang in Gofsfelden wurde beschenkt, freilich erst auf ausdrückliche Bitte; er wusste aber diese Bitte in eine so anmuthige Form zu kleiden, dass die Erfüllung mit Freuden erfolgte. Er schrieb nämlich am 16. Januar 1829: „Meine liebe Freunde! Folgendes Bruchstück aus einem Dialog mit meinem dritten Sohn, der ein Jurist

---

[1]) Ungedruckter Brief.

[2]) Ungedruckter Brief.

[3]) Ungedruckte Briefe.

[4]) Die Briefe Nr. 49 und 50 des Anhangs.

ist, giebt die erste Veranlassung zu diesem Brief. Sohn: Ich mag nun im nächsten Semester das Germanicum in Marburg oder Heidelberg hören, so will ich mich immer im voraus bekannt machen mit Eichhorns dahin gehörigen Schriften; gebe mir doch zu dem Ende das Buch des Herrn Grimm. Ich: Diefs Buch habe ich nicht; es mag noch nicht heraus seyn. Sohn: Heraus ist's, schon im Herbst habe ichs bey Herrn Carl in Hanau gesehen. Ich: Aber ich habe es nicht. Sohn: Warum nicht? Ich: Der Verfasser hat mirs nicht geschickt. Sohn: Warum? Ich: Herr Grimm denkt vielleicht, ein Buch solchen Inhalts nütze mir nichts. Sohn: Das ist wohl richtig, aber Savigny hat Dir doch alle seine Schriften, die noch in weit strengerem Sinn nur juristischen Inhalts sind, geschickt. Ich: Ja so". Er hoffe, diese neue Art Bettelei werde Jacob nicht ganz verwerflich finden[1]). Sofort schickte ihm dieser das Gewünschte, am 19. Januar, mit einem herzlichen Briefe, der also beginnt: „Lieber Gevatter, freilich wars Unrecht, dafs ich Ihnen das im September fertig gewordene Buch nicht gleich auf der Stelle schickte; ich wollte es thun, da wurde gerade hier Kongress gehalten und ich mufste ein paar aufgesparte Freiexemplare mehr als ich gedacht hatte, austheilen. so dafs keins übrig blieb. Begnügen Sie sich also mit hierbei folgendem schon etwas gebrauchten Exemplar; Sie können es immer dem angehenden Germanisten mit herzlichem Grufs von mir in die Hand geben, wenn ihm auch sein Professor nicht dazu rathen sollte, denn ich hoffe, es spricht Vaterlandsliebe daraus und die wurzelt in jungen Leuten am schönsten"[2]).

Die deutschen Rechtsalterthümer, um nun, nachdem wir sie haben entstehen sehen, uns eine Vorstellung von ihnen zu verschaffen, sind nicht nur eins der Hauptwerke Grimms, sondern auch eins der Hauptwerke der Wissenschaft des deutschen Rechts; man kann sagen, dafs sie und Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte die beiden Pfeiler sind, auf denen das Gebäude der deutschen, der germanischen Rechtsgeschichte ruht. Wie Eichhorn mit der Rechtsgeschichte,

[1]) Stengel II S. 179.
[2]) Stengel I S. 108.

so schuf Grimm mit den Rechtsalterthümern etwas völlig Neues. Wie er selbst sagt, er wollte in diesem Werk darthun, „auf welche unversuchte Weise unsere Rechtsalterthümer könnten behandelt werden“[1]). Denn was „die Schule deutscher Rechtsantiquare des verwichenen Jahrhunderts“ geleistet hatte, war in Zielen und Erfolgen unzureichend. Grimm nennt in der Vorrede ihre Hauptvertreter, denen man fast zu viel Ehre erweisen würde, wollte man sie als seine Vorgänger bezeichnen: Heineccius, Grupen, Dreyer; Heineccius der tüchtigste, auf die beiden anderen wendet er die Worte „peinliche Mühe und durchgehende Geschmacklosigkeit“ an. Diese Männer und andere minder bedeutende erblickten die Aufgabe der Antiquitates iuris in der Sammlung von Kuriositäten vergangener Zeiten; es fehlte ihnen philologische Bildung und historischer Sinn, um diesen Stoff mit Leben zu erfüllen; sie tappten in den dicken Folianten, die sie zusammenschrieben, im Dunkeln. Haltaus durch philologische Kenntnisse (in seinem glossarium germanicum medii aevi 1758), Möser durch grosse Beobachtungsgabe und phantasievolle Verbindung gegenwärtiger und vergangener Zustände erwarben sich grosses Verdienst; aber erst nachdem „vorzüglich unter Eichhorns Händen die Wissenschaft des deutschen Rechtes einen neuen Schwung genommen“ hatte, durch ihn die Grundsätze der historischen Schule auch auf diesen Zweig der Wissenschaft übertragen und in seinem grossen Werke die Grundlinien der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Rechts entworfen worden waren, wandte sich eine wahrhaft wissenschaftliche Betrachtung den deutschen Rechtsantiquitäten zu. Es geschah dies von keinem Juristen, von keinem Schüler Eichhorns, sondern eben von Grimm, dem Philologen, oder vielmehr, besser gesagt, von dem Manne, der ohne durch die Schranken einer Fakultät beengt zu sein, die ganze Vergangenheit der Nation in einem grossen gewaltigen Bilde zu erblicken vermochte. Darum wurden die deutschen Rechtsalterthümer ein unvergleichliches Werk. Kein anderer wie Grimm hätte sie schreiben

---

[1]) Vorrede S. V.

können. Kein Jurist besass im entferntesten die Sprach- und Quellenkenntnisse Grimms. Die skandinavischen, die angelsächsischen, die friesischen, die französischen, die spanischen, die slavischen Denkmäler standen ihm zu Gebote; aber nicht bloss die Rechtsquellen, sondern die Erzeugnisse der historischen und poetischen Litteratur beherrschte er wie kein zweiter: die nordischen Lieder und Sagen, die angelsächsischen Epen, die Romanzen der Spanier, die Fabliaux der Franzosen, und all die reichen Schätze der deutschen Völker von der Bibel des Ulfilas bis zu den Gedichten Hans Sachsens und dem Gargantua Fischarts wusste er nutzbar zu machen.

Aber auch kein Rechtshistoriker im eigentlichen Sinne hätte die Unbefangenheit oder, wie man vielleicht sagen könnte, die Anspruchslosigkeit Grimms den Quellen gegenüber besessen. Ein Jurist hätte, wie das Eichhorn ausdrücklich auch der deutschen Rechtsgeschichte als Aufgabe stellte, in den vergangenen Zuständen die Vorstufen und Grundlagen der gegenwärtigen zu zeigen sich bestrebt; er wäre von der Gegenwart und sei es auch nur unbewusst ausgegangen, und es hätte ihm daran gelegen, aus den Zeugnissen der Quellen so viel wie irgend möglich Rechtsbegriffe herauszulesen. Von beidem war Grimm weit entfernt. Voll des lebendigsten geschichtlichen Sinnes hat er in den Rechtsalterthümern so wenig wie in irgend einem anderen seiner Werke, auch eigentlich nicht in der Geschichte der deutschen Sprache, die Absicht gehabt, eine geschichtliche Entwicklung im grossen oder im einzelnen nachzuweisen oder zu schildern. Er sah gleichsam die ungeheure Menge der ihm bekannten Thatsachen nicht chronologisch nach-, sondern nebeneinander, in der Art etwa, wie Maler versucht haben, die Vergangenheit Deutschlands in einer grossen figurenreichen Komposition allegorisch darzustellen, auf der vielleicht Karl der Grosse und Friedrich Barbarossa, Bonifatius und Luther, Walther von der Vogelweide und Ulrich von Hutten neben einander stehen und hier der Kölner Dom, dort die Nürnberger Burg den Hintergrund schliessen. Darum haben für ihn die Dinge alle einen gleichmässigen Werth; nicht deshalb, weil sich

aus ihnen später andere und immer modernere Bildungen entfalten, sind ihm die Zustände der Vorzeit von Interesse; er setzt seinen Fleiss an ihre Erforschung, weil ihm die Äusserungen des Volksgeistes auf allen Stufen der Entwicklung gleich heilig sind. Darum feiert auch hier „die Andacht zum Unbedeutenden", jene von A. W. Schlegel den Brüdern vorgeworfene Eigenschaft, die mit Recht vielmehr zu einem ihrer schönsten Ruhmestitel erhoben worden ist, die reichsten Triumphe. Und ebenso verschmähte Grimm jede Art theoretischer Konstruktion. Strenge Systematik lag überhaupt seinem Wesen fern; hier aber ging er mit vollem Bedacht darauf aus, so wenig wie möglich von modernen Gedanken dem naiven Ausspruch der Quellen hinzuzufügen; weshalb er selbst in bescheidenem Wort sein Buch „ein Werk voll Materials" genannt hat, von dem man wohl sagen könne, dass es mehr Öl als Salz enthalte [1]).

„Ohne alle Rücksicht auf Praxis und heutiges System Materialien für das sinnliche Element der deutschen Rechtsgeschichte vollständig und getreu zu sammeln", so bezeichnet er in der Vorrede den Zweck, den er erstrebt. Und selbst für den, der einen solchen Zweck als der Rechtswissenschaft an sich fernliegend gehalten hätte, musste die glänzende Art, in der die hier zum ersten Male so gestellte Aufgabe auf den ersten Anlauf gelöst wurde, die Rechtfertigung für deren Stellung erbringen. Denn der Gewinn, den dies Werk auch der Rechtswissenschaft eintrug, war der grösste; man kann sagen, durch sein Erscheinen wurde die Lücke, die man kaum bemerkt hatte, gleichzeitig dargethan und ausgefüllt. Eichhorn zwar hatte eine Gesammtübersicht über die Geschichte des deutschen Rechts zu geben gewusst; aber so bewunderungswürdig das Talent ist, mit dem er den zum grössten Theil noch wüsten und rohen Stoff bewältigte, sein Verdienst bestand doch in erster Linie in dem grossen Wurf, in der geschickten Anordnung, kurz in der Methode, für die er bis heute vorbildlich geblieben ist; da fehlte ihm aber die Zeit, sich allzutief in das Detail einzulassen oder den

---

[1]) Vorrede S. VII.

dem Juristen zunächstliegenden Quellenkreis zu überschreiten. Seinem Zweck entsprach die nach Art der alten publizistischen Schule mit grosser Ausführlichkeit bearbeitete Darstellung der eigentlichen Reichsgeschichte (denn sein Werk stellt sich in grossen Partieen als ein Lehrbuch der deutschen Geschichte dar), und auf der anderen Seite die mehr skizzenhafte Übersicht über die Zustände der ältesten Zeiten.

Hier traten die Rechtsalterthümer ergänzend ein. Wie in der deutschen Grammatik die Sprachen aller germanischen Stämme, so werden hier ihre rechtlichen Einrichtungen und Anschauungen betrachtet, um dadurch die ihnen ursprünglich gemeinsame Grundlage wenn auch nur in schwachen Umrissen erkennen zu können. Wie die deutsche Grammatik vielmehr eine Geschichte sämmtlicher germanischen Sprachen gab, so auch enthielten die Rechtsalterthümer die Grundlinien einer Geschichte des germanischen Rechts. Man könnte sie als eine allgemeine Einleitung zur deutschen Rechtsgeschichte bezeichnen. Sie erschlossen den Blick in Zeiten, die um vieles den ersten beglaubigten Nachrichten vorausliegen. Darum war gerade das Detail so wichtig. Denn ein an sich ganz unbedeutender Zug kann plötzliches Licht in weite Ferne werfen. Und ebenso war darum jede Quelle, auch die entlegenste, so wichtig. Denn auch an ganz unerwarteter Stelle kann ein werthvolles Zeugniss versteckt sein.

So vertieften die Rechtsalterthümer einerseits die Kenntniss des deutschen Rechts, andererseits aber liessen sie das deutsche Recht, die germanischen Rechte als Glieder der grossen Entwicklungsreihe erkennen, die zu erforschen die vergleichende Rechtswissenschaft bestrebt ist. Vielleicht liegt hierin sogar ihr grösstes Verdienst. Grimms Werk hat, darin weit über Eichhorns Absichten hinausgreifend, die Grundlagen einer germanischen Rechtsgeschichte geschaffen, ja bereits den gesammten Kreis der indogermanischen Völker wie für die Erkenntniss der Sprache, so für die des Rechts als letzte Einheit aufzufassen versucht. Mag dabei vielfach im Einzelnen geirrt worden, mögen eine Reihe von Fragen angetippt worden sein, zu welchen Stellung zu nehmen die deutsche Rechtsgeschichte damals ebensowenig reif war, als

sie es vielfach noch heute nicht ist[1]), bewunderungswürdig und grofsartig ist der kühne Versuch darum nicht minder.

Die Rechtsalterthümer traten aber noch in einem andern Sinne ergänzend neben Eichhorns Werk. Dem Juristen erscheint das Recht, das meist ausschliessliche Feld seiner wissenschaftlichen Betrachtung, leicht als ein von den übrigen Erscheinungen des geistigen Lebens abgesondertes Gebiet, und durch die juristische Terminologie von früh auf geschult erblickt er das Recht wiederum in seine verschiedenen begriffsmässig getrennten Gruppen, öffentliches und privates, staatliches und kirchliches u. s. w. zerfallend, wobei er sich dann oft auch nur auf eine dieser Gruppen beschränkt. Der Rechtshistoriker, der die gesammte Rechtsentwicklung in einem Volke verfolgt, darf zwar diese Beschränkung nicht kennen, aber auch ihm wird doch das Recht, als ein also begrifflich gegliedertes Ganzes, als Gegenstand der Betrachtung ein für sich Seiendes, in sich selbst Beruhendes sein; ja, der Fortschritt der neueren rechtsgeschichtlichen Methode wird z. B. gerade darin erkannt, dass man, wenn auch unter gebührender Rücksicht auf politische und zumal wirthschaftliche Momente, die Rechtsgeschichte von der Staatsgeschichte getrennt hat, die bei Eichhorn noch beide eng verbunden sind. Auch hier steht Grimm dem Stoffe anders oder, wie wir sagten, unbefangener gegenüber. Er ist kein Jurist und darum ist das Recht für ihn nichts Besonderes. Das Recht ist für ihn nur eine Seite des Volkslebens. Es steht auf gleicher Stufe wie Sprache und Sitte und Glaube. Das war ja, wie wir sahen, auch die von Savigny ausgesprochene Anschauung der historischen Schule; Grimm aber war derjenige, der kraft seiner weitumspannenden Kenntnisse diese theoretische Lehre am glänzendsten zur Praxis erhob. In allen seinen Arbeiten hatte er das Ganze vor Augen; man hat daher bei seinen Schriften, zumal auch den kleineren Aufsätzen so leicht den Eindruck, als ob er aus einem unerschöpflichen Vorrath einiges mittheile, das nur aus zufälligen äusseren Gründen eine gewisse Beschränkung erhalte; alles was er

---

[1]) Worte H. Brunners in seinem Nachruf auf Homeyer. Preussische Jahrbücher Bd. 36 (1875) S. 47.

gethan hat, bildet in diesem Sinn eine zusammenhängende Einheit; und von seinen drei Hauptwerken, der Grammatik, den Rechtsalterthümern, der Mythologie könnte man sagen, dass sie drei grosse Kapitel einer ungeheuren, umfassenden deutschen Alterthumskunde seien, die seinem Geiste in anderer Gestalt, als sie Müllenhoff später auszuführen unternahm, aber nicht minder grossartig vorgeschwebt haben mag.

Wie in seinen übrigen Werken befolgte er auch in den Rechtsalterthümern die Methode des Kombinierens; Quellenzeugnisse, die irgend Verwandtes enthalten, wurden zusammengestellt, um aus ihrem Einklang Schlüsse zu ziehen. Dabei kam es auf örtliche und zeitliche Verschiedenheiten ihm wenig an. Er nennt wohl selbst diese „Verbindung und Nebeneinanderstellung ferner Zeiträume“ eine allzukühne; aber er rechtfertigt diese ihm naturgemässe Art auch sachlich: in der langen Zeit von tausend und bald zweitausend Jahren seien überall eine Menge von Fäden losgerissen, die sich nicht wieder anknüpfen liessen; aber das durch ehemaligen Zusammenhang innerlich Verwandte, da, wo es noch möglich sei, an einander zu reihen, sei unschädlich, da ja nirgend unmittelbarer geschichtlicher Zusammenhang behauptet werden solle; die Forschung habe die Aufgabe, die verlorenen Zwischenglieder der Kette wieder aufzufinden. Ohne dieses Verfahren, so sagt er selbst, hätte das Buch gar nicht geschrieben werden können; er verweist als auf eine rechtfertigende Analogie auf die Sprachgeschichte, die uns in heutigen Volksdialekten Formen und Wörter des höchsten Alterthums erkennen lasse [1]). Es ist klar, dass nicht nur scharfer Verstand, sondern vor allem auch eine reiche Phantasie die Vorbedingungen sind, um eine solche Methode zu verwenden. Beide verbanden und ergänzten sich bei Grimm in einer seltenen Art, beide leiteten ihn auf allen Stadien der Arbeit; die Phantasie aber mag doch das Übergewicht gehabt haben, denn sie war es, die dem Verstande die Richtung wies. Phantasie ist dem Gelehrten nicht minder wie dem Künstler nöthig; zumal wer wie Grimm schöpferisch

[1]) Vorrede S. VIII. IX.

gestaltet, verdankt ihr das Beste. Er selbst erklärt, dass wenn man seine Art des Kombinierens, die Anknüpfung der Fäden, Phantasie nennen wolle, er nichts dawider habe: „ich möchte in solchem Sinne phantasielos weder Rechtsalterthümer geschrieben haben noch Grammatik"[1]).

Das Vorwiegen der Phantasie in der Konzeption der Aufgabe bedingt auch die Anordnung und Ausführung des Einzelnen. Er selbst bemerkt, um die Anordnung der Materien habe er nicht verlegen sein können; denn sie sei hier, wo es nicht auf Zergliederung des ganzen Rechtssystems, vielmehr bloss auf Ergreifung des Alterthümlichen ankam, beinahe gleichgültig gewesen[2]). So wird denn der Stoff in leicht übersichtlicher, gefälliger Weise in sechs Bücher zerlegt, die wiederum in Kapitel zerfallen. Im ersten Buch, Stand überschrieben, treten die Herrschenden, der Edle, der Freie, die Knechte und der Fremde auf; das zweite vom Haushalt behandelt die Ehe, die Vatergewalt, die Erbschaft und die alten Leute; das liegende Eigen und das fahrende bilden den Gegenstand der beiden Kapitel des Buches vom Eigenthum; das vierte Buch, kürzer als die übrigen und nicht in Kapitel getheilt, erörtert das Gedinge, d. h. das Forderungsrecht; das fünfte Buch betrifft das Verbrechen und handelt von den einzelnen Verbrechen, den Bussen, den Strafen, den erlaubten Missethaten; das sechste endlich schildert das Gericht und zwar die Gerichtsleute, den Gerichtsort, die Gerichtszeit, die Arten des Gerichts, das Verfahren, das peinliche Gericht, den Eid und das Gottesurtheil.

Diesen sechs Büchern ist eine Einleitung vorangestellt, die zunächst die alterthümlichen Formen der Rechtssprache, die Terminologie, die Alliteration, den Reim, die Tautologie, den negativen Schlusssatz, dann die Formeln, und darauf in sehr ausführlicher Weise die Maasse, die Symbole und die Zahlen erörtert, Gegenstände, die, wie wir uns erinnern, bereits die Abhandlung von der Poesie im Recht besprochen hatte, nur dass jetzt alles in weiterem Rahmen, in reicherer

---

[1]) Vorrede S. VIII, Anmerkung.

[2]) Vorrede S. XIII.

Ausstattung erscheint. Ein Vergleich zeigt uns gerade hier sehr deutlich, wie das Material in den zehn dazwischen liegenden Jahren gewachsen war. Freilich hat dafür die Jugendschrift den Vorzug leichterer Übersichtlichkeit; in dem grossen Werke ist der Stoff nicht selten so überwältigend, dass ein blosses Aneinanderreihen ausgehobener Quellenstellen für eine zusammenhängende Darstellung entschädigen muss. Denn auch in dieser Beziehung herrscht völlige Ungezwungenheit; bald werden knappe Bemerkungen für ausreichend gehalten, bald ausgeführte Erörterungen angestellt, überall aber erfreut der Reiz eines liebenswürdigen Subjektivismus. Nichts ist dieser Art fremder als die Absicht ängstlicher Vollständigkeit oder logischer, zwingender Beweisführung; das Buch will anregen, Fragen aufwerfen, mögliche Lösungen vorschlagen, die aber, wenn sie als unhaltbar erkannt werden sollten, gern besseren weichen. Auch auf dies Buch hätten die schönen vor die Geschichte der deutschen Sprache gestellten Worte angewendet werden können: „wer nichts wagt, gewinnt nichts und man darf mitten unter dem Greifen nach der neuen Frucht auch den Muth des Fehlens haben".

So war es natürlich, dass die Rechtsalterthümer zumal in des Verfassers eigenen Augen fast mehr Probleme als Ergebnisse enthielten. Nicht als den Abschluss seiner Studien veröffentlichte er sie, sondern gewissermassen sich selbst zum Ansporn und anderen zur Nacheiferung. So schrieb er an Pertz am 20. August 1828[1]): „Ich habe manches angeregt und sehe alles nur für eine dürftige Grundlage an". Und wie schön ist das am Schluss der Vorrede ausgesprochen: „wird", so sagt er, „der schmale langgewundene Steig, den ich hier eingeschlagen habe, der aber an stille Plätze führt und an steile Abhänge, von welchen herunter unerwartete Aussicht ist, der Nachfolge werth erachtet, so will ich keine Tritte sparen, um ihn zugänglicher zu machen. An einigen Stellen möchte ich auch über die Grenze streifen und auf ähnliche Weise in besonderen Abhandlungen verarbeiten,

[1]) Zeitschrift für deutsche Philologie XVI (1884) S. 239.

was ich zu der Geschichte des heidnischen Glaubens, der Feste, Trachten, Bauart und Ackerbestellung der Deutschen gesammelt habe. Vor allem gönne ich mir selbst die Freude, nun nach des Buchs Vollendung mit geschärftem Auge die Quellen, Gesetze, Urkunden und Gedichte von neuem zu lesen und des Übersehenen oder nicht Verstandenen die Menge zu finden“[1]).

Schon während des Druckes begann er weiter zu sammeln. Bereits am 14. Dezember 1828 schreibt er an Meusebach in Bezug auf den Inhalt seines Buches, dass, wenn es leben bleibe, es einmal viel besser werden könne, „was mir eher gutes als schlimmes Zeichen scheint. An allen Ecken spüre ich Trieb zum Wachsthum. Zweihundert Seiten Nachträge habe ich schon, noch warm vom Schmieden, zusammengeschrieben, die ebenso gut wie das andere hätten gedruckt werden dürfen. Das Auge geht einem nicht sogleich für alle Dinge auf und wohin manches ausführlichere gehört, lernt man erst, wenn der Grund da ist. Besondere Freude machen mir die naiven Züge in der altdeutschen Rechtssprache und ich habe aus mitgetheilten ungedruckten Weisthümern, die mir nun das gedruckte Buch zu Wege bringt, schon manches Neue erbeutet“[2]).

Auch dem Pfarrer Bang berichtet er von diesem Weiterarbeiten (19. Januar 1829): gelange sein Werk je zu einer Umarbeitung, so solle es bedeutend an Werth gewinnen; „denn ich habe theils nicht alles gegeben, was ich weiss, theils mit grosser Lust nachgesammelt und thue es fortwährend“[3]).

Mit den zweihundert Seiten Nachträge, von denen er in dem Brief an Meusebach spricht, meint er das noch heut im Grimmschrank auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin liegende starke Quartbuch, in das er den Seiten des gedruckten Werkes folgend und auf sie verweisend, zu fast allen Abschnitten neue Belege eingetragen hat, nicht selten

---

1) Vorrede S. XX.
2) Meusebachs Briefwechsel S. 107.
3) Stengel I S. 110.

in solcher Fülle, dass das veröffentlichte Material mehr als verdoppelt wird[1]).

Daher war ihm auch der liebste Dank, den ihm die Freunde für das Geschenk seines Buches erweisen konnten, dass sie ihm Nachträge einsandten. Er bat sie ausdrücklich darum, wie wir es zum Beispiel schon in einem Briefe an Meusebach gelesen haben[2]), und als dieser seine Erwartung nicht erfüllte, schrieb er ihm in etwas vorwurfsvollem Tone (am 26. November 1831): „Zu den Rechtsalterthümern hatte ich anfangs doch von Ihnen ein paar Beiträge und Berichtigungen erwartet, wie solche Wilhelm zur Heldensage erhalten hat; allein es ist nichts eingetroffen; ich fürchte also, dass Sie das Buch weniger brauchen als meine übrigen“[3]). Worauf dann der Ermahnte, allerdings erst nach Jahresfrist (am 22. November 1832) mit den Worten erwidert: „O mein Freund, ich habe so viele Zeichen in den Rechtsalterthümern stecken, dass ich gar nicht mehr weiss, was sie bezeichnen sollen“[4]). Auch Bang, Tydemann, Schreiber in Freiburg, Wyss in Bern, Hanstein in Fulda, Dekarli in Hanau, Spangenberg in Celle wurden aufgefordert; besonders aber erwies der Freiherr von Lassberg seine Freude über das Werk durch eingehende Mittheilungen: er sandte Abschriften ungedruckter Quellen, seltene Bücher, gab eine lange Reihe von Verbesserungsvorschlägen einzelner Erklärungen (auf die dann Grimm eingehend antwortete), berichtete ihm, mit welchem Vergnügen die teutschen Rechtsalterthümer überall gelesen würden; Uhland schriebe ihm, dass er sie mit grösstem Interesse lese[5]). Grimm dankt ihm herzlich für jede neue Sendung; „der Beifall“, so schreibt er am 10. Januar 1829, „den Sie und andere meinem Buch schenken, freut mich innig und die Anmerkungen, die Sie mir dazu mittheilen, sind mir erwünscht und lehrreich. Von Professoren juris habe ich

[1]) Die Einordnung dieser Nachträge in den Text bildet eine der Hauptaufgaben für die in Arbeit befindliche Neuherausgabe des Buches.

[2]) Oben S. 39. [3]) Meusebachs Briefwechsel S. 144.

[4]) Meusebachs Briefwechsel S. 174.

[5]) Man sehe die Briefe Nr. 32 bis 41 des Anhangs.

Briefe darüber erhalten, die mich zwar auch loben, und einzelne Bemerkungen, die mir zwar auch nützen; aber die Ihrigen sind mir lieber, weil ich deutlich sehe, dass Sie mein Buch ordentlich gelesen haben und weil Ihnen aus dem Schatz Ihres Gedächtnisses, das scharf sein muss, mehr für meinen Zweck taugendes beifällt als jenen. Also die Glossen zum zweiten Band (die Lassberg, falls die gegenwärtigen nicht gar zu geringfügig wären, in Aussicht gestellt hatte) sind Ihnen durchaus nicht erlassen, sondern ich bitte darum inständig. Bei einer neuen Ausgabe soll alles aufs gewissenhafteste gebraucht werden".

Auch Lachmann steuerte gelegentlich eine Bemerkung bei[1]; doch selbst entfernter Stehende und vor allem die jüngeren Fachgenossen rechneten es sich zur Ehre an, durch freiwillig eingesandte Beiträge ihre Verehrung und Theilnahme zu bezeugen. Noch heute liegen unter den auf die Rechtsalterthümer bezüglichen Papieren des Grimmschen Nachlasses derartige zum Theil umfangreiche Schriftstücke; zum Beispiel von dem Justizrath Lüntzel in Hildesheim, von einem Oberlandesgerichts-Referendar Korte in Schwelm, aber auch von Homeyer, dem später berühmten Germanisten, der vierzehn Oktavseiten gefüllt hat, und von Wilhelm Wackernagel, der vielleicht unter der jüngeren Generation deutscher Philologen Grimm am geistesverwandtesten war. Er schickte seine reiche in zierlichster Handschrift niedergeschriebene Nachlese mit einem Briefe vom 25. Juli 1830 ein[2]: er halte es für seine Pflicht, da er meint, dass Grimm sicher schon mit einer neuen Ausgabe der Rechtsalterthümer umgehe, seine wenigen und geringen Nachträge ihm zu etwaiger Benutzung mitzutheilen; er habe erst im Sinne gehabt, sie auf irgend einem Wege drucken zu lassen; „indessen dergleichen Einfälle heisst das Gefühl der Laienhaftigkeit bald wieder aufgeben; da wäre erst recht zu Tage gekommen, dass ich meist nach dem Rechte armer Leute nur solche Halme aufgelesen, die Sie gerne haben fallen und liegen lassen".

So auch sandte Falck aus Kiel am 4. Januar 1829 in

---

[1]) In einem Brief vom 4. Januar 1829. Meusebachs Briefwechsel S. 347.

[2]) Ungedruckt.

einem langen Briefe[1]) anderthalb Quartseiten Nachträge; er wünschte einen Anhang über das Städtewesen und eine Abhandlung über das Wort Weichbild.

Über neunzehn Quartseiten stark sind die Bemerkungen, die Lang mit dem Brief vom 1. Februar 1829[2]) einsandte; und welche Genugthuung und Freude musste es Grimm bereiten, als der Freiherr vom Stein am 1. Juli 1829 ihm schrieb, dass die p. 317 sq. der deutschen Rechtsalterthümer gegebenen Erklärung vom Wort scara ihn veranlasse, anliegende Auszüge aus verschiedenen Markentheilungs-Recessen ao. 1819 sq. und dem Cappenberger Lagerbuch ao. 1552 mitzutheilen. Wie eifrig die Theilnahme des Freiherrn war, bezeugen seine eingehenden Erörterungen in den vier an Grimm gerichteten Briefen[3]). Fürwahr er konnte auf solche freiwillige Mitarbeiter stolz sein.

So hat denn Jacob Grimm theils durch fremde Hülfe unterstützt, zu allermeist aber doch in eigner unablässiger Thätigkeit an seinen Rechtsalterthümern, von denen er selbst (wie vom Reinhardt und der Geschichte der deutschen Sprache) später gesagt hat, dass er keins seiner Bücher mit grösserer Lust geschrieben habe[4]), mit unermüdetem Eifer fortgearbeitet und nachgesammelt. Zeugniss davon ist ausser jenem Nachtragsheft das Handexemplar des Buches, das er im Laufe der Jahre mit zahllosen handschriftlichen Nachträgen auf den schmalen Rändern bedeckt hat, manchmal so dicht, dass kein Fleckchen unbeschriebenen oder unbedruckten Papieres übrig geblieben ist. Leider ist er nicht mehr dazu gekommen, in einer neuen Auflage all diese Schätze für eine Erweiterung und Umgestaltung zu verwerthen, die, wie aus zahlreichen brieflichen Äusserungen zu ersehen ist, von Anfang an ihm als eine unerlässliche und dankbare Aufgabe erschien; wie er denn auch in dem kurzen Lebensabriss von den Rechtsalterthümern sagte, dass sie grosser Erweiterung fähig und bedürftig seien[5]). Als im Jahre 1854 der Verleger das Werk, das wie Grimm sagt, nun, wenn er Hand daran

---

[1]) Vgl. Nr. 6 des Anhangs.
[2]) Anhang Nr. 25. [3]) Anlage Nr. 51 bis 54.
[4]) Vorrede zur zweiten Auflage. [5]) Kl. Schr. VIII S. 460.

legen könnte, ein anderes und volleres Aussehen gewinnen würde, neu herausgeben wollte, damit es, schon längst vergriffen, nicht verschalle, hatte Grimm keine Musse, etwas anderes als einen unveränderten Abdruck zu geben; war es doch die Zeit, da das Wörterbuch alle Kräfte in Anspruch nahm. Während des Druckes der zweiten Auflage (um Weihnachten 1853; sie erschien im Juli 1854) hatte er gerade, wie er an Luise Dahlmann am 18. März 1854 schreibt, die mühsame Vorrede zum Wörterbuch zu überlegen und niederzuschreiben; „da musste ich mir geloben, alles andere von mir abzuhalten, auch das liebste und nöthigste. Nun ist ein Band des schweren Werkes vollendet und ich habe jeden der enggedruckten Buchstaben geschrieben, die dazu gehören; ich gedachte jetzt loszukommen und für andere Arbeiten aufzuathmen; aber es geht doch nicht“[1]).

Dass nun das Werk sogleich nach seinem ersten Erscheinen grosses Aufsehen erregte, wird nach dem Gesagten nicht Wunder nehmen. Alle Freunde und Bekannte, denen es Grimm persönlich übersandte, verbanden mit dem Ausdruck des Dankes den der Bewunderung und des Erstaunens über die unerwartete Grösse der Leistung; höchstens dass sie einige Äusserlichkeiten, die Druckweise, den Mangel an grossen Buchstaben und ähnliches als störend bemerkten. Wie zum Beispiel der Kopenhagener Bibliothekar Molbech in einem Brief vom 7. Mai 1829[2]), oder Tydemann, dem gegenüber Grimm sich dann ausführlich rechtfertigte[3]). So vermisste Falck eine Inhaltsanzeige: „Die Rechtsalterthümer“, schrieb er am 4. Januar 1829[4]), „werden Ihnen alle Germanisten sehr danken. Dieser so vortreffliche und überaus reichhaltigen Arbeit fehlt leider eine Inhaltsanzeige . . . Ich war fast im Begriffe eine eigene Schrift „über die Nützlichkeit der Inhaltsanzeigen“ ausgehen zu lassen“.

Auch die in anderen Studien und Bestrebungen sich bewegenden Freunde und Bekannten nahmen das Werk mit

---

[1]) Briefwechsel zwischen J. und W. Grimm, Dahlmann und Gervinus I S. 528. 529.

[2]) Briefwechsel der Gebrüder Grimm mit nordischen Gelehrten S. 197.

[3]) Briefe an Tydemann S. 84. [4]) Nr. 6 des Anhangs.

Freude auf: Sulpiz Boisserée schrieb an Grimm am 10. Dezember 1828[1]), dass er seine grosse Thätigkeit in Erforschung der Denkmale deutscher Vorzeit mit vieler Theilnahme aus den Rechtsalterthümern ersehen habe. Welcker, der berühmte Bonner Archäolog, versicherte Grimm am 28. März 1829[2]), dass ihm die in dem Werk ausgedrückten Grundansichten vortrefflich auch für die frühesten griechischen Alterthümer passten; er würde aus ihm sicher sehr vieles zu seinen Notizen hinzuschreiben.

Aber auch die öffentliche Kritik sprach sich in dem gleichen bewundernden, dankbaren Tone aus. Allerdings — das lässt sich nicht läugnen — verhältnissmässig am gedämpftesten erklang dieser Ton von derjenigen Seite, die eine ganz besondere Autorität beanspruchen konnte, nämlich von Eichhorn.

Eichhorn verfasste im Verein mit Benecke eine gemeinschaftliche Rezension für die Göttingischen gelehrten Anzeigen[3]). Während Benecke in dem Schlussabschnitt in wärmsten Worten das Verdienst des Werkes auch um die deutsche Philologie pries, das noch besonders hervorzuheben eigentlich ganz überflüssige Zuthat sei, da es ja die Nachwelt nie vergessen würde, dass Grimm es gewesen, der die Etymologie zur Wissenschaft erhob und sie auf Gesetze begründete, die ewig seien wie die Natur selbst, welcher sie abzuhorchen seinem Scharfsinn so glücklich gelungen sei, äusserte sich Eichhorn zwar auch sehr anerkennend, aber doch wesentlich kühler. Er charakterisierte den Inhalt damit, dass er sagte, es sei ein überaus reichhaltiges Material gesammelt, in Fächer geordnet und im Einzelnen dargestellt und erörtert, und er hob hervor, dass sich die tiefe Sprachkenntniss des Verfassers als ein Hülfsmittel ohne Gleichen bewährt habe, ein Vortheil, der weit höher anzuschlagen sei, als die genaueste Einsicht in heutige Rechtsverhältnisse, wie sie die Praxis an die Hand giebt. Er rühmt die Art, wie der Verfasser die ihm vollständig bekannten Vorarbeiten nur da berücksichtige, wo er von ihnen abweiche oder sie

[1]) Ungedruckt. [2]) Ungedruckt.
[3]) Gött. gel. Anzeigen 1829 Nr. 14. 15.

berichtige, wie der Stoff einfach aber vollkommen angemessen angeordnet, wie es überall dem Verfasser auf das trefflichste gelungen sei, das volksthümliche und sinnliche Element des älteren Rechts aufzufassen. Auch dass das alte Recht gegen den Vorwurf der Rohheit, Unsittlichkeit und Abgeschmacktheit in Schutz genommen werde, erkennt er unter dem Ausdruck völlig übereinstimmender Auffassung an. Auf Einzelheiten geht er nicht ein, nur in Bezug auf die Gottesurtheile äussert er abweichende Ansichten. Man wird doch sagen müssen, dass diese unter anderen Verhältnissen ein gewiss sehr schmeichelhaftes Lob enthaltenden Worte dem Werke nicht gerecht wurden; dass es eine schöpferische That bedeute, liessen sie nicht ersehen. Auch ist bezeichnend, dass Eichhorn, als er 1834 eine neue (die vierte) Auflage des ersten Bandes seiner Rechtsgeschichte erscheinen liess, in der Vorrede erklärte, der neuen Grundlage, welche die Kenntniss unseres älteren Rechts durch Grimms Rechtsalterthümer erhalten habe, manche neue Aufschlüsse zu verdanken, Bestätigung früher oder jetzt gefundener Resultate, Entdeckungen, die weiteren Untersuchungen den Weg bahnten und ebneten, und hierbei sei nicht bloss von dem die Rede, was für das Wortverständniss der älteren Rechtsquellen auf das trefflichste geleistet worden sei. Und wenn er auch nochmals im Text an geeigneter Stelle (im § 10 S. 36) erwähnte, dass alle Theile der germanischen Rechtsgeschichte durch Grimms Untersuchungen in der neuesten Zeit eine ganz neue Grundlage erhalten hätten (ein Ausspruch, den er in der Vorrede zur dritten Auflage seines Lehrbuches des deutschen Privatrechts wiederholte), so war er doch schon darum nicht in der Lage, den vollen Gewinn dieser Untersuchungen für sein eigenes Werk zu ziehen, weil er nach wie vor keine Rücksicht auf den nordischen Quellenkreis nahm; nur in seinem deutschen Privatrecht hat er unter Erwähnung des Grimmschen Aufsatzes eine Übersicht über die skandinavischen Rechtsdenkmäler gegeben. Wenn wir erwägen, dass Eichhorn durch seine grosse Lehrthätigkeit, durch seine Arbeiten auf anderen Gebieten (im Anfange der dreissiger Jahre schrieb er sein Kirchen-

recht), und auch durch seine schon damals beginnende Kränklichkeit von einer völligen Neubearbeitung seiner bereits vor zwanzig Jahren zum ersten Male veröffentlichten Darstellung ferngehalten wurde, und wenn wir berücksichtigen, dass er seit fast gleich langer Zeit die Stellung des unbestrittenen Führers der Wissenschaft des deutschen Rechts einnahm, so wird uns sein Verhalten und der ein klein wenig an gütiges Wohlwollen streifende Ton, wie er zumal in der Vorrede angeschlagen wird, begreiflich erscheinen. Grimm aber empfand das darin liegende Unrecht und er schrieb an Lachmann über jene Rezension am 22. Februar 1829: „Merkwürdig ist mir, dass Männer wie Eichhorn nicht mehr darüber und dawider zu sagen wissen (bloss der Schluss der Anzeige, wie Sie denken können, ist von Benecke . . .); ein Beweis, wie dieses Fach noch bestellt ist und woher sich auch das Lob erklärt, das mir die Germanisten, halb wider Willen ertheilen. Tadeln will ich mein Buch schon selbst am schärfsten, dadurch, dass ich bei einer Umarbeitung wenig bestehen lassen werde"[1]).

Das Wort von dem halb wider Willen ertheilten Lobe der Germanisten konnte nicht bestehen bleiben gegenüber der ausführlichen, 32 Spalten füllenden Besprechung, die Homeyer in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1830 veröffentlichte[2]). In ihr sollte der allgemeine Preis des mit hoher Spannung erwarteten, nach seinem Erscheinen aller Orten mit freudiger Begier ergriffenen, von der besten Autorität (Eichhorn) sogleich hochgelobten, in mehreren späteren Arbeiten ungesäumt und eifrig benutzten Werkes näher begründet, nach den verschiedenen Seiten des Geleisteten hin bestimmter ausgebildet und abgestuft werden. Es wird von der Dringlichkeit und Schwierigkeit der hier gelösten Aufgabe ausgegangen; wie man habe besorgt sein müssen, ob die strengen Anforderungen, die die neue grammatische Schule zu stellen zwänge, wenn ein Jurist das Wagniss unternähme, hätten erfüllt werden können; wie man nun dieser Sorge entledigt sei, da ein Meister selbst jener

[1]) Briefwechsel Meusebachs S. 347.
[2]) Nr. 65—70.

deutschen Sprachschule, der Vertraute des mittelalterlichen Geistes, der geübteste und rastlose Sammler im Fache des ganzen germanischen Alterthums hier den Juristen von jener Seite bis weit in das Gebiet entgegen komme, auf dem sie sich heimisch fühlten. In ausführlicher Weise wird dann von der selbstgesetzten Absicht, von der Art der Ausführung, von der Anordnung gesprochen; es wird der benutzte Quellenkreis beschrieben (wobei für die den bäuerlichen Rechtsquellen gegenüber zurückgestellten Stadtrechtsquellen ein gutes Wort eingelegt wird) und darauf der Inhalt unter drei Gesichtspunkten veranschaulicht: Poesie im Recht, Rechtssprache und Rechtssystem. Eine Reihe zum Theil erheblicher Nachträge und wichtiger selbständiger Erörterungen (z. B. über die Frist von Jahr und Tag, über die Geschworenengerichte) bereichert die referierenden Worte. Der Rezensent weiss, ohne geschmacklose Lobesdithyramben anzustimmen, in feiner und würdiger Weise die Verdienste des Werkes, die Art seines Verfassers zu charakterisieren: der scharfe Sinn, der auch die leisesten Äusserungen des sinnlichen Moments nicht übersieht, der Fleiss in der Fülle der vereinigten Thatsachen, der Geist, die Feinheit und Sicherheit der Bemerkungen, welche aus ihnen das leitende Prinzip entwickeln, scheinen ihm gleich bewunderungswerth und zur Zeit unübertroffen; das auf dem eigentlich philologischen Gebiete Geleistete erkennt er als ein alles frühere an Umfang überwiegendes, an Inhalt neu gestaltendes an, wobei nicht einmal in den einzelnen Erklärungen, sondern das höchste Verdienst in dem für die ganze etymologische Methode aufgestellten Vorbilde erblickt wird. Mit besonderem Danke wird hervorgehoben, dass dies Werk ein lang entbehrtes Band zwischen den Juristen und den Alterthumsforschern zu knüpfen, beider Interessen in die innigste Berührung zu setzen begonnen habe; die Hoffnung und Erwartung wird ausgesprochen, dass sich die Bemühungen beider diesem „Versuch“ als wie einem Centrum anschliessen werden. Den Juristen insbesondere weist er die Aufgabe zu, für den weiteren Ausbau des Rechtssystems Sorge zu tragen, für das Grimm selbst mehr nur Beiträge geliefert

habe, während er ihnen für die poetische und sprachliche Seite des Rechts unbedenklich Basis, Muster und Führer sei; freilich, so bekennt dann der Rezensent, seien diese Beiträge an Zahl und Inhalt so glänzend, wie sie früher nie aus einer Hand geboten worden seien.

Homeyers Anzeige war gewissermassen der offizielle Gruss der Wissenschaft des deutschen Rechts. Dass auch die Vertreter des römischen Rechts dem Werk ihre Huldigung darbrachten, dafür liefert zum Beispiel Klenze den Beweis, der unmittelbar nach dem Erscheinen seine Wichtigkeit auch für die Erkenntniss des klassischen Alterthums hervorhob[1]). Und zumal Savigny benutzte mit Freuden die Gelegenheit, seine Leser auf die That seines Schülers hinzuweisen; in der zweiten Auflage des ersten Bandes der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (1834) fügte er dem Beginn des dritten Kapitels, das von den Rechtsquellen in den germanischen Staaten handelt, die Anmerkung hinzu: „Über die Gegenstände dieses Kapitels, noch mehr aber über die des folgenden, ist nun vorzüglich wichtig: Grimm Deutsche Rechtsalterthümer, ein Werk ebenso ausgezeichnet durch tiefe Sprachgelehrsamkeit, als durch unglaublichen Reichthum des historischen Materials und durch dessen besonnene Benutzung".

Aber auch die weiteren Kreise der Gelehrten und Gebildeten bekamen Kunde. Wiegand, der Jugendfreund der Brüder, schilderte den Eindruck des Werkes in seinem Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens[2]) mit den Worten, es sei uns bei ihm zu Muthe, als wenn wir in einem engen Thal gesessen und gefragt hätten, was wohl hinter der Scheidewand der nahen Berge liege, und wir nun hinaufgeführt würden auf die Höhen und den Zusammenhang der Thäler, der Gebirgszüge und Ströme der grossen, schönen, gemeinsamen Heimath erkennten.

Leo, der berühmte Historiker, sprach mit schönen Worten in einem Aufsatz im Hermes[3]) von dem Werke,

---

[1]) In seinem Aufsatz über die Cognaten und Affinen in der Savignyschen Zeitschrift VI (1828) S. 163. 164. Er übersandte ihn an Grimm mit dem im Anhang Nr. 19 abgedruckten Schreiben.

[2]) Band IV (Oktober 1829) S. 102 ff. Band 35 (1831) S. 316.

als besonderes Verdienst betonend, dass es das Zuvielwissen, was bisher fast alle deutsche Alterthumsforschungen gedrückt habe, überall vermiede. Wer würde nicht einstimmen, wenn er zuletzt ausspricht: „Es giebt einen Stolz des Gelehrten, der sich in Verschmähung des Scheines geltend macht und welcher ebenso einfach als unwiderstehlich wirkt; dieser Stolz ist es, welcher Grimms Werke nach allen Seiten durchdringt".

Und Achim von Arnim schrieb eine freudig bewegte, in der Eigenartigkeit des Urtheils die für ihn charakteristische Verbindung poetischen Gefühls und praktischer Lebenskenntniss bezeugende Anzeige in den Berliner Gesellschafter[3]): „So hat nun", begann er, „die deutsche Geschichtskunde durch den seltnen Verein der mannigfaltigsten Sprachkenntnisse mit historisch ausgebildeter Rechtskunde ein Hülfswerk erhalten, wie es nur unsre Zeit liefern konnte, die überall zur Bearbeitung der grossen vorräthigen Geschichtsstoffe ruft. Der reiche Inhalt wird die Leere vieler deutschen Geschichtsforschungen füllen, die Mannigfaltigkeit der Einseitigkeit gewisser Lieblingsansichten entgegenwirken, seine Wahrhaftigkeit nicht nur die Hirngespinnste zerstreuen, sondern auch auf die Lücken unsrer Erkenntniss aufmerksam machen, die andre Werke mit leeren Phrasen übertünchen". Er hält den Zeitpunkt, in dem das Werk erscheint, für sehr günstig, weil es gerade jetzt, wo Alles nach Gesetzgebung und Staatseinrichtungen das Bedürfniss fühle, gar nützlich zur Abstellung unnützer Ereiferung mitwirken könne, indem es zeige, wie ruhig in der Überzeugung die ersten Gesetzgebungen unseres Volkes erwachsen sind und wie diese, ungeachtet aller fremden Einwirkung, noch immer unter uns bestehen. Bezeichnend für ihn ist es, wenn er hervorhebt, dass ebenso, wie man z. B. die Grausamkeit der alten deutschen Strafgesetze übermässig betont habe, ohne die sie bedingenden Umstände zu würdigen, man auch den früheren Kriegseinrichtungen, den Burgen, dem Adel, den Landsknechten Unrecht zu thun pflege und dabei die Macht, die Wehrhaftigkeit Deutschlands übersähe, wie jene Einrichtungen

[3]) Jahrgang 1836. Februar.

es durch Jahrhunderte gegen das Ausland geschützt hätten, wie keine spätere Einrichtung. Hier spricht der Dichter der Kronenwächter; und wie lebendig treten uns die Zeiten entgegen, da er in Heidelberg am Wunderhorn arbeitete, wenn er einem Hinweis auf die in dem Buch behandelten grausamen Strafen des Pfählens, Blendens, Ausdärmens die Bemerkung hinzufügt: „der berühmte Übersetzer Voss hätte sich solche Gelegenheit zum Verhöhnen des Mittelalters nicht vorbeigehen lassen". Und um auch das noch anzuführen: er meint Grimms Annahme, in den Ländern einst slavischer Bevölkerung fehlten Weisthümer, sei unrichtig; denn besonders auch in den brandenburgischen Marken lebten viele alte deutsche Rechtsbräuche fort, zumal Gerichtseinrichtungen, nur dass sich deren Wirksamkeit auf Polizeiwesen und Gemeindeverwaltung beschränke. Und wenn Grimm über den Verfall der alten Bräuche klagt, so hält Arnim diesen Vorwürfen gegen unsere Zeit (von denen wir weiter unten noch sprechen werden) die Fortschritte entgegen, die das Landvolk in unseren Tagen in Wohlstand und Einsicht mache; „dankbar", so spricht er als märkischer Edelmann und preussischer Patriot, „müssen wir ehren, wie viel gerade in diesen Lebenskreisen seit dem Sturze Napoleons geschehen ist, wie viel durch Opfer der höheren Stände vorbereitet wurde; nirgends hat sich das Grossartige unserer Zeit glänzender bewährt, wie in diesen mannigfaltigen freiwilligen Verleihungen zur Erschaffung eines selbständigen Bauernstandes".

So begrüsste die Kritik des Vaterlandes das Werk. Sein Ruhm drang bald auch über dessen Grenzen. Für Frankreich zum Beispiel empfahl es das Bulletin des Sciences in zwei Anzeigen der Beachtung[1]); das englische Publikum wurde durch einen ausführlichen Essay in der Foreign Quarterly Review darauf aufmerksam gemacht[2]).

Und die in solchen Stimmen der Kritik sich äussernde allgemeine Bewunderung und Dankbarkeit trat auch in Zeichen äusserer Anerkennung zu Tage. Am 18. Oktober 1828

---

[1]) Férussac bulletin des sciences tom. XIV (1830) p. 97. 98 und p. 350—353.

[2]) Foreign Quarterly Review vol. IX (1832) p. 127—144.

ertheilte ihm die Berliner[1]), am 16. April 1829 die Breslauer juristische Fakultät[2]) das Ehrendoktordiplom beider Rechte; eine Auszeichnung, die, wie Arnim in Bezug auf die Berliner Ernennung sagte, eine für beide Theile, die Fakultät und den Verfasser, gleich ehrenvolle sei; denn was seien die Prüfungen, Dissertationen und Disputationen, die sonst zu dieser Ehrenstufe verlangt würden, gegen die Prüfungen der Geistesschärfe, der Ausdauer, des Kombinationsgeistes, die ein so gelehrtes Werk zu seiner Beendigung bedürfe!

Besonders der ihm ob insignia de antiquitatum iuris Germanicii studio merita ertheilte Berliner Doktortitel machte Grimm grosse Freude; mit Genugthuung berichtete er Bang von der Auszeichnung; mit Recht vermuthete er, dass die Freunde, vor allem Savigny, die Anregung gegeben hätten. Auch die Freunde waren über die Ehrung des Freundes erfreut; hier stehe das herzliche Schreiben des treuen Benecke vom 31. Oktober 1828: „Ich nehme das schönste englische Briefpapier, das ich in meinem Vermögen habe, um darauf meinen herzlichsten Glückwunsch zu der Würde eines Doctoris juris utriusque zu schreiben. Gebe der Himmel, dass die Berliner Universität Ihnen, mein liebster Grimm, nach 50 Jahren das Diplom erneuere. Den Abdruck des jetzigen, mit dem Sie mir ein höchst erfreuliches Geschenk gemacht haben, bewahre ich auf, bis Sie ein Werk in Folio herausgeben, dem er dann vorgebunden werden soll. Übrigens kann ich Ihnen jetzt sagen, dass meine Freude über die Artigkeit der Berliner acht Tage älter ist als der Brief, in dem Sie mir sie meldeten. Ich durfte davon aber selbst hier nichts laut werden lassen, weil man fürchtete, Hugo möchte aus schadenfroher Anmuthung in aller Eile Ihnen von hier ein ähnliches Diplom zuschicken. In einem zweyten Abdruck des Diploms wird es sich ziemen unter den vielen gelehrten Gesellschaften, deren Mitglied Sie sind, auch die Göttinger zu erwähnen. Sie werden nicht versäumen von der neu erhaltenen Würde dem Kurfürsten eine Anzeige zu machen, und er wird nicht ermangeln, Ihnen eine jährliche Zulage auszuwerfen, um sich

---

[1]) Das Begleitschreiben Klenzes in Nr. 18 des Anhangs.

[2]) Das Begleitschreiben Gaupps in Nr. 9 des Anhangs.

Wagen und Pferde anzuschaffen, wie sie mancher Doctor juris hält, der hundert mahl weniger weiss als Sie. Für mich wird diess die gute Folge haben, dass alsdann ein Besuch in Göttingen weniger lange hinausgeschoben wird als jetzt" [1]). Ebenso gratulierten Lachmann und Meusebach sogleich brieflich; und dem letzteren, der die scherzende Frage gethan hatte, ob denn für den Dedicatus nichts abfalle, nicht wenigstens ein Licentiat oder Baccalaureus, antwortete Grimm (am 14. December 1828): „Die erlangte Doktorwürde hat mich zugleich gefreut und beschämt. Savigny wird an allem Schuld sein, vielleicht gar stecken Sie selbst mit unter der Decke, während Sie sich bloss ein Verdienst um die Richtigkeit der Vornamen zuschreiben. Auch in den Ehrentiteln hat wahrscheinlich Lachmann ein lobenswerthes Streben nach Genauigkeit gezeigt; doch bin ich gar kein sodalis lipsiensis (sondern bloss Wilhelm); dafür ist mein Göttinger Korrespondententitel, der mir unter allen die meiste Mühe macht, übersehen und noch einige andere". Übrigens, fügt er hinzu, sei sein juristischer Ruf nunmehr ungeheuer gestiegen, er sei zu einem förmlichen responso in einer Lehensache, von der er völlig nichts verstehe, aufgefordert worden unter Übersendung eines schändlichen Aktenstosses. Er habe ihn sich aber schnell wieder aus dem Hause geschafft: „solche Akten sind schrecklich, weil sie bei aller Dicke nichts enthalten; da lobe ich mir Grammatik zu studieren, wo man aus ein paar Seiten Textes bogenlang zu excerpieren hat" [2]).

So war es denn natürlich, dass Grimm, als er die Wirkung seines Buches in so viel erfreulichen Zeichen erfuhr, in steigendem Maasse von Befriedigung darüber erfüllt wurde; wenn er, so schrieb er dem Pfarrer Bang, weder beim Anfangen des Buches noch beim Fertigwerden gehofft habe, dass es die Juristen gut aufnehmen würden, weil er fürchtete, den Germanisten würde es unbequem und den Romanisten unlieb sein, so scheine es beinahe, diese Furcht wäre eitel gewesen. Und öffentlich (in der Vorrede zur zweiten Auflage) erklärte er, sein Werk sei mit mehr

[1]) Ungedruckt.
[2]) Briefwechsel Meusebachs S. 106.

Nachsicht als er erwartet hatte, auch von den Rechtsgelehrten aufgenommen worden. Aber freilich eine Wirkung, die ihm die wichtigste sein musste, blieb zunächst aus: die Nachfolge anderer auf dem von ihm eröffnetem Wege. Wohl wurden einzelne Beiträge in den nächsten Jahren veröffentlicht; Reyscher, Professor der Rechte in Tübingen, liess im Jahre 1833, um ein Beispiel zu nennen, eine kleine Schrift über die Symbolik des germanischen Rechts erscheinen, die, obwohl Grimm in ihr scharfsichtige Ansichten und Bemerkungen anerkannte[1]), doch im Ganzen wenig förderte; aber umfassendere, selbständige Leistungen, die den Rechtsalterthümern hätten zu Gute kommen können, erwartete er vergeblich. Die Wissenschaft des deutschen Rechts wandte sich gerade damals mit frischem Eifer und grossen Erfolgen den Aufgaben der Dogmengeschichte zu; als ein Beispiel sei Beselers Lehre von den Erbverträgen genannt, deren erster Theil 1835 erschien.

Merkwürdigerweise fand Grimm im Auslande die gelehrigsten Nachfolger; sie suchten den gewaltigen Vorsprung, den die deutsche Wissenschaft durch die Rechtsalterthümer gewonnen hatte, durch eine Bearbeitung des einem Fremden nicht leicht verständlichen Werkes auszugleichen. An erster Stelle ist hier ein Buch des berühmten französischen Historikers Michelet zu nennen, das er 1837 unter dem Titel Origines du droit français cherchées dans les symboles et formules du droit universel erscheinen liess. In den glänzend geschriebenen Einleitungsworten spricht er mit Begeisterung von den Arbeiten Grimms, zumal dem gigantischen Werk der Rechtsalterthümer. Er nennt ihn den Ducange unserer Zeit. Grimm habe in seinem Werk eine neue Wissenschaft geschaffen: die Rechtssymbolik. Er selbst nun habe sich die Frage vorgelegt, ob nicht auch in Frankreich, ebenso wie in Deutschland, das Recht mit der Poesie begonnen habe. Das zu erörtern, ist seine Aufgabe. Er löst sie im Anschluss an sein Vorbild, an Grimm. Er nimmt aus dem deutschen Werk zahlreiche Quellenstellen herüber; nur die Gruppierung

[1]) Brief Grimms an Reyscher vom 7. November 1833 in Reyschers Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1884) S. 87.

ist ganz selbständig, und ebenso wird das ihm von dem deutschen Werk zubereitete Material durch eigne Sammlungen aus französischen Quellen ergänzt; auch sind die Hinweise auf antike und indische Dinge zahlreicher geworden. Und eigenthümlich dem französischen Autor ist vor allem die Art der Einkleidung; ein in prächtigen Falten rauschendes Gewand ist seine Sprache, zumal in der die Ergebnisse des Textes ausführlich zusammenfassenden Einleitung, die sich nicht selten zu dichterischem Schwunge erhebt, wobei sie dann leicht eine der deutschen Arbeit gänzlich fremde fast an das süssliche streifende Sentimentalität durchschimmern lässt. Grimm dankte, als ihm Michelet die ersten Bogen der Origines übersandt hatte[1]), in Worten, die in rührender Bescheidenheit das Verdienst des fremden Werkes fast über Gebühr dem des eignen voranstellen und zugleich der lebhaften Freude über das in Frankreich vorhandene Verständniss für seine Absichten Ausdruck geben; er schrieb am 13. März 1837: man könnte die Origines „eine vermehrte und veredelte Art meiner Rechtsalterthümer nennen. Sie haben die Gesichtspunkte zugleich erweitert und vereinfacht; in dieser Gestalt wird die Untersuchung viel anziehender sein, und das herbe meines freilich auf ganz andere Leser berechneten Werkes glücklich ausgeschieden haben. Ausserdem ist von Ihrer Hand so viel Neues und Eigenthümliches hinzugethan worden, dass von der geringen Wirkung meiner Arbeit hier in Deutschland gar nicht mehr auf die grössere, die der Ihrigen in Frankreich bevorsteht, geschlossen werden darf. Vielleicht wird man dennoch noch etwas deutschen Beigeschmack darin finden und wegwünschen. Mir ist es um so werther; ich weiss unter meinen Landsleuten keinen, der so genau eingegangen ist in meine Ideen und Gefühle; Sie haben das Bild vollständig gefasst und mitempfunden, was in meiner Seele von unserm Alterthum schwebte, ich reiche Ihnen dafür dankbar die Hand“[2]).

Eine weniger anspruchsvolle, aber sehr verdienstliche Leistung riefen die Rechtsalterthümer in Holland hervor: das

---

[1]) Man sehe die Nr. 42 bis 46 der Anlage.
[2]) Bei Baudry Les frères Grimm S. 42. 43.

im Jahre 1853 erschienene Werk von Noordewier über nederduitsche Regtsoudheden. Es ist gleichsam eine Nachlese aus niederländischen Quellen. Die Eintheilung der Rechtsalterthümer ist durchaus beibehalten; nur dass der Rahmen mit neuem Material ausgefüllt ist. Das Werk ist als Ergänzung zu Grimms eigner Arbeit um so wichtiger, weil in ihr, wie er in den Briefen an seinen Freund Tydemann in Leyden wiederholt bedauert, die niederländischen Quellen noch nicht ausreichend herangezogen werden konnten.

In Deutschland selbst ist erst sechzig Jahre nach Grimms That ein Nachfolger in seine Fussstapfen getreten. Denn wenn auch Wilda in einer durch die Weite des Blicks an Grimm erinnernden Art das germanische Strafrecht darstellte, und später Homeyer zum Beispiel einen einzelnen Gegenstand der Rechtsalterthümer, die Hausmarken, mit erschöpfender Genauigkeit behandelte, Konrad Maurer die skandinavischen Rechte zu seinem fast ausschliesslichen Arbeitsfelde erwählte, Brunner sie für seine Rechtsgeschichte eingehend berücksichtigte und Heusler in den Einleitungsparagraphen seiner Institutionen des deutschen Privatrechts geistvoll und fesselnd von den äusseren Formen und Symbolen des alten Rechtes sprach, so war doch Amira der erste nach Grimm, der in der zweiten Hälfte seines Artikels „Recht" in Pauls Grundriss der germanischen Philologie[1]) einen Gesammtüberblick über die germanischen Rechtsalterthümer zu geben unternahm, der zwar nur mit der Absicht geschrieben ist, die wichtigsten Phänomene zu skizzieren, welche fürs germanische Recht charakteristisch sind, diese Absicht aber in einer so meisterhaften Art verwirklicht, dass er den dringenden Wunsch erweckt, sein Verfasser möge die Skizze zu einem ausgeführten Bilde erweitern; er wäre wie kein zweiter berufen, im Geiste Grimms einen Neubau aufzuführen. Freilich Grimms Werk, wie es keine Vorgänger gehabt hat, wird auch niemals durch die Arbeit eines Anderen ersetzt oder gar verdrängt werden können; wie seine übrigen Arbeiten alle, so werden auch die Rechtsalterthümer, so sehr die

---

[1]) II 2 (1889. 1890) S. 103—200.

Wissenschaft im Einzelnen fortschreiten mag, stets als ein Zeugniss des damaligen Standes der Wissenschaft und vor allem als ein Denkmal, in dem unmittelbar und lebensvoll die Persönlichkeit eines der grössten Gelehrten und edelsten Menschen zur Erscheinung kommt, unvergänglichen Werth behalten.

VIERTER ABSCHNITT

DIE ÜBRIGEN BEITRÄGE ZUM DEUTSCHEN RECHT

Grimm hat bei Gelegenheit der neuen Auflage der Rechtsalterthümer ausgesprochen, sie seien in den sechsundzwanzig Jahren seit ihrer ersten Ausgabe ihm nie aus den Augen entschwunden. Dies Wort galt nicht nur im eigentlichen Sinne von dem Buch, sondern auch allgemein von dem Gegenstand. Die fortgesetzte Beschäftigung mit ihm rief mehr hervor, als nur die für eine künftige Neubearbeitung niedergeschriebenen Einträge in das Quartheft und das Handexemplar.

Er hat, um das zunächst hervorzuheben, wiederholt Vorlesungen über deutsche Rechtsalterthümer gehalten[1]. Sowohl in Göttingen 1830, als auch in Berlin 1841 wählte er gerade dies Kolleg zur Eröffnung seiner Lehrthätigkeit; ein Zeichen, wie lieb es ihm war. Von der Art, wie Jacob Grimm auf dem Katheder sprach, urtheilt Moriz Haupt auf Grund Vertrauen verdienender Schilderungen Anderer[2], dass er die Gabe dessen, was man einen schönen Vortrag nenne,

[1]) In Göttingen dreimal: in den Sommern 1830 und 1831 und im Winter 1836/37. Frensdorff, Jacob Grimm in Göttingen, Nachrichten von der K. Gesellschaft d. Wissenschaften und der Georg Augusts-Universität zu Göttingen aus dem Jahre 1885. Göttingen 1885 Nr. 1. 19. Jan. S. 24. In Berlin zweimal: in den Sommern 1841 und 1843.

[2]) In seiner am 7. Juli 1864 in der Akademie gehaltenen Gedächtnissrede auf Jacob Grimm (Opuscula III S. 190).

nicht in höherem Grade besessen, aber durch etwas viel bedeutenderes gewirkt habe, durch die Gewalt einer lebendigen, mit Wahrheitssinn durchdrungenen, auf selbsteroberten Gebiete sich frei bewegenden Persönlichkeit, und was der, der nur die strotzende Inhaltsfülle seiner Schriften kennt, nicht leicht vermuthen würde, er sei weit entfernt davon gewesen, seine Zuhörer mit der Masse des Stoffes zu überhäufen. Von der ersten Göttinger Vorlesung im Sommer 1830 berichtet einmal Wilhelm an Meusebach (am 19. Dezember 1830); wie rührend äussert sich die brüderliche Liebe, wenn er schreibt: „als er (Jacob) das erste Mal ins Auditorium ging, klaffte ich die Thür und sah sein stilles und liebreiches Gesicht, das jedes Jahr milder wird, und wie er langsam die Treppe hinunter ging; — das Bild behalte ich, so lange ich lebe, vor Augen"[1]).

Die Antrittsvorlesung, mit der er am 30. April 1841 in Berlin die Vorträge über die deutschen Rechtsalterthümer eröffnete, ist neuerdings nach dem vollständigen Manuscript veröffentlicht worden[2]). Damals brachte die Augsburger allgemeine Zeitung einen schönen Bericht[3]), während die Berliner Blätter das Ereigniss mit keiner Silbe erwähnten. Und doch war es, wie Georg Curtius gesagt hat[4]), ein grosser Tag für die Berliner Studentenschaft, die sich zu mehreren Hunderten in Grimms Hörsaal einfand. Von einem lang anhaltenden Lebehoch begrüsst, so berichtet die Augsburger Zeitung, dankte er mit sichtbarer Rührung, die noch einige Zeit bei ihm nachwirkte und über seinen ganzen Vortrag eine milde Wärme ergoss. Die Bewegung des Herzens hemmte sogar zuerst den Fluss der Gedanken. Nach einigen Sätzen trat eine längere Pause ein, aber völlig ruhig und sinnend blickte der Redende in die Kastanienbäume vor dem Fenster, und lautlose Stille herrschte, bis er das Wort wieder

---

[1]) Meusebachs Briefwechsel S. 136.

[2]) In den Kl. Schr. VIII S. 545—551.

[3]) Veröffentlicht von Ippel in dem Briefwechsel zwischen J. und W. Grimm, Dahlmann und Gervinus II S. 506.

[4]) Georg Curtius über Jacob Grimms deutsche Grammatik. Kleine Schriften I (1886) S. 24 ff.

gefunden hatte. Das Schicksal, sprach er, habe ihn nicht gebeugt (er meinte seine Vertreibung aus Göttingen), sondern erhoben, und darum preise er es um so mehr, weil es ihn an diese Stelle geführt habe. Er bezeichnete dann seine wissenschaftliche Methode und erzählte, wie er in den dumpfen, grauen Tagen der Erniedrigung Deutschlands unter der Fremdherrschaft beim vaterländischen Alterthum Trost gesucht und neben dem Studium der Grammatik besonders auf Poesie und Recht sein Auge gerichtet habe.

Doch die akademische Lehrthätigkeit hatte für Grimm stets eine der selbständigen Forschung untergeordnete Stellung; wiederholt hat er ausgesprochen, wie wenig sie seiner ganzen Natur gemäss sei; er griff lieber in litterarischer Arbeit fördernd in das Getriebe der Wissenschaft ein, als dass er fertige Ergebnisse oder Methode der Untersuchung lehrte.

So bewährte er denn die lebendige Theilnahme für die Wissenschaft des deutschen Rechts, die er auch nach dem Erscheinen der Rechtsalterthümer zu hegen fortfuhr, vorwiegend in seinen Schriften. Wie in der ersten Periode seiner Beschäftigung mit dem alten Recht veröffentlichte er auch in diesen späteren Jahren noch gelegentlich selbständige dem deutschen Rechte gewidmete Abhandlungen. Die umfangreichste und wichtigste ist die im fünften Band (1841) der von Reyscher und Wilda herausgegebenen Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft erschienene über die Notnunft an Frauen[1]. Von einer sprachlichen Erklärung des Ausdrucks wird ausgegangen (nôti neman ursprünglich allgemein = mit Gewalt nehmen) und dann eine eingehende vergleichende Untersuchung der Bestimmungen des altdeutschen Rechts (der Volksrechte) über das Verbrechen angestellt, die, obwohl sie durch ihre seltsamen Bussen und Strafen merkwürdig seien, noch niemand zusammengestellt, geschweige erläutert habe. Während dies geschrieben wurde, war bereits im Stillen Wilda mit seinem grossen Werk über das

[1]) S. 1—29. Kl. Schr. VII S. 27—50.

Strafrecht der Germanen beschäftigt, das dann ein Jahr darauf erschien. Grimm stellt die Strafbestimmungen der Volksrechte den besonders im Epos nachklingenden Gebräuchen einer früheren Zeit gegenüber; die Sagen von Jo und Helena, Hilde und Gudrun verherrlichen den Frauenraub. Und diese alte Auffassung habe so unausrottbare Wurzeln geschlagen, dass noch das ältere Recht den durchgreifenden Grundsatz befolge, eine Ehe zwischen Räuber und Geraubter zu gestatten, wenn sich der Räuber unabhängig von der auf den Raub gesetzten Komposition mit den Angehörigen der Geraubten vertragen konnte. Grimm erörtert, wie sich dann später die Begriffe Frauenraub und Nothzucht (Notnunft) als zwei besondere Verbrechen trennen; zum Schluss stellt er die vielfach grausamen Strafen zusammen, die die mittelalterlichen Rechte auf die Nothzucht setzen; besonders die Tödtung alles Lebendigen, das an ihr theilnahm, fesselt sein Interesse; er erkennt in den betreffenden Vorschriften, die aber niemals thatsächlich zur Ausübung gekommen seien, Anklänge an heidnische Sühnopfer. Er schliesst mit dem Ergebniss, dass drei Grundsätze das ganze Verfahren des altdeutschen Rechts von der Notnunft durchdrängen: ihre Sühnbarkeit durch Komposition, die Statthaftigkeit einer Ehe zwischen Räuber und Geraubter, Strenge gegen die Helfer und Hehler.

Hatte der Aufsatz über die Notnunft die Aufgabe, ein bisher nicht genügend beachtetes Kapitel aus der Geschichte des deutschen Strafrechts zu untersuchen, so galt der Widerlegung und Abwehr einer irrigen Ansicht ein im elften Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1842) veröffentlichter, überschrieben: Bemerkungen zu Schaumanns Aufsatz über das Wergeld der Freien nach der Lex Saxonum[1]). Eine gewisse verhaltene zornige Leidenschaft spricht aus diesen Worten, die sich gegen den in der Zeitschrift unmittelbar vorhergehenden Erklärungsversuch richten. Der genannte Gelehrte wollte das in dem ersten Abschnitt des zweiten Titels des säch-

[1]) S. 385—398. Kl. Schr. VII S. 123—130.

sischen Volksrechts in Solidi angegebene Wergeld des nobilis in Denare verwandeln und unter nobilis nicht einen Adligen, sondern einen Freien verstehen, beides, wie Grimm sagt, haltlose Einfälle. Es gehe nicht an, um das auch überall sonst bestätigte Vorkommen der sächsischen Edlen zu leugnen, die Worte des Volksrechts als verderbte oder fränkische Einschaltungen auszumerzen, „oder jeder Erklärer dürfte mit dem ganzen Inhalt des Gesetzes seinen Muthwillen treiben". Wenn Grimm als zweifellose Thatsache hinstellt, dass die Bestimmung des Gesetzes mit ihren 1440 Solidi auf den Edlen gehe und das Wergeld des Freien, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt werde, 240 Solidi betragen habe, so sind diese Ansichten zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Ebenso seine sprachliche Erklärung des in der fraglichen Stelle verwendeten deutschen Wortes ruoda, das soviel wie Ruthe bedeutet; denn mit der Ruthe wurde gemessen. Unwillig weist er die dilettantenhafte Etymologie Schaumanns zurück: „billig hätte die überflüssige Emendation von ruoda in ruoga, Rüge, das auf gut altsächsisch sogar wruoga oder wruog lauten müsste, dem Heineccius und seiner Zeit belassen werden sollen". Und wenn seine eigenen Ausführungen, durch die er einen Grund für jene Übergehung des Freienwergeldes nachzuweisen sucht, nicht überzeugt haben, wie schön und bescheiden lauten seine Worte der selbstbewussten Sicherheit Schaumanns gegenüber: „wenn die Echtheit unseres Textes unangreifbar dasteht, so bleibt nichts weiter übrig als sich in Geduld zu fassen, um ihn hinzunehmen wie er ist; die Verständnisse können allmählich folgen, ich habe eine Vermuthung über ruoda und praemium aufgestellt, die gern besserer weicht".

Der polemische Inhalt und Ton dieses Aufsatzes führt uns auf die in das Gebiet der Rechtswissenschaft fallenden *Rezensionen* Grimms. Er war ein Meister der Kritik und er handhabte, wie die erstaunliche Menge seiner oft zu eignen Abhandlungen anwachsenden Besprechungen zeigt, den Beruf des Kritikers mit Befriedigung. Er konnte wohl scharf und zornig werden, aber nur wenn die Sache es verlangte. Stets

ersah man aus seinen Beurtheilungen, dass er mehr wusste als der besprochene Autor; nichts erinnert in ihnen an die heute leider so weit verbreitete Rezensententhätigkeit, die die kritischen Zeitschriften mit dem unfruchtbaren Gemisch allgemeiner Phrasen und nothdürftig zu dem vorliegenden Zweck zusammengeraffter Kenntnisse füllt. Von Grimms Rezensionen gehören folgende hierher.

Schon im Jahre 1819 hatte er in den Göttingischen gelehrten Anzeigen zwei Publikationen nordischer Rechtsquellen ausführlich besprochen, gewissermassen als Anhang zu seinem Aufsatz über die Litteratur der altnordischen Gesetze, nämlich die von dem Greifswalder Professor Schildener veranstaltete Ausgabe des Gesetzbuchs der schwedischen Insel Gothland, der Gutalagh[1]), und die Kopenhagener Ausgabe des einen der vier grossen norwegischen Gesetzbücher, der Gulathingslag[2]). Besonders in der letzten Anzeige nahm er Gelegenheit, von neuem einige allgemeine Bemerkungen über den Werth der altgermanischen und altnordischen Gesetzgebung hinzuzufügen. Von einer Anzeige der Schrift Wiardas über die Willküren der Brockmänner (eine friesische Rechtsquelle) ist nur der Entwurf vorhanden[3]); Grimm behandelte darin die sprachliche Seite der Ausgabe, während Eichhorn den juristischen Theil der Rezension schreiben wollte; der Plan ist aber nicht zur Ausführung gelangt. Ein Jahr nach Erscheinen der Rechtsalterthümer lieferte Grimm eine sehr eingehende Besprechung einer Schrift des Freiherrn von Löw über die Markgenossenschaften; sie erschien in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur[4]). Sie schlägt den Weg einer selbständigen Untersuchung ein, hebt den Werth der Weisthümer für die Erkenntniss der markgenossenschaftlichen Einrichtungen hervor, prüft, was sich etwa in den alten Volksrechten an Spuren von ihnen findet; unter Zurückweisung der von dem Verfasser im Anschluss an Möser, Kindlinger und Eichhorn entwickelten Ansichten über die

---

1) Gött. gel. Anz. 1819 St. 74. S 729—739. Kl. Schr. IV S. 106—112.
2) Gött. gel. Anz. 1819 St. 92. S. 913—919. Kl. Schr. IV S. 112—116.
3) Kl. Schr. VIII S. 504—507.
4) Band 45 (1829) S. 118—129. Kl. Schr. VI S. 392—403.

ältesten Wirthschaftsverhältnisse wird in sehr bemerkenswerthen Ausführungen dargelegt, dass keineswegs der Ackerbau als von Anfang an vorhanden angenommen werden dürfe, vielmehr sei das Hirten- und Jägerleben ein vorausgegangener älterer Zustand. Zum Schluss wird der lebhafte Wunsch nach genauen geographischen Karten der einzelnen Marken und vor allem nach sorgfältiger Sammlung der Weisthümer und Urkunden ausgesprochen; ja diese Anzeige sei vorzüglich darum geschrieben, um österreichische, baierische und schwäbische Gelehrte zu Nachforschungen und Mittheilungen urkundlicher Nachrichten anzuregen.

Schliesslich ist noch die Besprechung von Gaupps Ausgabe des friesischen Volksrechts zu nennen, die 1832 für die Göttingischen gelehrten Anzeigen geschrieben wurde[1]). Sie enthält eine wichtige sprachliche Bemerkung, indem das im zweiten Titel vorkommende Wort forresni (das Gaupp mit Unrecht foresni schreibe) als Verrath erklärt wird, eine Erklärung, der sich auch der neueste Herausgeber, F. Patetta[2]), anschliesst; ausserdem werden ausführliche Bemerkungen über das Kompositionensystem gemacht.

Die eigenartige, beherrschende Stellung, die Grimm für einen weiten Kreis wissenschaftlicher Bestrebungen einnahm, kam darin zu sprechendem Ausdruck, dass wie es für eine Ehre galt, ihm Werke widmen zu dürfen[3]), bei juristischen Zeitschriften seine Mitarbeiterschaft zu gewinnen[4]), junge Juristen von ihm persönliche Belehrung nachsuchten[5]), so auch er

[1]) Gött. gel. Anz. 1832 St. 120. S. 1193—1197. Kl. Schr. V S. 139—142.

[2]) Federico Patetta La Lex Frisionum, studii sulla sua origine e sulla critica del testo. Torino 1892 (Estr. dalle Memorie della R. Accademia delle Science di Torino. Serie II Tom. XLIII) p. 29.

[3]) So widmete Wilda ihm und Dahlmann sein Strafrecht der Germanen (vgl. Nr. 56 des Anhangs), Gaupp ihm seine Miscellen des deutschen Rechts (vgl. Nr. 10).

[4]) So forderte ihn Mittermaier in dem Brief Nr. 47 des Anhangs zur Mitwirkung an der Kritischen Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes auf; auch Wilda erbat seine Theilnahme für die Zeitschrift für deutsches Recht, Brief Nr. 55 des Anhangs.

[5]) Man vergleiche das Schreiben Nr. 4 des Anhangs, mit dem ihm K. F. Eichhorn den Freiherrn von Richthofen, den bekannten Rechtshistoriker, empfiehlt.

wiederholt ersucht wurde, fremder Arbeit durch ein einführendes Wort das Geleit zu geben. Unter diesen Vorreden zu fremden Werken beanspruchen die, die er einigen deutschrechtlichen Arbeiten voranschickte, besondere Bedeutung.

Eine Freundesthat war es, wenn er das 1841 aus dem Nachlass des verstorbenen Bürgermeisters von Frankfurt am Main, Thomas, herausgegebene Werk über den Oberhof zu Frankfurt am Main mit einer ausführlichen Einleitung versah[1]. Er that es, wie er erklärte, „in wehmütiger Vergegenwärtigung des früher geschiedenen Freundes, unter sorglichen Gedanken an die Hinfälligkeit und das Stückwerk alles menschlichen Strebens; emsig und rastlos tragen wir mehr zusammen, als uns aufzubauen vergönnt wird, und oft ehe noch Schlussstein und ausgedachter Zierrath gelegt ist, sind wir dahingerafft". In kurzen aber schönen, warmen Worten giebt er ein Bild von des Verfassers wissenschaftlicher Art und dem vorliegenden Werke; dann aber geht er sogleich auf sachliche Erörterungen ein. Höchst eigenartig und geistreich, wenn auch nur skizzenhaft verfolgt er die Formen, in denen sich auf den verschiedenen Stufen der geschichtlichen Entwicklung das von je das Volk erfüllende Bedürfniss nach Recht und Frieden verkörpert hat, von der Blutrache, dem Wergeld des Heidenthums bis zu dem Gottesfrieden, der Todesstrafe und den Fehmgerichten späterer Zeit; und darauf giebt er eine auf eindringender Sachkunde beruhende geschichtliche Erörterung der dem deutschen Recht bekannten Arten der Anfechtung eines Urtheils. Er behandelt die Schelte eines gefällten Urtheils; ihr gegenüber stellt er den Fall, dass bevor das Urtheil gesprochen wird, eine Mangelhaftigkeit des Gerichts hervortritt, weil die Urtheilenden das Recht entweder nicht finden wollen oder nicht finden können. Während die Schelte den Zweikampf zur Folge hatte, Rechtsverweigerung mit Busse bedroht war, entwickelte sich als Abhülfe gegen die zunehmende aus Unkunde des Rechts oder aus Zwiespalt in seiner Anwendung

---

[1]) Abgedruckt in den Kl. Schr. VIII S. 173–186.

entstehende Unsicherheit der Rechtsprechung die Gewohnheit, sich an naheliegenden Gerichten Raths zu erholen, so das Recht wie Feuer und Licht bei dem Nachbar zu entleihen. Wenn Thomas diese Rechtseinholungen und -belehnungen erst seit dem elften Jahrhundert entspringen lässt, so erkennt Grimm in ihnen einen allgemeinen, althergebrachten Gerichtsgebrauch, der weiter zurückreicht, als die urkundlichen Zeugnisse berichten. Er erläutert ihn in einzelnen besonderen Zügen aus den Rechtsbüchern und Weisthümern und fügt zum Schluss ein analoges Zeugniss des nordischen Rechts hinzu. Die Vorrede zu dem Werk von Thomas hat eine von diesem völlig unabhängige Bedeutung und verdient für die Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung sorgsame Beachtung.

Mehr nur den Charakter einer allgemeinen Einführung und Empfehlung trägt die der von Rössler veranstalteten Ausgabe des altprager Stadtrechts (1845) vorangeschickte[1]; sie spricht über die zweifache Berührung zwischen deutschem und böhmischem Recht: eine auf uralter Gemeinschaft und eine auf nachbarlicher Einwirkung beruhende; beides wird durch einige sprachliche Beispiele erläutert.

Von grösster Wichtigkeit ist dann die letzte dieser Vorreden: die 1850 erschienene zu Merkels Ausgabe der Lex Salica[2]. Sie stellt sich als eine vollständige, höchst eingehende Monographie über die sogenannte Malbergische Glosse dar, das heisst die den älteren Texten des salischen Volksrechts eingestreuten den Satzbau unterbrechenden und mit der Sigle mall. oder malb. eingeführten nicht lateinischen Wörter. Es sind, wie Jakob Grimm sagt, „die einzigen Bretter und Splitter, die aus dem Schiffbruch der fränkischen Sprache ans Land geschwemmt wurden", von höchster Wichtigkeit für den Sprachforscher und den Rechtsgelehrten. Wegen des hohen Alterthums ihrer Sprache und der ungeheuer entstellten handschriftlichen Überlieferung zwar ausserordentlich schwierig (Grimm sagt, er wüsste aus unsrer

[1]) Kl. Schr. VIII S. 187—191.
[2]) Kl. Schr. VIII S. 228—302.

ganzen Vorzeit nichts schwereres), zugleich aber den Verstand reizend, hatten sie Grimm schon früh angezogen. Bereits 1814 schrieb er sie zu Paris aus allen ihm erreichbaren Handschriften ab. Nachher, da, wie er sagt, er unsrer alten Sprache Regel lieber in den sicheren Quellen erforschte und nur auf das erpicht war, was geraden Schrittes dahin führte, schreckte ihn ihre Verworrenheit lange Zeit ab. So lehnte er denn auch die Aufforderung von Pertz, sie in der schon damals für die Monumenta Germaniae geplanten (noch heut nicht erschienenen und auch so bald noch nicht zu erwartenden) Ausgabe der Lex Salica zu bearbeiten, in einem Brief vom 3. November 1824 entschieden ab[1]). Freilich führte ihn die Arbeit an der Grammatik immer wieder auf sie zurück; in einem Brief an Pertz vom 15. August 1825, in dem er sich nach Auskunft über Varianten des in ihr sich findenden Ausdrucks chamestalia erkundigt, kann er schreiben: „Sie sehen, dass ich die malbergische Glosse doch nicht aus den Augen verliere"[2]).

Dann aber „allgemach empfänglicher geworden auch für die Ausnahmen und für den Seitenweg, der zuletzt doch wieder in die Heerstrasse einlenkt, eingedenk des hohen Alters der Glosse", legte er wieder an sie die Hand, „Philologen oder Juristen, so fügt er hinzu, zu Undank, die nicht säumen im Vordergrund unsrer Sprache und unsres Rechts sie zu nennen, aber wohl meiden, ihr näher zu Leibe zu gehen". Er widmete ihr einen eigenen Abschnitt, einen „Auslauf", in der Geschichte der deutschen Sprache (1848), hauptsächlich deshalb, weil gegen die allgemein herrschende Ansicht von ihrem fränkischen, das heisst deutschen Charakter der berühmte Historiker Leo, der übrigens seit seiner Jugend einer der treuesten Verehrer Grimms war, „mit dem Gedanken, die malbergischen Glossen seien gar nicht deutsch, sondern keltisch auszulegen, überraschte und was er behauptete sogleich bis ins einzelne sinnreich durchzuführen begann". Doch die in dem grossen Werk in einem Anhang zusammengedrängten,

---

1) Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung 1882 Nr. 91 (12. Nov.) S. 546.

2) Zeitschrift für deutsche Philologie XVI (1884) S. 235.

gegen Leos Hypothese gerichteten Bemerkungen waren nur vorläufige; „Leos Muth“, so erklärt er, „der keiner Schwierigkeit auswich, nachzuahmen, hatte ich jetzt nicht Raum und ein grosser Theil solcher Wörter bleibt von mir diesmal unangerührt. Mein Ziel ist erreicht, wenn ich Formen, die allem Verderbniss zum Trotz noch selbständig und alterthümlich dastehn, Möglichkeit des Verständnisses aus unsrer eignen Sprache aufrecht erhalte, und die keltischen Deutungen, deren keine mir einleuchtet, nachdem sie mich lange gequält hatten, wieder abschüttle. Ein altdeutsches verschlossenes Denkmal begehrt auch deutschen Schlüssel“.

Das in der Geschichte der deutschen Sprache Begonnene führte er nun in der Vorrede auf breitester Grundlage zum Ziel; auch hier wandte er sich vor allem gegen „das unerhörte Wagstück eines sinnreichen Mannes, diese Glossen samt und sonders der deutschen Zunge abzusprechen und sie gewaltsam drehend oder schraubend unter das Joch der keltischen zu zwängen“. Er war und blieb durchdrungen von ihrer Deutschheit; „nein“, rief er aus, „kein Wort, auch nicht ein Sterbenswörtchen keltisch steckt in ihnen“. Er spricht zunächst von den im Text des Gesetzes selbst vorkommenden Wörtern deutschen Ursprungs mit lateinischer Endung; schon 1834 hatte er Pertz geklagt, wie verzweifelt schwer auch sie seien[1]). Nach Grimm hat besonders Müllenhoff (in dem Werk von Waitz über das alte Recht der salischen Franken) diese Ausdrücke, vielfach zustimmend, zuweilen auch abweichend, in alphabetischer Folge behandelt. Dann kommen die sowohl im Text als auch in der Glosse sich findenden und darauf die lediglich dieser angehörenden Worte an die Reihe; unter diesen zunächst die, welche eine Zahlformel enthalten, dann die Thiernamen, hieraus die die Verhältnisse der Menschen betreffenden. Diesen die einzelnen Wörter behandelnden Erörterungen schliessen sich allgemeinere Untersuchungen an: über den Grund und Zweck der Glosse: sie habe althergebrachte Schlagwörter angeben sollen, mit welchen der Richter, wenn er die Komposition

[1]) Zeitschrift für deutsche Philologie a. a. O. S. 244.

aussprechen wollte, den Nagel auf den Kopf traf; über ihr Alter: sie reiche über die Zeit der Könige hinauf; über ihre Spracheigenheit. Schliesslich gelangt auch noch das Bruchstück einer althochdeutschen Übertragung des Gesetzes zur Besprechung.

Grimms Arbeit ist von unschätzbarem Werthe; er hat in ihr eine erste und sichere Grundlage geschaffen, von der alle späteren Erklärungsversuche ausgegangen sind; er hat durch sie die Erklärung aus dem Keltischen ein für alle Mal abgethan, oder, wie er selbst es ausdrückte, das unter allen andern am stärksten verwitterte Denkmal deutscher Vorzeit empor gerückt und einen gespenstischen Gast davon gescheucht. Auch die nach ihm der Glosse gewidmeten Untersuchungen, in erster Linie die des Holländers Kern, sind doch im ganzen nicht wesentlich über ihn hinaus gekommen; ja manche später geäusserten Ansichten, wie zum Beispiel die Kerns, die Glossen seien ein Überrest des ursprünglich deutsch abgefassten Gesetzes, bedeuten sogar einen Rückschritt.

Grimm erwies mit seiner Schrift der deutschen Rechtsgeschichte, die das salische Gesetz als Hauptquelle der Merowingerzeit all ihren frühern Kapiteln zu Grunde legen muss, einen grossen Dienst; kleinere gleicher Art hat sie ihm noch sonst häufig zu verdanken gehabt. Für die Monumenta Germaniae erläuterte er in sprachlicher Hinsicht die Strassburger Eide[1]) und die erhaltene fränkische Übersetzung eines Kapitulars Ludwigs des Frommen[2]). Andere gelegentliche sprachliche Bemerkungen in Bezug auf rechtlich wichtige Ausdrücke, häufig unter Hinweis auf das in den Rechtsalterthümern Gesagte betreffen zum Beispiel das Wort Fehme (ein Beitrag zu Wiegands Schrift über das Fehmgericht Westphalens, 1825; dazu ein Nachtrag in dem Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens Band I 1826)[3]); den Ausdruck Erbexen, erbliche Eigenthümer (in einer Anzeige von Lacom-

[1]) Scriptores II (1829) S. 666 Anm. 45—55.

[2]) Leges I (1835) S. 201. Kl. Schr. VI S. 420—422. Wiederholt in der Kapitularienausgabe von Boretius I S. 378.

[3]) Kl. Schr. VI S. 362—363. 364.

blets Archiv für die Geschichte des Niederrheins in den Göttingischen gelehrten Anzeigen, 1832)[1]; die auch in den Rechtsalterthümern (S. 301) zum Vergleich herangezogene, aus Kreta überlieferte Bezeichnung von Knechten mit dem Ausdruck Mnoten (in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Band III 1845)[2]; die alemannischen Worte Almeinde und Scuopuoza (in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum Band VIII 1851)[3]; die im ripuarischen und alemannischen Volksrecht sowie in englischen Gesetzen vorkommenden Ausdrücke hlid, clita, clida, cleta, die ein Geflecht von Dörnern bezeichnen (in Pfeiffers Germania Band III 1858)[4].

Auch in den übrigen grossen Werken und in kleineren Abhandlungen kam er bei Gelegenheit stets gern auf die Alterthümer des Rechts zurück. In der deutschen Mythologie (1835) sprach er von dem Zusammenhang der heidnischen Feste mit den Volksversammlungen und ungebotenen Gerichten, von der Stellung der Priester in der Verfassung, ihrem Eingreifen in die Rechtspflege, von der heiligen Kraft, die das Alterthum der mit Gras bewachsenen Erde beilegte, die noch das Symbol der Erdscholle, des Rasenstückes erkennen lässt. In der Geschichte der deutschen Sprache (1848) gab er lebendige Erläuterungen zu den auf der frühesten Kulturstufe, der der Hirtenzeit, herrschenden Rechtszuständen. Dann schilderte er dort die Kultur des zum Ackerbau übergegangenen Volkes, die Entstehung erblichen Grundeigenthums, geregelten Ackerbaues, der Gerichtsverfassung. Er betrachtete in einem eigenen Abschnitt den Zusammenhang von Recht, Glaube und Sitte. Und bei der Darstellung der verschiedenen Dialekte nahm er stets auch auf die rechtlichen Denkmäler der einzelnen Stämme und gelegentlich auch auf bestimmte ihnen eigenthümliche Rechtsausdrücke Rücksicht.

Die 1843 gelesene akademische Abhandlung über deutsche Grenzalterthümer[5] betraf, wenn sie von der Ent-

[1] Kl. Schr. V S. 125—129.

[2] Kl. Schr. V S. 467.

[3] Kl. Schr. VII S. 296—300; 301—302.

[4] Kl. Schr. VII S. 401—407. [5] Kl. Schr. II S. 30—74.

stehung des Sondereigens aus dem ursprünglichen Gesammteigenthum, den Namen und Zeichen der Grenzen, den Arten der Landtheilung, dem bei der Eigenthumsübertragung vorgenommenen Begang, dem Grenzstreit handelte, Gegenstände, die unmittelbare Wichtigkeit für die Erkenntniss des alten Rechts beanspruchen. Ebenso ging die Abhandlung über das Schenken und Geben (1848)[1] auf juristisch wichtige Dinge ein, auf den Begriff der Schenkung überhaupt und seine zum Beispiel in dem Erforderniss der Gegengabe (des Launechild) hervortretende besondere Gestaltung im deutschen Recht, auf die Nothwendigkeit sinnlicher Entäusserung, leiblicher Hingabe und die durch sie bei Grundübertragungen hervorgerufene Symbolik.

Endlich enthält auch die herrliche Schrift über das Verbrennen der Leichen (1849) eine dem Rechtshistoriker wichtige Stelle, nämlich eine eingehende Besprechung des von der Beraubung der Grabhügel handelnden Abschnittes im salischen Volksrecht[2].

FÜNFTER ABSCHNITT

DIE WEISTHÜMER

Alle diese gelegentlichen Unterstützungen, die Grimm dem Studium des alten deutschen Rechtes lieh, wurden durch eine That übertroffen, die ihm selbst zwar geringeren Ruhm eintrug als die Rechtsalterthümer, nicht weniger aber Bewunderung erweckt und für die Wissenschaft Grosses gewirkt hat. Nämlich seine Sammlung der Weisthümer.

Wir erinnern uns, dass er bereits in den Rechtsalterthümern diese Gruppe mittelalterlicher Rechtsquellen ein-

[1] Kl. Schr. II S. 173—210.
[2] Kl. Schr. II S. 211—313.

gehend, so weit es die damaligen Veröffentlichungen irgend erlaubten, verwerthete. Er empfand es als einen erheblichen Mangel, dass sie so schwer zugänglich waren; er hing, um auf ihre Wichtigkeit hinzuweisen, ein Verzeichniss der damals veröffentlichten Stücke seinem Werke an und sprach sich in der Vorrede ausführlich über sie aus. Er nannte sie ein herrliches Zeugniss der freien und edlen Art unseres eingebornen Rechts, wie kein anderes Volk ein ähnliches besitze; er hob hervor, wie sie trotz der verhältnissmässig späten Aufzeichnung in ein hohes Alterthum zurückwiesen, denn jedem Beobachter müsse ihre Übereinstimmung unter einander und mit einzelnen Zügen alter, ferner Gesetze auffallen. Man sieht, sie hatten ihm für die Erkenntniss des Rechts die gleiche Bedeutung wie die Märchen und Sagen für die des Glaubens und der Sitte. Daher seine Vorliebe für sie; weit stellte er sie (was Homeyer nicht einräumen wollte) über die Stadtrechte; sie verhielten sich zu diesen, so meinte er, wie kräftige, frische Volkslieder zu dem zünftigen Meistergesang. Seiner Arbeit, wenn sie weiter keines hätte, legte er das Verdienst bei, „Werth und Wichtigkeit der Weisthümer anzuerkennen; darum auch sei das Register beigefügt, in der Hoffnung, dass man nachsammeln und das gefundene ihm oder einem künftigen Herausgeber mittheilen möge“. Wie für die Märchen und Sagen oder wie er sagt „wie für andere Überlieferungen des Volks“ scheine auch hier der Sinn erst dann zu erwachen, wenn sie eben mit völligem Untergange bedroht seien. „Immerhin“, so konnte er damals noch schätzen, „glaube ich, dass zu dreihundert in meinem Verzeichniss wichtigen Weisthümern sich noch einige hunderte aufbringen lassen; alle zusammen würde ein mässiger Quartant oder starker Oktavband fassen und für die Rechtsalterthümer weit höheren Gehalt haben als zehn Bände dürrer Stadtrechte“. Aber seine eigenen unablässigen Bemühungen sollten ein gewaltiges Überschreiten dieser Berechnung herbeiführen. Wenn oben von den Bitten um Nachträge gesprochen worden ist, die er schon während der Ausarbeitung seines Werkes an die Freunde richtete, so handelte es sich fast immer um die Mittheilung ungedruckter

Weisthümer; besonders der Briefwechsel mit Lassberg betrifft gerade diesen Punkt. Am 15. Oktober 1828 schreibt er ihm, wenn er ihm zu Dorfweisthümern, Öffnungen, Bauersprachen aus Alamannien verhelfen könne, so würde es ihm von grösstem Nutzen sein; er möge seine Vorrede lesen, es müsse in der Schweiz, im Elsass, in dem alamannischen Schwaben genug derartiges unbekanntes geben, das er gern der Vergessenheit entreissen, wenigstens benutzen möchte[1]). Und als ihm Lassberg dann nach und nach Abschriften der Weisthümer von Ermatingen (in der zierlichen und klassischen Abschrift „von der Hand meines werthen Freundes"), Aepplishofen, Flaach, Eppishausen, Mur, Wellhausen, der Öffnung der Bergknechte, die von Langenerchingen, Niederbüren, Thurlinden und andern sendet[2]), ist er des Dankes voll[3]). Immer wieder weist er bei Gelegenheit auch öffentlich auf diese Denkmäler hin (man erinnere sich an die Besprechung des Buches von Löw); mit Genugthuung erfüllt es ihn, wenn man seinen Hinweisen Beachtung schenkt; so meldet er zum Beispiel an Lassberg, dass in den Jahrbüchern für preussische Gesetzgebung ihm zu Gefallen eben die Scheffenweisthümer von Rommersheim und Birresborn aus der alten Abtei Prüm abgedruckt seien[4]).

Bald fasste er den Entschluss, selbst die Herausgabe zu übernehmen. Aller Orten, wo er Stoff vermuthete, liess er nachforschen: in Darmstadt, in Mainz, in Stuttgart, in Hanau, in Fulda, in Kassel[5]) war man für ihn thätig; Freiherr von Hammerstein-Equord[6]), Chmel[7]), Lüntzel, Mone, später Stadler, Karajan[8]), ein Herr von Stöcklar zu Rastatt, Erbprinz Casimir von Ysenburg stellten aufgefordert oder freiwillig ihre Beiträge zur Verfügung. Am 23. April 1831 schreibt

[1]) Germania XIII S. 249.

[2]) Vgl. die Briefe Nr. 32 bis 41 des Anhangs.

[3]) Germania a. a. O. S. 369.

[4]) Germania a. a. O.

[5]) Man vgl. die Briefe an den Archivar Landau in Kassel vom 25. Febr. 1833 und 25. April 1834 bei Stengel I S. 397. 398.

[6]) Brief Nr. 16 des Anhangs.

[7]) Briefe Nr. 1 und 2 des Anhangs.

[8]) Brief Nr. 17 der Anhangs.

er an Tydemann, er denke eine starke Sammlung Weisthümer herauszugeben; das Verzeichniss am Ende der Rechtsalterthümer habe sich seitdem um drei- bis vierhundert Stücke vermehrt[1]). Um noch mehr Material zu vereinigen, unternahm er zunächst im Herbst 1831 eine wissenschaftliche Reise. Denn so sehr lag ihm sein Unternehmen am Herzen, dass er sich zu einer ihm so ungewohnten Unterbrechung seiner arbeitsamen Regelmässigkeit entschloss; wohl länger als zehn Jahre war er nicht über Kassel und Göttingen hinausgekommen. Er fuhr über Kassel, Frankfurt, Darmstadt, Heidelberg nach Karlsruhe; dort wollte er (wie er an Meusebach am 26. November 1831 berichtet)[2]), auf dem Archiv Dingrotel und Weisthümer aufsuchen und abschreiben; „der Zutritt wurde mir sauer gemacht, endlich aber doch gestattet. Ich war eine Woche lang recht fleissig. Meine Abschriften musste ich aber in den Händen des Archivvorstandes zurücklassen, der ein peinlich ängstlicher Mann war und mir hernach ohne alle Noth unschuldige Sätze in meinen Kopien gestrichen hat". Von Karlsruhe reiste er über Kehl nach Strassburg, dann durch den Schwarzwald nach Konstanz und Eppishausen, wo er als Lassbergs Gast schöne Tage verlebte; zurück gings über Friedrichshafen, Ulm, Stuttgart wieder nach Karlsruhe, wo er dann endlich seine misshandelten Abschriften loskriegte und mitnahm (noch heut stehen in Folge dessen einige Lücken in der gedruckten Ausgabe als ein Denkmal kleinlicher Pedanterie und bureaukratischer Kurzsichtigkeit); dann über Heidelberg und Frankfurt nach Haus. Er schrieb an Lassberg, der ihm in herzlichsten Worten für seinen Besuch am 3. Weinmonats gedankt hatte[3]), nach der Rückkehr (am 24. Oktober 1831): „Wenn ich die von Ihnen erhaltenen Dorföffnungen, die zu Karlsruhe abgeschriebenen und einige zu Frankfurt erlangte überschlage, so kommt mir die Ausbeute meiner Reise sehr stattlich vor. Ich will nun den Winter die Art der Herausgabe erwägen"[4]). Und an Meusebach

[1]) Briefe an Tydemann S. 84.
[2]) Meusebachs Briefwechsel S. 140.
[3]) Ungedruckt. [4]) Germania XIII S. 376.

meldete er (am 26. November 1831), dass ihm die Herbstreise hundert Stück eingebracht habe; die ganze Sammlung, deren Herausgabe er nun erwäge, würde sich leicht auf tausend belaufen und wahrscheinlich einen Quartanten einnehmen. „Ich werde mich nicht zu sehr eilen, d. h. ich kann's auch nicht"[1]).

In der That konnte er es nicht, denn immer neuer Stoff strömte ihm zu, unablässig musste er weiter sammeln, immer mehr Freunde und Fachgenossen betheiligten sich daran; er selbst erliess 1832 in der hannoverschen Zeitung einen öffentlichen Aufruf: „Der Wunsch, ihn (seinen Vorrath) vor der Bekanntmachung noch möglichst zu vervollständigen und die Überzeugung, dass manche dieser Urkunden verborgen liegen, veranlassen mich zu einer öffentlichen Bitte um Mittheilung derselben"[2]).

Nun wandte er sich freilich zunächst der deutschen Mythologie zu. Aber dann, so schreibt er an Lassberg am 25. November 1832[3]), soll, wenn es Gott gefällt, die Sammlung der Weisthümer an die Reihe. Hierauf jedoch schob sich erst noch der dritte Theil der Grammatik ein, wie er an Lassberg am 19. Oktober 1836 berichtet[4]), und auch dem vierten mussten die Weisthümer zurückstehen; aber sobald der vierte Theil der Grammatik, der jetzt gedruckt werde, fertig sei, denke er an sie Hand anzulegen, schreibt er an Michelet am 13. März 1837[5]).

Endlich im Jahre 1839 begann der Druck; durch einen äusserlichen Zufall kam zuerst der zweite Band heraus, der auf dem Titel Ernst Dronke und Heinrich Beyer als Mitherausgeber nennt; die Vorrede ist vom 7. Dezember 1839 datiert, aus Kassel, wohin Grimm aus Hannover verbannt zurückgekehrt war. Er schickt dem schmucklosen enggedruckten über achthundert Seiten umfassenden Text nur wenig Worte voran; durch ein drastisches Beispiel weist er auf die noch vor kurzem diesen Denkmälern bewiesene Missachtung hin; eine ausführliche Einleitung stellt er für

---

1) Meusebachs Briefwechsel S. 144. 2) Kl. Schr. VII S. 598.
3) Germania XIII S. 377. 4) Germania XIII S. 378.
5) Baudry S. 43.

später in Aussicht; doch, so fügt er hinzu, „ich traue dem Publikum Lust genug zu, einer frisch sprudelnden Quelle sich zu nahen, wenn auch die Brunneneinfassung noch nicht vollführt und der Schöpfeimer noch unaufgehangen ist".

Fast gleichzeitig wurde der erste Band fertig, aber auch dieser, ebenfalls über achthundert Seiten stark, nur mit einer ganz kurzen Vorrede versehen, in der mit gelassenen, aber um so wirkungsvolleren Worten mitgetheilt wurde, dass die Benutzung der Archive zu Speier und Idstein versagt worden sei; „ich werde mich", so heisst es, „am Schlusse der ganzen Sammlung über alle Hindernisse, die sich einer vaterländischen, nicht bald wieder in solchem Umfang vorzunehmenden Arbeit entgegenstellen, offen äussern, damit aus dem Mangel an Gemeinsinn bei meinen Zeitgenossen die Nachwelt mir nicht den Vorwurf der Fahrlässigkeit schöpfe".

Grimm bedauerte in einem Briefe an Dahlmann (vom 30. December 1839), dass der zweite Band vor dem ersten erschienen sei; das werde auf den Absatz keinen günstigen Einfluss haben, und dass es auch zu einem dritten kommen müsse, wage er dem Publikum nicht einmal zu gestehen (doch aber sagte er in der Vorrede zum ersten, das Publikum möge ihn seiner mühsamen Unternehmung gönnen); „bildeten alle Theile etwa einen Folianten der Pertzischen Monumenta, wozu sie ihr Stoff, recht besehen, gut eignete, so wären sie geborgen und ich könnte sie nach Herzenslust commentieren" [1]). Ähnlich schreibt er später einmal an Pertz selbst (am 13. Aug. 1840): „Hätte sich das kleine Boot meiner Weisthümer mit irgend einem Tau an das grosse Schiff Ihrer Denkmäler festigen lassen! es wird vielleicht mit mir verschlagen; ich muss wenigstens drei Bände anfüllen und hätte zu vieren Vorrath" [2]).

Dieser dritte Band, noch stärker als die beiden ersten, erschien 1842; in der Vorrede wird bemerkt, dass das nassauische Archiv zu Idstein inzwischen der Benutzung zugänglich gemacht worden sei.

---

1) Briefwechsel zwischen J. u. W. Grimm, Dahlmann und Gervinus I S. 349.

2) Ebenda II S. 498.

Aber in diesen drei eine gewaltige Arbeit und Mühe in sich schliessenden Bänden war der Reichthum nicht zu fassen gewesen. Doch lange Zeit verstrich, bis eine Fortsetzung möglich wurde; nur dass gelegentlich einmal ein besonders hübsches Stück durch eigene Publikation bekannt gegeben wurde, wie das im ersten Bande des Jahrbuchs des gemeinen deutschen Rechts (1857) von Grimm veröffentlichte, ihm von einem Pfarrer zu Wesel mitgetheilte Recht von Hiesfeld, einem clevischen Dorf an der Lippe; er begleitete es mit einer ausführlichen Erörterung, die sich besonders auf das in ihm geregelte Verfahren beim Waffenruf und auf die Sprache bezog[1]). Mit Recht hielt es Grimm für eine Ehrenpflicht der Nation, das von ihm allein begonnene Werk, damit es zum Ziele geführt werden könne, mit thatkräftiger Theilnahme zu unterstützen. Sie zu erwecken, war er noch in hohem Alter lebhaft bemüht. Unter den Vorschlägen, die er in der ersten Plenarsitzung der von König Maximilian II. von Bayern nach München berufenen historischen Kommission am 29. September 1859 vorlegte und deren einer zum Beispiel die Herausgabe der Glosse zum Sachsenspiegel anzuregen bestimmt war, bezog sich der dritte auf die Weisthümer. Er entwickelte ihn also: „Am Herzen liegt mir die Vollendung meiner Sammlung von Weisthümern, auf die ich lange und mühsam zurüstete und die ich ohne Unterstützung in den Jahren 1840 bis 1842 in drei starken Bänden erscheinen liess; eine völlige Umarbeitung meiner Rechtsalterthümer wartet darauf, dass diese Weisthümer noch ergänzt und vervollständigt seien. Der vielseitige Nutzen des Unternehmens beginnt allmälich durchzudringen". Er schilderte dann ihren Charakter, wie sie uralte, freilich oft verwilderte, uns anziehende Formen üerlieferten; wie er einst ihr Verhältniss zu den Stadtrechten mit dem des Meistergesangs zu dem Minnesang verglichen hatte, so verwendete er jetzt den Gegensatz von den höfischen Liedern und denen des Volks auf sie an; viele seien noch ungedruckt in den

---

[1]) S. 257—265. Kl. Schr. VII S. 454—460. Es ist nachher in den Weisthümern VI S. 718—721 wieder abgedruckt worden.

Archiven verborgen; „bei mir selbst liegt schon ein guter nachgesammelter Vorrath“[1]).

Der Vorschlag fand günstige Aufnahme und mit erneutem Eifer wandte sich nun der Greis an die weitere Bearbeitung dieser Quellen, die ihm seit seinen frühesten Zeiten lieb und werth gewesen waren; hatte er doch bereits in dem 1815 von Wien aus versandten „Circular die Sammlung der Volkspoesie betreffend“ „alte Rechtsgewohnheiten, sonderbare Zinsen, Abgaben, Landeserwerb, Grenzberichtigung, u. s. w.“ fleissig aufzuspüren und treulich aufzuschreiben gemahnt[2]). Als er jetzt an Pfeiffer in Wien schrieb (am 11. April 1862), dass er einen vierten und wo thunlich fünften Band Weisthümer drucken lasse, sagte er von ihnen: „das ist auch meine alte Flamme“[3]). Im Sommer 1861 liess er das Manuscript für den vierten Band nach Leipzig abgehen; 1863 mit einer vom 12. December 1862 datierten Vorrede erschien er „auf Veranlassung und mit Unterstützung S. M. des Königs Maximilian II. herausgegeben durch die historische Commission bei der Königlichen Academie der Wissenschaften“.

Grimm hatte die feste Absicht gehabt, ihn mit einer ausführlichen auf alle Theile sich beziehenden Vorrede einzuleiten. Schon im Jahre 1842, als der dritte Band fertig geworden war, hatte er an Michelet geschrieben, dass er ihm die drei Bände vorläufig noch nicht schicke, da ihm, so anziehend der Gegenstand sei, jetzt schon mit dem blossen Stoff noch nicht gedient oder gar geholfen sein würde; „ich warte also die Erscheinung des folgenden vierten Bandes ab, worin ich Abhandlungen und Erläuterungen liefere, um Ihnen dann den ganzen Plunder auf einmal zuzuschicken“[4]). Doch als er nun diesen Plan ausführen wollte, fand er so viel zu sagen, dass er beschloss, die Einleitungsform aufzugeben und lieber die einer eigenen eingehenden Abhandlung zu wählen, wenngleich er sich nicht verhehlte, dass damit dem Eindruck des Bandes Abbruch geschähe. Er

---

[1]) Kl. Schr. VIII S. 555.
[2]) Kl. Schr. VII S. 593—595.
[3]) Germania XI (1866) S. 252. [4]) Baudry S. 46.

sprach das zum Beispiel in einem Brief an Weigand vom 5. Januar 1863 aus: „Das Buch würde etwas mehr Eindruck machen, wenn es, wie mein Vorsatz war, von der Vorrede geleitet wäre. Doch schien es hernach damit zu viel und die besondere Abhandlung kann sich bequemer ausstrecken, nur macht der Umguss in die neue Form mir mehr zu schaffen, als ich dachte“[1]). Auch an Pfeiffer schickte er den Band mit Worten gleichen Sinnes (am selben Tage): „Hierbei, lieber Freund, ein Band Weisthümer, der vielleicht mehr Eindruck machen würde, wenn die Vorrede ausgeführt worden wäre, wie es geschehen sollte. Hinterher entschloss ich mich zu einer besonderen Schrift, die mich nun eine Zeit lang vom Wörterbuch abhält. Sie können aber, bis sie erschienen ist, das Buch noch ganz bei Seite legen“[2]).

Immerhin ist der den vierten Band begleitende „Vorbericht“ bedeutend umfangreicher als die früheren Vorreden. Mit bescheidenen, aber doch stolz klingenden Worten hub er von seinen dem Alterthum geweihten Bestrebungen an, die bald ein erneutes Studium auch des alten Rechts nöthig gemacht hätten. „Als es gelang die heimische Sprache in ihre Ehre einzusetzen, als verschollene Kunde des Heidenthums aus Lied und Sage neu erwacht war, schienen alle bisher geltenden Vorstellungen von der Rechtsgewohnheit unserer Vorfahren fortan dürftig oder unhaltbar“. „Beim versuchten Entwurf der Rechtsalterthümer“ habe er lebhaftest empfunden, dass für sie eine zum Erstaunen reiche Quelle in den einfachen Weisungen deutscher Volksgerichte geborgen und nie versiegt liege; „ich dachte ob sie noch könne gefasst und wieder sprudeln gemacht werden. Gedacht, gethan. Vor Jahrhunderten hätte, wenn die Einsicht dagewesen wäre, leicht geschehen können, was heute grosse Mühe macht, doch selbst der lange Aufschub hat den Drang und Erfolg der Sammlung gehoben. Vier reichhaltige Bände sind aus dem zerstreuten Vorrath ans Licht getreten und in einem fünften soll mein Abschluss statt-

---

[1]) Stengel I S. 384. [2]) Germania XI S. 255.

finden, den hernach andere Hände noch mehren mögen. In diesen Bänden werden, ungefähr überschlagen, gegen zweitausend Stücke begriffen sein; des nicht gesammelten oder abhanden gekommenen lässt sich leicht eine weit stärkere Zahl ansetzen. Ich wollte mich über das Wesen und die Bedeutung dieser Weisthümer in dieser Vorrede umständlich auslassen, die Untersuchung ist aber dergestalt angewachsen, dass ich sie in einer besonderen Schrift erscheinen lasse und mich hier darauf einschränke, von der Gunst zu reden, die dem Sammelnden zu Theil wurde, von den Hindernissen, die sich entgegenstellten". So spricht er denn ausführlich von den älteren Sammlungen, die ihm als erste Grundlage dienten, von den Unterstützungen der Freunde, wobei er mit besonderem Danke den Vorschub hervorhebt, den ihm Dronke und Beyer thaten, indem sie ihre überaus reichhaltige und geordnete Sammlung aus dem Coblenzer Archiv der seinigen zuwandten. Auch die Erfahrungen, die er auf den Archiven zu Karlsruhe, Speier und zuerst auch zu Idstein zu machen hatte, verschweigt er nicht; dann gedenkt er der Unternehmungen, die in Nacheiferung der seinigen entstanden waren. Aber mit einer gewissen Resignation spricht er aus, dass seine Sammlung doch lau empfangen worden sei; auch die Forscher seien dieser Quelle wenig zugetreten; man meine, die Weisthümer enthielten nicht viel mehr als eine Erläuterung der Verhältnisse der Huber und Meier. Mit Wärme wiederholt er dann auch hier wieder, wie gross ihr Werth für die Erkenntniss der Vorzeit sei; er verweist auf seine Abhandlung, wo das abschliessend ausgeführt werden solle; „es kommt darauf an, ob die dafür vorzulegenden Beweise Gewähr und Glauben finden".

Es war, als ob eine Ahnung ihm gesagt hätte, dass er nicht mehr Zeit finden würde, diese Abhandlung nach dem in seinem Geist schon festen Plane zu schreiben, als ob er in diesem Gefühl eine Gelegenheit gesucht hätte, wenigstens kurz noch einmal den geliebten Gegenstand zu besprechen, noch einmal öffentlich auf seine Wichtigkeit hinzuweisen. Er verfasste eine Selbstanzeige des vierten Bandes für die

Göttingischen gelehrten Anzeigen[1]). Mit Worten, über die die Weihe des Alters, der milde Glanz einer der irdischen Vollendung entgegenschauenden Seele ausgegossen ist, spricht er hier, wie um Abschied von seiner Lebensarbeit zu nehmen, von seiner wissenschaftlichen Thätigkeit, wie er sie sein Leben lang dem Vaterlande zugewandt habe; in der Beschäftigung mit ihm geschehe unserer deutschen Erkenntniss fester und gewisser Vorschub, wie er das tagtäglich gewahre, indem er froh und unermüdet deutsche Wörter zu Buch trage, ihre reichen Bedeutungen entfalten lerne und der etymologischen Saat Körner ausstreue. „Nicht alle werden sie keimen; wer die Menge der Beispiele nachliest, kann hin und wieder sich daran vergnügen, nur wer mich genau und ganz liest, meiner Art und Weise inne werden und ihr Gerechtigkeit wiederfahren lassen". Und dann erging er sich über die Weisthümer, an die er nach langem Harren nochmals herangetreten sei, die er mit einem fünften Bande zu beschliessen denke. „Sie sind", so konnte er mit Selbstbewusstsein sagen, „ganz eigentlich meine Sache; hätte ich nicht Hand an sie gelegt, so wären sie nie gesammelt worden .... Solcher Weisthümer ein paar tausende habe ich gerettet, weit eine grössere Anzahl ist verkommen und untergegangen; die bisherigen Germanisten achteten darauf so gut wie nicht, wussten davon so gut wie nichts". Mit immer neuen Worten wusste er sie zu schildern: ungehemmte Ausflüsse des frischen, freien Rechts nannte er sie jetzt, das unter dem Volke selbst als Brauch entsprungen in seinen Gerichten zum Rechte geweiht worden war, nicht wich noch wankte, und keiner Gesetzgebung von Seite des Herrschers bedurfte. Wieder hebt er hervor, wie ihre Bestimmungen nicht selten in das hohe Alterthum hinweisen; er selbst traue sich zu, in ihnen deutliche Zusammenhänge mit den lateinisch geschriebenen Volksrechten und darüber hinaus unmittelbar mit dem entlegneren Heidenthum aufzudecken. Dann schildert er ihr Weiterleben im Volke; endlich spricht er auch hier noch einmal von den Hinderungen, die seiner

[1]) Gött. gel. Anzeigen 1863 St. 27 S. 1041—1045. Kl. Schr. V S. 452—455.

Arbeit entgegengesetzt wurden; es habe anfangs schwer gehalten, den Zauber der Archive zu brechen, die sich für Rüstkammern der Regierung hielten und selbst so unschuldige Urkunden wie die Weisthümer verschlossen, deren Bekanntwerden Niemand schade und unsersgleichen nütze; sei ja doch das anziehende an ihnen häufig gar nicht der unmittelbare Inhalt, so zu sagen das Geschäft der Urkunde, weshalb wir nach ihr griffen, sondern etwas für die Urheber gleichgültiges oder unbedeutendes; „bei wiederholtem Lesen merken wir auf immer andres; als ich das letzte Mal den Vertrag zwischen den Athenern und Lacedämoniern (Thuc. 4, 118) las, fesselte mich die einfach schöne Verwendung des ἡμεῖς und ὑμεῖς die ganze Urkunde hindurch".

Diese Sätze, aus denen die einzigartige geistige Spannkraft des nun achtundsiebzigjährigen hervorleuchtet, sind das Letzte, was er über das deutsche Recht geschrieben hat. Nicht lange nachdem sie gedruckt worden waren, am 20. September 1863, ist er gestorben. Weder einen fünften Band der Weisthümer noch die weitausgreifende Einleitung noch auch all die anderen Werke, die er plante, eine Einleitung zu den Märchen, ein Buch über deutsche Sitten und Gebräuche, eins über Ossian hat er uns schenken können. Auch Vorarbeiten zu jener Abhandlung über die Weisthümer, die man nach seinen eigenen Äusserungen fast vermuthen sollte, fanden sich nach Herman Grimms Zeugniss nicht vor; er hatte die Werke im Kopfe fertig, bis er mit ihrer raschen Niederschrift begann. So fand denn mit dem vierten Bande der Weisthümer seine Thätigkeit für das deutsche Recht überhaupt, seine Thätigkeit für diese Rechtsquellen insbesondere ihren Abschluss. Nach seinem Tode sind noch zwei weitere Theile erschienen (1866 und 1869), hauptsächlich von Richard Schröder besorgt, dessen aufopferungsvoller Hingabe man auch den 1878 veröffentlichten Registerband verdankt, der eigentlich erst die Grimmsche Sammlung einer eingehenderen Benutzung erschloss. Die reiche Thätigkeit aber, die sich seitdem der emsigen Sammlung und der sorgfältigen Herausgabe der bäuerlichen Rechtsquellen in allen Gegenden, zumal in Österreich, in der Schweiz, im Elsass,

in der Rheinpfalz, in den Rheinlanden, in Luxemburg, in Holland zugewandt hat und noch immer zahlreichere Quellen zu erschliessen und sie besser zu fassen fortfährt, ist das schönste Zeugniss für die hohe Bedeutung der von Jacob Grimm unternommenen Leistung. Was heut nur Gesellschaften oder staatlich unterstützten Vereinen möglich und ausführbar erscheint, das unternahm er, der einzelne Mann; ja er unternahm es als eine Nebenarbeit, die ihm die volle Kraft für seine grossen schöpferischen Werke liess, deren auch nur eins zu vollbringen eine Ruhmesthat gewesen wäre. Dachte er daran, erwog er die Mühe und Zeit, die er wichtigeren Plänen entziehen musste, um sie jener schlichten Quellensammlung zu widmen, nahm er den ihn behindernden Unverstand hinzu, so mochte er mit Recht über die laue Aufnahme klagen, die den Weisthümerbänden zu Theil wurde. Mir scheint, dass man auch heut sein Verdienst, das er sich hier erworben hat, getrost lauter rühmen könnte, als es zumeist geschieht; Werke, wie Schröders Geschichte des ehelichen Güterrechts, wie Gierkes deutsches Genossenschaftsrecht wären ohne Grimms ausdauernden Sammelfleiss nicht zu schreiben gewesen, und eine genauere Bekanntschaft mit den von ihm zugänglich gemachten Quellen würde, richtig verwerthet, eine dem Juristen auch in der historischen Auffassung der Vergangenheit so leicht anhaftende Trockenheit zurückdrängen.

SECHSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE ANSICHTEN ÜBER DAS DEUTSCHE RECHT

Wir haben in den vorangehenden Abschnitten die einzelnen Leistungen Jakob Grimms auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft kennen gelernt; machen wir uns nun

noch im Zusammenhang klar, welche Stellung er dem Recht überhaupt und dem deutschen Recht gegenüber einnahm, welche Bedeutung er der Beschäftigung mit ihm beilegte.

Jacob Grimm ist ein Romantiker. Heut verbindet man leicht mit diesem Wort etwas vorwurfsvolles; auch Savignys Begründung der historischen Schule, eine That der Romantik, glaubt man als etwas abgethanes betrachten zu können. Nichts kann unverständiger und ungerechter sein. Auch die Blüthe der modernen Rechtswissenschaft hätte sich nicht entfalten können, wenn nicht die romantische Strömung zu Anfang des Jahrhunderts das Erdreich befruchtet hätte. Ohne sie gäbe es keine Rechtsgeschichte. Ohne sie sprächen wir auch heut noch von den „Gesetzgebungen“ der alten Zeiten als von planmässigen Erzeugnissen des Witzes und Verstandes einzelner Menschen. Ohne sie glaubten wir auch heute noch an ein allein seligmachendes Naturrecht, das man ebenso naiv auf alle Zeiten und Länder anwenden zu können meinte, als man von der Ewigkeit der Allongeperrücke und Barokkuppel überzeugt war. Ohne sie hielten wir auch heut noch, so wie die von jedem Vorurtheil befreiten Gesetzgeber der französischen Revolution oder auch die Verfasser unseres Landrechts, das Recht für ein Gebiet, auf dem sich das nur von nüchternen Zweckmässigkeitserwägungen geleitete Rechtsgefühl der Juristen tummeln könne.

Wenn diese kahle, aber vielleicht in ihrer selbstsicheren Unbekümmertheit zu beneidende Auffassung einer anderen gewichen ist, die von dem unerforschlichen Ursprung alles geistigen Lebens und dem inneren Zusammenhang aller seiner Äusserungen ausgeht, die von dem alle menschliche Thätigkeiten beherrschenden Gesetz der geschichtlichen Entwicklung durchdrungen ist, zuweilen schon in solchem Grade, dass das Vorhandensein ewiger Ideale zu läugnen unternommen wird, so hat alles das die Romantik heraufgeführt. Es war erklärlich, dass diese Bewegung in der Begeisterung des ersten Eifers vielfach zu weit ging, dass sie an die Stelle des platten Klassizismus einen dunklen Mystizismus setzte, der sich als nicht weniger unfruchtbar erwies als

jener. Aber das geistige Leben der Nation hat diese Schäden schnell überwunden, nur Einzelne blieben mit ihnen behaftet.

Jacob Grimm und sein Bruder traten früh schon in die Reihe der für die neue Weltanschauung Kämpfenden ein. Der Zusammenhang aller geistigen Thätigkeit und ihr geheimnissvoller Ursprung waren die Gedanken, die sie ergriffen und die sie stets festgehalten haben. In der Vorrede zu dem ersten Bande der deutschen Sagen (1816) sprachen sie davon, wie keine Menschenhand den Grund und Gang eines Gedichtes überhaupt erdichten könne; mit derselben fruchtlosen Kraft, meinten sie, würde man Sprachen, und wären es kleine Wörtchen darin, ersinnen, ein Recht oder eine Sitte alsobald neu aufbringen oder eine unwirkliche That in die Geschichte hinstellen wollen[1]. Aus diesen und ähnlichen Worten tönt uns die Schwärmerei entgegen, mit der die damalige Zeit noch ganz im Herderschen Sinne das Volkslied als die eigentliche Blüthe der Poesie betrachtete, die Andacht, mit der die Grimms und ihr Freund Arnim das Wort Volk aussprachen; und leicht bemerken wir die in ihnen liegende Einseitigkeit, mit der die schöpferische Kraft der geistigen Persönlichkeit gering geachtet wurde. Aber die Einseitigkeit der Anschauung trat doch wesentlich nur da hervor, wo es sich um die Beurtheilung bewusster Geistesschöpfungen (z. B. der Nibelungendichtungen) handelte, weniger in der Annahme des unbewussten Ursprungs von Recht, Poesie, Glauben, Sprache. Von solchen Gedanken ausgehend erörterte, wie wir sahen, Jacob Grimm in seiner Schrift von der Poesie im Recht (1815) den gemeinsamen Ursprung und das verwandte Wesen von Recht und Poesie, denn während die heutige Wissenschaft alles haarklein zu spalten pflege, hätten unsere Vorfahren nichts getrennt, sondern alles aus einem vollkommenen zureichenden Grunde genossen. Das Recht lebte im Volk nicht anders wie seine Sprache, sein Glaube.

Wiederholt hat er dann später dieser seiner Auffassung vom Recht Ausdruck verliehen. In der Berliner Antritts-

[1]) Kl. Schr. VIII S. 12.

vorlesung (1841) führte er aus, wie natürlich es gewesen sei, dass ihn die Erforschung der Sprache, der einheimischen Poesie, Sage und Sitte auch zum vaterländischen Recht geführt habe, denn an tausend sichtbaren und unsichtbaren Fäden sei hier alles insgesammt mit einander verbunden und gereiche sich wechselseitig zur Erläuterung und Bestätigung. Er gab eine eingehende Schilderung der Analogien zwischen Recht und Sprache; beide seien sie zugleich alt und jung; beide beruhten sie auf einem alten undurchdringlichen Grund und auf dem Trieb, sich ohne Aufhören neu zu erfrischen und wiederzugebären. Daher denn weiter beide eine Geschichte besässen, ein Band, das Alterthum und Gegenwart verbinde. Das Recht beruhe auf der Sitte, das heisst auf Herkommen und Landgebrauch. Er spricht über die Frage, warum eine Trennung von Sittenlehre und Rechtslehre bestehe; der Grund sei der, dass das Recht in einzelnen seiner Äusserungen unsittlich, die Sitte zuweilen unrechtlich geworden sei; so sei eine ursprünglich nicht vorhandene Unterscheidung zwischen Landessitte und Ethik oder Moral aufgekommen; das Recht konnte sich nicht so rein erhalten wie Sitten und Sprache[1]).

In dem gleichen Sinne hob er in der Geschichte der deutschen Sprache den engeren Zusammenhang zwischen Sprache, Glauben, Recht und Sitte eines jeden Volks hervor, der es bewirke, dass dem, der seinen Fleiss diesen zuwende, über die Sprache selbst unerwartete Aufschlüsse daher entsprängen[2]); so stellte er, um von diesem Zusammenhang des Näheren zu sprechen, einen eigenen Abschnitt, „Glaube, Recht, Sitte“ überschrieben, in den Gang seiner Untersuchung.

Seine Gedanken über den Ursprung des Rechts, über die Art, wie es aus der Sitte entstanden, wie es, nach seinen Worten in der Abhandlung über Schenken und Geben[3]) aus dem Schooss der Sitte aufgestiegen sei, führte er am eingehendsten in der Gratulationsschrift für Savigny aus. Alle und jede Rechtsverhältnisse, so äusserte er sich[4]), entfalteten

[1]) Kl. Schr. VIII S. 546–548.
[2]) 3. Aufl. S. 5.
[3]) Kl. Schr. II S. 173. [4]) Kl. Schr. I S. 123.

sich auf einem sinnlichen Boden, ohne den sie nicht denkbar erschienen, so weit sie auch später allmählich von ihm abgewichen seien. Er nennt Beispiele: die Ehe, die väterliche Gewalt habe sicher vor der Zeit bestanden, da diese Verhältnisse rechtlich geregelt wurden, da, wie er sagt, der eingetretene Zusammenfluss vieler Familien in ein Volk jenen Verhältnissen bestimmte positive Bedingungen zufügte, oder die schon in der Sitte gebildeten ausdrücklich anerkannte. So also liege hinter allem Recht ein natürlicher und sittlicher Zustand. Er zieht die Sprache wiederum zum Vergleich heran: ebenso gehe den Wörtern unserer Sprache eine sinnliche Vorstellung voran, aus der sie entstanden seien. Überall seien die Wörter aus den Sachen entsprungen; daher enthülle sich aus dem Eindringen in die Wörter zugleich die Geschichte der Begriffe und so wirkten Sprachforschung und Rechtswissenschaft zusammen, um die Zustände der Vorzeit aufzuhellen.

Grimm war durchdrungen davon, dass Philologie, Mythologie, Jurisprudenz ein und denselben Gegenstand beträfen; er kannte nicht die Abtheilung der Wissenschaften in verschiedene Fächer; alles, was der sittlichen Welt eines Volkes angehört, war ihm eine Einheit. Darum rief er in der Rede, mit der er die erste Germanistenversammlung zu Frankfurt am Main am 24. September 1846 eröffnete[1]), alle, die sich mit der Vergangenheit des Vaterlandes beschäftigten, die Sprachforscher, die Juristen, die Historiker zu gemeinsamem Handeln auf; sie alle, die die Deutschheit in den Studien verbinde, sollten den gemeinsamen Namen „Germanisten“ führen, der bisher ungebührlich auf die Rechtsforscher beschränkt worden sei[2]). Die Dreiheit der Sprache, des Glaubens und des Rechts, von der er am schönsten in der Vorrede zum vierten Bande der Weisthümer gesprochen hat (1863)[3]), war das Prisma, in dem sich seiner Erkenntniss jene Einheit brach, in dessen Brechung er jene Einheit erblickte; in dieser Dreiheit offenbarte sich ihm der die Entwicklung des menschlichen Geistes überall bestimmende

[1]) Kl. Schr. VII S. 556—563.

[2]) Kl. Schr. VII S. 568. [3]) S. III.

Fortschritt vom sinnlich Naiven zum geistig Bewussten, jener Fortschritt, der so schöne Jugendträume fahren lassen muss, um dafür gereiften Ernst zu erringen. Sprache, Glaube und Recht waren ihm überhaupt die drei bestimmenden Faktoren des geistigen Lebens der Völker: „denn wie die Sprache, eine lautere Kraft des menschlichen Denkvermögens gewaltig entsprungen, in Poesie und Rede endlose Wurzel geschlagen hat, wie der Glaube aus inniger Naturanschauung erzeugt, in die Geschichte der Völker verwebt und fortgetragen wurde, müssen auch Übung und Brauch die vielgestaltete Sitte des Lebens zu förmlichem Recht erhöht und geweiht haben". So hat dies Dreigestirn Sprache, Glaube, Recht über allen seinen Studien geleuchtet.

Desshalb nun, weil der Gedanke von der Einheit dieser drei Erscheinungen ihn lebhaft erfüllte, hatte für ihn die wissenschaftliche Untersuchung um so grösseren Reiz, je näher sie ihn an ihren gemeinschaftlichen Ursprung hinanführte. Das Alterthum zu erforschen erkannte er darum als seinen Beruf. „Mein ganzes Leben fast", schrieb er an Michelet am 1. Dezember 1837, „war auf das Alterthum gerichtet et mihi vetustas res scribenti nescio quo pacto fit animus"[1]). So war denn auch seine Beschäftigung mit dem Recht durchaus auf dessen Alterthum gerichtet; ausdrücklich nannte er sich darum in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern einen „Alterthumsforscher" im Gegensatz zu einem historischen Rechtsgelehrten[2]). In sicherer Erkenntniss ihrer verschiedenen Aufgaben führte er diesen Gegensatz im einzelnen aus. Der historische Rechtsgelehrte, so sagte er, erläutert das neue aus der Geschichte des alten, der Alterthumsforscher das alte aus dem alten selbst und nur hilfsweise aus dem jüngeren; jener lässt das ganz veraltete, dieser das bloss neue bei Seite liegen. Jener ist gezwungen, das alte dem System des neuen Rechts anzufügen, dieser wird geneigt sein, die vielgestaltige Erscheinung des alten auf ihrer breiteren, freieren Grundlage ruhen zu lassen. „Hier ist vorzugsweise Erwägung, Begründung und Darstellung

---

[1]) Baudry S. 44. [2]) S. VII.

geboten, dort Sammlung und einfache Erzählung“. Mit vollem Bewusstsein also übte er diese seine Methode des Sammelns und Erzählens; und er übte sie mit voller Meisterschaft. Stets schwebte ihm, wie er in der Selbstbiographie[1]) bezeugt, der Grundsatz vor, in seinen Untersuchungen „nichts gering zu schätzen, vielmehr das kleine zur Erläuterung des grossen zu brauchen“. Und wenn er in einem Brief an Adolphe Regnier vom 25. Mai 1853 die deutsche Art zu studieren und im Publikum aufzutreten der französischen gegenüberstellte, so schilderte er damit auf das schönste seine eigene Art: „wir freuen uns“, so schrieb er, „still des einzelnen und kleinen, pflegen nicht auf die Wirkung zu achten noch sie zum Ziel zu nehmen, die unsre Werke in der Welt hervorbringen können, und meinen, es sei genug, was man über einen Gegenstand wisse und herausgebracht habe, alles herzlich herzugeben. Meinen Untersuchungen sollte man den Ernst und die Lust ansehen, aus der sie entsprungen sind; ich dachte nicht daran, den Lesern den Weg leichter zu machen, als er mir geworden ist; ich habe überhaupt nur in mir den Trieb zu lernen, nicht den zu lehren, und darüber, dass ich andere hin und wieder etwas lehrte, lernte ich selbst unverhältnissmässig mehr hinzu“[2]).

Dieser Trieb zu lernen, dieser gewaltige Drang, Thatsachen und immer neue Thatsachen heranzuschaffen und sie zu kombinieren, überwog bei ihm so sehr, dass ihm die Einordnung des Gefundenen in das Bekannte, seine Unterordnung unter immer allgemeinere Gedanken, alles also, was systematische und dogmatische Verwerthung des Stoffes betrifft, und ebenso die Kritik der Überlieferung an Wichtigkeit weit zurückstand. Darum konnte er wohl gelegentlich ein wenig spotten über die systemsüchtigen Rechtshistoriker, die alles aus dem Begriff des Ganzen erklären wollten: „unsere Germanisten“, dünkte ihm (1828), „haben einige Artikel, die sie allzustark verbrauchen, ich meine z. B. Gesammtbürgschaft und Were. Fast alles soll heutzutage aus Gesammtbürgschaft und Were folgen. Was Were eigentlich

---

[1]) Kl. Schr. I S. 18.

[2]) Baudry S. 46.

sei, wie mancherlei grundverschiedene Were es gebe, darüber herrscht ziemliche Verwirrung, und bloss", so fügt er scherzend hinzu, „den Weren im Sachsenspiegel (d. h. den Gewährsleuten, denen man, wenn man sich ohne Grund auf sie bezog, ersatzpflichtig war) durfte sich ohne Gefahr keiner in die Arme werfen"[1]). Der Gewere-Artikel hat freilich seine unerschöpfliche Gebrauchsfähigkeit recht erst vom Jahre 1828 ab bewiesen; damals erschien Albrechts berühmtes Buch und von da an ist über ihn bis auf Stobbe, Laband, Sohm, Heusler und eben noch Huber (1894) herab eine gewaltige Litteratur entstanden.

Kein Wunder nun, dass diese unablässige, liebevolle Beschäftigung mit dem Alterthum bei Grimm eine gewisse Vorliebe für das Vergangene und Alterthümliche erzeugte, wie sie andrerseits ihr Erzeugniss war. Gerade in dieser Hinsicht ist Grimm ein Jünger der Romantik, ein Fortsetzer und Vollender jener Richtung, die bereits im vorigen Jahrhundert von Klopstock und Möser geführt die Zustände der eigenen Vergangenheit gerechter beurtheilen lehrte, als es von dem Hochmuth der Aufklärungszeit geschehen war.

Die Flamme der für das Alterthum glühenden Begeisterung hat bei keinem reiner gebrannt als bei Jacob Grimm; von der geschmacklosen Übertreibung, die zum Beispiel bei Rogge, dem von ihm hochgeschätzten Verfasser des „Gerichtswesens der Germanen" hervortritt, hat er sich stets frei gehalten. Er suchte, wie er in der Vorrede zur deutschen Mythologie erklärt (1835), darzuthun, dass unsere Voreltern, bis in das Heidenthum hinauf, keine wilde, rauhe, regellose, sondern eine feine, geschmeidige, wohlgefüge Sprache redeten, die sich schon in frühester Zeit zur Poesie hergegeben hatte; dass ihre Herzen des Glaubens an Gott und Götter voll waren; dass sie nicht in verworrener, ungebändigter Horde lebten, vielmehr eines althergebrachten sinnvollen Rechts in freiem Bunde, kräftig blühender Sitte pflagen[2]). Mit Leidenschaftlichkeit wandte er sich in der

[1]) Gegen Gaupp. Kl. Schr. VI S. 391.
[2]) Abgedruckt Kl. Schr. VIII S. 149.

Vorrede zu den Rechtsalterthümern[1]) gegen den Vorwurf der Rohheit, Unsittlichkeit und Abgeschmacktheit, den man unserm alten Recht gemacht habe. Er giebt zu, dass in manchen Bestimmungen eine derbe heidnische Ansicht walte, die den gemilderten Sitten der Nachwelt Anstoss gebe, eine Grausamkeit, die unser Gefühl versehre; allein allerwärts, auch bei Griechen und Römern, finde sich das, nur dass die Griechen und Römer gegen ihr eignes Alterthum duldsamer gewesen seien, als wir gegen das unsere; sie hätten gesucht, ihm geistige Triebfedern unterzulegen und es zu erheben, nicht zu erniedrigen; grossartig und uns ein Beispiel hätten sie die Naktheit und das Dunkel ihrer Vorzeit gewissenhaft geehrt. Wir solten eingedenk sein, dass neben jenem rohen, wilden oder gemeinen, das uns beleidige, in dem altdeutschen Recht die erfreuende Reinheit, Milde und Tugend der Vorfahren leuchte. In berühmten Worten zieht er einen Vergleich zwischen den einstigen und jetzigen Rechtszuständen: „die Hörigkeit und Knechtschaft der Vergangenheit war in vielem leichter und liebreicher, als das gedrückte Dasein unserer Bauern und Fabriktagelöhner; die heutige Erschwerung der Ehe für den Armen und den angestellten Diener grenzt an Leibeigenschaft; unsere schmachvollen Gefängnisse sind ärgere Qual als die verstümmelnden Leibesstrafen der Vorzeit. Bis zur Abschaffung der Todesstrafe hat sich all unsere Bildung noch nicht erheben können, fast nur für Feigheit und Diebstahl, weil diese Verbrechen öffentlich verabscheut waren, kannte sie das rohe Alterthum. Statt seiner persönlichen Bussen haben wir unbarmherzige Strafen, statt seiner farbigen Symbole Stösse von Akten, statt seiner baldgefundenen Urtheile jahrelange Processe)[2]), statt seines Gerichts unter blauem Himmel qualmende Schreibstuben, statt der Zinshühner und Fastnachtseier kommt der Pfänder, namenlose Abgaben in jeder Jahrszeit zu erpressen. Die Töchter erben gleich den Söhnen, die Frauen stehen nicht in der alten Vormundschaft, aber gezwungene Wittwenkassen sorgen für die Darbenden, und Pensionen

[1]) S. XIV. XV.

[2]) Das Eingeklammerte ist ein Zusatz im Handexemplar.

bezahlen, was nicht verdient worden ist. Eintöniger Mattheit gewichen ist die individuelle Persönlichkeit, die kräftige Hausgewalt des alten Rechts".

Diesen mit Erregung der Seele geschriebenen Worten liessen sich noch manche ähnliche an die Seite setzen; in der Geschichte der deutschen Sprache zum Beispiel die Stelle[1]), in der gesagt wird, wie durch das Pulver der Krieg grausamer und unmenschlicher, die Jagd tückisch und weniger poetisch geworden sei: ein feiger Schuss erlege das stolzeste Thier aus weiter Ferne, das gegen Speer und Pfeil noch seine letzte Kraft aufbieten konnte. Oder wenn er in der Rezension von Löw die politische Vielgestaltigkeit Deutschlands als der Bewahrung und Duldung des alten Rechts günstig hervorhebt[2]); oder wenn er in einem handschriftlichen Nachtrag zu den Rechtsalterthümern von dem traulichen, heimischen spricht, das in der Sklaverei und Hörigkeit liege, dem abstrakten, allgemeinen Freiheitsdrang aber mangle. Es ist auch hier nicht schwer, die Einseitigkeit des Urtheils zu erkennen; nur dass man bedenken muss, dass er, zumal in jenem prächtigen Satze der Vorrede zu den Rechtsalterthümern sich gegen die entgegengesetzte damals noch weit verbreitete Einseitigkeit wandte. Und trotz dieser Einseitigkeit, die er selbst wohl anerkannte, wie in dem Brief an Michelet vom 1. December 1837[3]), ist er keineswegs blind gegen die Gegenwart und ihre Aufgaben und Vorzüge gewesen. Man beachte die herrlichen Worte in der Vorrede zu den altdeutschen Wäldern, einer von den Brüdern 1813 begründeten Zeitschrift: „Wir erkennen eine über alles leuchtende Gewalt der Gegenwart an, welcher die Vorzeit dienen soll, gleichwie die edelsten Menschen des Alterthums darum nicht todt heissen können, weil sie uns noch durch die Erinnerung bewegen. Wer diese Beziehung auf das Leben leugnen wollte, der nähme die Belehrung der Geschichte hinweg und setzte diese alten Gedichte (die herausgegeben werden sollen) wie eine unzugängliche Insel

[1]) S. 31.
[2]) Kl. Schr. VI S. 393.
[3]) Baudry S. 44. Oben S. 99.

aufs Meer, wo die Sonne umsonst ihr Licht ausbreitete und die Vögel ungehört sängen"[1]). Und man höre, wie in der Widmung der Grammatik an Savigny (1819) von den Künstlern gesprochen wird: „Auch erbauen sich unsere Maler wenig daran, dass sie aus alten Heiligengeschichten und Ritterbüchern malen wollen, was ihnen nicht zu Augen gegangen ist und nicht zu Herzen geht; das heutige Leben sollten sie anschauen und erfassen, weder die Muster des deutschen und griechischen Alterthums"[2]).

Und so ist denn auch mit Nichten der Blick Grimms der Gegenwart und Zukunft des Rechts verschlossen. Er spricht in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern davon[3]), wie in unserer Zeit nach dem erfolgten Aufschwung der Rechtswissenschaft eine langsam heranrückende Reformation unserer Rechtsverfassung erhofft und vorausgesehen werden dürfe, wobei der Geschichte des deutschen Rechts in ihrem weitesten Umfange eine Hauptrolle zugedacht sei: „wir sollen uns nicht daran genügen lassen, ihr Gebiet gleichsam nur auf der grossen Heerstrasse zu befahren, sondern auch die kleinen Fusspfade nicht verschmähen und uns auf den Grenzen mit jeder anstossenden Wissenschaft in Berührung setzen". In der Berliner Antrittsvorlesung (1841) erklärt er beides, das alte und das neue, für gleicher Berücksichtigung werth: „wer bloss die Forderungen der Gegenwart stillen möchte, ohne auf die Vergangenheit zu hören, der vergibt gerade dem Rechte der Gegenwart, indem er die Zukunft ermächtigt, dereinst mit ihm ebenso zu verfahren; wer dagegen starr die Vergangenheit festzuhalten sucht, der entzieht auf das seltsamste der Gegenwart, was dieser die Zukunft ja wieder zuerkennen müsste, und haut den Ast, auf dem er selbst fusst, thörichterweise ab". Und nun, sich der berühmten Schrift seines Lehrers Savigny erinnernd, der gerade damals in Unterhandlungen wegen Übernahme des Ministeriums für Gesetzgebung eintrat, wendete er diese Gesichtspunkte „auf eine noch gegenwärtig unbeschwichtigte

[1]) Kl. Schr. VIII S. 6.
[2]) Kl. Schr. VIII S. 29.
[3]) S. XVII. XVIII.

Frage an, auf die nach dem Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung". Bemerkenswerth ist sein Urtheil: er spricht „weder unserer Zeit noch einer anderen die Fähigkeit ab, angemessen und aus der Höhe oder Oberfläche ihrer Standpunkte hervorgehende Verbesserungen der Gesetze vorzunehmen und damit neue Rechtssitten einzuführen, denn zu diesen Versuchen treibt uns die menschliche Freiheit und das Recht der Gegenwart an. Halten sich aber solche neue Gesetzgebungen nicht in der Schranke des Bedürfnisses, so stiften sie den Schaden, den die Versuche einzelner Grammatiker bringen, welche mit kaltem Eifer die Gesetze der Sprache meistern wollen. Nur der Wärme der Poesie ist es verliehen, sie zu bereichern, sowie die lebendige Einsicht und Erfahrung politischer Dinge zu erfassen vermag, was dem Rechte des Volks gebricht"[1]).

Unbefangenen Sinnes, das beweisen diese Worte, wusste er das Recht der Gegenwart zu würdigen; konnte er sich doch all seiner Scheu vor jedem Rationalismus und Radikalismus zum Trotz in der Frankfurter Nationalversammlung zu einer Rede gegen den Adel hinreissen lassen, der Georg Beseler nachdrücklich widersprechen musste. Und ebensowenig wie das alte gegen das neue, machte ihn das einheimische gegen das fremde blind. Es zeigt sich das besonders schön in der Art, wie er das römische Recht und sein Verhältniss zum deutschen auffasste. Er hatte sich in seiner Studienzeit unter Savignys Leitung eine gute Kenntniss desselben erworben; er führte, wie an einigen Beispielen gezeigt worden ist, gern seine Bestimmungen zum Vergleiche an; der erstaunliche Umfang seiner Lektüre liess ihn wiederholt die Schriften der klassischen Juristen durchblättern. Nur altgewohnte Vertrautheit konnte ihm Ausführungen wie die in der Gratulationsschrift an Savigny möglich machen, wenngleich er selbst den Angeredeten für das Geplauder über Dinge um Entschuldigung bittet, die dieser weit besser kenne und durchdringe, als er selbst. Auch im römischen Recht stellte er das Alterthum voran:

---

1) Kl. Schr. VIII S. 547. 548.

wenn ein weiter Umweg, so „plauderte“ er hier, seine Studien zu den römischen Rechtsquellen zurückführte, blicke er sie mit desto unbefangeneren Augen an. Es ergreife ihn die edle Einfachheit des catonischen Büchleins vom Landbau, es erfreuten ihn Varros Gespräche mit seinen Freunden über diesen Gegenstand; alles was sie von Formeln der Sitte und des Rechts einstreuten, was Cicero, Livius und andere hin und wieder davon mittheilten, das athme noch die kernhafte Natur und Stärke des alten Rechts in den Bruchstücken der zwölf Tafeln; könnten verlorene Bücher beigebracht werden, er griffe gern nach solchen; die Manilianae venalium vendendorum leges, die Cicero nenne, würden ihn mehr anziehen als die Kommentare, Quästionen und Digesten hadrianischer Rechtsgelehrten; in den verworrenen Schriften der Agrimensoren, weil sie noch am volksmässigen Element hingen, liege ein Reiz, den die klare aber trockne, unbehagende Bündigkeit des Gaius, Ulpianus und Paulus entbehre. Wie die Männertugend unter den Kaisern stufenweis abgenommen hätte, seien auch Blut und Saft der Sprache des alten Rechts vergangen und mit ihnen wesentliche Theile seines Gehalts geschwunden. Das augustische Zeitalter erhebe sich noch eben so weit über dem hadrianischen, wie dies über dem byzantinischen. Hätten doch die kaiserlichen Juristen nicht einmal dafür gesorgt, dass das heilige Alterthum der zwölf Tafeln gesammelt und der Nachwelt überliefert würde; es habe ihnen mehr daran gelegen, ihre Ansicht aufzustellen und zu vertheidigen als des Rechts Grundlage zu erforschen. Justinians Digestensammlung bewahre uns einen grossen, unentbehrlichen Schatz lehrreicher Meinungen und Aussprüche, sie seien voll scharfer Fuge, aber nie schön und erhebend; von historischen Rechtsstudien hätten weder Tribonian noch seine Gehilfen die Ahnung gehabt, und es sei zu wetten, dass die immensa veteris prudentiae volumina in dieser Absicht unausgezogen und unausgesogen geblieben seien. Die Institutionen seien noch ein sehr lesbares Buch, dem Codex und den Novellen nahe man sich nur mit Widerwillen, der jedesmal erst vom Gegenstand einer Untersuchung, für die gesammelt werde,

überwunden werden könne; und wer möge nun gar den unergibigen byzantinischgriechischen Rechtsdenkmälern irgend erfreuendes abzugewinnen[1])?

Von besonderer Wichtigkeit musste ihm natürlich die Frage nach der Einwirkung des römischen auf das germanische Recht, die bedeutungsvolle Thatsache der Rezeption sein.

Bereits in dem Aufsatz über die Litteratur der altnordischen Gesetze führte ihn die Untersuchung hierauf (1816); es lag ihm damals daran, die thörichte Meinung von einer direkten Einwirkung des römischen auf das skandinavische Recht zurückzuweisen.

Charakteristisch sind seine Ausführungen über den Einfluss des Christenthums, den er als Grund für die Thatsache hinstellt, dass sich in allen mittelalterlichen Rechten übereinstimmende durch die Geistlichen verbreitete Rechtssätze, abgesehen von den auf ursprünglicher Gemeinschaft beruhenden, vorfänden. Es tritt aus ihnen ein gewisser Zwiespalt zwischen der Verehrung des germanischen Alterthums und den ihm geläufigen christlichen Anschauungen hervor; rührend klingt es uns, wenn er sagt, Gott zeige uns trostreich, dass der Schaden, nämlich die Zerstörung oder Nichtachtung heidnischer Überbleibsel und Gebräuche, grösseren Gewinn trage, weil in Überfluss und Fülle der Mittel das wenigste gute gelungen sei[2]).

Ähnliche Gedanken führte er in der Rezension der Gulathingslag-Ausgabe aus; hier wies er besonders auf das thörichte hin, von einem einseitigen Gesichtspunkt die römischen und die altgermanischen Gesetze zu vergleichen; richtig erwogen zeige sich doch auch im germanischen Recht ein Vorzug, der dem sonst feineren römischen Recht abgehe, nämlich eine Frische, Lebendigkeit und Natürlichkeit der Bestimmungen, die gleich allem natürlichen genauer betrachtet wiederum sehr tiefsinnig scheinen werde[3]).

Eingehend äussert er sich in der Vorrede zu den Rechtsalterthümern[4]) über die Rezeption des römischen Rechts in

---

[1]) Kl. Schr. I S. 120 121.
[2]) Kl. Schr. VI S. 270.
[3]) Kl. Schr. IV S. 116. [4]) S. XVI. XVII.

Deutschland. Das römische Recht, das sich, glücklicher als unser einheimisches, in ungestörter Entwicklung bis zu voller Kraft habe entfalten können, habe, so wenig im Vergleich mit den zurückgedrückten Keimen, mit den halberschlossenen Blüthen des deutschen seine Überlegenheit verkannt werden könne, den Hauptmangel, dass es uns kein vaterländisches, nicht auf unserm Boden erzeugt und gewachsen sei. Rein historisch genommen habe es durch seinen innern Gehalt, durch seinen Zusammenhang mit einer Litteratur, die nicht untergehe, grossen Reiz; nur erläutere es nicht unsere Geschichte und werde nicht aus ihr erläutert. Der praktische Gebrauch des römischen Rechts habe unleugbar unserer Verfassung und Freiheit keinen Vortheil gebracht; England, Schweden, Norwegen und andere Länder, die ihm nicht unmittelbar ausgesetzt worden seien, hätten, ohne in geistiger Ausbildung hinter uns zu stehen, gewiss manche kostbare Vorzüge ihres gemeinen Volkslebens auch der Beibehaltung einheimischer Gesetze zu danken. Bei uns in Deutschland aber sei mit der Rezeption der Bauersmann, der sein hergebrachtes Recht nicht mehr selbst weisen konnte, verdumpft, die Praxis, weil sie den vaterländischen Stoff zu verachten anfing, sei in Erschlaffung gerathen und durch nüchternes Gesetzgeben, das sich wiederum dem Bestreben pedantischer Sprachmeister oder eiteler Sprachphilosophen vergleichen lasse, sei der Schaden nur noch grösser geworden.

Noch eindringender besprach er in der Berliner Antrittsvorlesung die Ursachen der Rezeption: die Verbreitung der lateinischen Sprache und einen gewissen Verband zwischen römischem und kanonischem Recht, die Auffassung, dass die deutschen Kaiser die Nachfolger der römischen Imperatoren seien, die Verachtung der dem römischen Recht sich zuwendenden Gelehrten gegen das heimische, das grosse Gewicht der klassischen Litteratur. Ausführlich verglich er nochmals beide. In hoher wissenschaftlicher Vollendung stehe das römische Recht da; noch scheine die Zeit nicht herangerückt, wo neue Gesetzgebungen in Form und Inhalt so vollendet auftreten könnten, dass sie den Schätzen des römischen Rechts ein Gleichgewicht zu halten, geschweige

sie zu überwiegen im Stande wären. Dem gegenüber das roh und fast in lauter Bruchstücken überlieferte deutsche Recht, das nicht aus einem Mittelpunkt ausgegangen sei und es daher zu keinem einheitlichen System gebracht habe. Freilich andererseits: das römische Recht nur aus der Zeit des Verfalls überliefert, das deutsche dagegen in seinen Trümmern zwar einen noch rohen und ungebändigten, aber einen edlen Geist der Freiheit athmend, uns Blicke in das früheste Volksleben gewährend und damit weitgehende Aufschlüsse auch über römische und griechische Verhältnisse gestattend, etwa wie das deutsche Epos des 12., 13. Jahrhunderts lehrreichen Aufschluss über das Wesen der epischen Poesie überhaupt darbiete. „Das deutsche Recht", so stellt sich seiner Anschauung das Ergebniss dar, „ist von Poesie getränkt in weit höherem Maass als das römische". „Man könnte sagen", mit diesem höchst geistreichen Wort schliesst er, „das römische Recht erscheine fast nur als Doktrin und wissenschaftliche Ausbildung, selten noch als Gesetzquelle, während das deutsche eine Fülle von Quellen reicht, die wild fortlaufen und niemals eingefasst, niemals in die Wiesen und Äcker der Volkssitte geleitet wurden. Das römische Recht ist ein ungeheurer geistreicher Kommentar ohne Text, das deutsche Recht ein tüchtiger Text, der noch nicht kommentiert worden, wie er es werth ist"[1]).

Diese wahrhaft historische, von jedem germanistischen Sonderlingseifer entfernte Beurtheilung der nun einmal geschehenen Thatsache der Rezeption liess ihn denn auch auf der Germanistenversammlung 1846 erklären, dass er es für ungeheuer halte, das römische Recht, nachdem es lange Zeit hindurch bei uns eingewohnt und unsere gesammte Rechtsanschauung eng mit ihm verwoben sei, gewaltsam von uns auszuscheiden; ihm scheine das ein fast so unerträglicher Purismus, als wollte ein Engländer den Gedanken durchführen, dass es noch möglich sei, die romanischen Wörter aus dem heutigen Englisch zu drängen und bloss die Wörter deutschen Ursprungs zu behalten. Eine andere

[1]) Kl. Schr. VIII. S. 549. 550.

Frage sei die, ob man nicht manche einheimische, verloren gegangene treffliche und unserer deutschen Art mehr zusagende Einrichtung der Vorzeit theilweise zurückrufen könne, um mit ihr Lücken zu füllen, die das römische Recht liess, oder sie da, wo dieses den Forderungen der Gegenwart nicht mehr genügen könne, an seine Stelle zu rücken. So könnte die deutsche Rechtsgeschichte einer neuen Gesetzgebung in Hand arbeiten und wirksam beitragen ansehnliche Stücke des Fremden zu verbannen, und daraus könnte sich dann eine einheimische kräftige Lehre erzeugen. Er verglich die diesem Ziel nachstrebenden Germanisten denjenigen unter den neueren Historikern, welche aus der Geschichte die Politik aufzuerbauen für höchste Noth hielten. Offenbar waren Dahlmann, Gervinus und deren Gesinnungsgenossen gemeint, denen er die ruhigeren Geschichtsschreiber, er mochte besonders an Ranke denken, gegenüberstellte, die ein unübersehbares, ihnen eignes Gebiet mit demselben Ackergeräthe bestellen, das ihnen schon lange Erfolge sicherte. Wer wollte, fragte er, es den deutschen Rechtslehrern verdenken, dass sie von Vaterlandsliebe erfüllt das verschlagene heimische Fahrzeug anzuhalten, neu zu bemannen und rüstig in den Hafen zu steuern suchen[1]).

Mit Bewunderung erkennen wir in derartigen Äusserungen Jacob Grimms die Ziele klar ausgesprochen, die die deutsche Rechtswissenschaft heut dem geeinten Deutschland zu gewinnen trachtet. Und zugleich sind sie ein uns heut noch ergreifender Ausdruck dafür, dass bei aller Anerkennung des römischen Rechts, bei aller auf eindringendem Verständniss beruhenden Hochachtung des klassischen Alterthums sein Herz doch dem Vaterlande schlug. Diese wahrhaft edle Vaterlandsliebe hat all sein Thun und Denken durchdrungen. Nichts war ihr ferner als Ungerechtigkeit gegen Andere, als auch nur der geringste Chauvinismus. Wie sehr er die Franzosen, die seine Heimath der Fremdherrschaft unterwarfen, hassen, wie stolz und energisch er seinen dänischen Freunden gegenüber die Rechte Deutsch-

[1]) Kl. Schr. VII. S. 561.

lands auf die Herzogthümer vertheidigen, wie heiss er die Wiedervereinigung von Elsass und Lothringen ersehnen mochte, niemals hat er jener Selbstüberhebung Raum gegeben, die immer nur auf Unbildung und Beschränktheit beruht. Die Beschäftigung mit dem vaterländischen Alterthum war, so hörten wir ihn aussprechen[1]), ihm die schirmende unsichtbare Waffe gegen den feindlichen Übermuth. Er war, wie er in der Widmung der Grammatik zu Savigny sagte, des festen Glaubens, selbst wenn der Werth unserer vaterländischen Güter, Denkmäler und Sitten weit geringer angenommen werden müsste, als wir ihn gerecht und bescheiden voraussetzen dürfen, dass dennoch die Erkenntniss des einheimischen unser die würdigste, heilsamste und aller ausländischen Wissenschaft vorzuziehen wäre; „auf das Vaterland sind wir von Natur gewiesen und nichts anderes vermögen wir mit unsern angebornen Gaben in solchem Maasse und so sicher begreifen zu lernen“[2]). Denn die mütterliche Erde stärke nach der alten Wahrheit zu allen Dingen, sagte er in der Schrift von der Poesie im Recht[3]). Er hörte auf die heimliche, aber ergreifende Stimme der Vergangenheit, die uns unser Alterthum zu erforschen heisse[4]); er sprach am Schluss seines Lebens, in der Selbstanzeige des vierten Bandes der Weisthümer, die uns zu Herzen gehenden Worte: „Alle meine Arbeiten wandten sich auf das Vaterland, von dessen Boden sie auch ihre Kraft entnahmen; mir schwebte unbewusst und bewusst vor, dass es uns am sichersten führe und leite, dass wir ihm zuerst verpflichtet seien“[5]).

So fasste Jacob Grimm das deutsche Recht auf, in solchem Geiste beschäftigte er sich mit ihm, solche Bedeutung legte er seinem Studium bei. Reich war auch auf diesem Gebiete die Ernte seiner Thätigkeit; schon deshalb wird auch die Wissenschaft des deutschen Rechts ihn allzeit als einen ihrer Führer und Begründer verehren. Aber noch aus einem all-

---

1) Kl. Schr. VIII S. 546. 2) Kl. Schr. VIII S. 26. 27.
3) Kl. Schr. VI S. 153. 4) Kl. Schr. VIII S. 580.
5) Kl. Schr. V S. 452.

gemeineren Grunde wird sie, wird die deutsche Wissenschaft überhaupt in ihm stets einen ihrer grössten und edelsten Meister erblicken. In Jacob Grimm verkörpert sich die ethische Bedeutung der Wissenschaft. Wenn wir sein Leben und sein Wesen betrachten, so erkennen wir, was es heisst, ein Priester der Wissenschaft zu sein, von der er, wie er selbst in goldenen Worten erklärte, die höchste Vorstellung habe [1]), so ahnen wir die stille, heiligende Grösse, die in dem reinen Streben nach der Wahrheit liegt. Und diese Hingabe an den Gegenstand, diese von allen äusseren Zwecken zunächst absehende Arbeit nur um der Sache willen, in einem Vorbilde vor Augen zu haben, muss jeden stärken und erheben. Auch gerade den jungen Juristen, die in die Hallen der Wissenschaft, oft nur allzu flüchtig, eintreten, mag der Hinweis auf einen solchen Mann Ehrfurcht vor höchster Geistesthätigkeit erwecken. Denn auch die Jurisprudenz ist eine Wissenschaft, und jeder, der sich ihr widmet, möge sich klar darüber sein, dass er ein wissenschaftliches Leben zu beginnen hat. Die deutschen Universitäten haben das hohe geistige Niveau der Nation und ihren wissenschaftlichen Ruhm desshalb herbeigeführt, weil sie mehr gewesen sind als blosse Vorbereitungsanstalten auf praktische Berufe. Will man sie dazu degradieren, will man das Hauptgewicht darauf legen, dass den Studierenden in möglichst bequemer Weise ein Minimum von Examenskenntnissen beigebracht werde, so wird man damit den blühenden Baum der deutschen Wissenschaft in seinen Wurzeln treffen und zum Absterben bringen. Und wenn eine weit verbreitete Anschauung gerade für den Juristen die Aufgabe des Studiums auf eine sogenannte praktische Vorbereitung beschränkt, so kann dieser für ihn verhängnissvollen Verkennung des Wesens akademischer Bildung nichts entschiedener vorbeugen, als eine zweckmässige Einführung in die Rechtsgeschichte, ihre Bedeutung und ihre Aufgabe im richtigen Sinne gefasst. Denn die Rechtsgeschichte ist von allen juristischen Disziplinen diejenige, die am meisten

---

[1]) In dem herrlichen Vortrag über Schule Universität Akademie. Kl. Schr. I S. 214.

nicht bloss juristischen Ausbildung, sondern Bildung gewährt. Der Rechtsgeschichte eine besondere praktische Bedeutung beizulegen ist nur insofern begründet, als überhaupt alle Geschichte der Gegenwart dient, als, um Ausdrücke Droysens zu gebrauchen[1]), alle Vergangenheiten, die ganze Geschichte nur darum Bedeutung hat, in so fern sie ideell in der Gegenwart und in dem, was sie hat, enthalten ist; die Vergangenheiten sind vergangen, nur das von ihnen in dem Jetzt und Hier noch Unvergangene ist das Gegebene für die historische Forschung[2]).

In diesem Sinne kann man sagen, dass die Rechtsgeschichte in der Vergangenheit die Grundlagen der Gegenwart aufzudecken habe. Aber nicht in dem mit vollem Recht von Amira zurückgewiesenen Sinne, als ob die Rechtsgeschichte keine andere Aufgabe zu erfüllen habe, „als der Technik von Richtern, Sachwaltern und Gesetzverfertigern zu dienen"[3]). Dass die Rechtsgeschichte einen derartigen, überhaupt einen „praktischen" Zweck habe, wird man einem Unbefangenen vergeblich klar zu machen versuchen. Nein, wie Grimm es gethan hat, die Rechtsgeschichte, wie jede Geschichte forscht um des Forschens willen, sie will dem höchsten Drang des menschlichen Geistes, dem nach Erkenntniss, dienen; dieser Drang ist auch in der Rechtswissenschaft das ausschlaggebende, nicht die praktischen Rücksichten; und da die Geschichte allein und so auch die Rechtsgeschichte uns „verstehen" lehrt, so hatte Jacob Grimm nicht Unrecht, wenn er sagte, dass die Germanisten überhaupt schon eigentlich Historiker seien[4]). „Lehrhaft aber", um wiederum Droysen anzuführen[5]), „ist die Geschichte nicht, weil sie Muster zur Nachahmung oder Regeln für die Wiederanwendung giebt, sondern dadurch, dass man sie im Geiste durchlebt und nachlebt; nur diese durchgemachte geistige

---

[1]) Grundriss der Historik³ S 57

[2]) a. a. O. S. 8.

[3]) K. von Amira Über Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte. München 1876 S. 11.

[4]) Kl. Schr. IV S. 454.

[5]) Historik³ S. 41.

Ubung ist Bildung“. Daher also ist nur der Jurist gebildet, der die Bahn der rechtlichen Entwicklung in geistiger Thätigkeit durchlaufen hat. Das ist der Werth der Rechtsgeschichte. Und der der deutschen Rechtsgeschichte wird erhöht, wie auch das Jacob Grimm uns vorbildlich weist, durch ihre die edelsten Gefühle erweckende und stärkende patriotische Bedeutung. Wahrlich, gerade sie sollten wir heutzutage nicht gering anschlagen, da sich uns auf der einen Seite die Folgen eines vaterlandslosen Radikalismus schrecklich offenbaren, auf der anderen die erhebende Gewalt des nationalen Gefühls selbst auf Gebieten, wie dem der dramatischen Musik, ihre Macht bewiesen hat. Dass der Richter und der Verwaltungsbeamte den Prozess und die gegenwärtige Behördenorganisation kennen gelernt hat, ist nöthig und wichtig; aber ist es nicht nöthiger und wichtiger, dass der Diener des Staates ein Bild seiner geschichtlichen Entwicklung, das heisst seiner innersten, auch die Zukunft bedingenden Natur in sich aufgenommen hat? Der wahre, von Chauvinismus freie Patriotismus ist das erste Erforderniss für ein eigenes freudiges und erspriessliches Eingreifen in die Thätigkeit der Gesammtheit. Und ihn zu erzeugen ist allein die Geschichte im Stande. „Was könnte praktischer sein als das Gefühl für das Vaterland anzufachen“; mit diesem Worte schloss Jacob Grimm seine erste Vorlesung über die deutschen Rechtsalterthümer in Berlin. Wie aber könnten uns solche Gedanken, denen nachzuleben und die zu verwirklichen wir bestrebt sind, schöner und wirkungsvoller entzünden, als wenn sie uns in einer Persönlichkeit entgegentreten, die unser Herz bewegt. Preisen wir uns glücklich, dass wir in Jacob Grimm ein solches Vorbild besitzen.

ANHANG

UNGEDRUCKTE BRIEFE AN JACOB GRIMM

Die Originale der hier theils vollständig, theils im Auszug mitgetheilten Briefe befinden sich im Grimmschrank auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin, wie schon im Vorwort gesagt worden ist. Leider sind es nur Briefe an Jacob Grimm, nicht auch die entsprechenden von ihm. Nach ihnen zu forschen und sie dann bekannt zu machen, muss der Zukunft vorbehalten bleiben. Von besonderem Interesse würde es sein, die Briefe an den Freiherrn vom Stein, an Lang und an Gaupp kennen zu lernen. Grimms Briefe an den Freiherrn von Lassberg und an Michelet liegen gedruckt vor. Unbegreiflicher Weise hat man, wie bei der Veröffentlichung der an Benecke und Tydemann gerichteten Briefe, auch als man die im Lassbergischen Nachlass befindlichen drucken liess, die im Grimmschrank wohlgeordnet aufbewahrten Antworten zu berücksichtigen verabsäumt. Nun wird man vorläufig darauf verzichten müssen, an der vollständigen Korrespondenz zwischen Grimm und Lassberg und zwischen Grimm und Benecke sich zu erfreuen.

Aus Briefen Chmels.

Joseph Chmel, geboren am 18. März 1798 zu Olmütz, gestorben am 28. November 1858 zu Wien, zuletzt am Wiener Staatsarchiv angestellt, einer der ausgezeichnetsten und thätigsten österreichischen Geschichtsforscher, Chorherr zu St. Florian. Auf eine Aufforderung Grimms erklärte er sich in einem Briefe vom 15. November 1830 mit Freuden bereit, „für die so herrlichen Rechtsalterthümer Materialien“ mitzutheilen; vorläufig habe er noch nichts wichtiges gefunden. Später dann schreibt er:

Nr. 1.

St. Florian den 16. Dez. 1831.

. . . Ich habe diesen Sommer eine Reise in Unterösterreich gemacht, besonders die Stiftsbibliotheken und Herrschaftsarchive zu untersuchen; — in einem der letzteren, nähmlich im Archive des ehemaligen Nonnenklosters Erlacloster, unweit der Stadt Enns an der Donau gelegen (1065 von H. Otto von Machland gestiftet, 1550 von den Nonnen in den Reformations-Unruhen verlassen, von K. Rudolph II. dem Königl. Kloster (zu Wien) der Clarisserinnen einverleibt)

fand ich ein Panthädungsbüchlein, bisher das erste, das mir unterkam; obwohl es gar zu jung ist (v. 1724) habe ich es doch für Euer Wohlg. copirt, weil es doch wenigstens einiges interessante enthält; wollte Gott ich könnte recht viele Beyträge zu Ihren so instructiven Rechtsalterthümern auffinden. Urkunden, die das Gerichtsverfahren, die mündlichen Verhandlungen u. s. w. betreffen, habe ich mehrere; da ich mit Anfang des künftigen Jahres „Materialien zur öst. Geschichte, aus Archiven u. Bibliotheken“ in zwanglosen Heften herauszugeben gedenke, so werden nach und nach die meisten derselben bekannt werden. . . .

Nr. 2.

Wien 30. Juni 1832.

. . . Euer Wohlg. werden die Ihnen vor mehreren Monathen übersendete „Pantheidung von Erlakloster“ hoffentlich erhalten haben; bey uns sind derley Actenstücke sehr selten, doch eine noch hoffe ich zu erhalten, „von St. Pölten“, freilich auch aus dem 16. Jahrhundert. — Tirol muss derlei „Landsprachen“ und Bauernrechte viele haben, ob sie zugänglich sind, weiss ich nicht, Herr Appellations-Präsident Di Pauli in Innsbruck hat die schönste Sammlung von gedruckten und ungedruckten Tiroler-Quellen, vielleicht könnte er Euer Wohlg. am ersten dienen, ich selbst werde mich nächstens bittlich an ihn wenden für meine Zwecke. In der Tyroler Chronik von G. Primisser, die noch Manuscript ist, sind namentlich 2 solche Landsprachen auszugsweise angeführt, v. 1380 und 1400 — so las ich bey Brandis, „Gesch. H. Friedrichs“ (IV). . . . Ich freue mich ungemein auf die Sammlung, welche Euer Wohlg. von den Rechten veranstalten, gedruckt sind in süddeutschen Quellen wohl schon mehrere, aber ihre Zusammenstellung und Vermehrung wird uns erst recht belehren. Ich bin im Besitze mehrerer Gerichtsbriefe (von denen einige schon im ersten Hefte [von Grimms Hand hinzugefügt: p. 41. 57. 70] abgedruckt sind, und welche hinsichtlich des Verfahrens mir nicht uninteressant scheinen) ich gestehe, dass sie mir hier und da noch sehr dunkel sind. . . .

Zwei Briefe Carl Friedrich Eichhorns.

Nr. 3.

Göttingen den 13. Sept. 1815.

Der beiliegende Brief von Göschen wird Ihnen sagen warum ich Ihren Aufsatz über die Poesie im Recht nicht mitgebracht habe, den Sie vielmehr in Kurzem gedruckt erhalten werden. Haben Sie schon Zusätze niedergeschrieben, so bitte ich Sie sie mir mitzutheilen; sie können dann gleich im nächsten (5ten) Heft abgedruckt werden, welches dem 4ten sehr bald folgen wird.

Unser gemeinschaftlicher Freund v. Savigny sagte mir, dass Ihre Absicht sey, einer litterärischen Arbeit wegen um Michaelis nach Göttingen zu kommen, und Benecke hat es mir dieser Tage bestätigt. Ich wünsche recht sehr, dass Ihr Aufenthalt in die Zeit meines Hierseyns fallen möge, welches der Fall seyn würde, wenn Sie vor der Mitte Octobers hierher kämen, ich fürchte aber fast dass ich das Vergnügen Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen entbehren werde, da Benecke hinzufügt, dass Sie wahrscheinlich vorher nach Frankfurth reisen werden um Savigny zu sehen.

Ich ergreife die Gelegenheit Ihnen herzlichen Dank zu sagen für die Nachfragen die Sie für mich in Wien gethan haben; über das Alter von Wien denke ich zwar noch immer anders als die Wiener Antiquarien, aber Nachrichten von dorther, aus denen ein eigentlicher Beweis zu führen wäre, sind unter diesen Umständen freilich nicht zu erwarten.

Wenn Sie hierher kommen so wird diess die beste Gelegenheit seyn Ihnen 9 Rthlr. 9 Sgr. zuzustellen, die ich Ihnen laut der Aufschrift von Göschens Brief übergeben soll. Sollte ich Sie hier nicht mehr finden, so werde ich sie Benecke übergeben.

Mit der aufrichtigsten Empfehlung

der Ihrigste

C. Eichhorn.

Nr. 4.

Berlin, den 28. März 1832.

Der Ueberbringer dieses Herr Baron von Richthofen aus Schlesien wünscht Ihnen, mein verehrter Freund, für die

Studien, die er in Göttingen vornehmlich unter Ihrer Leitung unternehmen möchte empfolen zu werden, und ich finde keinen Anstand seine Bitte zu gewähren. Er hat zuerst in Breslau vorzüglich unter Unterholzner studiert, und ist ein Jahr hier gewesen. In Göttingen möchte er vornehmlich mit einer literärischen Arbeit sich beschäftigen zu der er sich die Lex Frisionum ausersehen hat, mit welcher er aber die späteren friesischen Rechtsquellen in Verbindung setzen und also das gesammte friesische Recht in seinem eigenthümlichen Zusammenhang zum Gegenstand seiner Untersuchung machen möchte. Hierzu hält er nun natürlich für das erste Erforderniss um eine sichere Grundlage zu gewinnen, sich mit dem altfriesischen bekannt zu machen. Bei Lachmann hat er sich zwar hier schon mit alt und mittelhochdeutsch beschäftigt; für seinen Versuch sich nun des Altfriesischen einigermassen zu bemächtigen meint er aber freilich noch Rath und in einzelnen Fällen Belehrung gar sehr nöthig zu haben; könnten und wollten Sie ihm im Allgemeinen rathen wie er die Sache anzugreifen hat, und ihm in einzelnen schwierigen Fällen durch Belehrung zu Hülfe kommen, so würden Sie sich um seine Studien sehr verdient machen.

Ihrem Herrn Bruder meine herzlichsten Grüsse. Diesen Sommer hoffe ich Sie entweder auf der Reise nach Schwaben oder auf der Rückreise in Göttingen zu sehen.

Von Herzen der Ihrigste C. F. Eichhorn.

Aus zwei Briefen Falcks.

Nikolaus Falck, geboren am 25. November 1784 zu Emmerley (Schleswig), gestorben am 5. Mai 1850 zu Kiel, seit 1815 Professor der Rechte zu Kiel, hervorragender Jurist und Staatsmann, vertrauter Freund Dahlmanns.

Nr. 5.

Kiel, den 24. April 1819.

Von Ew. Hochwohlgebohren erbitte ich mir die Erlaubniss, Ihnen die beyfolgenden Schriften, eine Ausgabe des jütischen Lows in dem gesetzlichen plattdeutschen Texte, und Heimreichs nordfriesische Chronik überreichen zu dürfen.

Wenn mich dabey theils der Wunsch leitet, Ihnen für Ihre verdienstvolle Thätigkeit um die altdeutsche und altnordische Literatur meine Dankbarkeit zu bezeigen, so hege ich dabey zugleich die Voraussetzung, dass das Gesetzbuch wie die Geschichte nicht ganz ohne Interesse für Sie seyn werde.

Um das nordische Recht haben Sie Sich durch den Aufsatz in Savignys Magazin ein wahres Verdienst erworben, und es bleibt nur zu wünschen, dass unter unseren Rechtsgelehrten ein ernsteres Studium dieses uns verwandten Rechtssystems angeregt und fortgesetzt werden möge. Mit der Anerkennung in der Heidelberger Recension sind Sie hoffentlich nicht unzufrieden gewesen. Die Beurtheilung ist von mir . . . . [Er habe die Grammatik gelesen, mit besonderem Interesse die Widmung an Savigny.] Von Ihrem genaueren Verhältnisse zu Savigny wusste ich etwas. Während seines Hierseyns im Herbste 1817 machte ich mit S. eine kleine Vormittagsfahrt auf dem Kieler Hafen. Da fiel das Gespräch auf Sie und Ihre literarischen Bestrebungen. Die Liebe, mit der S. von Ihnen sprach, machte bey mir einen um so grösseren Eindruck als der Mann, aus dessen Munde ich das Lob vernahm, bey einer so kurzen Bekanntschaft, mich auf eine Weise so anzog, wie beynahe sonst Niemand. . . [Es folgen eingehende Ausführungen über Plattdeutsch und Hochdeutsch in Holstein.]

Nr. 6.

Kiel, den 4. Januar 1829.

Es thut mir sehr leid, Verehrtester, Ihnen über die von Heimreich erwähnten Satzungen keine Auskunft geben zu können. Es findet sich auch nicht die mindeste Notiz von schriftlichen Rechtsaufzeichnungen bey den Nordfriesen vor dem Jahre 1426 und die Einleitungen zu den beiden friesichen Landrechten aus jenem Jahre können selbst zum Beweise dienen, dass es die ersten etwas vollständigen Aufzeichnungen gewesen sind. Ein einzelner Beschluss von 1418 ist noch schriftlich vorhanden. Woher nun Heimreich jene Nachricht haben mag, ist schwer zu sagen; ich vermuthe, dass er bey seinen Angaben theils Gewohnheitsrechte, theils

ost- und westfriesische Sammlungen vor Augen gehabt hat. Cramer, Twesten, Dahlmann, Harms lassen alle Sie aufs freundlichste grüssen.

Ich könnte nun schliessen, wenn ich mich darauf beschränken wollte, Ihren Brief zu beantworten. Die Gelegenheit aber, mich mit Ihnen brieflich zu unterhalten, will ich nicht so unbenutzt aus den Händen lassen. — Die Rechtsalterthümer werden Ihnen alle Germanisten sehr danken. Dieser so vortrefflichen und so überaus reichhaltigen Arbeit fehlt leider eine Inhaltsanzeige, die doch den Gebrauch eines Buches so sehr erleichtert. Ich war fast im Begriff eine eigene Schrift „über die Nützlichkeit der Inhaltsanzeigen“ ausgehen zu lassen, als hintereinander Ihr Buch, Worsebe über die Gaue, Orelli Inscriptiones und dessen Ausgabe vom Cicero, namentlich der Band, welcher die Reden enthält, mich das Bedürfniss einer Übersicht gewährenden Anzeige des Inhalts fühlen liess. Bey der Menge von Büchern muss man das Lesen möglichst zu erleichtern suchen. — Das Wendhager Bauernrecht ist mir von Anfang an etwas verdächtig vorgekommen. Es scheint mir in Spas verkehrt zu seyn, und einer Zeit anzugehören, wo die Volksgemeinde ihre practische Bedeutung verlohren hatte, und nun die fortdauernde Formalität mit einigen Spässen zu würzen suchte. Die Neumünsterischen Kirchspielgebräuche sind blos ein magerer Auszug aus dem Dithmarscher Landrecht und haben für altholsteinisches Recht eigentlich gar keinen Wehrt [so] Folgende einzelne Bemerkungen nehmen Sie freundlich auf. [Es folgen eine Reihe von Nachträgen, meist von Grimms Hand durchstrichen, d. h. benutzt.]

Einen Anhang müssten Sie doch noch hinzufügen, über das Städtewesen. Eine eigne Erläuterung des Wortes Weichbild in allen seinen Zusammensetzungen und Anwendungen wäre eine sehr verdienstliche Arbeit, und grammatisch muss die Sache doch angefangen werden.

Viel Glück zum neuen Jahre!

Hochachtungsvoll der Ihrige

Falck.

Briefe E. Th. Gaupps.

Ernst Theodor Gaupp, geboren am 31. Mai 1796 zu Kleingaffron in Schlesien, gestorben am 10. Juni 1863 zu Breslau, seit 1821 Professor des deutschen Rechts an der dortigen Universität, besonders bekannt durch seine Verdienste um die Geschichte der deutschen Rechtsquellen.

Nr. 7.

Breslau, den 2. Januar 1829.

Höchstverehrter Herr Oberbibliothekar!

Seit dem Erscheinen Ihrer deutschen Rechtsalterthümer, welche ich lange ehe sie noch im Buchhandel zu haben waren, schon bei Savigny in Berlin gesehen hatte, habe ich fast allwöchentlich an Sie schreiben und mich mit den Gefühlen der reinsten Verehrung zu Ihrem dankbarsten Schüler bekennen wollen. Erlauben Sie mir, dies auch jetzt noch zu thun und damit zugleich den Wunsch zu verbinden, dass Ihnen der gütige Himmel noch eine lange, heitere Lebenszeit schenken möge, um das hohe Glück so tiefer Forschungen selbst zu geniessen und Ihre Zeitgenossen und Nachwelt in die innersten Heiligthümer alter vaterländischer Sprache, Sitte und Rechts einzuführen.

Quale quantumque opus, diese Ihre deutschen Rechtsalterthümer! Eine neue Epoche auf dem Felde der deutschen Rechtswissenschaft hat damit begonnen. Seitdem es in meinen Händen ist, habe ich ausser den nöthigsten Arbeiten für meine Collegien nichts Anderes gethan, als selbiges gelesen und immer wieder gelesen und dabei weidlich auf mich selbst gescholten, wenn mich meine geringe Kenntniss der alten nordischen Sprachen Ihnen vollständig zu folgen verhinderte. Über die Fülle von Ihnen benutzter Weisthümer bin ich und mit wir wohl die meisten Freunde des deutschen Rechts ganz erstaunt gewesen. Lägen nur alle zur Benutzung offen und ginge der von Ihnen ausgesprochene Wunsch einer Sammlung derselben bald in Erfüllung!

Ich kann mir aber nun die Freude nicht versagen, bei einigen Stellen Ihres Werkes mit Meinung und Frage etwas zu verweilen. Es erfüllt mich allzusehr und das hohe

Interesse daran kann Ihnen, bei wem es sich immer finde, doch nur lieb und angenehm seyn.

Auf S. 306 war ich recht erfreut, die Fränkischen und Sächsischen liti, leti mit den im byzantinischen Reiche vorkommenden leti, laeti in Verbindung gebracht zu sehen. Auch die lateinische Übersetzung dieser lazen mit latini im Sachsenspiegel scheint nicht ohne alle Bedeutung zu seyn. Wenn mir übrigens diese lazen im Sachsenspiegel in mehrfacher Beziehung etwas zweifelhafte Personen sind, so wundre ich mich doch nirgends mehr über sie als in B. I. A. 6. Ich hoffe nächstens eine kleine Abhandlung (wahrscheinlich für das Rheinische Museum) liefern zu können, worin ich eine Erklärung über ihr Vorkommen an genannter Stelle versuchen werde, aber keineswegs ohne dass mir selbst sehr bedeutende Zweifel darüber zurück bleiben.

Was die biergelden (S. 314) anbelangt, so kann ich nicht läugnen, dass ich der dort von Ihnen nur frageweise hingestellten, im Grunde aber verworfenen Meinung zugethan bin, wornach dabei an die alten barigildi gedacht werden muss. Im Sachsenspiegel findet sich von Abgaben dieser phlechhaften oder biergelden keine Spur; es sind vollfreie Leute; freilich aber scheint sich das Verhältniss derselben frühzeitig hier und da getrübt und mit dem der Hörigen vermischt zu haben, worüber ich mich in meiner Schrift über das schlesische Landrecht S. 141 etwas ausführlicher geäussert habe.

In der nämlichen Schrift S. 92 habe ich auch zu erklären versucht, warum der Sachsenspiegel I. 3. Bruder- und Schwesterkinder die erste Sippzahl nennt, und ihn also gegen eine sonst leicht anzunehmende Willkür in Schutz genommen (Ihr Werk 469). Aber der Ausdruck Ganerben scheint doch noch immer zweifelhaft zu seyn. Man möchte darin eine Hinweisung darauf suchen, dass nun zwischen den beiden Geschlechtern kein Unterschied mehr Statt findet. Darum spricht mich auch die Herleitung von gân, gehen (S. 478) noch nicht an. Das Erbe gehet ja auch niederwärts, wenn es z. B. vom Vater auf den Sohn fällt; hiernach könnte dann auch der Sohn ein Ganerbe des Vaters

genannt werden, was doch gegen die Quellen seyn würde.

Bei Ihrer Darstellung von der Verbindung des Gesammteigenthums mit der Viehzucht, des Sondereigenthums mit dem Ackerbau (S. 495) war mirs als ob Schuppen von meinen Augen fielen. Glückliche Gedanken dieser Art, welche aus dem innersten Quell menschlicher Lebensverhältnisse geschöpft sind, gewähren Fern- und Aussichten, wie wenn man auf heitrer, lichter Höhe stünde und klar in die Welt unter sich blickte.

Ihre Äusserung S. 449, Gütergemeinschaft, wie sie sich in spätern Zeiten bildete, sey dem Begriff des alten Mundium völlig fremd, ist mir sehr wichtig gewesen. Ich gestehe, dass ich neuerdings hierüber etwas unsicher geworden war, vorzüglich weil die allgemeine Gütergemeinschaft in so vielen Gegenden Deutschlands bei dem Bauernstande die Regel bildet. Allein ich möchte glauben, dass die Hauptsache dabei, die gegenseitige Beerbung nach bestimmten Quoten, lange Zeit vorhanden gewesen ist, ehe man daran gedacht hat, dieselbe aus einer durante matrimonio bestehenden Gütergemeinschaft abzuleiten.

Über die Schlussworte auf S. 599: „die Theilung der Bienen zwischen Eigenthümer, Finder und Herrn des Baums, an den sie schwärmen, gleicht der des Obstüberfalls und beruht auf ähnlichem Grund“ habe ich grosse Freude gehabt. Etwas damit im Allgemeinen Übereinstimmendes habe ich neuerdings in den Bemerkungen gesagt, welche gerade durch Ihre Bemerkungen über meine Recension der kleinen Schrift von Prosch, in der Tübinger Zeitschrift veranlasst worden sind. Sie werden in diesen meinen Bemerkungen die hohe Verehrung nicht verkennen, welche mich jederzeit für Ihre so ausserordentlichen Verdienste beseelt hat, welche aber freilich seit dem Daseyn Ihrer Deutschen Rechtsalterthümer viel unmittelbarer geworden, viel inniger mit allem meinen Thun und Treiben verknüpft ist. Hätte ich Ihr Werk schon gehabt, als ich jene Gegenbemerkungen (noch im Sommer) schrieb, so würde ich mich darin einzig und allein auf die Formel: tertio quoque die beschränkt haben.

Noch bei vielen Stellen Ihres herrlichen Werkes möchte ich verweilen, wenn ich nicht fürchten müsste, Sie zu ermüden. Ich empfehle mich daher Ihrem freundlichen Andenken und bin mit unbegrenzter Verehrung

Ihr ergebenster Diener

Ernst Theodor Gaupp.

Nr. 8.

Breslau, den 30. April 1829.

Hochwohlgeborner Herr!

Insonders hochzuverehrender Herr Oberbibliothekar!

Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir vorläufig die Nachricht mitzutheilen, dass die juristische Facultät der hiesigen Universität einstimmig beschlossen hat, Ihnen das Diplom eines Doctors beider Rechte zu übersenden. Die gesammte Facultät glaubt damit sich selbst zu ehren; sie ersucht Sie ergebenst, darin einen Beweis der unbegrenzten Verehrung zu erkennen, von welcher sie für Sie, für Ihre so grossen Verdienste durchdrungen ist, und sie wünscht nur, dass ihr mit diesem Beweise aufrichtigster Hochachtung von keiner Seite zuvorgekommen seyn möge. Unterholzner namentlich grüsst Sie auf das Beste und empfiehlt sich Ihrem gütigen Andenken.

Ich fahre fort, Ihre so überreichen deutschen Rechtsalterthümer zu studieren, und Sie werden es hoffentlich meinem lebendigen Interesse an der Sache verzeihen, wenn ich auch diessmal wieder einige Bemerkungen niederzuschreiben wage, die ich mir da und dort beim Studium der alten Quellen gemacht habe.

Bei den Symbolen Hand und Finger (S. 137) hätte ich von Ihnen auch etwas über das Handmal des Sachsenspiegels (I. 51. III. 26, 29) zu lesen gewünscht. Mit mallum hängt das Wort doch wohl wahrscheinlich zusammen, aber warum heisst es Handmal? Und warum heisst der vierte Finger in den Volksrechten, z. B. l. Angl. 4, 8, so oft der digitus medicus? Kommt diess von dem Ringe her, welchen die Ärzte im Alterthum etwa vorzugsweise an diesem Finger zu tragen pflegten? — Bei der Dreizahl S. 208 habe ich mir

noch folgende Beispiele angemerkt: tres uvae Ed. Rothar. 301. tres noctes Ed. Rothar. 255. tres marcae Lex Ripuar. 75. Ein Gograf, zum mindesten aus drei Dörfern gewählt Sachsensp. I. 55. Drei Botding des Magdeb. Burggrafen, drei echte Ding des Schultheissen (S. 231, 232), drei Verbrechen, Lage [so], Nothzucht und Heimsuchung (237). — Bei der Zahl 72 (S. 220) kann man auch noch aus Sachsensp. I. 6 die 72 Zeugen anführen. — Sehr interessant ist mir gewesen, was Sie S. 218 sagen: „Aus dreissig pflegt sich drei und dreissig durch den Zusatz auf jedes einzelne Zehn zu entfalten". So wie man aber jedem einzelnen Zehn eine Einheit beifügte, so scheint man oft jeder solchen beigefügten Einheit wieder $^{1}/_{3}$ zugesetzt zu haben. Ich möchte z. B. glauben, dass in Sachsensp. III. 80 die drei Hufen = 100 Morgen, die 30 Hufen = 1000 [von Grimms Hand an den Rand geschrieben: statt 900] Morgen angenommen werden müssten. Bei Neugart Cod. diplom. Allem. I. 35 heisst es: Hobas III — continentes jornales centum. Lex Angl. 4, 8: Qui pollicem absciderit, XXXIII. sol. et tremissem componat, stimmt mit dieser Rechnung überein. Merkwürdig ist übrigens hinsichtlich des Zugabesystems überhaupt, dass auch bei Peitschenhieben und Stockschlägen als Strafen gegen Verbrecher, so wie bei Kanonenschüssen zu festlicher Feier solche Zugaben zu grösseren Hauptsummen vorzukommen pflegen.

Ich muss noch einmal auf Sachsenspiegel III. 80 zurückkommen. Sollte nicht in dieser Stelle der Beweis enthalten seyn, dass die Biergelden, wenigstens die des Sachsensp., vollfreie Leute waren? Wären dieselben eigne Leute gewesen, so hätten dieselben schwerlich wahres Eigen haben können; noch weniger aber, scheint es, hätte dieses Eigen, wenn sie solches zu haben vermochten, sobald es erblos erstarb, an den öffentlichen Richter, in das Schultheissenthum fallen können. Würde es dann nicht vielmehr ihrem Herren zugefallen seyn? Wir wissen aus dem Sachsensp. I. 38, dass selbst das Eigen der Dienstleute nicht aus der Dienstfolge herausfallen konnte; besonders aber dürfte hierher Schwabensp. 274, 1 gehören: Da eyn mensch stirbet. es sey

weib oder man die on erben sterbent. was sy gutes hynder ynen laszend. habendt sy varendt gut oder ander gut. habendt sy eynen herren des eygen sy seind. dem soll man es antwurten ob er es vordert. Auch Cap. 293, 2 ist damit noch zu vergleichen.

Ihrer Ansicht (S. 423) über die lex Saxonum Tit. 6, 1 und Tit. 8, dass nämlich die 300 solidi pretium und die dos der Frau das Nämliche gewesen seyen, kann ich nicht ganz beitreten. Besonders scheint mir Tit. 6, 2 u. 3 dawider zu seyn. Was würde dann aus den 600 solidi, welche der Käufer den Eltern geben muss, wenn er die puella mit ihrem, aber ohne der Eltern Willen geheirathet hat? Auch kann ich nicht läugnen, dass es mir, die Sache ganz allgemein betrachtet, nicht recht in den Sinn will, das pretium für den Gegenstand des Kaufes eben diesem Gegenstande, der persona empta selbst zu überweisen. Warum nennt übrigens nur Wippo in einer Stelle, die mir nicht zur Hand ist, die lex Saxonum eine crudelissima lex? Vielleicht weil sie so viele Todesstrafen kennt? [von Grimms Hand hinzugefügt: vgl. Wigand Feme p. 47 not. 3.]

Lex Ripuar. 58, 19 scheint sich schon auf eine Art kirchlicher Trauung zu beziehen. Es ist, als wenn die Stelle eine Strafe aussprechen sollte für die freie Ripuaria, welche einem Ripuarischen servus folgte. Was ich mit alsaccia (Elsass?), mit tanganet nach der darüber von Rogge gegegebenen Erläuterung hier machen soll, weiss ich nicht. — Für das Fränkische Vindicationsverfahren hinsichtlich beweglicher Sachen scheinen mir neben Tit. 33 der lex Ripuar. auch Tit. 58, 8 und Tit. 72, 1 sehr wichtig zu seyn. Aber was ist die retorta in pede in der letzteren Stelle? Ist es eine Fessel oder bezieht es sich vielleicht auf die Zurückbringung der Füsse und soll es symbolisch das Zurückgehen de manu in manum andeuten?

Doch ich will für heut meine Fragen, deren ich Ihnen ohne Ende vorlegen möchte, ein Ende setzen. Meine Liebe zu dem herrlichen vaterländischen Rechte, der Gedanke an Ihren übergrossen Reichthum und der Wunsch, mich zu belehren, mögen meine Fürsprecher bei Ihnen seyn.

Das eben besprochene Diplom wird in diesen Tagen ausgefertigt, und ich werde dann die Ehre haben, es Ihnen baldigst zu übersenden. Die gesammte Juristenfacultät empfiehlt sich Ihnen bestens. Leben Sie wohl.

Mit unbegrenzter Verehrung

der Ihrige Gaupp.

Nr. 9.

Breslau, den 14. Mai 1829.

Hochwohlgeborner Herr!

Insonders hochzuverehrender Herr Oberbibliothekar!

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich die unterzeichnete juristische Facultät beifolgend das Diplom eines Doctors beider Rechte zu übersenden. Die gesammte Facultät ist der Ansicht, dass sie dadurch sich selbst am meisten ehre, und alle ihre Mitglieder sind von Bewunderung Ihrer so ausserordentlichen Verdienste um die Rechtswissenschaft durchdrungen. Mögen Sie, verehrtester Herr Oberbibliothekar, der Welt und der Wissenschaft noch lange, lange erhalten werden, und mögen Sie so glücklich seyn, Mit- und Nachwelt noch mit vielen so trefflichen Früchten Ihres Geistes und Ihrer Gelehrsamkeit beschenken zu können! Das ist der innigste Wunsch der gesammten sich Ihnen mit wahrer Verehrung empfehlenden

juristischen Facultät

Gaupp,

z. Z. Decan.

Nr. 10.

Breslau, den 2. April 1830.

Beifolgend beehre ich mich, Ihnen, hochverehrtester Herr Professor und Bibliothekar, eine kleine Schrift[1]) zu überreichen, hinsichtlich deren ich jetzt, nachdem sie fertig ist, Ihre gütige Nachsicht mehr als je glaube in Anspruch nehmen zu müssen. Wirklich erscheinen mir die wenigen Blätter nun so unbedeutend, dass ich mich von grosser

[1]) Miscellen des deutschen Rechts meist Beiträge zur Geschichte der Standesverhältnisse im Mittelalter enthaltend. Breslau 1830. Jacob Grimm gewidmet.

Schüchternheit durchdrungen fühle, indem ich im Begriff stehe, Ihnen dieselben zuzusenden. Schenken Sie ihnen eine freundliche Aufnahme, sehen Sie nur den Willen dabei als das Beste an, und sagen Sie mir doch ja ein recht unumwundenes Urtheil darüber. Sie würden mich zugleich ungemein verbinden, wenn Sie mir bei nächster Gelegenheit auch mittheilen wollten, ob Ihnen etwas davon bekannt ist, dass Pertz auf seinen grossartigen Entdeckungsreisen auch neue Handschriften der Lex Frisionum, L. Saxonum und L. Angliorum et Werinorum aufgefunden habe oder nicht. Im ersteren Falle würde ich mich entschliessen müssen, von einer mich schon längere Zeit beschäftigenden Arbeit über diese Rechtsquellen wenigstens vor der Hand abzustehen, um nicht am Ende operam et oleum zu verlieren. Auf die versprochenen Leges, namentlich die Lex Salica und die Capitularien bin ich ungemein begierig; möchte doch ja keine Unterbrechung mehr eintreten. Herrn Professor Kraut, dem ich für seinen mir neulich zugesandten Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht sehr dankbar bin, ersuche ich Sie mich vielmals zu empfehlen. Auch an ihn geht ein Exemplar meiner kleinen Miscellen ab, was aber freilich auf dem Wege der Buchhändlergelegenheit noch einige Zeit brauchen dürfte, ehe es bis nach Göttingen gelangt. Von Unterholzner soll ich Ihnen wieder herzliche Grüsse sagen. Leben Sie recht wohl und schenken Sie ein gütiges Andenken Ihrem

Sie hochverehrenden

Gaupp.

Nr. 11.

Breslau, den 6. April 1832.

Ew. Hochwohlgeboren

gebe ich mir die Ehre beifolgend meine eben erschienene Ausgabe der Lex Frisionum [1]) zu übersenden, und damit zugleich den innigsten Dank für den mir durch Ihre so grosse Güte im Januar d. J. zugekommenen dritten Band Ihrer

---

[1]) Lex Frisionum in usum scholarum recensuit introductione historico-critica et adnotatione instruxit E. Th. Gaupp. Vratislaviae 1832.

Grammatik zu verbinden. Ich wage es kaum, Sie um eine kurze öffentliche Kritik meiner kleinen Schrift zu bitten; vor Allem würde es mich glücklich machen, wenn ich mich hinsichtlich einiger Punkte, die mir gerade vorzüglich wichtig schienen, Ihres Beifalls zu erfreuen hätte. Dahin aber zähle ich erstens das Verhältniss der Additio zum eigentlich so genannten Gesetze, zweitens das Verhältniss der Judicia Saxmundi zu den Judicia Ulemari, und drittens das, was ich mit Rücksicht auf Lex Ripuar. 36, 4 über das ursprüngliche Wergeld bei so vielen Germanischen Völkern S. 40 und am Ende des ganzen Büchleins gesagt habe.

Seit langer Zeit schon beschäftige ich mich mit Untersuchungen über die Gewere, und komme dabei freilich in vielen Punkten zu ganz andern Resultaten als Albrecht. Bei der grössten Anerkennung des in seinem Buche sich überall kundgebenden Scharfsinns, wüsste ich doch bald nicht, im Vertrauen gesagt, dass sich mir bei irgend einer Schrift der Gedanke: So kann die Sache unmöglich gewesen seyn, so häufig als bei Albrechts Gewere aufgedrungen hätte. Meiner Ansicht nach ist Gewere, abgesehen von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes, wo es der körperliche Besitz, des Eigenthümers sowohl als des Diebes und Räubers ist, im deutschen Rechte zugleich die technische Bezeichnung für alle dinglichen Rechte geworden, welche nicht Eigenthum sind. Nur das Eigenthum bringt ursprünglich eine so innige Verbindung zwischen Person und Sache hervor, dass die Fortdauer des Rechtes nicht an die Fortdauer des körperlichen Besitzes geknüpft ist. Der nicht besitzende Eigenthümer hat doch nach wie vor Eigenthum, aber er hat keine Gewere; sein Recht ist viel besser als diejenigen Rechte, welche unter diesem Namen begriffen sind. Dem Eigenthum gegenüber bilden sich allmählich eine Menge von Besitzverhältnissen, und alle diese verschiedenen Arten von Gewere waren ursprünglich gewiss an den factischen Besitz geknüpft. Aber allmählich vergeistiget sich das deutsche Recht überhaupt, und so entsteht die Idee, dass auch ein dingliches Recht an der Sache, was nicht Eigenthum ist, ohne factischen Besitz möglich sey. So wird Gewere,

insofern damit ein Recht gemeint ist, der allgemeine Name für alle dinglichen Rechte, die nicht Eigenthum sind, und die verschiedenen Arten der Gewere werden nun durch verschiedene Zusätze, z. B. zu rechter Vormundschaft, Lehnsgewere, Nutz und Gewere u. s. w. von einander unterschieden. So erklärt sich, warum der Begriff Gewere gerade im Lehnrechte und im Hofrechte eine so grosse Rolle spielt; in beiden giebt es meines Erachtens kein Eigen im strengen Sinne des Sachsenspiegels; das Eigen nach Hofrecht, was schon früher Eichhorn und hernach auch Albrecht angenommen hat, halte ich für ein Unding. Die lehnrechtliche und die hofrechtliche Gewere sind Jahrhunderte lang in dem Streben begriffen gewesen, Eigenthum zu werden, und diess ist ihnen in unsern Tagen bereits grossentheils gelungen. Die verschiedenen Arten von Gewere im Gebiete des Landrechts haben sich dagegen mehr oder weniger in Römische jura in re aufgelöst, so die Gewere zu rechter Vormundschaft (ususfructus maritalis), die Leibgedingsgewere (ususfructus viduae), die Satzungsgewere u. s. w. So wie also im Römischen Rechte alle überhaupt möglichen Rechte an Sachen unter dem dominium und den jura in re begriffen sind, so im Deutschen wie mir scheint unter Eigenthum und Gewere. Hinsichtlich der Art und Weise, wie nach meiner Ansicht der Ausdruck Gewere, der ursprünglich nur den factischen Besitz bezeichnete, allmählich bei der fortschreitenden Vergeistigung des Rechts, Bezeichnung für jedes dingliche Recht wurde, was nicht Eigenthum war, dürfte die Römische possessio nach den von Niebuhr und v. Savigny darüber gegebenen Aufschlüssen in mancher Hinsicht eine interessante Analogie gewähren. Am hervortretendsten möchte die Analogie zwischen ihr und der lehnrechtlichen Gewere seyn. Diese letztere war bei den Deutschen Völkern ursprünglich gewiss kein eigentliches dingliches Recht, sie beruhte bloss auf der Gnade des Herrn, und doch wurde sie sehr bald ein dingliches Recht, was nach einem Kreislauf von Jahrhunderten sogar grossentheils in wahres Eigenthum übergegangen ist, und offenbar überall in solches übergehen wird.

Haben Sie doch die Güte, mich Göschen, Blume, Kraut und unbekannter Weise auch Albrecht bestens zu empfehlen. Für Kraut sende ich mit Buchhändlergelegenheit ein Exemplar meiner Schrift, was also wohl noch einige Zeit unterwegs seyn wird.

Leben Sie recht wohl und erhalten Sie ein freundliches Andenken Ihrem

Sie hochverehrenden

E. Gaupp.

Nr. 12.

Breslau, den 7. Juli 1832.

Indem ich Ihnen, hochverehrtester Herr Professor, für Ihren heute bei mir angelangten mich innigst freuenden Brief den herzlichsten Dank sage, bin ich so frei Ihre gütige Theilnahme alsbald wieder für einen das alte Sächsische Wergeld betreffenden Punkt in Anspruch zu nehmen, wobei ich mich fast zu dem egoistischen Wunsche verleitet sehen könnte, dass meine Mittheilung auch wirklich noch etwas Neues für Sie enthalten möchte. In der Lex Ripuar. 36 wird bekanntlich auch dem von einem Ripuarier getöteten Sachsen, wie dem Baiern, Alemannen u. s. w., ein Wergeld von 160 solidi zugeschrieben. Wie diess mit dem von Ihnen nachgewiesenen Wergeld des Sächsischen Freien zu 240 solidi stimmen solle, war mir lange ein Gegenstand des Nachdenkens und Grübelns, bis ich mir beim Tit. 19 des Sächsischen Gesetzes auf einmal wie einer vorkam, der den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht. „Majori solido aliae compositiones, minori homicida componuntur". Der minor hat nur 2 tremisses; 240 solidi à 2 tremisses = 160 solidi à 3 tremisses. Hiernach möchte ich nun bei Baiern, Alemannen, Sachsen und Friesen ganz gleichmässig ein ursprüngliches Wergeld von $53\,^1/_3$ sol. annehmen, welches dann bei ihnen allen durch Verdreifachung in 160 sol. überging. Sollte nicht aber auch für die Einheit des solidus bei diesen Völkern damals ein Schluss gezogen und somit eine Grundlage für das alte Münzsystem gewonnen werden? Ich meine, dass der Friesische solidus novae monetae zu 3 tremisses oder, was hier gleich ist, zu 3 Denaren, ganz gleich

stand dem Sächsischen major solidus zu 3 tremisses; dem Alemannischen zu 3 tremisses oder 12 Denaren (saigae). Lex Alemann. 6; dem Bairischen zu 3 tremisses, Lex Bajuv. 8, 2. — Was denken Sie denn von dem Worte foresni? Heisst es nicht soviel als Verdingung, wörtlich: Verlohnung, und ist es nicht der nämliche Begriff, wofür sich die Lex Salica 31. des Wortes elocatio bedient?

Um noch einmal auf die Gewere zurückzukommen, so bin ich zu meiner Ansicht durch die Frage gelangt, ob nicht auch schon in ältester Zeit bei den Germanischen Völkern Rechte an Sachen vorkommen mussten, welche nicht mehr wahres Eigenthum waren? Indem ich dies schon aus Gründen innerer Nothwendigkeit bejahen zu müssen glaubte, schien mir hier gerade die sogenannte Gewere ihren Platz zu finden. Die Regel ist, dass der Eigenthümer die Sache zugleich in seinen Geweren hat; aber das ist nicht nothwendig, frühzeitig lösen sich z. B. durch wadia und pignus einzelne Rechte vom Eigenthum ab, während dieses doch als fortbestehend gedacht wird. Alle diese als dinglich zu bezeichnenden Rechte nennt das spätere Mittelalter Gewere, mit mancherlei Zusätzen; die alten Rechtsquellen sagen possidere, possessio, und zwar hält sich die Rechtssprache hier nur an die sinnliche Erscheinung, indem es als Regel gilt, dass jedes dingliche Recht an einer Sache, welches nicht selbst Eigenthum ist, mit dem körperlichen Besitze verbunden seyn müsse, während nur das Eigenthum eine so innige Verknüpfung zwischen Person und Sache hervorbringt, dass der wirkliche körperliche Besitz, wenigstens bei Immobilien, hier als etwas Zufälliges erscheint. Im Laufe der Zeit lösen sich jene verschiedenen Arten der Gewere entweder mehr und mehr von dem körperlichen Besitze und gehen in römische jura in re über, oder sie verwandeln sich selbst in Eigenthum, wie es mit der lehnrechtlichen und hofrechtlichen Gewere geschehen ist und noch geschieht. Die für den Rechtshistoriker natürlich doch höchst wichtige Frage, was denn aus den verschiedenen Arten der Gewere geworden, wie die Verbindung des älteren Rechts mit dem heutigen erfolgt sey, scheint mir von Albrecht viel zu wenig hervorgehoben zu seyn.

Ob Lembke jetzt in Göttingen ist, und ob Sie ihn persönlich kennen, möchte ich wohl wissen. Mir ist er persönlich ganz unbekannt, aber ich habe den ersten Band seiner Geschichte von Spanien, hauptsächlich um der Westgothen willen, mit grossem Interesse gelesen. Daselbst wird S. 206 wie ich glaube mit vollem Recht gegen die auch von Savigny [von Grimms Hand hinzugefügt: 2, 68] angenommene Meinung gestritten, dass man ausser dem Lateinischen Texte der Lex Visigoth. gleich Anfangs auch eine Gothische Übersetzung gebraucht habe, welche dann als verloren angesehen werden müsste. Im Grunde handelt es sich dabei um die Bedeutung des Wortes translatum in der Lex Visig. II. 1, 10., ob dies abgeschrieben, wie Lembke, oder übersetzt, wie Savigny meint, heissen solle? Für die Ansicht von Lembke scheint mir eine andere von diesem selbst nicht angeführte Stelle ein ziemlich sicheres Zeugniss abzulegen: II. 2, 7 „de cujus textu exemplar fideliter translatum etc.“. Hier ist doch schwerlich an etwas Anderes als an abgeschrieben zu denken, und somit scheint die Annahme jener Übersetzung wegen II. 1, 10 auf einem etwas schwachen Grunde zu stehen.

Bei vielfacher Beschäftigung mit den alten so räthselhaften Franken, ihrem Recht und ihrer Geschichte, ist mir die Ansicht gekommen, dass dem Verhältnisse zwischen den Merowinigschen Königen und den Majores domus eigentlich ein Nationalkampf zwischen den allmählich in Gallien mehr und mehr romanisirten Salfranken, und den reiner Germanisch gebliebenen Ripuariern zu Grunde gelegen habe. Denn dass die Carolinger zum Ripuarischen Volke gehörten, sagen sie uns selbst, z. B. in der Charta divisionis imperii von 817, c. 16. [Von Grimms Hand hinzugefügt: Baluz 1, 573. Bouquet 6, 405.] Vielleicht, dass sich auch über das Verhältniss der Leudes zu den Majores domus hieraus manche interessante Schlüsse ziehen liessen.

Auf Ihre Ausgabe der Weisthümer freue ich mich unendlich, und wenn sie auch wirklich noch längere Zeit eine erwartete sein sollte, so werden die Alterthumsfreunde dafür auch mit einem um so grösseren Reichthum überrascht werden.

Meinen lieben Freunden Blume, Kraut, Ribbentropp sind Sie wohl so gütig einen herzlichen Gruss von mir zu sagen. Leben Sie recht wohl und behalten Sie in gütiger Erinnerung

Ihren Sie hoch verehrenden

Gaupp.

Nr. 13.

Breslau, 5. September 1834.

Nur wenige Zeilen, mein hochverehrtester Herr Professor, vermag ich heute im Drange der zur Schlusszeit der Collegien sich aufhäufenden Geschäfte, dem beifolgenden Buche[1]) beizufügen, und vor Allem sey denn um eine freundliche Aufnahme desselben gebeten. Könnten Sie sich entschliessen, einige Worte darüber in den Gött. Anz. zu sagen, so würde ich Ihnen höchst dankbar dafür seyn. Der Gegenstand hat mich ganz unbeschreiblich interessirt; das Alterthum, nämlich das Buch, und die Gegenwart, nämlich eine Fluth dicker Aktenstösse, hatten mich im vergangenen Sommer oft in die Mitte genommen und ich wusste zuweilen nicht, welchem Herrn ich zuerst dienen sollte. Darf ich Sie wohl bitten, Kraut, Ribbentropp und den jungen Richthofen, auch Albrecht unbekannter Weise herzlichst von mir zu grüssen?

Mit aufrichtigster Verehrung

Ihr ergebenster Gaupp.

Nr. 14.

Breslau, 17. November 1836.

Mein hochverehrtester Freund und Gönner!

Entschuldigen Sie bestens, dass ich mir die Freiheit nehme, Sie mit einem Gesuche um Beantwortung einer Frage zu belästigen, über welche Sie mir jedenfalls die möglicher Weise beste Auskunft werden geben können. In dem Capitulare Saxonicum v. 797 steht in der neuen Ausgabe von Pertz nicht wargilda, wie in den bisherigen Abdrücken, sondern durchgehends wargida. Halten Sie dieses Wort für

---

[1]) Das alte Gesetz der Thüringer oder die Lex Angliorum et Werihorum hoc est Thuringorum in ihrer Verwandtschaft mit der Lex Salica und Lex Ripuaria dargestellt und mit erklärenden Anmerkungen versehen. Breslau 1834.

richtig, und wenn dies der Fall ist, wie erklären Sie dasselbe? Könnte es soviel als Urtheil, Gericht bedeuten? Ich weiss mir damit nichts anzufangen und wage es nicht mit vargiþa (was Sie in der Grammatik II. 242 anführen) in Verbindung zu bringen. Ich würde Ihnen ausserordentlich dankbar seyn, wenn Sie die Güte haben wollten, mich über jenes Wort zu belehren. Nehmen Sie mir nicht übel, dass ich Sie um eine Stunde Ihrer so kostbaren Zeit bitte, und erhalten Sie ein freundliches Andenken

Ihrem ergebensten E. Gaupp.

Nr. 15.

Breslau, den 18. März 1837.

Mein hochverehrtester Freund und Gönner!

Beifolgend erhalten Sie meine soeben erschienene Bearbeitung der Lex Saxonum[1]), und werden um gütige Aufnahme derselben gebeten. Auf S. 34 werden Sie auch die wargilda und wargida nebst Ihrer mir freundlichst darüber ertheilten Belehrung, wofür ich Ihnen hiermit noch meinen besten Dank sage, erwähnt finden. Über districtio, worauf Sie mich damals besonders hinwiesen, hat du Cange ungemein viel zusammengestellt. Um eine Anzeige meiner Lex Thuring. und Lex Saxon. wage ich Sie nicht zu bitten, so lieb sie mir mit allem verdienten Tadel auch seyn würde. Übrigens hat sich mir durch die neuen Forschungen auch noch eine, wie mir scheint, sehr wichtige Übereinstimmung der beiden Fränkischen und des Thüringischen Gesetzbuches ergeben, worin dieselben von allen andern sogenannten Leges barbarorum abweichen, und welche ich in meiner Lex Thuring. übersehen habe: ich meine das Erbrecht in Grundstücke. Nur diese drei Gesetze haben den Grundsatz, dass die Tochter von der Erbfolge in Grundstücke durch den ganzen überhaupt noch für verwandt geltenden Mannsstamm ausgeschlossen werde; alle anderen Volksrechte, welche den Gegenstand überhaupt erwähnen, setzen die Tochter nur dem Sohne

[1]) Recht und Verfassung der alten Sachsen in Verbindung mit einer kritischen Ausgabe der Lex Saxonum. Breslau 1837.

nach, und dies ist für das spätere Recht des Mittelalters von grosser Wichtigkeit.

Was sagen Sie zur neuen Ausgabe von Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte? Es ist doch etwas Versteinertes in diesem Manne, und wenn man das nicht annehmen will, so bleibt fast nichts Anderes übrig, als in vielen Punkten absichtlich geübte Kunst des Secretierens anzunehmen. Meine Ausgabe der Lex Frisionum wird nach Ihrer Recension und nach dem, was auch neuerdings Türk mit Beziehung darauf gesagt hat, so gut wie ignorirt, und die Ausgabe von Siccama noch immer als die beste bezeichnet. Dass meine Miscellen des Deutschen Rechts zwar benutzt, aber im ganzen Buche nicht genannt sind, gehört gleichfalls in diese Kategorie. In der That kann nun Niemand bei alle dem unbefangener seyn oder wenigstens doch ernstlicher streben es zu seyn als ich, und ich meine immer, dass in der rechten Lust und Freude am Arbeiten selbst das beste Gegenmittel gegen dergleichen Verkleinerungen liege. Aber ganz abgesehen hiervon, ist mir Vieles in der neuen Ausgabe völlig unverständlich. Ich bin z. B. noch nicht im Stande gewesen, mit dem, was im zweiten Bande und hernach im dritten bei Gelegenheit der Femgerichte über den Schultheissen und den Gografen des Sachsenspiegels gesagt ist, irgend einen klaren Sinn verbinden zu können. — In v. Savigny's Abhandlung über den germanisehen Adel erscheint mir, wie ich offen bekenne, nichts unwahrscheinlicher, als die dort gerade als nicht unwahrscheinlich hingestellte Hypothese, dass der germanische Adel von der Einwanderung minder zahlreicher, aber höher gebildeter Stämme abzuleiten sey. Grade die ausserordentlich grosse Verschiedenheit in der Erhebung des Adels über die Freien deutet nach meiner Ansicht darauf hin, dass sich der Adel bloss aus den Freien erhoben hat. Wo sich die Freiheit in alter Würde und Kraft am meisten behauptete, erhob sich der Adel am wenigsten, wie bei den Friesen im Mittellande; wo das Königthum dagegen die Volksfreiheit mehr und mehr zu unterdrücken suchte, zu diesem Ende also genöthigt war, sich mit einer mächtigen und schützenden Aristokratie zu umgeben, da stieg der Adel am höchsten,

wie bei den Salischen Franken. Ich kann nicht umhin, diess Alles höchst natürlich zu finden, und die alten Erscheinungen wiederholen sich ja auch in unsern Tagen fortwährend.

Noch theile ich Ihnen einen kleinen Beitrag zur Rechtssymbolik mit. Vor anderthalb Jahren machte ich eine schöne Reise ins Salzburgische, nach Berchtesgaden u. s. w., und verlebte dort auf den Almen und an den Achen, den wilden Bergwässern, köstliche Stunden. Ich ging eben so dem alten Noricum wie späteren Zeiten in jenen wundersamen Gegenden, dem Bauernkriege, der Auswanderung der Salzburger im vorigen Jahrhundert nach. Auf dem Wege von Werfen nach Gastein, und zwar zwischen St. Johann und Bischofshoven liegt in engem Thal das Dorf Schwarzach, berühmt durch den einst dort geschlossenen Salzbund. In dem Wirthshause dieses jetzt gleich der ganzen Gegend wieder streng katholischen Dorfes wird ein viereckiger Tisch aufbewahrt. Auf demselben befindet sich ein Rundgemälde, was freilich in künstlerischer Ausführung sehr vieles zu wünschen übrig lässt, aber durch treffliche Charakteristik ausgezeichnet ist. Acht markige Gestalten in damaliger Bauerntracht sitzen um einen runden Tisch. Sie halten den Zeigefinger der rechten Hand in ein zwischen ihnen stehendes Salzfass, den Zeigefinger der linken Hand an den Mund, und darunter befindet sich die alte Inschrift:

Das ist der Tisch an dem
die lutherischen Bauern 1729
Salz geschlekt haben.

Sie schwören nämlich hier, eher das Land zu meiden als katholisch zu werden. Dabei war mir interessant, wie die Anwendung des Salzes als Symbol hier so ganz aus der Eigenthümlichkeit der an Salz so überreichen Gegend herausgewachsen zu seyn scheint. In jenen langgestreckten Längen- und Querthälern wird einem auch der Begriff eines Marktes (Marktfleckens), und die enge Beziehung der Häufigkeit solcher Märkte zur Beschaffenheit der Gegend erst recht klar. In Norddeutschland haben diese Märkte fast immer etwas Verkümmertes; die überall hervortretende Halbheit macht einen widerlichen Eindruck. In jenen Theilen des Südens

brauchte man sich die Mühe, den Ort zu umwallen und ummauern nicht zu geben, weil es weit bequemer schien, den engen Eingangspass in ein solches Thal zu vertheidigen. Die Märkte traten also hier an vielen Punkten ganz an die Stelle der Städte, wurden hübsche, freundliche Ortschaften, wie sie noch heute zu Dutzenden in jenen Thälern von Steyermark, Salzburg u. s. w. gefunden werden.

Schliesslich erlaube ich mir nun noch die Bitte, das beifolgende zweite Exemplar der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen überreichen zu wollen. Herzlichste Grüsse an Ribbentropp, Kraut u. s. w.

Leben Sie wohl und erhalten Sie ein freundliches Andenken Ihrem Sie hochverehrenden

E. Gaupp.

Aus einem Briefe des Freiherrn von Hammerstein-Equord.

Hans Georg Freiherr von Hammerstein aus dem Hause Equord, geboren den 17. September 1771, gestorben den 9. December 1841, hatte sich nach einem bewegten Leben als westphälischer Generallieutenant nach Equord bei Hildesheim zurückgezogen; später musste er die Besitzung verkaufen.

Nr. 16.

Equord, den 1. December 1828.

.... [in Westphalen] war ich Erbholtgrave in einer grossen aber sehr wüsten Mark, und was Sie schildern ist mir alles lebendig noch gegenwärtig, und wenn auch diese Mark wie mehrst alle jetzt getheilet worden, muss doch viele Zeit darauf hingehen bis jedes Andenken verwischet ist. Ich will versuchen, Ihnen alte Weisthümer, Protocolle der Holtengerichte zu verschaffen, durch dortige Bekannte, aber sehr thätig und lebhaft sind sie dort nicht. Hier lebt das Markenwesen nur in Wäldern noch, und die Holdinge wurden vor wenigen Jahren noch gehalten, bis die neue Weisheit sie unterdrückte, und den mächtigen Amtsschreiber an die Stelle der Volksrichter setzte. Auch hier bin ich Markgenote und erblicher Holte, und wenn auch nicht mehr auf Pfand gehauen und an gewissen Tagen fouragiret wird, sondern könig-

liche Förster neben unseren Reihewächtern den Wald begehen, und in geringen Rationen den Überrest nach solchem Fouragiren, schonend vertheilen: so hat sich der alte Geist doch erhalten, als hätten wir noch die ganze 1650 noch von Wölfen bewohnte Wildnis, Stolz auf das mehrst verschwundene Eigenthum, und Eifersucht gegen leisesten Eingriff. Die alte Holzenordnung sollen Sie erhalten. Nahe bei mir liegt auch das Vorholz, in Wartschaften abgetheilet, die zu einer ganzen Mark verbunden waren, und ihr Gericht hielten. Als neuerlich der König dem Minister Grafen Münster das daran liegende Kloster Derneburg schenkte: führten die hier fremden, aber desto dienstwilligeren Beamte in der Schenkungsacte auch die Gerechtsame im Allgemeinen auf: welche das Kloster am Vorholze habe. Darauf wurde nun jahrelang, weil niemand dort gewohnt war dergleichen auszuüben, nicht weiter abseiten der Administration geachtet, bis die Urkunde zufällig eingesehen, und der darin angegebenen Gerechtsame nachgefragt wurde. Da sich dann in dem reponirten Holtdings-Protokoll fand:

Frage: Wat vor Recht hebben die Papen von Derneburg up dem Vorholte?

Antwort: Wenn se in Sommerdagen obert Holt riet, so drövet se sek enen Quast afbreken und damidde de Fleigen afwehren, wenn se abers ut den Holte komet, mättet se öhn von sek smiten, und drövet ähn nicht mit sek nehmen.

Das war nach damaliger Art mit aller Höflichkeit ausgedrückt: dass die ehrwürdigen Papen dort kein Recht haben, und so hat es auch der neue Eigenthümer verstanden. . . . . .

Aus einem Briefe Karajans.

Theodor Georg Ritter von Karajan, geboren am 22. Januar 1810 zu Wien, gestorben daselbst am 28. April 1873, ausgezeichneter altdeutscher Philolog und Geschichtsforscher, Grieche von Geburt.

Nr. 17.

Wien, den 14. jänner 1843.

Nun sind monate vorüber seit ich an prof. Lachmann in Ihrem interesse, verehrtester herr, geschrieben habe und noch

immer erfolgt keine antwort. sollte mein brief etwa verloren sein? Sie äusserten nämlich schon vor langer zeit gegen mich den wunsch, aus meiner arbeit über die öst. banteidinge für Ihr werk baldmöglichst nutzen ziehen zu können. da ich nun durch verschiedene äussere umstände, zum theil auch durch das eingehen des „geschichtsforschers" an der fortsetzung jener abhandlung, die nur die erleichterung der materialiensammlung durch allgemeinere theilnahme zum zwecke hatte, wohl für immer gehindert bin, ich aber nach meinen geringen Kräften zur förderung Ihres schönen vorhabens, einer möglichst erschöpfenden abhandlung über deutsche weisthümer, sehr gerne beitrage, so both ich Ihnen durch Lachmann meine sämmtlichen bis jetzt zusammengebrachten österreichischen weisthümer zur benützung an, ja bin bereit sie Ihnen zur aufnahme in Ihre sammlung in vollständigen abschriften zuzumitteln. scherzweise forderte ich durch Lachmann einen preiss für meinen beitrag, und zwar einen preiss, der für das gebothene kaum unbescheiden zu nennen sein dürfte, mir aber meine unkosten nicht nur ersetzen, sondern zehnfach aufwiegen würde. ich forderte nämlich als bezahlung ein Daguerotypiretes portrait Ihrer, Ihres herrn bruders und Lachmanns, vielleicht auch herrn geh. raths v. Meusebach auf einem blatte vereinigt. hierauf erfolgte gar keine antwort und ich würde auch geschwiegen haben, wenn nicht dadurch unverschuldet für Sie, verehrtester, ein nachtheil entstünde. . . . .

Zwei Briefe Klenzes.

Clemens August Carl Klenze, geboren am 22. December 1795 bei Hildesheim, gestorben zu Berlin am 14. Juli 1838, seit 1826 Professor des römischen Rechts in Berlin, Bruder des bekannten Münchener Architekten, der Freund C. Lachmanns.

Nr. 18.

Berlin, den 18. October 1828.

Hochgeehrtester Herr!

Academische Würden sind freilich nicht überall in dem ursprünglichen Ansehn erhalten, aber in der Überzeugung,

dass gerade unsere Facultät weder rite noch honoris caussa Missbrauch mit ihren Promotionen getrieben hat, freut es mich, als zeitiger Decan damit beauftragt zu sein, angehendes Diplom als Zeichen der Anerkennung Ihrer Verdienste auch um unsere Wissenschaft mit diesen Zeilen zu begleiten. Sie werden es nicht für mehr nehmen als wir geben konnten, aber wir hoffen auch nicht für weniger als wir geben wollten.

So weit geht mein Auftrag. Darf ich noch etwas hinzufügen, so ist es die Bitte, mich und meinen Hausgenossen Ihnen und Ihrem Herrn Bruder zu freundschaftlichem Andenken empfehlen zu dürfen.

Mit der aufrichtigsten Hochachtung

Klenze

d. z. Decan der Juristen-Facultät.

Nr. 19.

Berlin, den 5. Dezember 1828.

Hochgeehrter Herr!

Erlauben Sie mir nun auch einmal nicht als Decan, sondern als Mensch, wenn ich so sagen darf, an Sie zu schreiben; ich würde sagen als Gelehrter, wenn ich wüsste der Ausdruck würde nur standesmässig nicht appelativisch interpretirt. Der Grund ist diesesmal keine Ehre für Sie sondern eine für mich, wenn man sich anders selbst eine Ehre nehmen kann. Ich bitte Sie nämlich gehorsamst, das erste Doppelheft der jetzt unter meiner Leitung fortgesetzten Zeitschrift mit einer Abhandlung von mir und zweien von Savigny, das ich in dessen und meinem Nahmen zu übersenden wage, nachsichtig auf- und anzunehmen. Sollten Sie Zeit und Lust finden meine Abhandlung zu lesen, so verzeihen Sie mein Lob Ihrer darin; sollten Sie das nicht, so erlauben Sie mir noch einmal als Mensch oder Gelehrter meinen Dank für manche Belehrung auszusprechen, den ich bisher nur als Decan in meiner Facultät durch einen Antrag aussprechen gekonnt. Vielleicht bin ich so glücklich noch mehr Belehrung zu bekommen über meine Schrift, wenn Sie es anders der Mühe werth halten, sie mir mitzutheilen.

Mein Colonus Stuben und Wandnachbar Lachmann grüsst Sie und Ihren Herrn Bruder welchen beiden ich mich zu empfehlen wage. Ergebenst

Klenze.

Aus den Briefen des Ritters von Lang.

Karl Heinrich (seit 1808 Ritter von) Lang, geboren am 7. Juli 1764 zu Balgheim bei Nördlingen, gestorben am 26. März 1835 zu Ansbach; sein wechselvolles Leben hat er in seinen berühmten Memoiren beschrieben. Damals lebte er im Ruhestand zu Ansbach, wo er zuletzt Kreisdirektor gewesen war, eifrig mit geschichtlichen, statistischen und litterarischen Schriften beschäftigt.

Nr. 20.

Ansbach 8. März 1827.

Theuerster Freund,

Das Andenken an unsern Spaziergang auf die Wilhelmshöhe hat sich in meinem dankbaren Gemüthe noch ganz frisch erhalten; blos weil ich Sie allzu vertieft in Ihren grammatikalischen Gängen wähnte, habe ich Sie ohne besondere Veranlassung durch meinen Ruf nicht stören wollen. Glücklicher Weise gaben Sie selber mir den Impuls . . . . .

Dieses vorausgeschickt diene ich auf Ihre Anfrage:

I. Abschriften alter Dorf-Weisthümer besitze ich selber nicht; doch gebe ich hier einige Notizen, wo ich mehrere derselben gefunden, davon Ihnen doch manche noch unbekannt seyn könnten.

a. das Heidenheimer Bauding, in den Selectis Norimbergensibus 1768 4. I 346 (ist auf der Göttinger Bibl.)

b. Die Fragstücke des Ehe-Gerichts (Ehehaft) zu Fürth; in Saueracker's Geschichte der Hofmark Fürth. II 469 (wahrscheinlich auch in der Brand. Ded. c. Fürth oder Bamb.)

c. Das Weisthum der sechs Maindörfer in Franken; Sel. Norimb. III. 82.

d. Das Kellergericht zu Hofstätt; ib. 141.

e. Das Mayengericht zu Oberampfracht; ib. 147.

f. Das Metzengericht im alten Pflegamt Wembdingen; Hazzi statistische Aufschlüsse über das Herzogthum Baiern II 424.

g. Das Schrannengericht zu Geisselhöring und Hohenthann ib. IV. 127.

h. das Mayengericht zu Langenpreissing und Niedern Ding ib. 658.

Jedoch giebt Hazzi von e. f. g. h nicht die Urkunden selbst, sondern nur Nachrichten, mit der Bemerkung, dass überhaupt diese Ehegerichte zu seiner Zeit noch unter der Linden gehalten worden. Bei diesem Hazzi, falls Sie ihn noch nicht kennen, würden Sie auch viele Volkslieder, Sprüchwörter, Hochzeitssprüche und -Gebräuche, Fragmente der Volkssprache u. d. finden.

i. Theilung (d. i. Rechtsertheilung) des Petergerichts an der Zent zu Fladungen und allen gerichtspflichtigen Dörfern daselbst; Benkerts Beschreibung des Marktfleckens Nordheim vor der Rhön. Würzb. 1821. 8. Beilage 4.

k. Ehehaft des Hofamts Greilsperg; in (Seifferd's) Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern; Pest 1791. 8. I. 230 woneben auch noch mehrere Baierische Ehehaften, wenigstens dem Namen nach angeführt werden.

l. Über Markrechte, Haingeraide, Feldgeraide, das alte Rheingauer Landweisthum s. Bodmann Rheingauer Alterthümer I. 430—511. Rheingauer Dorfgerichte II. 659. Hubgerichte 679. Hofweisthümer 732. Das Weisthum des Dorfes Berstatt (5. 697. und dieses zwar in extenso).

II. Über die Grundsätze und Art der Auslieferung schädlicher Leute und Verbrecher kann ich allenfalls noch bemerken: Die Landgerichtsordnung für das Landgericht Hirschberg, von K. Ludwig 1320 enthält:

„Wer einen schädlichen Mann fängt [u. s. w. . . . .]

Nr. 21.

Ansbach 15. April 1827.

Theuerster Freund,

Ich bin ganz verwundert, Sie auf einmal aus Ihrem Kriegsschiff heraussteigen und auf einem Fischerbot herum-

schwimmen zu sehen, um juristische Alterthümer zu fischen. Da ich selbst das juristische Studium gegen das historische und diplomatische schon längst aufgegeben habe, so kann ich Ihnen zum Theil nur aus älteren Reminiszenzen und theilweis übrig gebliebenen Collectaneen dienen, die ich Ihnen unter Bitte gelegentlicher Zurückgabe hier mittheile; vielleicht führen solche Sie hin und wieder noch auf irgend eine weitere Spur des eigenen Nachforschens.

Ueber das Oettingische Landgericht (ich bin selbst von Geburt ein Oetting Wallersteiner oder Riesser) findet sich nebst noch mancher Sache, die Ihnen dienlich seyn könnte, mehreres in Jak. Paul Langs (meines Oheims) Materialien zur Oetting. Geschichte 5. Bände 8. (sind in Göttingen). Deductionen, die reiche Urkunden Beiträge enthalten, könnte ich im Augenblicke nennen über die Rechte des Landgerichts Hirschberg, Oettingen c. Dünkelsbühl, Neresheim c. Dünkelsbühl. Aus Holzschuhers Deductionsbibliothek werden Sie sich selbst die dienlichsten heraussuchen können — es sind meistens solche, wo es sich von Landeshoheit handelt. Wichtig für Sie, dächt ich, sollte auch seyn: Schmid Thesaurus juris Franconici. Wirceburgi.

Mittermaier Einl. in das Studium der Geschichte des german. Rechts Landsh. 1812 neben Eichhorns Rechtsgeschichte werden Sie natürlich schon kennen. Vieles über das alte Gerichtswesen, das auch Maurer in seiner Preisschrift bringt, findet sich auch in meiner Baireuther Geschichte, in meiner Geschichte Herzog Ludwig des Bärtigen von Ingolstadt und in meinen Bairischen Jahrbüchern. Dies wird überhaupt auch der Fall bei andern zweckmässigen Spezialgeschichten seyn. . . . .

Ding-Spill soll in Holland ein Gerichtsbezirk heissen (s. Vos de jure Drenthenor. (Gött. Anz. Jan.); sollte davon nicht unser Dünkelsbühl zu deuten seyn — denn der Dünkel passt auf dortiges Terrain am allerwenigsten. . . .

Nr. 22.

Ansbach, 20. Juni 1827.

Theuerster Freund,

Noch liefere ich Ihnen einige alte Rechtsmerkwürdig keiten nach, die mir entgangen, und zwar aus: Geöffnete Archive, München 1822 I. Fasc. Heft 4.

Ehhaftrecht der Vogtey Hahnbach (in der Ober Pfalz) vom Jahr 1559 enthält aber lauter Gemeindehaushalts- und Polizeisatzungen.

Fischbacher Weisthum, von Waldfischbach im Rheinkreis (1536) [grosse Stellen abgeschrieben].

VI. Heft. Fastnachtgericht zu Pfreimbd (in der Ober Pfalz). . . .

. . . Ich bin begierig auf Ihre Rechtsalterthümer, noch mehr auf die fortgesetzte Grammatik. . . .

Nr. 23.

Ansbach, 9. September 1827.

Theuerster Freund,

Das Citat, das Sie aus meiner eilenden Kritzeley nicht lesen können, heisst: Geöffnete Archive, eine bereits wieder entschlafene Münchener historische Zeitschrift.

Die Rechtsalterthümer sollen mich belehren und ergötzen. Ich erinnere mich nicht eines jüngeren Beispiels des Ohrenzupfens der Zeugen, als das bemerkte von 1262; halte aber dieses sowie die excussio denarii bei Manumissionen entweder ganz und gar für Reminiscenzen aus dem Römischen Recht, oder dessen westgothischen Breviarien und Nachbildungen, oder bin wenigstens geneigt, bei vielen solchen Symbolen eine doppelte Periode anzunehmen; eine ex legibus Bajuvariorum (wie viel ist aber auch darin gothisch Römisch?) und dann eine, wo man nicht sowohl aus dem antiquirten Bairischen, sondern aus dem itzt viel näher liegenden wieder erweckten Römischen Recht geschöpft. Ueber das unleugbare Daseyn Römischer Rechtsformen in Baiern schon seit 1147 geben Belege meine Bairische Jahrbücher S. 333. . . .

Nr. 24.

Ansbach, 1. August 1828.

Theuerster Freund,

Ihr neuestes angekündigtes Werk der Rechtsalterthümer, von mir beim Buchhändler alsbald bestellt, hab ich, unbekannt durch wessen Schuld, noch immer nicht erhalten. Könnten Sie mir meine Collectaneen wieder zu kommen lassen, so ist es mir lieb, besonders wegen meiner Bemerkungen über die alten Leges Bai. Alem. etc. die ich neulich überall gesucht, itzt aber unter ienen Papieren vermuthe. Die neueste Wetteravia von Fichard enthält mehrere neue Weisthümer. Auch noch ein Weisthum von Mellrichstadt hab ich seitdem gefunden in Reinhardt Beitr. zur Hist. Frankenlands III. 104.

. . . Testes per aures tracti erscheinen in einem Schenkbrief in civitate Viennensi s. Wien. Jahrb. XI. 97. Ich halte diesen Brauch mehr altrömisch, als baierisch. . . .

No. 25.

Ansbach, 1. Febr. 1828. [muss heissen 1829.]

Theuerster Freund,

Ehe ich zur Beantwortung Ihres schätzbaren Briefes vom 8. Aug. v. J. gehe (wir gestatten uns Sächsische Fristen) muss ich Ihnen zuvor für die reiche Unterhaltung und Belehrung danken, die ich aus Ihren Rechtsalterthümern geschöpft und womit Sie uns einen ganz neuen Weg gebahnt. Ich bewundere die Tiefe Ihres Studiums der rechtlichen Alterthümer um so mehr, als auch der Sprachmeister nicht selten den Schöffen noch überbotten hat. Schade nur, dass ich Ihnen in ihren wörtlichen altnordischen Beweisstellen nicht immer folgen konnte, und oft lieber eine Übersetzung gewünscht hätte. Die beiliegenden Bemerkungen [neunzehn Quartseiten, überschrieben „Einige Bemerkungen zu den Rechtsalterthümern“; von Grimm zum grossen Theil durchstrichen, d. h. benutzt] mögen Sie übrigens, vielleicht sonst unbedeutend, von meiner theilnehmenden und aufmerksamen Lesung überzeugen. Was auch dieses treffliche Werk bestätigt, ist mein alter Glaube, dass unser Süddeutschland

an Sprache, an Sitten und Gewohnheiten noch weit mehr Alterthum bewahrt hat, als Ihr Norden. Ursachen? Wahrscheinlich die grössere Zerstückelung in kleine Gebiete — die Gebürge, wo die Bewohner von aussen unberührter bleiben; dagegen hat im Norden die Slavische Unterjochung, die Meeres-Nähe, die grössere Schiffbarkeit der Flüsse eine Regsamkeit erzeugt, bei der das Heimische immer mehr hat vergessen oder abgeschliffen werden müssen.

... Die Papiere meines Oheims liegen itzt in der Fürstl. Wallerst. Bibliothek im Kloster Mönchs-Deggingen, doch zweifle ich ob noch vieles Unbenuztes zu finden sey. Das Beste möchte wohl sein mit Zusätzen und Randbemerkungen versehenes Hand-Exemplar der Materialien seyn. Das Weisthum des Oett. Wassergerichts, wenn es itzt nicht zu spät ist, würde ich Ihnen wohl noch verschaffen können; auch bitte ich mir das Weisthum aus Meusels Geschichts-Forscher 7, 68 näher zu bezeichnen, da ich das Journal nicht zur Hand habe. ...

No. 26.

Ansbach 15. Jul. 1829.

Theuerster Freund.

Auf Ihr schätzbares Schreiben kann ich Ihnen itzt erst einige der gewünschten Kundschaften mit noch einigen Novis mittheilen:

Erstens über Oettinger Wassergericht und den silbernen Mann von Hechlingen in der Anlage; dann über Reynitsch, er war ein Schreyer und unwissender Mensch; hat sich im späten Alter mit einem gemeinen Mensch verheirathet, das ihn zu todt geprügelt und dann in die Welt betteln gegangen, Gott weiss wohin? — Er hat sich überhaupt in seinem Leben gern prügeln lassen, dazu gereizt, dann actionem aestimatoriam angestellt (einmal hat er wirklich 6000 fl. erhalten) aber zuletzt ists ihm doch misslungen. — Was er von Gnottstatt gemeldet können Sie ebenfalls in den Selectis Norimb. III. 43 sub rubro über die Vogtei der 6. Maindörfer finden: Obernbreit, das Sie wirklich angeführt, Gnottstatt, das Sie wahrscheinlich übersehen oder nur als Accessorium betrachtet, Sickershausen, Mertesheim, Ober-Ickelsheim, Steft.

Ueber Wettelsheim, Zottingen verlassen mich im Augenblick die Spuren. Ich werde noch weiter darauf und auf Aehnliches denken.

In der Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg (oder Beiträge zur Geschichte und Statistik von Tirol und Vorarlberg, von den Mitgliedern des Ferdinandeums Insbruck 1827. III. Band) kommt vor eine Abh. des Gubernial-Rathes Rapp: „über das Vaterländische Statutenwesen", und dort darin besonders:

von der Ehhaft zu Pfunzs
Salzbrief von Passeyr
Landsprache der Schanzaner Brücke
Dorfrecht von Partschins.

In Sprengseysen Fränk. Magazin Sonnenburg 1791. 4. S. 193—196 „etwas von den alten Herbstrechten oder Ehhaften im Fürstenthum Eichstädt". —

Das neue Werk: Löw über die Markgenossenschaften werden Sie bereits kennen. — Ich habe seitdem noch bedeutende Marche in Baiern gefunden, meistens Holzmarche, von vier Stunden im Umfang, oft an der Grenze von zweierlei Gauen, von denen sie so zu sagen den Zwischenrain machen: Friomesinga Marcha, von Pfrämering im Sondergau und alten Comitat Ebersburg, im Mattichsgau: de Marcha ad Maninsei (Mondsee) viele Stunden im Umfang: Et illa foreste nostre intra Saecpusgauwi et Matahgauwi et intra Atesgauwi haec est Marcha (also eine Marcha zwischen 3 Gauen) — die Riedmarch an der Ens. — Der Salet Forst bei Bayerbach im Innviertel; die Marchia Schönau in Niederbaiern bei Pfarrkirchen, die sich in 3. Gauen erstreckt, Vichbachgau, Kinzinggau, Rotgau — die Veldauer March bei Vilsbiburg u. s. w. Ausserdem kommen diese bedeutenden Marchen auch unter besonderen Namen vor: Westermaur, Failau u. s. w. wie ich in meiner Abh. über die bairischen Gauen, die ich so eben ganz neu umgearbeitet, weiter angeführt. Ich vermuthe auch, dass viele dieser bedeutenden Marchen selbst mit den Untergauen verwechselt worden sind.

. . . Die Rezension der Rechtsalterth. in den Berliner [von Grimms Hand: ? Göttinger] Blättern hätte meines Ermessens nach tiefer gegriffen werden können.

. . . Dass wir itzt griechischer als die Griechen selbst, Bayern, mit y schreiben, ist ebenfalls aus Constant. Porphyr. S. 689. [Reiske] zu ersehen, wo es heisst:

εις τον ρηγα Βαϊούρη (est autem ea Regio Nemetzii) —

Spasshaft ist, dass selbst ein alter Ministerial-Rath, der sich bisher iederzeit Neumair schrieb (Schwiegervater des v. Schrenck), ad capiendam majorem benevolentiam alsbald in einen Neymayr umgewandelt. — Wer sich ein Ypsilon beilegen kann, versäumt es nicht. An meinem Namen ist Hopfen und Malz verlohren. Aber Ihrer wird noch möglich mit Grymm. Also Grymm oder Grimm, wie mans anstimm, ad Interim, geh's keinem schlimm, wornebst ich bin

Ihr alter Freund

Lang.

Nr. 27.

Ansbach, 6. Jan. 1831.

....Dann hab ich Ihnen zur Meldung länger schon aufgezeichnet:

Ehehaft und Dorfrecht von Langen Preissing in Westenrieders Beiträgen VII.

Älteste deutsche Urkunde in den Hohenloh. Archiven ist von 1253. s. Hanselmann.

Vom Lebendig Begraben s. Reiffenberg Antiquitates Saynenses; Aachen 1830. 8. p. 89. „Welche Bürgermeister mussten auf den Verurtheilten die erste Schaufel werfen? der iüngste musste ihn in die Kaull (Grube) legen, die Bürgermeister und die Geschworenen sämmtlich die Kaull zuwerfen.“ 1546.

Das Rügegericht der Greiner im Österr. Gau, Kurz Herzog Albr. IV. p. 134. von Geramen, Grun, Geraun, Raunen, heimlich angeben; überhaupt kommt in diesem Band von Kurz viel über die alte Österreichische Gerichtsverfassung vor; auch über das sendmässig.

Ein Weisthum der Gemeinden Queichheim, Dammheim bei Landau in Rheinbaiern s. Birnbaum Gesch. der Stadt Landau S. 36. 37.

Stekler bedeutet in Ungarn Marcomannus, Grenzwächter. s. Horvath in Mailath Gesch. der Magyaren.

Ebrach s. Ludewig ss. Bamb. I. 219.

An Fassnacht sitzen daselbst 12. Jungfrauen zu Gericht über einen Dattermann, dem alles, was im Jahre geschehen zur Last gelegt wird, und der sich dann scherzend durch einen männlichen Anwald vertheidigen lässt . . .

Nr. 28.

Ansbach, 1. Nov. 1831.

. . . . Hier abermal ein paar Weisthümer, Ihnen vielleicht noch unbekannt, angedeutet:

1. Rechten und Gewoenten des Bischops Hoffs von Xanten, 1463.
2. Die Rechte des Hoffs von Luttingen, beide in Lacomblets Archiv für die Geschichte des Niederrheins.
3. Auszug aus dem Weisthum der Laten zu Alsdorf, vor der Schlossbrücke; in Quix Schloss und Kapelle Bunsberg (bei Aachen); Aachen und Leipzig 1831. S. 48 und 129 . . . .

Nr. 29.

Ansbach, 15. April 1832.

. . . . Neue Weisthümer sind mir bisher wenige aufgestossen, am allerwenigsten in den Acten selbst; ein Edenkober Weisthum s. Remling Geschichte des Klosters Heilsbrück oberhalb Edenkoben. Mannheim 1832. 8. Über die Markrechte wird auch viel gehandelt in Behms Beitr. zur Geschichte von Münster, besonders aus Strubens Nebenstunden. — Im Grundbuch des Kloster Au (am Inn) lese ich S. 108: „Wegen der Wischhäyerin (eine so benannte Wiese), hat der Besitzer Macht, neben den Zäunen und auf den Graben den Sichelwurf“ . . . .

Nr. 30.

Ansbach, 12. Nov. 1832.

. . . Vom Steinwurf kommt noch 1796 beim Kloster Frauen Chiemsee im Grundbuch vor: dass der Bauer noch allezeit bis auf den Zusammenwurf in des andern Acker hineingereicht habe; wie denn ein gleiches auch bei allen nahgelegenen Wiesen der Nachbarn ebenfalls beobachtet

werde. Die Entfernungen werden gewöhnlich angegeben: einen Steinwurf lang . . . .

Nr. 31.

Ansbach, 20. Aug. 1834.

[Der letzte Brief Langs.]

. . . Ad vocem altes Recht, hier noch eine Autorität über die rechtliche Wirkung des Werfens aus Hammer V. 272 noch vom Jahr 1639, wo der Statthalter von Bosnien seine Keule in die Luft warf, mit der Erklärung, was diesseits bleibe, soll Osmanisch seyn . . . .

Aus den Briefen des Freiherrn von Lassberg.

Joseph Maria Christoph Freiherr von Lassberg, geboren am 10. April 1770 zu Donaueschingen, gestorben am 15. März 1855 zu Meersburg, fürstlich fürstenbergischer Oberjägermeister. In jenen Jahren lebte er auf seiner Besitzung Eppishausen im Kanton Thurgau. W. Scherer hat das Leben dieses ächt deutschen Edelmannes in F. von Weechs badischer Biographie Bd. II (Heidelberg 1875) S. 8—11 kurz aber treffend erzählt, ausführlich schildert ihn der Artikel von Muncker in der allgemeinen deutschen Biographie.

Nr. 32.

Eppishausen am 1. Wintermonats 1828.

Saperment! Herr Gevatter! Das war wieder einmal ein gut Stück Arbeit, das Ir da gemacht habt mit den teutschen R. Alterthümern! und alt und jung werden ire Freude dran haben, so wie ich auch; denn ich habe mich schon über 150 Seiten herein gelesen in das Buch: nun aber fällt es mir doch ein, dass ich mich bei euch auch bedanken soll, mein lieber Meister Jakob! einmal für das schöne und gute Buch, und dann für das Andenken, das Ir noch an mich habet, obschon wir schon so lang und so weit aus einander sind. Dafür nemmt nun meinen besten Dank hin; er kömmt aus einem reinen swäbischen Herzen!

Dem Prof. Rud. Wyss, der wirklich zu Baden, dem alten castellum thermarum sizt und da seine Gicht ausschwizen will, habe ich das ander Päklein sogleich geschickt: vielleicht kann ich Euch die an in verlangten Sachen noch eher

senden als er. Um Euch zu zeigen lieber Freund und Gevatter! dass wir dieser Enden an Bauernweisthümern, Dorföffnungen und Gemeindsordnungen keinen Mangel haben, habe ich mich sogleich nach Empfang Eures Schreibens hingesetzt und Euch die Rechte des Kelnhofs zu Ermatingen abgeschrieben, so gut ich alter Mann es noch vermag; denn bald werde ich singen müssen: lumen oculorum meorum, et illud mihi ademptum est! Die beiden Fenster, durch die mich die Welt seit bald 60 Jaren so lustig und freundlich angelacht hat, fangen an trübe zu werden und werden sich vielleicht eher schliessen, als die Rechnung die ich mit dem Leben zu halten dachte. Das lassen wir aber auf dies Mal bleiben!

Ich schick Euch auch lieber Meister! das Büchlein von dem Buchsgau, das Ir zu haben wünschet, und noch eins von unserm Thurgau, an dem ich auch hie und da mitgeholfen habe: es ist zwar noch nicht gar ausgedruckt; ich wollts Euch aber nit länger vorenthalten, was abgehet sende ich dann nach, und denke es soll Euch indessen schon etwas frommen zu Euren Rechtsaltertümern. Solltet Ir etwas aus der Schweiz zu erhalten wünschen, es sei gedruckt oder geschrieben; so saget es nur mir, was ich nit hab, getröst ich mich durch gute Freunde zu bekommen. Ir fraget mich lieber Gevatter! ob ich nicht ein studierter Jurist sei? da muss ich Euch mit den Worten des Wandsbecker Boten antworten: auf Universitäten bin ich wohl gewesen, aberst studiert habe ich nicht. Doch habe ich meine Jura eben auch getrieben wie andere und ob ich gleich alle Processe, die ich noch gefürt, auch richtig verloren; so meine ich doch zu verstehen quid iuris? — Dem sei aber wie im sei, Gott stehe uns bei! so habe ich mich doch nit wenig verwundert, dass man unsere teut. Rechtsaltertümer in zwei so kleine Bände einschliessen könne, wie Ir lieber Meister getan. Das will ich aber Euch auszufechten überlassen, und bei meinen Minnefängern (wie Prof. Schneller vor 40 Jaren zu Freiburg sie uns nannte) bleiben und weiter nach irer Heimat und Herkommen forschen, das mir bisher nit so übel erschoss....

Nr. 33.

Ohne Datum.

[Auf diesen Brief bezieht sich Grimms Antwort vom 10. Jan. 1829; Germania XIII S. 365.]

Mein verehrtester und teurer Freund und Gevatter!

Unterm ersten November liess ich zu Constanz ein Paket auf die Post geben, enthaltend: α. Die Geschichte des Buchsgaues von Arx; β. die Geschichte des Thurgaues von Pupikofer; γ. die Rechte des Kelhoffs von Ermatingen; δ. drei Littower und einen Brief.

Mich verlangt ser zu wissen ob Sie mein lieber Freund! dies Päkchen erhalten haben? damit ich auch zu rechter Zeit bei der Post deshalb Nachfrage halten kann. Indessen habe ich wieder einige Dorfoffnungen für Sie gesammelt, und möchte wissen, wie ich mich damit zu verhalten habe? Die Originalien hin und her zu senden, möchte Inen zuviel Kosten verursachen, und alles selbst abzuschreiben, würde mir zuviel Zeit rauben; zum abschreiben lassen finden sich wohl Leute; aber keine zuverlässigen, und darauf kömmt es denn doch vorzüglich an. Also — quid faciam?

Ire teutschen Rechtsaltertümer werden überall mit Vergnügen gelesen. Uhland schreibt mir, dass er Sie mit grösstem Interesse lese, so wie ich auch. Dieser wackre Mann arbeitet nun fleissig an seiner geschichtlichen Darstellung des teutschen Heldenliedes und Minnesanges und es wird wol im Laufe des nächsten Jares etwas davon erscheinen, wenigstens der Heldensang. Hier folgen einige unmassgebliche Bemerkungen zum ersten Theil der Rechtsalterthümer.

[Sie füllen drei Quartseiten.]

Und damit Gott befohlen, lieber Gevatter Grimm! Finden Sie diese Bemerkungen nicht gar zu geringfügig, so sollen über den zweiten Band auch andere folgen . . . .

Nr. 34.

Eppishausen am 20. Januar 1829.

Es ist so die Gewonheit meines Herzens, dass es sich nicht abhalten lässt, wenn ich einen lieben Brief erhalte,

mich sogleich an den Schreibtisch zu drängen, und aus dem ersten Gusse heraus gleich zu antworten — das explicit kann dann nachfolgen wie es mag. Ire Briefe lieber Freund und Gevatter! sind mir alle lieb — besonders war es der letzte vom 10. dieses, aus dem ich ersehe, dass Sie mir meine animadversiones zu Irem Buchė nicht übel genommen haben und das ist für mich Layen schon genug. Da ich, wo es nicht für das Publikum kommt, meist aus dem Gedächtnisse schreibe, das mir für mein Alter noch ziemlich getreu ist; so kann man mir nichts übel nehmen. Jetzt also zuerst, da mir der Kopf noch warm ist, zu Iren remonstrationes gegen meine Bemerkungen zum ersten Bande der Rechtsaltertümer.

p. 318 starkten für strakten ist nicht nur plausibel, es ist sogar stili. In merern Urkunden des Herzogs Leopold (des IV. um 1360—1370) von Österreich kommt am Ende vor: wir Herzog Leopold stärken diesen Brief mit unserer Hand; diese Worte sind denn auch stets von seiner Hand geschrieben. Über die testes per aurem tractos werde ich die Belege nachtragen. Ich kann Ihnen aber sogar sagen, dass ich als Forst- und Jagdbeamter oft genug Augen- und Orenzeuge war, dass man beim Wiederherstellen alter oder Sezen neuer Wald-, Jagd-, oder Jurisdictions-Mark-Steine, die dabei befindlichen jungen Leute mit Oren-Reissen, ja selbst mit Or-Feigen auf die Handlung aufmerksam machte, damit sie derselben auch im Alter noch gedenken möchten. Die Belege zu 2, 901 sollen sie bekommen; der Band ist aber wirklich ausgeliehen; alles will die Rechtsaltertümer lesen. Dass Gelübde wie le voeu du paon bei uns Teutschen gar nicht statt hatten, möchte ich nicht unbedingt unterschreiben. Ich meine mich änlicher Vorgänge aus Thüringen oder Hessen zu erinnern, es schwebt mir etwas von Kriegergelübden vor, und wenn mein Gebet zur *μνεμοσινε* nicht unerhört bleibt, so sollen sie bald etwas davon hören. Zu S. 317 wenn schalla-werk bei Stalder, wie noch so manches fehlt; so kann ich Inen sagen, dass dieser verdienstvolle Mann, wie er mir diesen Herbst sagen liess, an einer zweiten Ausgabe seines Idioticons arbeitet . . . . . Was den Frei-

hals betrifft, so gebe ich Inen denselben frei und bekenne mich mit Inen zur Wurzel heilizan. Erlauben Sie mir dagegen die Anlage von investitura, investire, anlegen abzuleiten; so so sind wir wieder quitt. Nicht so gerne gehe ich beim chuiltiwerch vom zwilch ab. Sie geben zu, dass zui = für chui = stehen könne — nun kömmt aber zwilich offenbar von zuilig — zuilict, d. i. zwiefach oder mit gedoppeltem Faden weben, was die Sache des Zwilches ist als zwiefaltig gewoben. Sie fragen mich über scoposa, scuoposa, schuppis, schuopiss. Vorerst muss ich Inen sagen, dass dies Wort in Schwaben, Schweiz und Elsass in doppelter Bedeutung vorkömmt. Einmal als Benennung eines Grundstücks, d. i. terra arabilis, und dann als Benennung eines Lehens besonderer Art. Im ersten Falle hat es kein bestimmtes Flächenmass, ich sehe gerade von meinem Fenster auf zwei meiner Äcker, welche die grosse und die kleine Schuoppis heissen; der erste hat neun Morgen, der letztere kaum vier. Ich kenne auch Schuppissen, die nur zwei und drei Morgen messen; aber kein so benanntes Ackerfeld, das über neun Morgen hätte. Ich schliesse daraus, dass die Benennung Scoposa nicht von einem bestimmten Flächenmasse genommen seie.

Als Lehen-Gut, feudum, kommt die Benennung der Scopose, scuoposa in Allemannien häufig vor, nicht nur in den frühesten Zeiten, sondern im XV. und XVI. Jahrhunderte, und auch jetzt noch bei Baurenlehen. In Oberschwaben durchaus: Schuppislehen, woraus man in der neueren Zeit: Schupplehen und zuletzt: Schupflehen gemacht hat. In dem ganzen grossen und uralten pagus Linzgowe, dem ehemaligen Wonsitze der Lentienser Alamannen, kennt man bei Baurengütern beinahe nichts als Schupflehen. So auch in dem Teile von Oberschwaben, der zwischen der Donau und der schwäbischen Alb liegt. In Wirtemberg hat man sie in neuerer Zeit Falllehen genennt. Die Natur dieser Lehen ist diese, dass sie nur ad dies vitae verliehen werden und nach dem Tode des Lehenmannes dem Eigenthümer wieder heimfallen. Die Lehenbriefe dieser Lehen enthalten immer die clausula, dass der Lehenhuber wenn

er einen oder merere der Lehengedinge nicht erfüllet, sogleich von dem Lehengute kann abgeschupft, weggeschupft werden. Diese Lehensleute sind also eigentlich nichts als Leibpächter; daher in neuerer Zeit öfters auch die Benennung Leiblehen gebraucht wurde. Ein unumstösslicher Beweis für das gesagte ist auch, dass kein Schupflehenhuber auf sein Lehengut einen Heller Werts Schulden machen; oder ein Grundstück daraus versezen, vertauschen oder verkaufen darf. Daraus folgt nun keineswegs, dass alle einzelnen Grundstücke, welche noch den Namen Schuppissen tragen, jetzt noch Leiblehen seien, obschon sie es ursprünglich gewiss waren, sie [sind] jezt meistens Eigentum irer gegenwärtigen Besizer, und eben dies scheint mir ein Beweis irer vorigen Eigenschaft zu sein, da sie sonst nicht verkäuflich geworden wären. Ad vocem Lehen noch eines! Nirgens ist das sogenannte Feudalsystem mer verrufen und verhasst, und nirgend hört man das Wort Lehen öfter als in dieser Gegend der Schweiz, aber auch nirgend hat man einen richtigeren Begriff davon als gerade hier. Die Wörter Pacht und Pächter sind ganz unbekannt; dagegen sagt man: leihen für verpachten, das Lehen für Pacht-Gut und Lehenmann für Pächter. Ich habe über sechszig Lehenmänner die mein Gut bauen, und könnte mit manchem Spiess in das Feld ziehen; wenn wie ehemal das Mannschafts Recht noch mit den Lehen verbunden wäre. Gottlob! dass das nicht mer der Fall ist!

Am 1. Hornung. Lieber Freund! ich bin auf eine für mich schmerzliche Art unterbrochen worden, durch den Tod eines Freundes, dessen Nachgelassenen meine Verwendung notwendig wurde. Nun folgen, damit ich die Beantwortung Ires Briefes vom 10. Januar nicht länger aufhalte: *α.* die lezten Bogen von Pupikofers Geschichte des Thurgaues; *β.* von Pupikofers Hand die Abschrift der Offnung des Gerichts unter der Thurlinde. Sie schien mir merkwürdig und zu Irem Zwecke ganz geeignet, da dies Gericht kein Landgericht, sondern ein reines Baurengericht war; warscheinlich aus einem früheren uralten Centgerichte entstanden; *γ.* die Offnung von Eppishausen, einzig merkwürdig

durch die Beurkundung des Zälens nach Nächten und der Verhandelungen bei Nacht. Darum habe ich mich auch die Mühe nicht reuen lassen sie bei Nacht abzuschreiben. Endlich δ. den unvollendeten III. Band des Liedersaales. . . .

Ich habe an merere Orte in Schwaben um Dorfoffnungen geschrieben, Hr. Pupikofer hat mir auch merere derselben aus dem Thurgau zu besorgen versprochen; sobald ich sie habe, werde ich sie Inen mit dem IV. Band des Liedersaales übermachen; denn ich denke auch: frische Fische gute Fische! wenn es nämlich sein kann. . . .

Nr. 35.

Eppishausen am 24. Junii 1829.

Der Anfang dieses Briefes, der zwar ein schönes Beispiel einer Wehrhaftmachung enthält, aber sich sonst weder auf Rechtsalterthümer noch Weisthümer bezieht, möge als kleine Perle unschuldiger Romantik hier eine Stelle finden; Grimm war durch diese „treuherzige warme Erzählung aus der Trifelserburg" sehr erfreut; „Jugenderinnerungen", so antwortete er, „sind doch die schönsten und werden immer schöner, ich möchte mich, so oft ich daran gedenke, in meine Schuljahre zurückversetzen (viel lieber als in die Studentenjahre) die Bücher unter den Arm nehmen und fröhlich über den Markt springen. So leicht ums Herz wirds einem hernach doch nie wieder, als damals; wie voll und verweilend ist die Zeit der Jugend, ein Tag mehr als jetzt eine schnell verrauschende Woche" (Brief vom 24. August 1829; Germania XIII S. 367).

Im Jare als man zalt von unsers Herren Geburt, tausend Jahr und siebenhundert Jar und achtzig und sechs Jar, an Sankt Johanns Tag zur Sunnenwende, da nam ich das erste Schwert aus den Händen meines ritterlichen Oheims Conrad von Malzen, dessen Seele Gott gnädig sein wolle. Das geschahe auf der Burg zu Trifels bei Anweiler dem Städtlein, im Gebirg das da hiess im Wasichen. Ich war damal ein junger demütiger und freudiger Knab von 16 Jaren, und meine noch iezt, dass ich seitdem keinen schönern Tag mer erlebt habe; auch habe ich seit 43 Jahren nicht unterlassen den Tag, wo ich auch seie, im stillen so für mich zu feiern; denn von denen die da leben, verstehet doch nur selten einer, was das ist. Mir ist als wärs erst gestern geschehen, da mir mein Oheim einen schönen Goldfalchen schenkte mit

weissen Mänen und Schweife, und dabei sagte: morgen reiten wir nach Trifels. Wir lagen zu Landau in Besazung und ritten vor Tage. Die ganze Nacht träumte ich von meinem Landsmanne Kaiser Friederich dem Rotbarte, und von dem König Richard, der da gefangen lag. Als wir an den Berg kamen stiegen wir ab und der Knecht meines Oheims gab mir ein langes Ding, das war in Papier eingebunden; ich konnte aber nicht erraten was es sein mochte und trug es hinter meinem Oheim, dem die Wege bekannt waren, drein; man gab mir auch eine Flasche zu tragen und ein Brod, da dacht ich wol, dass wir nicht one Frühstück wieder herab kommen möchten. Als wir auf dem ersten Berge waren; denn es sind drei solcher Felsenköpfe, die nahe beisammen liegen, da fanden wir bald den Eingang, denn die Türe und die Stiege waren noch unversert, ja so wol erhalten, als wenn die Steinmezen und Werkmeister erst gestern weggegangen wären, damit man heute den Einzug halten könne. Alles aus einem feinen roten Steine so schön und scharf gehauen, und so eng und eben gefügt, dass ich oft mit meinen Händen an den Wänden auf und abfur, um mich zu überzeugen, dass auch alles so glatt und gerade seie, wie es meinen Augen erschien. Nachdem wir 2 lange Stiegen erstiegen hatten, traten wir in ein schönes hohes Vorgemach, in dessen Eken einer noch ein wolerhaltener, künstlich gelegter und gehauener Kaminschoss war, rechts ging eine Türe in die Kapelle und ich trat mit einer solchen Rürung hinein, dass mir schon da die hellen Tränen aus den Augen fielen; denn ich dachte an alle die Männer, die vor mir darin gestanden hatten. Die Kapelle ist ziemlich geräumig hat aber keine Fenster, das Licht fällt durch eine runde Öffnung im Gewölbe herein, über welcher grünes Gesträuch vom Winde bewegt herab schwankte. Wo der Altar stund, war ein grosser Teil der Wand ausgebrochen und in das Tal hinab gestürzt; doch auf der Epistelseite, war noch eine halbkreisförmige Öffnung in der Wand, in die man die Messkäntlein beim Opfer hinein zu stellen pflegte. Längs den 3 Wänden lief eine niedere Steinbank. Ich sehe, dass ich zu weitläufig werde, und wills iezt kürzer

fassen. Mein Oheim hatte noch nicht gesprochen und ich zitterte vor Ungedult, Furcht und Hofnung. Iezt befal er mir das lange Ding in dem Papiere auszupacken, und es lag ein schönes neues Schwert darin; eigentlich war es ein Husarensäbel; aber wir nannten es damal ein Schwert. Nachdem er mir einen nicht kurzen Vorhalt gemacht hatte, was ein Mann und ein Schwert sei? und wozu es nur erlaubt seie das leztere zu brauchen, sprach er mir von meinem Vater und von meiner Mutter, seiner Schwester, von meinem Grossvater und wie alle meine Verwandten so redliche und wakere Leute seien, und wie er denen zu lieb mir an dem heutigen Tage ein Schwert zu eigen geben und mich werhaft machen wolle, alles mit ser schönen und guten Worten; denn er war nicht nur ein ser tapferer; sondern auch ein wolredender Mann. Drauf hiess er mich niederknien und Gott bitten, dass er mich zu einem rechten Manne mache und kniete selbst neben mich. Nach einem kurzen Gebete stund er wieder auf, zog die Klinge aus der Scheide und gab mir damit drei tapfere Streiche auf meinen Naken, zu Gottes, des Fürsten und aller guten Frauen Ere und zog mich darauf an seine Brust, wo auch seine Tränen aus dem roten Bart auf meine Wangen fielen. Ich konnte lange Zeit nichts als schluchzen, denn ich war dem Gemüte nach noch ein lauteres Kind; aber mir war dabei doch als wenn ich die Engel singen hörte, so himmlisch wol. Aber der Flasche ward auch nicht vergessen, es fand sich in dem einen Papiere auch noch eine Wurst und somit war das Reuterfrühestück ganz; was jeder von uns von der alten Reichsschazkammer zu erzälen wusste, wurde da vorgebracht, und nach dem wir die andern beiden Burgen auch noch besucht hatten, stiegen wir um die Mittagsgloke in die kleinste aller ehemaligen Reichsstädte, das bescheidene Anweiler hinab, wo unser Reuter uns ein gutes Mittagsmal bestellt hatte.

Dieses mein lieber Freund Jacob! ist das Fest, das ich mir heute machen wollte, indem ich Inen diese für mein nachheriges Leben nicht unwichtige Begebenheit erzäle und dabei die damal gehabten Empfindungen (freilich mit verminderter Kraft) wieder in meiner alten Brust aufsteigen

lasse. A tale of the times of old! — Es ist heute so ein schöner heiterblauer Tag; dass ich dachte: du musst auch wieder einmal an den guten Gevatter Jacob schreiben: wenn Sie auch über meine einfältige Erzählung, ja selbst über meine dabei gehabte Gefüle ein wenig lächeln; so hat dies bei mir gar nichts zu sagen: weiss ich doch dass es Inen unmöglich wäre darüber zu lachen. Ich habe nun ein solches Gemüt, und gönne iedem seinen Glauben, wenn er in nur so selig macht, wie mich der meine. Nur Geduld, mein teurer Freund! quem non arbustae iuvant, humilesque myricae; paulo majora canamus! —

Paulo majora canamus! habe ich gesagt, und ich halte auf eine, wie ich hoffen darf, für Sie wie für mich gleich erfreuliche Weise Wort. Ja mein lieber! ich habe abermal ein Fest mit Inen zu teilen; hören Sie nur! [Er giebt Nachricht von der Entdeckung der Wasserburger Minnesänger-Handschrift, die er nun auch käuflich erworben habe.] Ich komme nun zu den Dorf- und Gemeindsoffnungen, auf welche ich gewiss fleissig Jagd gemacht habe: aber es ist nicht alle Tag Fangtag, pflegen wir Jäger zu sagen. Indessen bin ich doch auch nicht ganz leer ausgegangen und sende Inen, mein lieber! was ich habe. Eine Menge Leute an die ich desshalb schrieb, haben mir Versprechungen gemacht, aber nur wenige Wort gehalten; der Heinricus Scriverius zu Freiburg im Breisgau, hat mir nicht einmal eine Antwort gegeben; doch habe ich lezthin einen alten Freiburger Pfennig mit dem zäringischen Wappen bekommen, den will ich im schicken, vielleicht zieht das besser. Ich sende Inen also:

Erstens, die Offnung der Gemeinde Wädischwil am Züricher See, welche mir der gute Professor Orelly, einer der besten Menschen die ich kenne, für Sie geschickt hat.

Zweitens, die Rechte und Sazungen der sogenannten Freien Ämter im Aargau, welcher Landstrich eine ganz eigene Verfassung hatte.

Drittens, die Offnung und Rechte der Gravschaft Kyburg, welche in irer ursprünglichen Form schon ser alt, und zum Teil noch aus dem XIII. Jarhunderte sind. Diese beiden

Stücke habe ich aus der Versteigerung meines verstorbenen Freundes Martin Usteri erhalten.

Viertens, ein Formular für alle bischöflich Baselsche Majergerichte, von der Hand des baselschen Professors Spreng.

Fünftens, die Offnung der Gemeinde Flaach an der Thur, für Sie von dem Herrn Professor A. A. Follen zu Altikon abgeschrieben.

Sechstens, die Offnung der Gemeinde Wellhausen, unter Wellenberg, an der Thur gelegen; sie scheint von gleichem Alter mit der früher überschickten Offnung von Ermatingen zu sein.

Siebentens, die Offnung von Langen Erchingen, das ist die Vorstadt von Frauenfeld im Thurgau; sie gehörte ehemals der Abtei Reichenau.

Achtens, die Offnung der Stift St. Gallischen Gemeinde zu Nieder-bu-ron, an der Thur. Der darinn genannte Abt Ulrich, ist der unter dem Namen des roten Ülj berüchtigte Ulrich Roesch von Wangen im Allgau. † 1491.

Neuntens, die Offnung der Stift St. Gallischen Bergleute etc. etc. Der darinn genannte Abt ist Gotthard Giel von Glauburg aus einem der ältesten Thurgauer Geschlechter. † 1504.

Zehentens, die Ordnung des Blutgerichtes, wie es bei dem schwäbisch linzgauischen Landgerichte im Schattbuch bei Heiligenberg gehalten wurde.

Elftens, habe ich Inen das Landbuch von Appenzell ausser Roden beigelegt, vermutend, es werde Inen mein Freund! lieb sein zu vernemen, was für Gesetze sich eines der freiesten Völklein der Erde gegeben hat: eine ältere Urkunde hierüber erscheint nächstens in der schon unter die Presse gegangenen Geschichte von Appenzell meines Freundes Zellweger in Trogen.

Und um das Duzend voll zu machen, habe ich Inen das heurige Thurgauische Neujahrsblatt beigelegt. Es kommen deren alle Jare eine Menge in allen Teilen der Schweiz heraus, meist geschichtlichen Inhaltes, Zürich allein liefert deren 8 bis 10. Ich habe freilich noch einige Offnungen da liegen: aber sie sind noch nicht abgeschrieben

und ich will nicht länger warten aus Furcht Sie möchten glauben, ich habe Sie vergessen. Es giebt eine Menge solcher Urkunden gleichlautenden Inhalts, von solchen werde ich ein namentliches Verzeichniss machen, um Ir reiches Register noch reicher zu machen. . . .

Nr. 36.

Eppishusen, am 14. August 1829.

Charissime Jacobe!

Unterm 28. Junii anni currentis, sandte ich einen Transport Rusticalia an meinen lieben Freund J. Grimm durch den Constanzer Postwagen und es wäre jetzt Zeit mich des Empfanges zu berichten; oder mir zu sagen, dass ich auf der Post Nachfrage halten soll. Es hat sich indessen schon wieder etwas angesammelt und noch mereres ist mir angebotten worden: aber das beste ist, dass ich diese Woche endlich die schon so viel und lang gesuchte Offnung von Mure erhielt, welche ich nicht länger aufhalten will, als erforderlich war sie abzuschreiben. Somit wäre also das Jus primae noctis diplomatisch erwiesen! Die Sprache in dieser Urkunde ist alt, die Schreibung aber neu und wol aus dem Anfange des XVII. J. H. Als Gegenstück hierzu könnte das Recht der Äbte von Sponheim auf dem Hundsrücken dienen, welchen jede Braut einen kupfernen Kessel . . . . bei der Hochzeit vergaben musste. Ich erinnere mich diese sonderbare Abgabe vor mer als 40 Jaren in den Anmerkungen zu des HofgerichtsRats Mayers Schauspiel Fust von Stromberg gelesen zu haben: besässe ich das Buch, so wollt ich Inen die Stelle herausschreiben; vielleicht findet es sich noch in einer Leihebibliotheke; es ist um das Jar 1784 herum zu Mannheim gedruckt; die Anmerkungen darin sind durchaus interessant und könnten sonst noch einiges für Sie brauchbares enthalten . . . .

Nr. 37.

Eppishausen, am 21. Herbstmonats 1829.

Vor allem lieber Freund und Gevatter! ist jetzt nötig, dass Sie mir ein getreues Verzeichniss derjenigen Offnungen

senden, welche Sie von mir erhalten haben; denn, leider habe ich es nicht aufgeschrieben, und könnte daher leicht in den Fall kommen Inen dieselbe Sache zweimal zu senden. Seit meinem letzten Transport vom 24. Juny l. J. hat sich schon wieder etwas gesammelt, noch weit mer ist mir aber versprochen, allein, ich habe mir vorgenommen nichts abgehen zu lassen, bis die grosse Frage über das künftige domicilium meines lieben Freundes entschieden ist. . . .

Das diploma wratislavense habe ich zu meinen Familien-Papieren gelegt; denn meine Freunde gehören zuerst zu meiner Familie, und ich lese immer in den alten Urkunden bei den Zeugenverzeichnissen den Ausdruck: de familia mit warem Vergnügen; es war eine gute Zeit da man Freunde und Diener noch zur Familie rechnete. . . .

Nr. 38.

Fastnachtsdienstag 1830.

[Von Grimms Hand: praes. 6. merz 1830.]

Mein teurer Freund!

Lezten Herbst, bis in den Winter hinein ward mein Haus nie von Besuchenden leer, dann nam mich der episcopatus constantiensis in Beschlag, dann wollte ich Inen den Sigenot senden, aber der Buchdruker wurde auf Neujar nicht fertig, und dann kam die grosse Kälte, da bin ich vollends eingefroren: jetzt aber wehet der Favonius, der Schnee ist geschmolzen und die Eisdeke des Bodensees (zum ersten Male wieder seit 1695 zugefroren), über welche ich auch zu Fusse und im Schlitten gefaren bin, kracht so laut, dass man es stundenweit höret. Nun mein vortrefflicher Freund! bin ich auch wieder aufgetauet und will Iren Brief vom 17. November a. p. beantworten. Ich sehe Sie in Gedanken schon auf Irer Hitsche sizen und mit Irer freundlichen Stimme die deutsche Literatur abkanzeln. Wol bekomms!

Hier sende ich Inen. 1. Die Offnung von Thaingen im Höwgau. 2. Die Offnung der Gemeinde zu Stammheim im alten Thurgau. 3. Die Offnung von Neukilch im Klettgau. 4. Offnung von Wagenhausen bei Stein am Rheine. 5. Offnung von Herblingen im Höwgau. 6. Offnung der Gemeinde

Zilschlatt bei Eppishausen im oberen Thurgau. 7. Die Offnung welche das Kloster Seon (Sewen) in Baiern 1440 seinen Untertanen zu Wildschönau, Rattfelden und Schweig gegeben hat, welche Sie in den Monum. Boic. II. 164 sqq. finden werden. 8. Eine Druckschrift, welche seit einiger Zeit viel Lärm gemacht hat und worin Sie einiges brauchbares finden werden. 9. Den zweiten Teil von Pupikofers Geschichte des Thurgaues, worin Inen unter andern besonders die Thurlindenoffnung, ein Gericht freier Bauern, wolgefallen wird und besonders die Anenprobe darin. Die daselbst vorkommenden Theilungen sind nichts anders als die gemischten Ehen; oder Kinder von freien und unfreien Ältern herkommend. Und endlich 12 Exemplare des Sigenot. . . . . .

So eben faren mir noch ein par Duzend Offnungen ins Haus, die ich Inen nach und nach werde abschreiben lassen, eine derselben die von Grynau lege ich noch den schon gepakten bei. . . . .

Nr. 39.

Eppishausen am 9. April 1830.

[Mittheilung von dem Erwerb der Schwabenspiegelhandschrift.]... Ich habe schon wieder ein Duzend Dorfoffnungen für Sie lieber Freund! beisamen, darunter sind 5, die ich gestern durch d. Gr. v. Mülinen aus Bern erhielte; sie waren dem Professor Wyss daselbst zugestellt worden, der noch Bemerkungen hinzufügen wollte; aber darüber die grosse Reise angetreten hat, von der niemand zurückkommt. Ich getraue mir nicht, wegen des so teuren Postgeldes, Inen schon wieder ein Paket zu senden und erwarte darüber Ire Verfügung. . . .

Nr. 40.

Eppishausen am 1. May 1830.

. . . Wenn Inen der Inhalt meiner letzten Sendung Vergnügen gemacht hat; so bin ich ja überreichlich belonet. Freilich steht die ganze Dorfoffnung von Kloster Seon in Monum. boicis II. 164. Ich werde vielleicht noch merere in dieser Sammelung entdeken und Inen anzeigen; denn ich lese nicht allein für mich, sondern auch für meine Freunde. . . .

Mein Schwabenspiegel freut mich täglich mer; schade dass von vorn herein 5 Quaternionen felen! Ich habe in mit der Schilterschen Ausgabe im Thesaurus verglichen, das ist ein Unterschied wie Schweinen und Leinen! Der gute Schilter war nicht immer glücklich in der Auswal seiner Handschriften; so ist es im mit Twingers von Königshoven Chronik gegangen, wo er unter vier in Strassburg vorhandenen Handschriften gerade die schlechteste gewählt hat; ich selbst besitze eine von 1386, die viel besser ist. Da wir meines Wissens noch keine gute kritische Ausgabe vom Schwabenspiegel haben, so hat meinen zweiten Sohn Fridericus ahenobarbus, Regierungsrat zu Sigmaringen, eine Art Lust angewandelt von meinem Codex eine Ausgabe zu unternehmen. Ich habe im die Sache ad referendum gegeben und nach reiflicher Überlegung wird sichs dann zeigen, ob im der Mut nicht sinkt? er ist auch ein tyro aus der Schule der Georgia Augusta, hat aber in Jena in Folge des Husarenkriegs promovirt. Auf das Programm Ires H. Collegen, worin über das Alter des geschriebenen schwäbischen Landrechts gesprochen werden soll, bin ich ser begierig — ich halte es nicht für jünger als Kaiser Konrad III. und die Institution des Hofgerichtes zu Rottweil für die Veranlassung dazu. . . .

Hier schicke ich Inen wieder 8 Dorfoffnungen, mer sind jezt nicht abgeschrieben, aber noch 26 sind in der Arbeit, wenn es 100 sind, so sagen Sie es mir, dann höre ich mit meinen Lieferungen auf. Die von Burgau ist merkwürdig, auch werden Inen die 5 Burgundischen lieb sein, da Sie aus jenem Lande noch kaum welche besitzen werden. Gr. v. Mülinen hat mir auch welche aus dem Berner Oberlande versprochen, wo es von jeher keine eigene Leute gab. . . .

Nr. 41.

Eppishausen bei Constanz am 1. August 1830.

Mein hochzuverehrender Herr! Doctor! und Professor!

Wenn man ein berümter Lerer auf einer berümten Universität ist, so darf man sich schon allerlei erlauben;

aber man sollte doch den Leuten, die einem etwas senden, wenigstens mit einer Zeile den Empfang melden, ehe die gesetzlichen 3 Monde verflossen sind, binnen denen man die Post in Anspruch nemen kann.

Es ist ein altes schwäbisches Sprichwort, das sagt: geschenkt und gefressen; gesch—ssen und vergessen. Das kömmt nun freilich hier nicht in Anwendung; aber was für mich noch weit schlimmer ist, es scheint Sie haben den alten Sepp von Eppishusen selbst vergessen und das müste im doch innig wehe tun, da er sich nicht bewusst ist, es verschuldet zu haben. Man behauptet, den berümten Leuten gehe es nach und nach wie den grossen Herren; sie verlernen nämlich das lieben: da sage ich: tant pis pour eux! Ich hätte Inen allerlei zu erzälen und auch wieder etwa ein Duzend oder mer Dorfoffnungen zu senden; allein, da eine einseitige Correspondenz sich in die Länge nicht erhalten kann, und ich auch nicht mehr recht weiss, ob Inen meine bisherigen Sendungen angenem waren? so wage ich es nicht Sie weiter damit zu behelligen. Gott befolen! von

J. v. Lassberg.

Fünf Briefe Michelets.

Jules Michelet, geboren am 21. August 1798 zu Paris, gestorben am 9. Februar 1874 zu Hyères, berühmter französischer Geschichtsschreiber, besonders bekannt als Verfasser der neunzehnbändigen Histoire de France.

No. 42.

[Poststempel Paris 25. mai 1836].

Monsieur,

permettez-moi de vous offrir la seconde édition de mon histoire de France (jusqu'à la mort de S. Louis), comme un faible hommage de l'admiration que vous a vouée l'auteur depuis bien des années.

J'espère vous louer bientôt selon mon coeur. j'imprime en ce moment un grand ouvrage où j'ai mis largement à contribution votre incomparable livre des Antiquités du droit germanique. personne en France, je le crois, n'a fait de ce livre une étude plus longue et plus consciencieuse.

Il ne m'est guère sorti des mains depuis cinq années. j'ai hâte de reconnaître l'immense obligation que je vous ai. Votre livre a été pour moi un flambeau dans les études analogues que j'ai faites sur Brisson, Martene, Ducange etc.

Parmi les textes allemands que j'ai traduits, il en est de fort difficiles, plusieurs sont d'une telle obscurité, que vous seul en Europe avez le droit prononcer sur leur véritable sens. Mon intention serait de faire un pélerinage à Göttingue dans le commencement du mois de juillet. Serais-je assez heureux pour vous y trouver à cette époque? ou plus tard dans l'été? C'est pour vous seul que je fais ce voyage, j'ose espérer que vous m'honorerez d'une réponse á ce sujet.

Recevez, Monsieur, l'hommage de ma reconnaissance et de mon admiration profonde

Michelet,
traducteur de Vico et de Luther,
auteur de l'hist. de la rép. romaine, de l'introd. à l'hist. univ. etc.
chef de la section historique aux archives du royaume,
professeur d'hist. à l'Ecole Normale.
Paris, rue des fossés S. Victor, 35 —

Oserai-je vous prier de m'indiquer votre libraire à Paris? je lui remettrais mes deux volumes — je n'ai aucune voie sûre et prompte pour les envoyer à Göttingue. — Au défaut de moyen plus expéditif, j'aurais l'honneur de vous les remettre moi-même.

Nr. 43.

[Von Grimms Hand: pr. 5. Nov. 1836.]

Monsieur,

c'est pour moi un chagrin réel de ne pouvoir faire cette année le voyage de Goettingen, vous présenter mon travail et profiter des observations verbales que vous auriez peut-être eu la bonté de me faire — huit jours seulement à cette vive source de science, j'aurais été, j'en suis sûr, retrempé et rajeuni pour dix ans.

Il est malheureusement trop tard. j'ai été malade, moi et mes enfans. Maintenant les vacances sont passées — je ne pourrais m'échapper que pour peu de jours.

Ne pouvant vous porter mon livre, je prends la liberté de vous envoyer tout ce qui est déjà imprimé (par la voie de MM. Würtz et Treuttel). je serais bien reconnaissant si vous me donniez votre avis sur le sens de quelques passages dont je ne suis pas certain. La 1ème édition étant tirée à un petit nombre d'exemplaires, je profiterai de vos corrections.

peutêtre accueillerez vous ce travail avec plus d'indulgence, si vous songez au peu de secours que nous avons ici en ce genre. Il n'est personne qu'on puisse consulter. et nous n'avons pas à beaucoup près tous les livres nécessaires.

Eussions-nous tous les secours en hommes et en livres, il serait infiniment difficile de travailler au milieu de ce tourbillon. C'est l'effort d'un homme qui voudrait tracer des figures régulières, malgré le roulis d'un vaisseau.

c'est à vous dont la position est si favorable au travail, qu'il appartient de nous soutenir. Croyez, Monsieur, que pour ma part j'en serai très reconnaissant. je compte me vanter bien haut dans ma préface de toutes les obligations que mon livre a au vôtre. En outre, j'ai marqué de votre initiale chaque passage que j'emprunte aux Antiquités du droit allemand.

Recevez l'hommage de mon admiration, et déjà, de ma reconnaissance.

Michelet.

Paris, rue des postes, 12.

je joins à mes feuilles trois exemplaires d'un Rapport au ministre de l'instruction publique sur les archives et bibliothèques du sud-ouest de la France, que j'ai fait l'année précédente --- j'ose vous prier de faire passer l'un des trois exemplaires à M. O. Müller, et de déposer le 3e. à la Bibliothèque de Goettingen.

j'ose vous prier de me renvoyer mes feuilles par la voie la plus expéditive que vous trouveriez.

Les passages principaux sur lesquels je prends la liberté d'appeler votre attention, se trouvent aux

p. 83 passim. p. 248 passim. 249 lignes 15—16, et sourtout à la p. 4. ligne 15 (je n'ai pas compris le commencement du beau passage frison).

Nr. 44.

[Poststempel Paris 14. mars 1837.]

Monsieur

avant de répondre à la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire, j'ai dû m'informer auprès de MM. Wurtz et Treuttel. La réponse a tardé longtemps. j'ai su seulement que mes feuilles étaient parties de Harbourg, mais on n'a pu me dire si elles étaient arrivées à Goettingen. je prends la liberté de vous en envoyer un second exemplaire par la poste. S'il n'est point gâté par le voyage, je vous prierais de l'accepter. j'aurai l'honneur de vous compléter le volume par la même voie.

Dans ma dernière lettre, et de plus dans le paquet que MM. Wurtz et Treuttel se sont chargés de vous transmettre, j'ai indiqué les principaux passages pour lesquels je rèclame le secours de vos lumières. Le plus important est le texte frison de la p. 4, dont je n'ai pas compris les premières lignes.

Vous jugerez, je pense, mon livre avec quelque indulgence. j'avais ici peu de secours dans les livres, aucun parmi les hommes — j'ai voulu toutefois, au hasard de quelques erreurs, faire entrevoir ces richesses à mon pays. j'ai tracé un cadre immense, que d'autres rempliront mieux que moi. Le mérite, s'il y en a, vous appartient principalement, Monsieur. Votre prodigieux livre a fondé la symbolique du droit.

j'ai essayé dans une longue introduction dont je compte bientôt vous faire hommage, de donner quelques aperçus sur la philosophie du sujet. j'ai tâché aussi de faire ressortir par quelques rapprochemens le génie antisymbolique de la France, son infériorité poètique et sa superiorité prosaique. Cela éclate dans le droit, dans la littèrature et dans tout.

Vous êtes, Monsieur, le juge naturel d'un pareil travail. Vos critiques seront d'un prix inestimable pour moi. Vous m'obligerez sensiblement, si vous voulez bien me les communiquer.

Croyez d'avance à ma reconnaissance, elle sera sincère, autant que l'admiration que je vous ai vouée depuis longtemps.

Paris, rue de postes 12. Michelet.

L'époque de ma publication étant très prochaine, vous m'obligerez doublement, si vous m'envoyez vos observations sur les passages en question, ou sur d'autres qui vous auraient frappé, le plus tôt possible.

indépendamment de votre initiale dont j'ai marqué chaque alinea que j'empruntais à votre recueil, je me propose de reconnaître dans l'introduction qui ouvre le livre, toute l'étendue de mes obligations.

Nr. 45.

[von Grimms Hand: Paris 7. Juin 1837.]

Monsieur,

Il y a dans la lettre que vous m'avez l'honneur de m'écrire le 13 mars quatre lignes, qui payeraient toute une vie de travaux. un tel suffrage, et d'un tel juge, me rend tout à fait indifférent le succès que peut avoir mon livre. Votre lettre est pour moi comme le jugement de l'avenir.

je ne dois pas oublier toutefois que votre approbation porte sur la partie de mon livre qui se compose presque entièrement des traductions. Je ne sais trop ce que vous penserez du reste, particulièrement de l'Introduction. c'est une témérité sans doute d'avoir entrepris de tirer des symboles une sorte de biographie juridique de l'homme, une plus grande encore d'avoir cherché la méthode de cette symbolique.

Le titre même de l'ouvragene vous semblera peutêtre pas suffisamment justifié. Il m'a été imposé en quelque sorte par le besoin d'attirer l'attention d'un public aussi distrait que le nôtre, sur un sujet fort éloigné des idées dont il est préoccupé. j'espère à la seconde édition étendre la partie française. En outre, dans un nouveau travail, j'essaierai d'éclairer, en beaucoup de choses, le droit symbolique par le droit logique.

Si vous trouviez dans mon Introduction quelques idées hasardées, je vous prierais d'avoir l'extrême obligeance de me les indiquer. je profiterais de vos observations dans la prochaine édition. j'ai fait tirer la première à un petit nombre d'exemplaires.

Si vous jetez les yeux sur les notes de mon 3e. vol. d'hist. de France, que j'ai l'honneur de vous offrir, vous y trouverez un grand nombre de textes inédits, qui ne sont pas sans intérêt. Malheureusement les notes sont déparées par un assez grand nombre de fautes typographiques.

je désire vivement que vous nous donniez bientôt les trois ouvrages que vous nous promettez. Ce sont des travaux gigantesques. Mais vous nous avez habitués à croire tout possible .. je regrette seulement que vous m'assigniez aucune époque, même approximative, à ces importantes publications.

Recevez, Monsieur, l'expression des sentiments d'admiration affectueuse que je vous ai voués, et croyez à ma reconnaissance.

Paris, rue des postes, 12. Michelet.

je mets les deux volumes à la poste.

Nr. 46.

Paris, 11. août 1837.

Monsieur,

je trouve à mon retour d'un voyage la lettre que vous m'avez fait l'honneur de m'écrire. Et j'apprends en même temps que mon livre, au lieu d'être mis à la poste, vous a été envoyé par la maison Wurtz et Treuttel. Ceci explique le retard. je ne doute pas que maintenant, il ne vous soit parvenu.

j'ai encore à m'excuser d'une autre chose, dont je suis également innocent. Un de mes amis, à qui j'avais communiqué quelques lignes d'une de vos lettres, comme le plus glorieux témoignage que mes travaux aient jamais obtenus, a eu l'indiscretion d'en faire mention dans un journal, heureusement fort peu lu. Veuillez croire qu'il l'a fait à mon ignorance et contre mon gré. Quelque intérêt que je puisse

avoir à me vanter de votre estime, je n'aurais pas disposé d'un seul mot de vos lettres sans votre autorisation.

je ferai effort pour profiter des observations critiques que vous auriez la bonté de me communiquer. peutêtre me trouverez-vous trop admirateur des temps modernes et des formes abstraites que la jurisprudence y a revêtues.

Recevez, Monsieur, l'hommage de ma reconnaissance et de mon dévouement bien sincère. Michelet.

Paris, rue de postes 12.

Ein Brief Mittermaiers.

Nr. 47.

Mittermaier und Zachariae senden am 19. März 1829 den gedruckten Prospect für die von ihnen geplante Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes mit der Bitte um Theilnahme; Mittermaier, der bekannte Heidelberger Jurist, fügt hinzu:

Ich habe schon lange Gelegenheit gewünscht Ihnen meine Verehrung und den aufrichtigen Dank für vielfache Belehrung auszudrücken, die ich Ihren Schriften, besonders den Rechtsalterthümern verdanke. Lassen Sie mich dies heute thun und den Wunsch ausdrücken dass Sie an unserem Unternehmen thätigen Theil nemen möchten. Grossartig ist der Plan gewiss. Aus der Beilage sehen Sie, dass wir auch alle im Auslande erschienenen Forschungen über german. Rechtsquellen mittheilen möchten. Wer ist aber hiezu trefflicher als Sie? Wie viel herrliches steckt in dänischen, schwedischen und engl. Quellen.

Erlauben Sie uns, Sie unter den Mitarbeitern auf dem Titel unserer Zeitschrift nennen zu dürfen; für den Fall Ihrer gefälligen Zustimmung frage ich sogleich an, ob Sie nicht etwa sich entschliessen könnten, Probert ancient laws of Cambria (ein mir höchst wichtig scheinendes Buch) in der Zeitschrift zu rezensiren? Wenn es auch schon seit mehreren Jahren erschienen ist, so macht dies nichts, da wenig Deutsche das Buch kennen.

Mit der wiederholten Bitte um Ihre Zustimmung verehrungsvoll Mittermaier.

Prof.

Drei Briefe von Phillips.

George Phillips, geboren am 6. Januar 1804 zu Königsberg, gestorben am 6. September zu Aigen bei Salzburg, 1827 bis 1833 Professor in Berlin, später in München, Innsbruck und seit 1851 in Wien, seit seinem Übertritt zum Katholizismus einer der eifrigsten und einflussreichsten Vertreter der ultramontanen Anschauung auf kirchenrechtlichem Gebiet.

Nr. 48.

Berlin, den 5. August 1828.

Hochwohlgeborner Herr!
Hochzuverehrender Herr Oberbibliothekar!

Entschuldigen Sie geneigtest, wenn ich mich erdreiste, Ihnen mit einer ganz ergebenen Bitte beschwerlich zu fallen. Es befindet sich in diesem Augenblicke ein von mir ausgearbeitetes Lehrbuch des deutschen Privatrechts unter der Presse, wovon jetzt bereits der achte Bogen gedruckt ist. Ich habe mich bei dieser meiner Arbeit ganz besonders dahin bestrebt, das deutsche Recht in jeder Beziehung, namentlich auch in Hinsicht auf das System, von den Fesseln, die uns das Römische Recht und unsre romanisirte juristische Denkweise anlegt, so viel als möglich zu befreien und so hat es denn auch nicht fehlen können, dass ich mich mehr als meine Vorgänger genöthigt fühlte, auch auf die deutsche Rechtssprache Rücksicht zu nehmen, die in vielen Fällen so höchst überraschende Aufschlüsse giebt. Ich bin in meinen in dieser Hinsicht gemachten Versuchen ganz besonders unterstützt worden durch die reiche Ausbeute und Belehrung, die mir Ew. Hochwohlgeboren deutsche Grammatik dargeboten hat. Der Wunsch meinem neuen Buche grade in der bezeichneten Rücksicht einigen Werth zu geben, macht mich so kühn, Ew. Hochwohlgeboren um die Gewährung einer vielleicht seltsam scheinenden Bitte anzusprechen. Sie würden mich nämlich ausserordentlich beglücken, wenn Sie die Güte hätten, mir für den Fall, dass die Beendigung des Druckes des neuen Werkes, mit welchem Ew. Hochwohlgeboren die Wissenschaft bereichern, sich vielleicht noch verzögern sollte, geneigtest zu gestatten, dass ich mir von der Dieterichschen Buchhandlung die bisher gedruckten Bogen ausbitten dürfe.

So dreist meine Bitte auch scheinen mag, so werden Ew. Hochwohlgeboren sie doch vielleicht gütigst damit entschuldigen, dass sie nicht aus einem unbescheidenen und neugierigen Sinn hervorgegangen ist, sondern wirklich nur aus dem aufrichtigen Wunsche nach meinen schwachen und deshalb eben grosser Unterstützung bedürftigen Kräften für die Wissenschaft zu wirken und aus der grossen Verehrung, die mir Ew. Hochwohlgeboren Verdienste von Jugend an eingeflösst haben. Ich weiss sehr wohl, wieviel ich bitte und daher wird selbst eine abschlägige Antwort, als eine Berücksichtigung meiner, mich in einigem Maasse für die Entbehrung entschädigen.

Mit der Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zeichne ich mich als Ew. Hochwohlgeboren ergebenster Diener

George Phillips,
ausserord. Prof. d. Rechte.
Leipzigerstr. Nro. 92.

Nr. 49.

Berlin, den 18. September 1828.

Hochzuverehrender Herr Oberbibliothekar!

Noch nie ist mir bei der Rückkehr von einer Reise eine so angenehme Überraschung zu Theil geworden, als gestern. Eine plötzliche, zwar kurze aber heftige Krankheit hatte mich veranlasst, mich aus meinen Arbeiten herauszureissen und auf einer Reise die völlige Genesung zu suchen, die ich denn auch, Gott sey Dank, gefunden habe. Gestern Abend nun kam mir zuerst Ihr lieber freundlicher Brief und das schöne Geschenk in die Hände, womit Sie die Güte gehabt haben mich zu beehren und ich beeile mich, Ihnen meinen herzlichen aufrichtigen Dank abzustatten. Ich freue mich ausserordentlich auf das Studium Ihres Werkes, womit ich sogleich den Anfang machen werde und welches ich bei der Musse, die mir die Ferien gewähren, auch ununterbrochen fortsetzen kann. Die Vorrede habe ich bereits gelesen und bin Ihnen für die Zurechtweisung in derselben recht sehr verbunden; leider habe ich denselben

Fehler auch in mein neues Buch hineingebracht. Was meine Angelsächsische Rechtsgeschichte überhaupt anbetrifft, so ist sie ein Buch, welches ich gern ganz und gar umarbeiten möchte, theils, weil ich Vieles jetzt besser weiss, als damals, theils weil ich mit der Darstellungsweise selbst sehr unzufrieden bin. Es ist mir nun oft unbegreiflich wie ich das Angelsächsische Recht in diese todte nach Römischem Recht angeordnete Compendienform habe zwingen können, durch welche Alles aus seinem natürlichen Zusammenhang gerissen wird. Das Unpassende dieser Behandlungsweise des Deutschen Rechts dürfte gerade beim Angelsächsischen, da das Römische Recht in England fast gar keinen Einfluss gewonnen hat, am grellsten hervortreten und so danke ich es eben diesem in die Augen springenden Fehlgriff am allermeisten, dass ich auf die Unzweckmässigkeit dieses Verfahrens aufmerksam geworden bin, weshalb denn auch bei meinem Lehrbuche des Deutschen Privatrechts mein ganzes Streben dahin gegangen ist, das Deutsche Recht mit Deutschen Augen und ohne Römische Brillen anzuschauen. Vom zwölften Bogen an werde ich dabei nun auch mit grossem Nutzen von Ihrem reichen Geschenk Gebrauch machen können.

Es hat mir ausserordentlich leid gethan, dass ein sonderbarer Zufall mich des Vergnügens beraubt hat, Ihre mir so wünschenswerthe persönliche Bekanntschaft zu machen. Ich traf in Cassel an einem Sonntage spät des Abends mit der Post ein und konnte mich nur drei Viertelstunden daselbst aufhalten. Nach langem Umherlaufen kam ich endlich zu einem Mann Ihres Namens, der mich zwar versicherte, er sey im Auslande sehr bekannt, indess das von mir mitgebrachte Buch könne ihm nicht zukommen. Da nun meine Frist abgelaufen war, so blieb mir weiter nichts übrig als das Buch und den Brief, den ich, da man mir in Calais die Taschen visitirte, schleunigst hatte erbrechen müssen, dem Gastwirthe zum Römischen Kaiser zur Besorgung anzuvertrauen.

Sehr schmeichelhaft war es mir zu vernehmen, dass Sie meine Englische Rechtsgeschichte nicht ganz Ihrer Aufmerk-

samkeit unwerth gefunden haben. Ich würde die Arbeit, die mein wahres Steckenpferd ist, gern fortsetzen, der Buchhändler ist indess mit dem Absatz nicht sehr zufrieden und obschon der erste Band seit anderthalb Jahren herausgekommen ist, so ist doch noch in keiner einzigen litterarischen Zeitung desselben mit einem Worte gedacht worden, was eben auch für den Verleger nicht günstig ist. Das Interesse für diesen Gegenstand ist in Deutschland noch nicht sehr rege, woher denn auch die von Reinh. Schmid angekündigte Ausgabe der Angelsächsischen Gesetze wohl schwerlich zu Stande kommen wird, wenigstens ist's ja in neuerer Zeit in dieser Hinsicht ganz stille geworden.

Mit der nochmaligen Versicherung meines innigsten Dankes und mit der grössten Hochachtung zeichne ich mich als Ihren ergebensten

George Phillips.

Nr. 50.

Berlin, den 12. Januar 1829.

Hochzuverehrender Herr Oberbibliothekar!

Wie ich hoffen darf werden Sie beim Empfange dieses Briefes bereits den ersten Band meiner „Grundsätze des deutschen Privatrechts“ in Ihren Händen haben, welchen mein Buchhändler zu besorgen übernommen hatte. Unter der Voraussetzung Ihrer gütigen Erlaubniss werde ich mir denn auch die Freiheit nehmen gegen Ostern den zweiten Band zu übersenden, um welche Zeit beide erst im Buchhandel erscheinen werden.

Bei dem fortgesetzten Studium Ihres Werkes über die deutschen Rechtsalterthümer finde ich von Tage zu Tage immer neue Veranlassung zu bedauern, dass ich dasselbe nicht schon früher gekannt habe; ich habe es mir darum auch besonders angelegen seyn lassen, nunmehr auch schon zu dem ersten Bande meines Buches eine Menge Nachträge zu sammeln, zu deren Einschaltung sich mir vielleicht späterhin die Gelegenheit darbietet. Ich bin überhaupt in dem verflossenen Jahre hinsichtlich meiner Wissenschaft sehr glücklich gewesen, da ich noch nie aus einem Buche so viel gelernt habe, als aus dem Ihrigen und aus dem von Albrecht

über die deutsche Gewere verfassten; ich habe mir die Freiheit genommen, mit dem von Albrecht aus dem Schutt herausgeholten Gewehre Etwas zu exerciren und ich schmeichle mir, dass es mir gelungen ist, auf diese Weise manche deutsche Rechtsverhältnisse, besonders das Erbrecht, verständlicher und den eigentlich deutschen Prinzipien gemässer dargestellt zu haben, als es bisher geschehen war. Wie unendlich viel auch hier noch zu thun bleibt, fühlt indessen wohl Niemand mehr als ich; schon jetzt ist mir wiederum Vieles verständlicher und deutlicher, als ich es in dem Buche dargestellt habe. . . .

Mich spricht überhaupt die Symbolik in dem Deutschen Recht ausserordentlich an, und so hat mich denn gleich der Eingang Ihres Werkes in einem hohen Grade gefesselt. Bei dieser Gelegenheit kann ich auch nicht umhin, Ihnen eine alte Familientradition mitzutheilen Mütterlicher Seits stamme ich aus einer Schottischen Familie Namens Hay; das Wappen meines Grossvaters, der sich zuerst in Preussen niederliess, zeigt einen drei andere Schilder enthaltenden Schild, über welchem ein Falke sitzt; die Umschrift ist: Serva jugum. Als einem kleinen Kinde erzählte mir mein Grossvater davon folgende Geschichte: „Der Stammvater des Geschlechtes habe in einem Kriege einem Könige von Schottland das Leben gerettet, wofür dieser ihm so viel Land im Quadrat geschenkt habe, als der Falke, den jener auf der Hand trug, geflogen sey; auf diese Weise sollen drei grosse Besitzungen, deren jede durch einen der drei Schilde bezeichnet wird, erworben seyn, von dem Erwerber aber, damit seine Nachkommen den Pflug nicht mit dem Rücken ansähen, seinem Wappen die Worte: serva jugum hinzugefügt seyn“. In später Zeit kam ich mit einem jungen Mann, Namens Hay, zusammen, bei welchem jedoch eine Verwandtschaft mit unsrer Familie sich gar nicht mehr nachweisen liess; er erzählte mir dieselbe Geschichte und führte dasselbe Wappen.

Sie beehrten mich in Ihrem letzten Briefe mit der gütigen Aufforderung Ihnen meine Ansicht über die Anordnung Ihres Werkes mitzutheilen. Mir ist die Uebersicht nicht schwer geworden, weshalb ich denn auch bis jetzt

noch nicht das Bedürfniss nach einem ausführlichen Register gefühlt habe, indem ich finde, dass sich ohne alle Schwierigkeit darin nicht nur zur Wiederholung des aus früherer Lectüre Erinnerlichen als auch zur Belehrung über Gegenstände, die man noch nicht in dem Buche gelesen hat, aufschlagen lässt. Gleichzeitig wünschen Sie auch, dass ich mich über die Ausführung selbst ausspräche; wie sehr diese mein ganzes Interesse in Anspruch genommen hat und wie sehr mich die ganze Arbeit ergötzt hat, dafür mag Ihnen der Umstand zeugen, dass ich, wo ich irgend nur einen Augenblick erübrigen konnte, ich mich mit nichts Anderem als nur mit den Deutschen Rechtsalterthümern beschäftigt habe, die eben gleichzeitig eine so belehrende und unterhaltende Lectüre für mich geworden sind, dass ich dieselbe nun schon zu mehreren Malen wiederholt habe. Ganz ausserordentlich habe ich mich dabei immer über die vielfache Mittheilung der schönen Stellen aus den Weisthümern gefreut. Das Einzige, was ich bedaure, ist nur das — nicht dass Sie nicht die Übersetzung davon geliefert haben, sondern — dass ich noch immer nicht im Stande bin die Stellen aus den nordischen Quellen völlig zu verstehen. Es hat aber darum gerade Ihr Werk den Wunsch in mir rege gemacht, mich noch einmal mit allem Eifer an das Studium dieser Quellen zu machen, wozu es mir freilich bis jetzt nur immer noch an Zeit gemangelt hat.

Indem ich nun noch meine Arbeit Ihrer gütigen Nachsicht empfehle, erlaube ich mir die ergebene Bitte, mich, falls Sie dieselbe einer näheren Prüfung würdigen sollten, über die vielfachen Schwächen und Mängel derselben, die Ihnen, da ich das Ganze auf die Deutschen Alterthümer und die Deutsche Sprache zu bauen mich bemüht habe, am allerwenigsten entgehen können, zu belehren. Sie können in dieser Hinsicht auf einen aufrichtig dankbaren Sinn rechnen, mit welchem ich stets sein werde

Ihr Sie in grösster Hochachtung verehrender

George Phillips.

Vier Briefe des Freiherrn vom Stein.

Nr. 51.

Cappenberg, den 1. Juli 1829.

Wohlgebohrner

Hochgeehrter Herr

Die p. 317 sq. der deutschen Rechtsalterthümer gegebene Erklärung vom Wort Scara veranlasst mich E. Wohlgebohrenn anliegende Auszüge aus verschiedenen Markentheilungs-Recessen ao. 1819 sq. und dem hiesigen Lagerbuch ao. 1552 mitzutheilen.

Hier heisst das Wort Schar ein Markantheil, die Interessenten nehmen Holzscharen, Mastscharen, Weidescharen in Anspruch, denen Betheiligten war der Marken Richter, Holz Richter, vorgesetzt, er sass, biss zu der kürzlich erfolgten Theilung der Mark, dem Markengericht vor, wo die Holzanweisung, Festsetzung der anzuweisenden Pflanzungen, Bestrafung der Markenfrevel erfolgte, ihm stand ein vorzüglicher Antheil an der Benutzung der Mark zu. Das Wort Schar findet sich wieder im englischen Wort share Antheil, Marken Schar, Holzschar u. s. w. Markenantheil, Holzantheil u. s. w.

So wie das Wort Koten, Köter, im englischen Wort cut, Schnitt, der Köter ist nur ein Stück von einem Bauern.

Eine andere Art der Aufsicht ueber d. Gemeinheiten uebte der grosse Gutsbesitzer aus, durch das Scutications Recht, Recht zu Schütten, Pfanden, Vermöge dessen er darauf hielt dass die Gemeinheit, Mark, oder auch sein ihm privatim zugehöriger mit der Hudedienstbarkeit belasteter Forst, nur von denen Berechtigten, mit der ihnen zustehenden Viehzahl betrieben wurde, und das Vieh von Zeit zu Zeit zusammentreiben und das fremde in einen Pfandstall bringen liess.

Das Holzgericht stand auch bisweilen grossen Bauerhöfen zu, so kaufte die Probstey Cappenberg ao. 1564, das Richterings Erbe, Bauerschaft Zengern Kirchspiel Werne mit dem Holzgerichte.

Die Besitzer der Holzscharen und der MarkenRichter wurden als die Eigenthümer der Mark, die Weideberechtigten als Besitzer einer Servitut [angesehen].

Ich reise in einigen Tagen über Cassel, Homberg nach Nassau, wohin ich die mir allenfalls bestimmte Antwort zu senden bitte.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre ich

E. Wohlgebohren

Ergebenster

Stein.

Nr. 52.

Nassau d. 26. July 1829.

E. Wohlgebohren

sehr geehrtes Schreiben dd. 12. July l. J. fand ich bey meiner gestrigen Ankunft. Sie fragen:

Wie wurde eine solche Theilung in der Mark, oder in der Gemeinheit bewirkt?

wie gross war eine Schar?

Die Theilung in der Mark nach Scharen wurde so lange dieses Band der Markgenossenschaft bestand auf folgende Art gemacht — die Benutzung der Mark wurde nach Schaaren getheilt — die Benutzung bestand, im Gebrauch und Abholzen von Bäumen, durch den Besitzer der Holzschar, im Betreiben der Weide mit Vieh, durch den Besitzer der Weideschar, in Benutzung der Mast durch den Besitzer der Mastschare. Die Zahl der Scharen so jede Classe besass bestimmte den Umfang des Beholzigungs-Rechts, die Viehzahl, die Schweinezahl so jedem zustand.

Die Marken-Ordnung wurde auf dem Holzgericht von dem Holz-Richter und Markgenossen gehandhabt, der Holzfällungsplan, die Pflanzungen bestimmt, die Holz-Weidefrevel festgesetzt, bestraft.

Dieses ist der Zustand der Dinge, wo der Markenverband besteht, seit 30 Jahren und besonders seit d. Edict ao. 1820 wegen Theilung d. Marken u. Gemeinheiten wird aber, und mit gutem Erfolg für die Landes Cultur, die Theilung der Gemeinheiten u Marken betrieben — hiezu ist eine General-Comission in Münster, u. in der Provinz Special-Comissionen angeordnet.

Die Schar ist der Maasstab der Theilung, der vermessenen und oeconomisch abgeschätzsten Mark — ich werde

E. Wohlgeboren nach meiner Zurückkunft nach Cappenberg, einen vollständigen Theilungs Recess uebersenden und sie werden daraus ersehen, wie der Begrif der Schar auf die körperliche Theilung und Ueberreichung an den Einzelnen, angewandt worden.

Die Hauptpersohn bei der General-Comission in Münster ist Hr. Justizrath Hiltrop, mit ihm sollten sich E. Wohlgeboren ueber die Materien des Markenwesens in Verbindung setzen, oder sich zu einem Aufenthalt in Münster entschliessen und dort die Registratur der General-Commission benutzen, wo sie wohl einige hundert Münstersche, Märkische u. Clevische Markenordnungen finden.

Die andere Frage Wie gross war die Schar?
lässt sich nur verneinend beantworten, die Schar bezeichnet keine bestimmte Grösse sondern überhaupt die Einheit der Theile am Eigenthum, oder an den Dienstbarkeiten so auf der Mark hafteten. Mir ist nicht bekannt, dass das Ganze nur in einer bestimmten Zahl von Scharen vertheilt war — diess ist auch nicht möglich wegen d. verschiedenen Grösse der Marken, von 200—300 Morgen zu 14—20,000 M. wegen der verschiedenen Zahl der Interessenten — von 5 biss 6, biss zu 120—130.

Bloemware und Dustware heisst so viel als der auch gebräuchliche Ausdruck in Marken-Ordnungen, fruchttragende Bäume, unter dem ersteren verstand man Eichen und Buchen, die Früchte tragen nämlich Eicheln und Bucheckern. Unter Dustwaare wurden besonders verstanden die weichen Holzarten, und Haimbüchen u. Fichten so als Kopfholz benutzt wurden. —

Das Wort: Bart findet sich nicht in dem mir bekannten Theil des Münsterschen — H. J. R. Hiltrop wird vielleicht Auskunft geben können.

Die Paderborner scheinen mir mit Ausnahme des Landes Delbrück keine reine Westphälinger zu seyn — Wohnart in geschlossenen Doerfern, bauerliche u. gutsherrliche Verhältnisse so sehr hart sind, Körperbau reitzbare Leidenschaftlichkeit — alles weicht von westphälischer Verfassung und Sitte ab —

Ueber die Markenverfassung im Herzogthum Westphalen, würde Ihnen H. v. Schorlemmer in Herringhausen bei Lipstadt die beste Auskunft geben er ist ein gelehrter u. sehr liebenswürdiger Mann.

Ich werde Ihnen aus meinem hiesigen Archiv alles Merkwürdige von Hubenweisthümern zu übersenden die Ehre haben. —

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre ich

E. Wohlgebohren

Ergebenster

Stein.

Nr. 53.

Cappenberg d. 17. Oct. 1829

[von Grimms Hand: praes. 26. oct.]

E. Wohlgebohren

hoffte ich bey meiner Anwesenheit in Nassau einiges die Markenverfassung in dessen Umgegend betreffendes mittheilen zu können — Sie bestand allerdings, sie ist aber durch Landeshoheit, und Oberforstpolizey gefressen — So war z. B. der zu Nassau gehörige Wald, Markt, denen Bürgern und denen Burgherren gehörig, oder denen begüterten adlichen Familien, diese waren Obermärker hatten ein doppeltes Holz-Weide und Mastrecht; erst in dem Jahre 1760 — trat eine Oberforstliche Aufsicht ein, zuletzt erschien ao. 1816 eine Gemeinde-Ordnung nach der der Ertrag des Waldes durch Gehalter, Schuldentilgung Bauten ganz absorbirt wurde.

Die Familien der Burgherrn sind längst biss auf die Meinige ausgestorben —

Ein anderes altdeutsches Institut an d. Lahn ist die Hubenverfassung — Hube ist aber nicht allein (Grimm p. 535) ein Nahme eines Landmasses sondern es ist ein rechtliches Institut, Huben Herr Hubenschultheiss Hübner, Hubengericht — ich habe die Ehre Ihnen einige Nachrichten aus meinem Archiv in Nassau mitzutheilen.

Auch dieses Institut ist aufgelösst durch die neuere in dem J. 1816 getroffene Einrichtung dass die Huben Rente, auf die einzelnen Grundstücke als real Zinss vertheilt wurde.

Bey Bachheim besass meine Familie nicht allein die Hube sondern alle Herrlichkeit und Gerechtigkeit die ihr Hessen Cassel mit Gewalt entriss, die Hube und Hubengericht ihr liess.

H. v. Haxthausen ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland stellt das im Paderbornschen geltende Hubenverhältniss ausführlich dar.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre ich
E. Wohlgebohren
Ergebenster Stein.

Nr. 54.

Cappenberg d. 18. Jänner 1830.

Wohlgebohrner
Hochzuehrender Herr Professor!

Das anliegende Schreiben des H. Justiz-Rath Hiltrop wird für E. Wohlgebohren manches Interessante enthalten und Sie veranlassen Münster zu besuchen und die Registratur der General-Commission einzusehen, auch es zu verabreden, dass Sie für die Bibliothek in Goettingen Abschriften der im Schreiben des H. H. erwähnten Sammlungen erhalten.

Die in Westphalen fortschreitende und auch nützliche Markentheilung verwandelt das ganze Rechtsinstitut in ein Veraltetes, und es ist nöthig für die Bewahrung seiner Denkmäler zu sorgen, damit man seine Form verstehe, da sie einen so wesentlichen Theil unserer älteren Verfassung des platten Landes, und des ganzen Standes seiner Bewohner ausmacht.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharre ich
E. Wohlgebohren
Ergebenster Stein.

[Von Grimms Hand hinzugefügt: † 29 Juni 1831.]

Zwei Briefe Wildas.

Wilhelm Eduard Wilda, geboren am 17. August 1800 zu Altona, gestorben am 9. August 1356 zu Kiel, wo er seit 1854 Professor war, nachdem er vorher in Halle und Breslau gelehrt hatte, einer der hervorragendsten Germanisten unseres Jahrhunderts, Schüler von Eichhorn und Grimm.

Nr. 55.

Halle, d. 27. Juli 1839.

Hochverehrter Herr Hofrath!

Vor zwei Jahren, während der Zeit des so erinnerungsschwer gewordenen Göttinger Jubiläums, hatte ich die Ehre Sie von einem Plan der damals berathen wurde: eine Zeitschrift für das deutsche Recht zu begründen, in Kenntniss zu setzen, u. Sie haben uns die ermuthigende Verheissung gegeben das Unternehmen zu unterstützen. Nach manchen zu beseitigenden Schwierigkeiten ist jetzt die Zeitschrift ins Leben getreten, u. so wage ich es von Neuem Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, Ihr Wohlwollen dafür in Anspruch zu nehmen. Da die Zeitschrift dazu bestimmt ist, Liebe zum deutschen Rechte u. Kenntniss desselben zu befestigen u. zu verbreiten, u. eine vaterländische Rechtswissenschaft zu begründen, so dürfte diese Tendenz dieselbe Ihrer Theilnahme um so mehr empfehlen, u. uns vielleicht die Hoffnung geben, dass ein Beitrag von Ihnen das Vertrauen des Publicums dazu mehren werde. Als eine Probe aus der Zeitschrift und als ein Zeichen meiner innigsten Hochachtung und Hingebung mögen Sie, den alle, denen deutsches Wissen naheliegt, denen deutsches Männerwort heilig ist aufs innigste verehren, auch die geringfügige Abhandlung von einem Manne, dessen Streben wenigstens dahin geht einst Besseres als Zoll der Dankbarkeit unserem gemeinschaftlichen Lehrer darbringen zu können mit Wohlwollen und Nachsicht annehmen.

Ew. Hochwohlgeboren

ganz ergebener

W. E. Wilda.

Nr. 56.

Halle, den 21. März 1842.

Hochverehrter Herr!

Möchte es Ihnen nicht als eine unbescheidene Zudringlichkeit erscheinen, wenn ich der so wenig bisher Gelegenheit und das Glück gehabt, Ihnen persönlich näher treten zu können, es gewagt habe öffentlich die Gesinnungen auszusprechen von welchen ich gegen Sie aufs tiefste durchdrungen

bin und Ihnen im Verein mit Ihrem Freunde Dahlmann ein Buch darzubringen, bei dessen Ausarbeitung Ihr Beispiel mir vorgeleuchtet hat, Ihre Forschungen mir den Weg gewiesen haben.

Wie wohl ich Ihr mildes Urtheil kenne, und es weiss dass wer selbst so hohes Verdienst besitzt am meisten geneigt zu sein pflegt auch die geringen Leistungen Anderer anzuerkennen, so übergebe ich Ihnen dennoch mit einer gewissen Scheu mein Strafrecht der Germanen, indem ich mir der sprachlichen Schwächen wohl bewusst bin, für welche ich besonders Ihrer Nachsicht bedarf. Ich habe in der Vorrede darauf hingedeutet dass die Mängel des Buches zum Theil ihre Entschuldigung darin finden müssen, dass es unter Verhältnissen entstanden ist, die weit eher geeignet waren den Muth zu erdrücken als eine frohe und frische Thätigkeit zu fördern. Um so mehr wird es mir aber zur Genugthuung gereichen, wenn meine Arbeit ihrer Mängel ungeachtet Sie nicht ganz unbefriedigt lassen sollte; und von hoher Wichtigkeit würde es mir sein, wenn Sie — so fern und so weit jenes der Fall der Seite sein sollte, — sich entschliessen könnten, auf mein Buch recht bald wenn auch nur in einer allgemeinen Anzeige etwa in den literärischen Berichten der Staatszeitung, oder wo sonst es Ihnen zu meinem Zweck, der wahrlich nicht ist meiner literärischen Eitelkeit Nahrung zu verschaffen, geeignet scheinen möchte. Von unserer Zeitschrift wird nun binnen Kurzem der 6. Band, der noch zum Jahre 1841 gehört, ausgegeben werden, der Buchhändler, der auch noch für Ihre Abhandlung, die Sie uns gütigst mitgetheilt haben in Ihrer Schuld ist, hat mir neulich auf meine Anfrage geantwortet, dass er nach Erscheinen jenes Bandes die Honorare für den ganzen Jahrgang berichtigen wolle. Ich darf von Ihrer Güte auch wohl erbitten, die beiden noch beigepackten Exemplare gelegentlich den Adressaten zukommen lassen zu wollen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und aufrichtigsten Ergebenheit

Ew. Hochwohlgeboren

ganz gehorsamer

W. E. Wilda.

